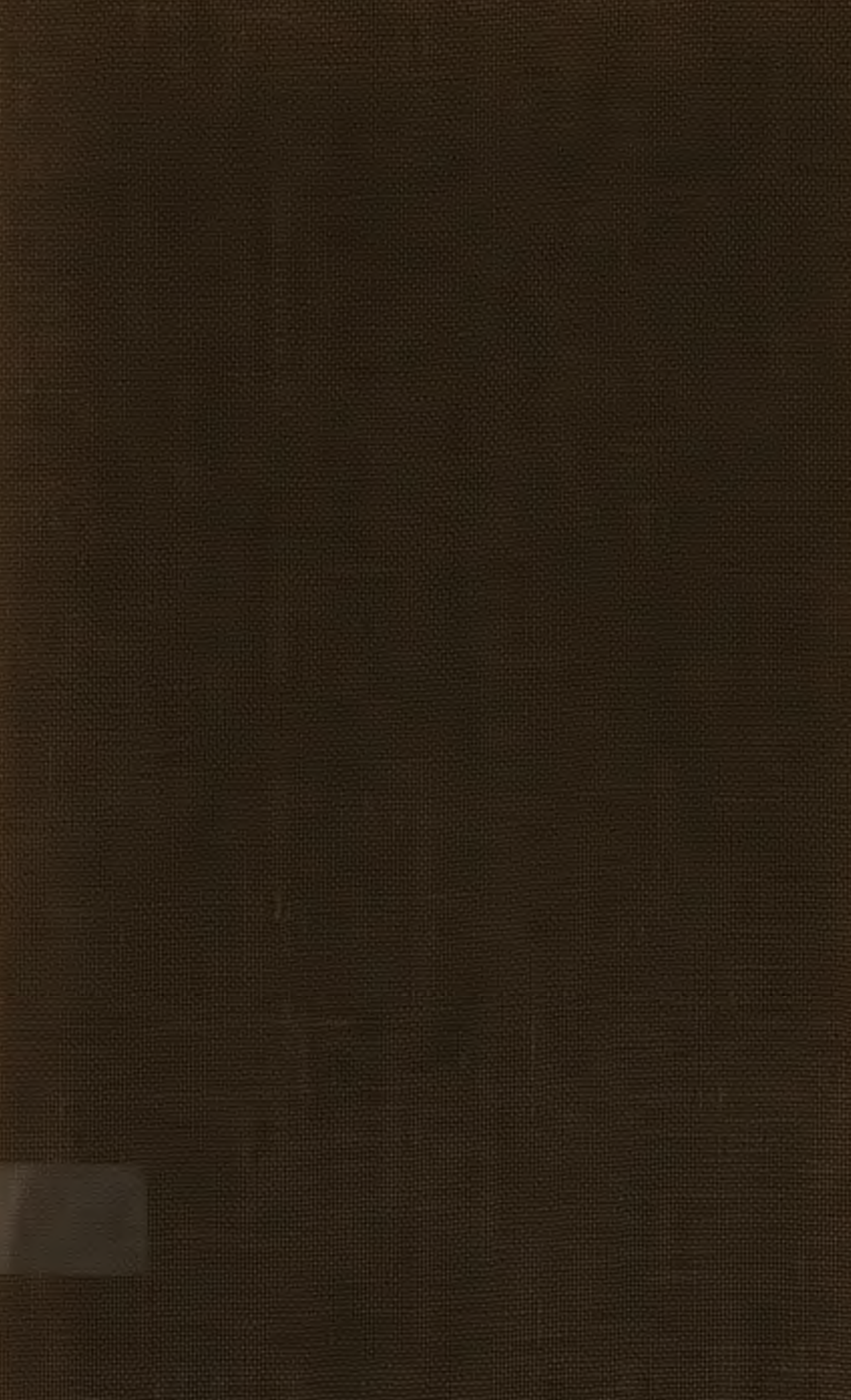
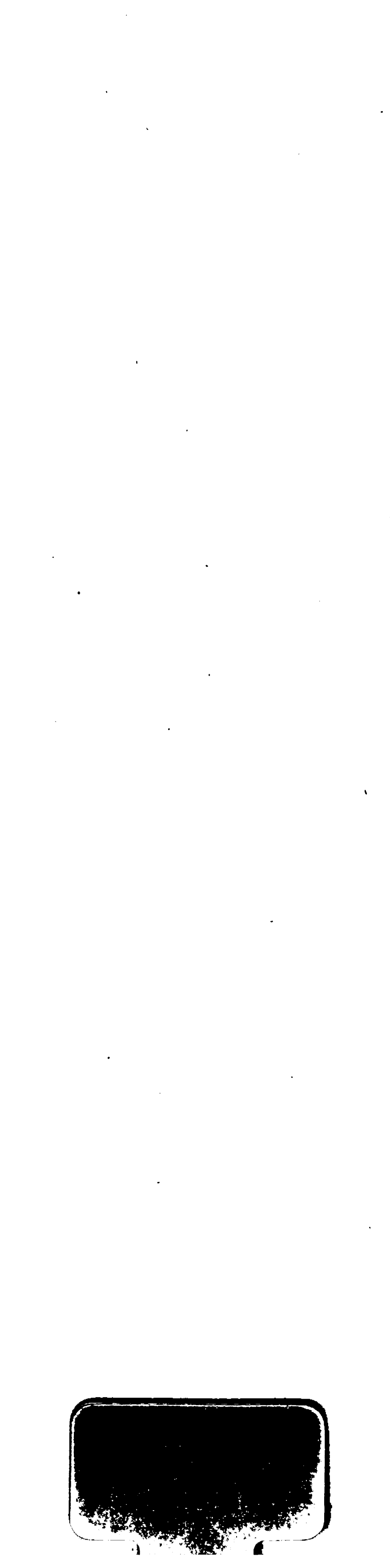
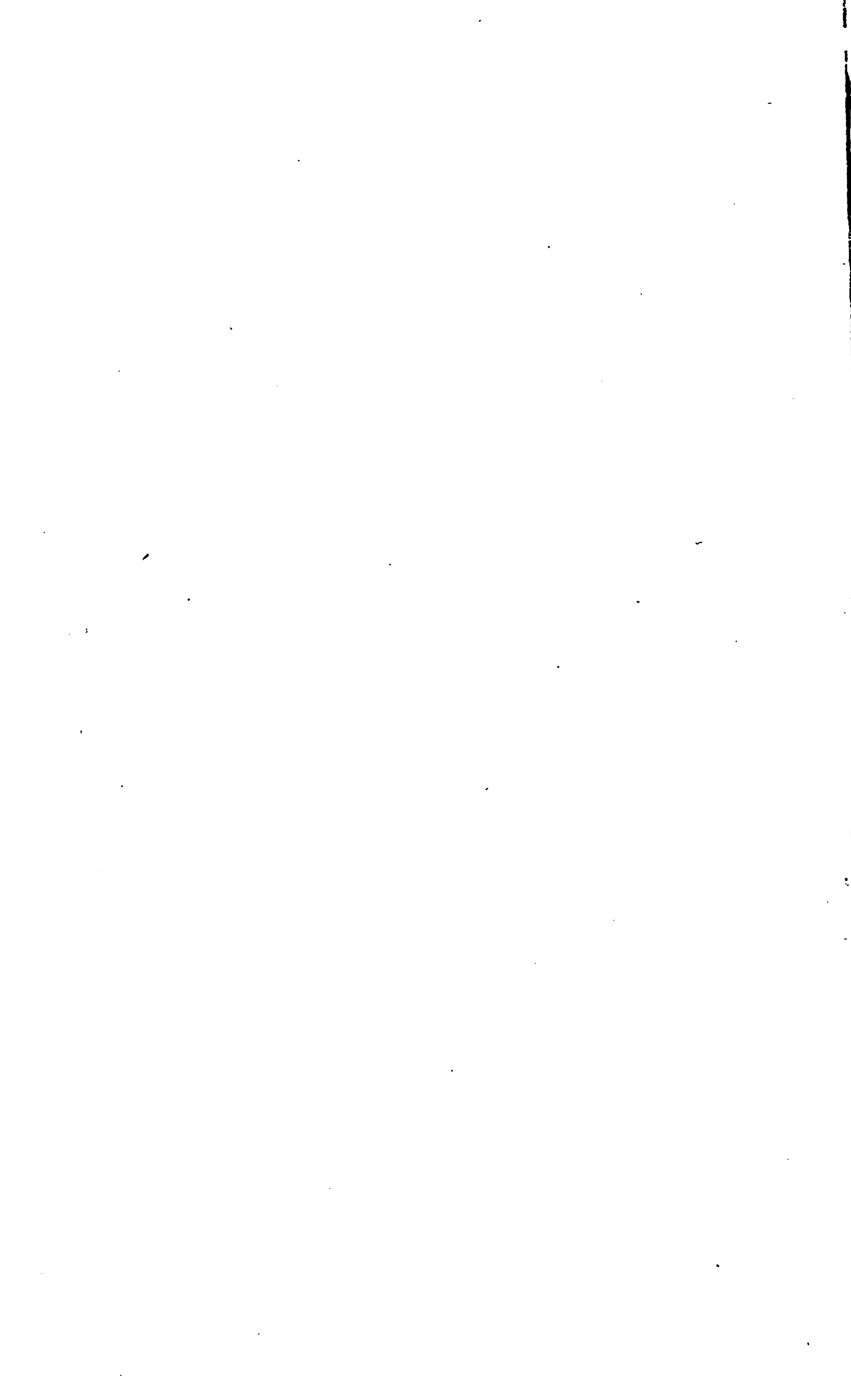








# STUDIEN

ÜBER

# ATTISCHES STAATSRECHT

UND

# URKUNDENWESEN.

---

VON

WILHELM HARTEL

WIRKL. MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

---

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Maihefte (XC. Bd., S. 543—624), Junihefte (XCI. Bd., S. 101—194) und Octoberhefte (XCII. Bd., S. 87—184) des Jahrganges 1878 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt.




Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

# I.

Wer die paar Hunderte attischer Psephismen aus der Zeit nach dem Archontat Euklids (Ol. 94, 2 = 403/2 v. Chr.) durchliest, wird nicht verkennen, dass dieselben zwar nach festen Formularen concipirt sind, aber sich auch nicht des Eindrucks erwehren können, dass in der Anwendung derselben eine gewisse Willkür und auch Flüchtigkeit herrsche, indem dasselbe Decret sich hier vollständiger, dort bei einem ganz gleichartigen Gegenstand um einen oder einige Bestandtheile gekürzt zeigt und diese Bestandtheile bald so, bald anders geordnet erscheinen. Bald wird, indem wir von den unzweifelhaften Raths-Psephismen absehen, in ihnen nur des Demos als des beschliessenden Factors gedacht, obwohl das verfassungsmässige Zustandekommen des Decrets auf dem Wege des Probuleuma keinem Zweifel unterliegen kann, bald wieder ganz besonders nur die Ingerenz des Rathes betont oder auch nur ausschliesslich von dem gesprochen, was der Rath beschloss, obwohl aus der Aufzeichnung des Beschlusses schon erhellt, dass derselbe die Genehmigung des Demos erhalten habe. Sollten hierin nichts als Willkür und Zufälligkeiten zu erkennen sein?

Die leicht zu überblickende Zusammenstellung zuverlässigster Texte, welche wir dem Corpus der Berliner Akademie verdanken, fordert nicht ohne Aussicht auf Erfolg zu der Untersuchung auf, ob und in welchem Umfang in den attischen Staatsurkunden feste Formulare erkennbar sind, ob diese verschiedenen Typen mit ihren Varianten nichts weiter als belanglose Zufälligkeiten sind, die sich durch den raschen Wechsel

der functionirenden Beamten, einen gewissen Widerwillen gegen Strenge der Form oder den Mangel an strengen Formen, durch die Flüchtigkeit des Expedits oder der Steinschreiber erklären, ob nicht ihre Varietäten durch den meritorischen Inhalt der Beschlüsse und die davon abhängige Art der parlamentarischen Behandlung bedingt sind, ob nicht von da aus ein Einblick in das attische Kanzlei- und Archivwesen und, was wichtiger ist, in den Verkehr der Behörden und ihre staatsrechtliche Stellung, welche uns die zerstückte und getrübte Ueberlieferung des Alterthums über diese Dinge versagt, gewonnen werden könne.

Die Antwort auf diese Fragen suchen die folgenden Studien zu geben oder wenigstens vorzubereiten. Ihr eigentlicher Gegenstand sind die nacheuklidischen Staatsurkunden; doch ist es nicht möglich, Bedeutung und Entwickelung ihrer Formen unabhängig von den Psephismen des 5. Jahrhunderts, aus welchen sie zusehends nach und nach herauswuchsen, zu begreifen. Es sind demnach auch jene, so weit es unerlässlich oder nützlich schien, mitherangezogen worden.

Die reichsten Protokolle der voreuklidischen Staatsurkunden haben folgende Bestandtheile, welche ich im Laufe dieser Untersuchung der Kürze halber mit den ihnen vorgesetzten Zeichen benennen werde:

*a* = Namen des Archonten, ὁ δεῖνα ἦρχεν.
*b* = Namen des Schreibers der prytanirenden Phyle (später des jährigen Rathsschreibers), ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευεν.
*c* = Sanctionirungsformel, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ.
*d* = Namen der prytanirenden Phyle, ἡ δεῖνα ἐπρυτάνευεν.
*e* = Namen des Präsidenten der Versammlung, ὁ δεῖνα ἐπεστάτει.
*f* = Namen des Antragstellers, ὁ δεῖνα εἶπεν.

Der erste Bestandtheil (*a*) kann nicht als ein nothwendiger bezeichnet werden, wohl aber sind dies die anderen, indem zwar die trümmerhafte Ueberlieferung uns selten alle vollständig erhalten hat, das nachweisbare Fehlen aber eines in dem ursprünglichen Concept auf ganz bestimmte Veranlassung zurückgeht. Die nothwendigen fünf Bestandtheile stehen in einer unverrückbaren Ordnung, *c d b e f*, deren Princip später gesucht werden soll; ihre grammatische Verbindung ist asyndetisch, innerhalb dieses Gefüges ist jeder Zusatz, wie das Demotikon

oder der Vatername bei *bef*, Bezeichnung der Zahl bei *d* verpönt. Als Beispiel diene das wohl erhaltene Präscript von CIA. I nr. 32:

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Κεκροπὶς ἐπρυτάνευε · Μνησίθεος ἐγραμμάτευε · Εὐπείθης ἐπεστάτει · Καλλίας εἶπε.

Dieses Formular *cdbef* tritt uns mehr weniger vollständig erhalten in folgenden Decreten entgegen:

CIA. I und *Supplementa vol. I:* nr. 9 (- - *ef*). 16 (*cdbe*-). 21 (*cdebf*). 22[b]. 27[a] (*b* fehlt). 32. 37, 1 und 2. 38, 1 (*cdbe*-). 40, 1. 2 und 3. 42, 2 (*cd*- -). 56 (*cd*- -). 60 (*c*-*be*-). 65 (*cdb*- -). 68 (*cd*-*ef*). 72 (*cd*- -). 76 (*c*-*b*? -). Ἀθήναιον VI 128. Thukyd. IV 118.

Unter diesen Protokollen zeigt nur eines eine kleine Abweichung in der Abfolge der Bestandtheile nr. 21. Nur einmal nr. 27[a] fehlt ein nothwendiges Glied *b*, wofür später die Gründe entwickelt werden sollen.

Der Zweck dieses Protokoll-Formulars kann unmöglich der gewesen sein, die Inschriften zu datiren; denn dieser würde weder durch die Anordnung noch durch die Auswahl der Bestandtheile gefördert. Die Sanctionirungsformel wäre dann gleichgültig, *d* und *b* würden ein und dasselbe bezeichnen müssen, indem im 5. Jahrhundert und noch einige Decennien nach Euklid mit der prytanirenden Phyle der Schreiber wechselte, und eine klare, gemeinverständliche Zeitbestimmung wäre das doch nicht, indem man nicht voraussetzen kann, dass die Athener die Namen der Rathsschreiber oder den Wechsel der Phylen auch nur von wenigen Jahren im Kopf gehabt haben, und wir uns nicht wohl kalendarische Hilfsmittel zu diesem Zwecke in ihren Händen denken können. Wo möglich noch schlimmer steht es mit dem Namen des Präsidenten, der den Tag des kaum zu ermittelnden Monates des unbezeichneten Jahres bedeuten müsste, wenn man in dem Formular nur den Datirungszweck erblicken wollte.

Die Athener selbst haben das nicht darin gesucht, sondern nachdem oder wo sie die Datirung für nothwendig hielten, dieselbe dem Formular *cdbef* vorausgesetzt und als einen selbständigen Theil des Protokolles durch grössere Schrift oder einen Absatz oder durch beides deutlich hervortreten lassen (vgl. nr. 46. 59, 1. 61. 62. 63. 67. 69; vgl. Böckh zum CIG. I p. 112).

Zur Bezeichnung des Jahres bedienten sie sich des Namens des Archonten in der Regel in Verbindung mit der Präposition ἐπί, also ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος (nr. 33. 33ª. 46. 59, 1. 69), seltener in der Form ὁ δεῖνα ἦρχε (nr. 61. 62. 63). Mit diesem Mittel der Jahresbezeichnung findet sich zweimal ein anderes verbunden, nämlich die Nennung des ersten Rathsschreibers, d. i. des Schreibers der ersten prytanirenden Phyle, nr. 33 ['Επὶ 'Αφ]σεύδους ἄρχοντος κ|[αὶ τῆς βουλῆς ᾗ Κριτιά]δης πρῶτος ἐγραμμ.|[άτευε, und ebenso 33ª, wo nur πρῶτος, vielleicht nicht aus blossem Versehen, fehlt (vgl. über den πρῶτος γραμματεύς Böckh zu CIG. I nr. 74 und nr. 81, *Staatsh.* I 258, II 3 und 5, *Chronol. epigr. Stud.* S. 37). Es lässt sich zeigen, dass diese Formel in Decreten des 5. Jahrhunderts häufiger zur Datirung verwendet wurde, als man nach diesen zwei Beispielen zu glauben geneigt sein könnte. So lesen wir nr. 37, 2 Θούδιππος εἶπε· ὁπόσ|[ησι πό]λεσι φόρος [ἐτάχθη ἐπὶ τ]ῆς βουλῆς ᾗ Πλειστί]ας πρῶτος [ἐγρα]μμάτευε ἐπὶ Στρατοκ|[λέους] ἄρχοντος κτλ., in der Urkunde 322, Z. 4 [τάδ]ε ἀνέγραψαν ἔργα τοῦ νεώ, ὡς κατέλαβον ἔχοντα, κατὰ τὸ ψή[φισ]μα τοῦ δήμου, ὃ 'Επιγένης εἶπεν, ἐξειργασμένα καὶ ἡμίεργα, ἐπὶ Διο[κ]λέους ἄρχοντος, Κεκροπίδος πρυτανευούσης πρώτης, ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ Νικοφάνης Μαραθώνιος πρῶτος ἐγραμμάτευσεν, in dem Psephisma des Demophantos in Andokides' Rede περὶ τῶν μυστ. § 96: ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Αἰαντὶς ἐπρυτάνευε, Κλεογένης ἐγραμμάτευε, Βοηθὸς ἐπεστάτει. τάδε Δημόφαντος συνέγραφεν. ἄρχει χρόνος τοῦδε τοῦ ψηφίσματος ἡ βουλή, οἱ πεντακόσιοι (οἱ) λαχόντες τῷ κυάμῳ, ὅτε Κλεογένης πρῶτος ἐγραμμάτευεν. Der Redner wird also dieses Psephisma in einer mit nr. 33 identischen Form vor sich gehabt haben.

Am häufigsten und als etwas ganz Gebräuchliches tritt uns aber diese Art der Jahresbezeichnung in den Schatzurkunden und allen anderen Rechnungsakten entgegen, indem hiebei wie in den mitgetheilten Belegen bald der Namen des Archonten, bald der des Schreibers vorausgeht und letzterer bald allein (*b*), bald mit dem Demotikon versehen (*b'*) — nur einmal gesellt sich zum Demotikon der Vatername nr. 179 – erscheint. So finden wir:

*a b* nr. 140. 179ª *lat. A. Supplem.* p. 32 179ª *lat. B.* 180. 181. 182. 183. 273, Z. 16 und 25. 314. 318, Z. 1 und 7.
*a b'* nr. 179. 188. 273, Z. 36. 322.

*b a* nr. 37, Z. 47. 260 (*a* in abweichender Form ἦρχε δὲ Ἀθηναίοις Ἀριστίων). 273, Z. 2 und 25. 301.
*b' a* nr. 176. 194.

Weit seltener wird der erste Rathsschreiber ohne den Archonten zur Bezeichnung des Jahres verwendet und zwar in den Rechnungen der Vorsteher öffentlicher Bauten, so nr. 299 (*b'*). 303. 304 frg. c (p. 160). 306 frg. d. 308. 309 frg. e. 315. Dass aber auch Psephismen nach ihm allein datirt wurden, darf man vielleicht aus nr. 31 Z. 14 ff. βοηθεῖν τὰ[ς πόλεις | ὡς ὀξύ]τατα κατὰ τὰς ξυγγραφάς, α[ἳ ἐπὶ . . | . . . . . .]του γραμματεύοντος ἐγένον[το περὶ τ]ῶν πόλε]ων τῶν ἐπὶ Θράκης schliessen. Ein inschriftlicher Beleg ist dafür nicht aufzubringen. Alles zusammengefasst erwachte also das Bedürfniss bei den Athenern, ihre öffentlichen Decrete zu datiren, spät, etwa zu Anfang des peloponnesischen Krieges und gelangte erst nach und nach zu festen Formen und consequenter Befriedigung.

Aber lebhafter fast, wenn die Zahl der erhaltenen Fälle einen solchen Schluss gestattet, als das Bedürfniss der Datirung machte sich ein anderes geltend, die besondere Bezeichnung des Schreibers, welchem in den Decreten selbst der Auftrag, sie auf Stein schreiben und an bestimmtem Orte aufstellen zu lassen, gegeben wird. Auch dieser neue Bestandtheil wird dem Formular *c d b e f* vorausgeschickt, nicht selten mit dem Namen des Archonten zusammen und wie dieser durch grössere Schrift und Absatz ausgezeichnet. Fast nirgends aber erscheint an dieser Stelle der Namen des Schreibers blank wie ausnahmslos im Innern des Formulars, sondern mit seinen Attributen ausgestattet, und zwar entweder mit dem Namen des Vaters und dem Demotikon (45 Προκλέης Ἀτάρβου Εὐωνυμεὺς ἐγραμμάτευε, 46 und wohl auch 20, 58) oder dem Demotikon (59, 1 Λόβων ἐκ Κηδῶν ἐγρ., 61 Διόγνητος Φρεάρριος); nur einmal steht der Vatername allein (40 Φαίνιππος Φρυνίχου), während in einigen Fällen die trümmerhafte Erhaltung nur so viel sicher erkennen lässt, dass nicht der blosse Namen aufgeschrieben war (22[g]. 63) oder für sich keinen Schluss auf die Existenz eines oder beider Attribute gestattet (8. 22[a]. 22[c]. 46[a]. 62. 67. 70. 71. 73. 75. 96). Auf 33 und 33[a] steht der blosse Namen, aber die Form der Aufschrift ist wie bemerkt eine singuläre.

Dieser auf inschriftlicher Ueberlieferung fussenden Regel widersprechen einige Thatsachen litterarischer Ueberlieferung, ohne sie zu entkräften. Athenaeus VI 234 e führt nach Polemon aus einem Psephisma des Alkibiades den Schreiber mit dem blossen Vaternamen ohne Demotikon an: ἐν Κυνοσάργει μὲν οὖν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ στήλη τίς ἐστιν, ἐν ᾗ ψήφισμα μὲν Ἀλκιβιάδου, γραμματεὺς δὲ Στέφανος Θουκυδίδου. Ein durch so viele Hände gegangener Text ist ein schlechter Zeuge für seine originale Fassung; Polemon wird ein Präscript wie das der Inschriften 45 und 46 vor sich gehabt haben. Ein anderes, auf Caecilius und weiter auf Krateros zurückgehendes Psephisma (vgl. C. Curtius im Philol. XXIV 112) lautet in der pseudoplutarchischen Vita der X Redner p. 833 d (p. 233 West.): ψήφισμα ἐπὶ Θεοπόμπου ἄρχοντος, ἐφ' οὗ οἱ λ' κατελύθησαν, καθ' ὃ ἔδοξεν Ἀντιφῶντα κριθῆναι, ὃ Κεκίλιος παρατέθειται· ἔδοξε τῇ βουλῇ, κα' τῆς πρυτανείας, Δημόνικος Ἀλωπεκῆθεν ἐγραμμάτευε, Φιλόστρατος Παλληνεὺς ἐπεστάτει, Ἄνδρων εἶπε. Dass dasselbe nicht vom Steine abgeschrieben sein kann, ergibt die auf voreuklidischen Decreten unerhörte Angabe des Tages der Prytanie nicht minder als die ebenso auffällige Auslassung des Namens der prytanirenden Phyle. Krateros wird also dieses Psephisma dem Staatsarchiv, welches die bequemste und ergiebigste Quelle seiner ψηφισμάτων συναγωγή sein musste (vgl. C. Curtius *Das Metroon in Athen als Staatsarchiv* S. 22), entlehnt und dem Aktenfascikel den Tag der Rathsversammlung und die Demotika des Schreibers und des Epistaten entnommen haben. Das öffentlich aufgestellte Exemplar dieses Decretes aber war in der Form $a b' + c d b e f$ abgefasst.

Zur besonderen Nennung der Schreiber an der Spitze der Decrete möchte man am liebsten die Veranlassung darin suchen, dass nicht immer jener Schreiber, unter dessen Amtirung ein Decret zu Stande kam, auch die Aufschreibung besorgte. In der That sind die Namen an der Spitze und in dem engeren Protokoll ($c d b e f$) verschiedene, wie 33. 33[a]. 40, nur dass in nr. 40 der Schreiber des nicht erhaltenen vierten Decretes, welches die Aufstellung dieses und der drei vorausgehenden verordnet haben muss, mit dem an der Spitze stehenden Φαίνιππος identisch gewesen sein wird (vgl. Kirchhoff *Ueber die Chronologie der attischen Volksbeschlüsse für Methone* in den

Abh. d. Berl. Ak. 1862 S. 559), während in nr. 33 und 33[a], wie bemerkt, der πρῶτος γραμματεὺς Κριτιάδης zu keinem anderen Zwecke als um zu datiren vorgesetzt ist. Weit häufiger sind es dieselben 22[c] (?). 45. 58. 59. 61. 71; wodurch Böckh's Vermuthung, dass das Gegentheil als die Regel vorausgesetzt werden solle (*Epigr. chronol. Stud.* S. 42), nicht bestätigt wird.; in anderen Fällen ist dies nicht zu entscheiden, wie 8. 20. 22[a]. 46. 46[a]. 62. 63. 70. 73. 75. 96. Dass dieser neue Zuwachs nicht der Datirung halber gemacht wurde, dafür spricht von seiner geringen Eignung für diese Aufgabe abgesehen vielleicht auch die Fassung, wie 46 Προκλῆς Ἀτάρβου Εὐωνυμεὺς ἐγραμμάτευε. Ἐπὶ Ἀριστίωνος ἄρχοντος, und wechselnde Stellung, wo er mit dem Archontennamen zusammen auftritt (*b a* nr. 46. 61. 62. 63, *a b'* nr. 59, 1. 67?), besonders aber, dass er so häufig allein steht. Was sollte in solchem Falle die an sich kaum verständliche Bezeichnung des nicht einmal mit dem Monat sich deckenden Jahrestheiles, welcher die Functionsdauer des Schreibers und seiner Phyle darstellt? Auch ist, wie aus zahlreichen Stellen der Rechnungsakten erhellt, dem officiellen Stil des 5. Jahrhunderts die Verwendung der numerirten Phyle, wie nr. 188, Z. 3 Ἐπὶ τῆς Αἰαντίδος πρώτης πρυτανευούσης, Z. 5 Ἐπὶ τῆς Αἰγηίδος δευτέρας πρυτανευούσης, Z. 7 Ἐπὶ τῆς Οἰνηίδος τρίτης πρυτανευούσης, in dieser Bedeutung durchaus geläufig. Jedenfalls aber wird die besondere Bezeichnung des Schreibers nicht eine blosse Spielerei gewesen, sondern zu einem Zwecke erfolgt sein, welchem der Schreibername im Innern des Protokolles nicht oder nicht völlig zu genügen schien. Es wird später für die Urkunden der nacheuklidischen Zeit nachgewiesen werden, dass die Ueberschrift des Schreibers sie legalisirte und als öffentliche beglaubigte, und dieselbe Bedeutung dürfte auch der Schreiberaufschrift in den Decreten des 5. Jahrhunderts zuzuerkennen sein. Für nr. 40 steht dies nach dem eben bemerkten ausser Frage. Der Schreiber bezeichnet sich dadurch gleichsam als denjenigen, welcher eine Urkunde im Auftrage und Namen des Staates gestiftet, wie hie und da auf privaten Urkunden der Stifter seinen Namen an die Spitze setzt, so CIA. II nr. 403. 482, und wie 334 (vielleicht auch 321) der ταμίας στρατιωτικῶν als Aufsteller dieses Steines zu betrachten sein dürfte. Aus demselben Grunde nimmt der kurzlebige ἀναγραφεύς um Ol. 115 diese Stelle für sich in Anspruch.

Wie nun *b* aus dem engeren Protokoll in leicht variirter Form an der Spitze wiederholt wurde, so drang auch von da das Stück *a* in das engere Protokoll, sich der grammatischen Form der anderen Bestandtheile anbequemend (ὁ δεῖνα ἦρχε), ohne aber hier, ganz wie jenes *b* an der Spitze, eine feste Stellung zu gewinnen. Durch diese Erweiterungen und Einfügungen entstanden eine Reihe von Variationen des ursprünglichen Formulars, welche mit ihren Belegen hier zusammengestellt sind, wobei mit *b′* der mit einem oder mehreren Attributen versehene Namen des Schreibers bezeichnet wird:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | *a + cdbef* | nr. 69 (erhalten nur *a + c-be-*). |
| 2) | *b′ + cdbef* | 8. $22^{a}$ (*b + cdbe-*). $22^{c}$ (*b? + c-b-f*). 40, 1. $46^{a}$. 71. 96. 70 (*b + d-e-*). |
| 3) | *ab + cdbef* | 33. $33^{a}$. 67 (*a? + b + cd--*). |
| 4) | *b′a + cdbef* | 61. 63 (*ba + c--e-*). |
| 5) | *cdbeaf* | 51, 1 (vgl. *Supplem.* p. 17). |
| 6) | *b′ + cdbeaf* | 20 (*b + cd--a-*). 45. 58 (*f* fehlt). |
| 7) | *ab′ + cdbeaf* | 59, 1. |
| 8) | *b′a + cdbeaf* | 46. |
| 9) | *b′a + cdbaef* | 62 (erhalten nur *ba + --ba--*). |

Was die abweichende Stellung von *a* in nr. 62 betrifft, kann auf CIA. II nr. $1^{b}$, 1 und 2 aus Ol. 94, 2 verwiesen werden. Eine neue Form würde Kirchhoff's nicht minder scharfsinnige, aber weniger sichere Herstellung von $76^{b}$ (*cdebaf*) ergeben. Von Attributen des Schreibers an der Spitze ist zwar nichts auf 8. $46^{a}$. 62. 71. 70. 96 erhalten, aber solche nach der aus den Formularen leicht zu abstrahirenden Regel, von welcher 3) keine Ausnahme bildet, vorauszusetzen. Die Zuweisung aber aller dieser Belege ist nicht eine ganz sichere. So können $46^{a}$. 70. 71. 96 auch zu 3), 96 auch zu 6), 63 zu 8) oder 9), 67 zu 7), sowie vielleicht auch die eine und andere der oben dem Grund-Formular zugewiesenen Inschriften zu 5) gehören. Reste von Präscripten bieten noch $22^{g}$ (*b′ + -*). 47 (*--b--*). 55 (*c?---f*). 73 (*b + --*). 75 (*b + --*). $76^{a}$ (*c--*). 80 (*--d?--*). 84, 2 (*-db?-*). Ἀθήναιον VI 129 (*-b + -db--*). In dem unter 6) eingereihten Titel nr. 58 erscheinen hinter *b′* noch zwei Buchstaben οι ([Φ]ίλιππος . . . εοδ — — — — | [ἐ]γραμμάτευεν Οἰ — — — — —). R. Schoell ergänzte demnach die ersten beiden Zeilen [Φ]ίλιππος . . . έου Δ[ιομεεὺς] (vel Δ[εκελεεὺς]) | [ἐ]γραμμάτευεν Οἰ[νηίδι.],

wodurch allerdings das Präscript einen ganz singulären Zug erhält; aber es ist schwer etwas besseres zu finden und das Präscript zeichnet sich noch durch eine weitere, durch kein Beispiel einer vor- oder nacheuklidischen Inschrift belegbare Singularität, das Fehlen von *f*, aus, worüber Schoell treffend bemerkt: ‚*Porro illud in decreti praescriptis singulare ac praeter usum constantem accidit quod omittitur nomen rogatoris* (ὁ δεῖνα εἶπε). *Neque causa longe repetenda. Nempe rogatoris loco ipsi* συγγραφῆς *fuerant a quibus decreti verba initium capiunt, quorum sententia aliqua cum senatu communicata iam senatus populique suffragiis rata fit*‘. (Vgl. Schoell's Abhandlung *de extraordinariis quibusdam magistratibus Atheniensium* in den *Commentat. phil. in honorem Theodori Mommseni* p. 459).

Das ursprüngliche Formular der voreuklidischen Decrete und seine Varianten blieben noch eine Zeit nach Euklid unverändert im Gebrauch. So finden wir im CIA. II:

| | |
|---|---|
| *cdbef* | 3. 5. 11. 24 (*c* nicht erhalten). 25 (vgl. Foucart *Revue archéol.* 1878 S. 119 ff.). 29. 31 (*e* nicht erhalten). |
| *cdbeaf* | 13. 21. 26 (*a* nicht erhalten). 128. |
| *cdbaef* | 9 (*c* nicht erhalten). |
| *a* + *cdbef* | 74 (erhalten nur *a* + -*db e*-). 105 (*c* fehlt). |
| *ab''* + *cdbef* | 78 (*ef* nicht erhalten). |
| *ab''* + *cadbef* | 14[b]. |

Wir können annehmen, dass dieser Gebrauch sich bis Ol. 101, also etwa drei Decennien nach Euklid erhielt; denn nr. 128 stammt aus dem 5. Jahrhundert, und wie uns hier die späte Abschrift eines älteren Decretes vorliegt, so vielleicht auch in 78 und der unvollständig erhaltenen Inschrift 77 (*b*?*cde*--). 74 betrifft ἱερά, 105. einen Staatsvertrag; in Decreten beider Art conservirte sich am liebsten das Alterthümliche. Nicht mit einem Mal aber gab man das alte Formular auf, sondern allmälig und wir können den Gang dieser Weiter- und Neubildungen ziemlich genau verfolgen. Sie vollziehen sich in einer doppelten Richtung, indem man 1) die Bestandtheile des alten Formulars mit Beibehaltung ihrer Abfolge im Grossen und Ganzen in eine dem stilistischen Geschmack der Zeit, welchem die einfache Nennung des Schreibers, Präsidenten

und Antragstellers nicht mehr genügte, entsprechendere Form kleidete, 2) indem man überdies zum Zwecke einer möglichst genauen Datirung und Charakterisirung der Decrete neue Bestandtheile aufnahm, die alten näher ausführte und eine neue Ordnung herstellte.

Wir wollen, bevor wir an die Katalogisirung der bezüglichen Protokolle gehen, auf diese Erweiterungen und Bereicherungen vorher noch einen Blick werfen. Bei der Betrachtung der voreuklidischen Decrete fanden wir, dass der Schreibername, wenn er dem engeren Protokoll als Aufschrift vorausging, in der Regel ein oder zwei Attribute erhielt und zwar das Demotikon oder den Vaternamen nebst dem Demotikon; nur einmal erschien bloss der Vatername. Diese auf den Schreiber allein in seiner Stellung ausserhalb des engeren Protokolls (*c d b e f*) beschränkte Auszeichnung erstreckte sich auf den nacheuklidischen Urkunden auf alle Bestandtheile, welchen Platz sie auch einnehmen mochten, die für dieselbe zugänglich waren *b e f*, nicht auf *a*; denn nur auf späten Inschriften zumeist und ganz ausnahmsweise tritt zu dem Namen des Archonten eine nähere Bestimmung und zwar:

25 Εὐβουλίδης Ἐλευσίνιος ἦρχ[ε]. Vgl. *Revue archéolog.* 1878 p. 119
22 [Κ]αλλίας Ἀγγελῆθεν
316 Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος [Ὀτρυνέ]ως
317 [Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος] Ὀτρυνέ[ως
392 [Ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος τοῦ μετ]ὰ Φαναρφίδην
461 Ἐπὶ Ἰάσωνος ἄρχοντος τοῦ μετὰ Πολύκλειτ[ον
475 Ἐπὶ Διονυσίου ἄρχοντος τοῦ μετὰ Παράμονον
489[b] Ἐπὶ Λυσάνδρου τοῦ Ἀπολήξιδος ἄρχοντος

Ἀθήναιον VI 490 [Ἐπὶ — — — ἄρχοντος τοῦ μετ]ὰ Δημήτριον. Weitere litterarische Belege stellt Böckh zum CIG. I nr. 113 S. 156 zusammen. Diese Bestimmung war zum Zwecke der Unterscheidung gleichnamiger Archonten ebenso nothwendig wie jene, welche nach Köhler's Auffassung den Archonten als *archon suffectus* charakterisirte, nothwendig gewesen sein wird; es sind zwei Fälle der Art bekannt: 299[b] [Ἐπὶ — ι]οδώρου ἄρχοντος δεύτε[ρον] und 299 Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ὕστε[ρον. Vgl. über nr. 316 und 317 Kirchhoff im Hermes II 165 und gegen Köhler's Auffassung

des δεύτερον und ὕστερον Droysen *Gesch. des Hellenismus* II² 2 S. 391 ff.

Auch auf den nacheuklidischen Urkunden erscheint der Vatername als einziges Attribut nur vereinzelt; ich kenne ausser 489ᵇ nur folgende Belege:

1) 181 [ἧ . . . . . . | Π]υθοδώρου ἐγραμμάτευε. Die Inschrift enthält, wie später wahrscheinlich gemacht werden wird, eine nicht officielle Abschrift der Originalurkunde.

2) 221 [τ]ῶν προέδρων ἐπεψήφιζε [ὁ δεῖνα Ἀρ]ιστίππου· ἔδοξεν κτλ. Die Inschrift stammt aus der Lénormant'schen Fabrik und ist bereits von Köhler als suspect erkannt: *ab usu constanti eius aetatis cui fragmentum si genuinum est non potest non adscribi recedit, quod et demoticum proedri vs. 5 desideratur nec eius qui rogationem tulit demotico spatia suppetunt.* Ja noch mehr, wie wir gleich sehen werden: der Antragsteller musste mit Demotikon und Vaternamen ausgestattet sein.

3) 431, 2 (Z. 34) Ἔχφαντος [Ε]ὐ[ . . . . ο]υ· [εἶπεν]. Die Inschrift trägt noch anderweitige Spuren grösster Nachlässigkeit an sich: so fehlt Z. 32 καὶ συμπρόεδροι; Z. 28 und vermuthlich auch Z. 2 begegnen Abkürzungen an dem Demotikon Κυ[δα]θην. und Κυδαθ[ηναι.], welche, wie später gezeigt werden wird, zwar nicht ohne Beleg, aber doch höchst befremdend sind.

Ein weiteres Beispiel bot die von Foucart im *Bulletin de corresp. hellén.* 1877 p. 389 restituirte Inschrift, indem dort der neben dem Rathsschreiber auftretende ἀναγραφεύς in Z. 2 mit dem blossen Vaternamen erschien — — — ικος Ναυκρίτο[υ ἀναγραφεύς], woran Foucart, der sonst solchen formellen Eigenthümlichkeiten mit aller Sorgfalt gerecht zu werden bemüht ist, keinen Anstoss nahm; Kumanudis' Edition der Inschrift befreite die Zeile von dieser Unregelmässigkeit, indem sie bei ihm lautet: Ἀναγραφεὺς Ἀρχένικος Νουκρίτου Λαμπτρεύς (Ἀθήναιον VI 158). Uebrigens bleibt sich der officielle Stil guter Zeit consequent. Nicht bloss in diesen Urkunden, sondern wo immer er einen athenischen Bürger nennt, nennt er ihn mit seinem Demotikon oder mit diesem und dem Namen des Vaters, nie mit letzterem allein.

Schreiber, Präsident und Antragsteller erhielten nicht auf einmal noch auf gleiche Weise ihre Attribute; sie traten nach und nach in ihren Besitz. Ein näheres Anrecht aus alter Zeit hatte zunächst der Rathsschreiber auf dieselben und wir finden

ausser den bereits aufgezählten Inschriften, welche das alte Formular in seiner Reinheit repräsentiren, nur wenige, wo der Schreiber mit seinem blanken Namen aufgeführt wird; es sind 1[c], 2. 17[b]. 27. 55. Sonst hat überall der Schreiber sein Demotikon (ich bezeichne dies durch *b'*) oder Demotikon und Vaternamen (ich bezeichne dies durch *b''*). Die Fälle der ersten Art sind selten, nämlich: nr. 1[b], 1. 2. 23. Ἀθήναιον VI S. 269 aus Ol. 101, 2 nr. 52. 52[b]. 52[c], 1. Ἀθήναιον V 516 aus Ol. 104, 2 nr. 66. 73, 1. 2. 76. 105[b]. 125. 191 und Ἀθήν. VI 158. Davon gehören 52. 52[b]. 52[c] in ein Jahr Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr.; ebenso die beiden an letzter Stelle genannten und zwar in Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. Dieselben haben das Eigenthümliche, dass neben dem γραμματεύς der ἀναγραφεύς erscheint und dieser wenigstens an der Spitze der Inschrift stehend, mit Vaternamen und Demotikon ausgezeichnet ist. — 66 mag, nachdem durch 66[b] eine kürzere Namensform des Schreibers festgestellt ist, Vaternamen und Demotikon gehabt haben. Was aber 73, 1. 2 betrifft, so stammt das erste Decret aus den ersten Jahren nach Euklid und kann ganz wohl die Form des jüngeren beeinflusst haben; in dem älteren wird Eukles, in dem jüngeren Philokles, vermuthlich Eukles' Sohn, das Heroldsamt verliehen (vgl. Kirchhoff im Hermes I 15 ff.). In 125 steht *b'* aus Versehen (vgl. 124. 126). In nr. 109 aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. wurde sogar der vom Steinschreiber übersehene Vatername des Schreibers zwischen den Zeilen nachträglich eingefügt. Jedenfalls wird man, wie die Dinge jetzt liegen, in dem mit dem blossen Demotikon versehenen Namen des Schreibers ein wenn auch nicht untrügliches, so doch unverächtliches Indicium höheren Alters erblicken dürfen, eine Erinnerung an jene Zeit, wo es von Bedeutung war, den Schreiber durch sein Demotikon näher zu kennzeichnen. Das war aber die Zeit vor 363 v. Chr., als die Person des Schreibers mit jeder Phyle wechselte und das Amt noch nicht ein jähriges war. Denn man scheint, worauf nach Böckh zum CIG. I nr. 81 jüngst wieder Foucart aufmerksam machte (*Revue archéol.* 1878 S. 120), den Schreiber einer anderen als der herrschenden Phyle entnommen, d. h. aus den nicht prytanirenden Buleuten erloost zu haben, wenn man aus acht zu solcher Beobachtung allein geeigneten Inschriften 1[b], Z. 20. 8. 14[b]. 17. 17[b]. 23. 50. 52[c]. *Revue*

*arch.* a. a. O. 119, wornach allerdings die Phyle des Schreibers und die herrschende Phyle nicht identisch sind, einen solchen Schluss ziehen darf, und dies zu constatiren mag Veranlassung gewesen sein, dem Schreiber sein Demotikon beizufügen, wie aus keinem anderen Grunde dem Präsidenten zuerst sein Demotikon beigefügt wurde, bis Schreiber und Präsident die inzwischen immer mehr üblich gewordene volle Titulatur empfingen.

Der Vorsitzende der Versammlung wird in dem nacheuklidischen Decreten in derselben Weise wie auf den älteren mit ὁ δεῖνα ἐπεστάτει bezeichnet. Daneben tritt aber sehr bald die Form τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα auf, welche wir zum ersten Mal auf 17[b] aus Ol. 100, 3 = 378/7 v. Chr. (Z. 6 [τῶν π]ροέδρων ἐπεψήφιζεν Παντάρετο|[ς . . . . .]ιεύς) nachweisen können. Wir geben ihr zum Unterschiede von *e* das Zeichen ε. Es bleiben dann eine Zeitlang, die sich jetzt mit Rücksicht auf diese jüngst gefundene Inschrift nach der einen Seite genauer, als M. H. E. Meier (*de epistatis Atheniensium* Halle 1855 S. 5) und von Velsen (Monatsber. der Berl. Akad. 1856 S. 117) dies zu thun in der Lage waren, bestimmen lässt — nach dem vorliegenden Material ist die letzte datirte Inschrift mit ὁ δεῖνα ἐπεστάτει nr. 109 aus Ol. 108, 2 = 347/6, 130 gehört derselben Zeit, 128 ist Copie eines voreuklidischen Decretes — beide Formen in Gebrauch, nur dass *e* als die alterthümlichere auf jenen Inschriften zumeist sich findet, deren Protokolle nach dem alten Formular *c d b e f* concipirt sind. *e* und ε bezeichnen also in diesen Urkunden sachlich dasselbe. Vor Euklid hatte *e* eine andere Bedeutung, wie Böckh (*Epigr. chronol. Stud.* S. 46 ff.) überzeugend darthat, der seine Meinung in folgender Weise zusammenfasst: ‚Bis zu Eukleides oder noch etwas später [was jetzt durch nr. 1[b] Z. 2 und 21 aus Ol. 94, 2 sehr wahrscheinlich geworden] kam die Epipsephisis den Prytanen, zunächst dem aus ihrer Mitte bestellten Epistates, der auch selbst vorzugsweise Prytanis genannt wird, zu; nachher ging die Epipsephisis auf die nectribulen Proedren und zwar von der Zeit ihrer Einführung ab, über; von dem Epistates dieser Proedren wurde nun eine Zeitlang die alte Formel ὁ δεῖνα ἐπεστάτει in den Präscripten gebraucht, wie sie vorher vom Epistates der Prytanen, der selber Prytanis war, gebraucht worden war; denn das Geschäft des Letzteren, um dessenwillen er mit jener Formel in den

Präscripten genannt wurde, war eben auf den Ersteren übergegangen. Allmälig aber vertauschte man die alte Formel mit der anderen τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα. Eine Zeitlang gebrauchte man willkürlich die eine oder die andere, bis die ältere in den Präscripten zur Bezeichnung des ἐπιψηφίζων ganz erlosch'. Für unsere weiteren Untersuchungen und das richtige Verständniss des nacheuklidischen Urkundenformulars in einem seiner wesentlichsten Punkte ist diese nicht anzufechtende Thatsache, dass eine alte Formel für eine moderne Einrichtung, welche eine vollkommen zutreffende neue Bezeichnung gefunden hatte, neben dieser und somit in einem von ihrer ursprünglichen Bedeutung abweichenden Sinne in Gebrauch bleiben konnte, von aufschlussreicher Wichtigkeit. Das Jahr der Einrichtung werden wir an einer späteren Stelle dieser Untersuchungen zu bestimmen suchen.

Die Form ε erhielt sich dann eine Zeitlang in ausschliesslicher Geltung, erfuhr aber seit Ol. 115, 2 = 319/18 v. Chr. durch den Zusatz καὶ συμπρόεδροι eine Erweiterung. Zuerst begegnet diese erweiterte Fassung τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι auf nr. 187, dann 193, wozu Köhler bemerkt: *(titulus) Ol. 115, 2 non videtur esse antiquior, siquidem praescripta habent additamentum* καὶ συμπρόεδροι, *quo tituli ante Ol. 115, 2 scripti qui adhuc innotuerunt carent omnes* (vgl. v. Velsen a. a. O. 119 f., Köhler im Hermes III 160 und Böckh zu CIG. I nr. 105 und *Epigr. chronol. Stud.* 54 ff.). Von nr. 222 ab erscheint dieselbe regelmässig; nur 230, 1 (aus der Zeit vor Ol. 115, 2), ferner 431, 2 und vielleicht 431, 1 fehlt der Zusatz καὶ συμπρόεδροι; aus dem gleichen Grunde setzt Köhler nr. 492 zwischen 350 und 320 v. Chr. Ueberdies fehlt der ganze Bestandtheil ε nur 323 und 477[b], während *e* in Urkunden mit Präscripten älteren Formulars dreimal, 8. 49 und 75, vermisst wird. Einige Male werden sämmtliche συμπρόεδροι mit ihren Demosnamen verzeichnet 230, 2. 236. 244. 245. 252[b]. 336. 343. 371. Ἀθήναιον VI 271. In den Buchstabenresten des Präscriptes der Inschrift 1[c] aus Ol. 95, 2 = 399/8 v. Chr. erblickt Foucart ein ähnliches Verzeichniss von Collegen des Epistates (a. a. O. 221). Gegen Böckh (a. a. O. S. 52) verdient es bemerkt zu werden, dass der Artikel οἱ vor συμπρόεδροι in alter und jüngerer Zeit so gut wie ausgeschlossen ist; erhalten wenigstens ist derselbe nur einmal auf nr. 222, Z. 3 Κόπ]ρειος

καὶ οἱ συμπρόεδ[ροι. Ferner, wo ein Verzeichniss der συμπρόεδροι beigegeben ist, steht συμπρόεδροι asyndetisch ohne καί 230, 2. 236. 244; nur 371 und Ἀθήναιον VI 276 steht καί. Demnach ist die Ergänzung von καί auf 245. 252[b]. 336. 343 zweifelhaft.

*e* nun und ε haben von den oben S. 11 verzeichneten Protokollen nach dem reinen alten Formular und von nr. 23 (*b′* + *c d e b′ f*) und vielleicht 77 abgesehen, auf allen lückenlos überlieferten Inschriften das Demotikon an ihrer Seite, wodurch das Präsidium als ein verfassungsgemässes, d. h. ausserhalb der prytanirenden Phyle stehendes verbürgt war. Mit diesem Zusatz begnügt es sich noch lange, nachdem *b* und *f* bereits mit der vollen Titulatur, mit Demotikon und Vaternamen ausgestattet waren. Dazu gelangt es erst fest von Ol. 116, 3 = 314/3 v. Chr. ab (vgl. 234. 238. 238[b] u. s. w.). Allerdings scheint *e* auf zwei älteren Inschriften 82[b] und 107 Demotikon und Vaternamen gehabt zu haben, wie die Buchstabenzahl der Lücken zu glauben zwingt; 107 ist damit noch nicht alle Schwierigkeit behoben, indem man eine ganz ungewöhnliche, so viel ich weiss nur durch ein Beispiel CIA. I nr. 243 bestätigte Stellung des Vaternamens hinter dem Demotikon zulassen müsste (s. Köhler z. d. Inschr.). Hingegen ist 413 (und 409[b]? 468?) für beide Attribute nicht Raum genug. Deshalb ist auch die Köhler'sche Restitution ε″ in der Inschrift 52 aus Ol. 103, 1 anzufechten, worauf später zurückzukommen sein wird.

Endlich und zwar zuerst Ol. 106, 4 = 353/2 v. Chr. gelangt der Antragsteller (*f*) in den Besitz seiner Attribute (vgl. nr. 75. 107. 108 u. s. w. Foucart *Correspond. hellén.* 1877 p. 389), behauptet aber dieselben von 350 v. Chr. fortan. Dadurch wird die von Professor Kumanudis gegebene Ergänzung einer jüngst gefundenen und im Ἀθήναιον VI 269 publicirten Inschrift aus Ol. 101, 2 = 375/4 v. Chr., welche für den Bestandtheil *f* einige und zwanzig Stellen ausspart, also Vaternamen und Demotikon voraussetzt, nicht empfohlen. Es steht übrigens nichts im Wege, den blossen Namen ὁ δεῖνα εἶπεν zu restituiren. Es ist bezeichnend, dass kein Fall bekannt ist, wo derselbe bloss das Demotikon zur Seite hätte; denn auch die so ergänzte Inschrift im Ἀθήναιον VI 481 lässt sich leicht mit der Regel in Einklang bringen. Diese Titulatur ist demnach nicht wohl aus dem Bedürfniss einer staatsrechtlichen Charakteristik erwachsen, wie die des Schreibers und des

Präsidenten, sondern weit eher mochte man ein Gefühl stilistischer Symmetrie nicht verletzen, indem man zugleich den Träger der bedeutendsten Rolle in diesem Zusammenspiel der Gewalten nicht schlankweg nennen wollte, während man den Rathsschreiber und den Vorsitzenden titulirte. Dass aber in der That diese Titulatur zu dieser Zeit als eine Auszeichnung empfunden wurde, kann das Rathspsephisma nr. 114 (B Z. 1—6) aus Ol. 109, 2 = 343/2 v. Chr. lehren, welches beschliesst ἐπιγρ[άψαι δὲ τὸ ψήψισμα τόδε(?) καὶ τοὺς βουλ]ευτὰς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμ[ου οἳ — —] ἐφ' ὑγι[εί]ạ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου [ἔθυσαν]. Vgl. nr. 341, Z. 18.

Aber auch noch andere Bestandtheile des alten Formulars erfuhren eine Erweiterung oder nähere Ausführung. So hat die auf Volksbeschlüssen stehende Sanctionirungsformel *c* die doppelte Form ἔδοξε τῷ δήμῳ und ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, während die gleichen Decrete des 5. Jahrhunderts nur letztere kennen. Diesen Unterschied, welcher uns später ausschliesslich beschäftigen soll, wollen wir vor der Hand nicht näher verfolgen, noch in dem Verzeichniss der Formulare besonders notiren.

Eine kleine Veränderung an der Bezeichnung der prytanirenden Phyle (*d*) machte dieselbe zu einem passenden Mittel der Datirung, was sie ohne dieselbe nicht sein konnte. Man setzte ihr die Zahl bei, welche besagte als die wie vielte sie in der Reihe der Phylen innerhalb dieses Jahres zur Regierung gelangte. Dass dies wenn auch nicht in den publicirten Protokollen der Volksbeschlüsse schon in der Zeit vor Euklid durchaus üblich war, können der Wortlaut der oben mitgetheilten Inschrift CIA. I 322 Κεκροπίδος πρυτανευούσης πρώτης und zahlreiche Datirungen in allen Rechnungsakten lehren. Wir wollen den Bestandtheil *d*, wo er diesen Beisatz hat durch *d'* bezeichnen. Uebrigens gehört dieser Bestandtheil neben *a* und *f* zu den unerlässlichsten der vor- wie nacheuklidischen Protokolle.

Zu den sechs Bestandtheilen des alten Protokolls, von denen also bis auf den Namen des Archonten (*a*) jeder Modificationen erfuhr, gesellten sich im Laufe der Zeit mehre neue, und zwar zunächst

*g* = der Tag der Prytanie,

*h* = der Tag des Monats, an welchem die beschliessende Versammlung stattfand.

Der Tag der Prytanie begegnet zuerst auf nr. 52 aus Ol. 103, 1 = 368/7, dann auf 54 aus Ol. 104, 2 = 363/2 und auf dem thessalischen Bundesvertrag aus Ol. 104, 4 = 361/0, welchen Kumanudis im Ἀθήναιον V 424 und Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. II 197 edirten, und gelangt nach und nach zu regelmässiger Aufnahme und fester Stellung. Erst ein Menschenalter später gesellt sich *h* zu *g*, zuerst auf nr. 121 aus Ol. 110, 3 = 338/7. Beide behaupten sich von 336 v. Chr. ab und zwar in unabänderlicher Ordnung *hg* als regelmässige Bestandtheile des Protokolls. Ein Jahr vorher zeigt sich noch Schwanken. Wir besitzen aus Ol. 110, 4 = 337/6 v. Chr. zwei in derselben Ekklesie durchgegangene Beschlüsse, wie aus der Identität des Vorsitzenden zu entnehmen, 125 und 126; aber nur der erstere hat *hg*, der zweite hat *hg* so wenig wie die anderen von demselben Rathsschreiber concipirten Decrete dieses Jahres, 124 und 127.

Ferner wird einige Jahre darauf, zuerst nr. 173 aus Ol. 112, 1 = 332/1 (vgl. 175. 177. 179. 182 u. s. w.), noch eine weitere Bestimmung in die Protokolle aufgenommen,

*i* = die Bezeichnung der Versammlung (βουλή, ἐκκλησία) und des Versammlungsortes (βουλὴ ἐν βουλευτηρίῳ, ἐκκλησία ἐν θεάτρῳ u. dgl.),

und als letztes Stück auf einigen wenigen Inschriften spätester Zeit

*k* = die Bezeichnung der Gattung des Decretes (βουλῆς, δήμου ψήφισμα),

um von einigen ephemeren Veränderungen und Zuthaten hier noch abzusehen. Bei *i* wiederholt sich im ersten Jahr der Anwendung dieselbe Beobachtung wie bei *hg*. Wir haben drei Beschlüsse derselben Versammlung, wie aus der Identität des Präsidenten und dem gleichen Datum (*hg*) hervorgeht, erhalten, nr. 173, 174 und den jüngst von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 131 publicirten. In dem Protokolle des ersten ist der Versammlungsort notirt, ἐκκλησία [ἐ]ν [Πειραιεῖ]; in jenen der beiden anderen fehlt diese Angabe.

Als Beispiel des vollen Formulars mag das fast makellos erhaltene Präscript der Inschrift nr. 247 aus Ol. 118, 3 = 306/5 v. Chr. dienen:

Θεοί. | Ἐπὶ Κοροίβου ἄρχοντος ἐπὶ τ|ῆς Οἰνεῖδος δεκάτης πρυτανε|ίας, εἶ Πάμφιλος Θεογείτονο|ς Ῥαμνούσιος ἐγραμμάτευεν · Μουνυχιῶνος ἕνει καὶ νέᾳ ἐμβολίμῳ, ἐνάτει καὶ εἰκοστ|εῖ τῆς πρυτανείας ·

ἐκκλησία, | τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Πύ|θιππος Πυθίωνος Μαραθώνιο|[ς] καὶ συμπρόεδροι· ἔδοξεν τῶ|ι δήμῳ· Στρατοκλῆς Εὐθυδή|μου Διομεεὺς εἶπεν.

Die mit Rücksicht auf die Ausstattung und die Anzahl der Bestandtheile ziemlich bunte Mannigfaltigkeit der Formulare wird nicht wenig erhöht durch die auf den ersten Blick regellose Abfolge derselben, die erst um Ol. 110 definitiv beseitigt ist. Gleichwohl lassen sich in dieser Regellosigkeit einige leitende Gedanken und eine Entwickelung nach einem bestimmten Ziele hin erkennen. Eine Katalogisirung der uns mit leidlich vollständigen Protokollen erhaltenen Inschriften wird dies klar machen. Indem dadurch zugleich die vorher aufgestellten Behauptungen über die Form der einzelnen Bestandtheile belegt und näher ausgeführt werden sollen, bediene ich mich der gewählten Zeichen für die einzelnen Bestandtheile und meine mit $b'$ $e'$ und $\varepsilon'$, dass $b$ $e$ und $\varepsilon$ ihr Demotikon, mit $b''$ $e''$ $\varepsilon''$ $f''$, dass $b$ $e$ $\varepsilon$ $f$ Demotikon und Vaternamen neben sich haben. $d'$ bedeutet die mit Nummer versehene Prytanie. In jedem der vorzuführenden Formulare konnte aus Nachlässigkeit oder auch aus besonderem, später zu suchendem Anlass das eine und andere Stück schon im ursprünglichen Concept ausgeschlossen gewesen sein. Ich habe dies durch ein in Klammer gesetztes ‚es fehlt‘ vermerkt. Weit häufiger ist aber der Fall, dass durch Zertrümmerung oder Beschädigung der Steine einzelne Bestandtheile für uns verloren gingen, die aber, wie eine genauere Untersuchung der Raumverhältnisse ergibt, ursprünglich an ihrem Platze standen. Ich habe dies durch ein in Klammer gesetztes ‚nicht erhalten‘ bezeichnet. Consequent hätte diese mangelhafte Erhaltung auch bei den Attributen der Bestandtheile $b$ $e$ $\varepsilon$ $f$ angedeutet werden sollen. Doch konnte im Interesse der Einfachheit der Zeichenbilder davon Abstand genommen werden, da, was die Berücksichtigung dieses Punktes verlangt, bereits zur Sprache kam und noch kommen wird und Zweifelhaftes oder Singuläres auch kurz notirt ist. Aus demselben Grunde blieben vorläufig die vor oder nach den ersten Stücken des Protokolles gesetzten Titel einzelner Decrete wie συμμαχία, προξενία τοῦ δεῖνος u. dgl. unvermerkt.

In den ersten Decennien also nach Euklid gebrauchte man das alte Formular $c$ $d$ $b$ $e$ $f$ völlig unverändert (die Fälle sind oben

S. 11 gesammelt); daneben gab man, indem man die Abfolge der Bestandtheile ganz oder fast ganz unangetastet liess, dem einen und anderen die neue Form, wie die folgenden Beispiele zeigen:

| | |
|---|---|
| $cdb'e'f$ | 73, 1. 2. |
| $cdb''e'f$ | 28. 30. |
| $cdb'ae'f$ | 1[b], 1. 2. |
| $a + cdbe'f$ | 1[c], 2 (*f* nicht erhalten). |
| $a + cdb''e'f$ | 57[b]. |
| $a + cdb''e'f''$ | 107 (vielleicht *e″ f′*). 108 (*a* und *b* nicht erhalten). 109. |
| $a + cdb''e'gf$ | Ἀθήναιον V 424 (Mitth. d. d. arch. Inst. II 197). |
| $b' + cdeb'f$ | 23. |
| $b'' + cbe'f$ | 27 (vielleicht stand *a d′* im Eingang). |
| $b''a + cdb\varepsilon'f$ | 17[b]. |

Wie *a* und *b* oder *b a* (*a b*), so schickte man dem eigentlichen Formular *c d b e f* eine andere Art unvollständiger Datirungsclausel voraus, nämlich *a d*:

| | |
|---|---|
| $ad' + cdbe'f$ | 55. |
| $ad + cdb''e'f$ | 57 und vielleicht 72 (mit *f″*, *d* nicht erhalten). |
| $ad' + cdb''e'f$ | 63. 56 (*e′ f* nicht erhalten). 105[b] (*e′ f* nicht erhalten und *b′* statt *b″*). |

Dieselbe gewann an wünschenswerther Präcision, indem man zu *d′* den Tag der Prytanie *g* und den Monatstag *h* hinzusetzte:

| | |
|---|---|
| $ad'g\varepsilon'b'cf''$ | 116. |
| $b'' + ad'g\varepsilon'cf$ | 66[b]. |
| $a + cdg\varepsilon'b''f''$ | 117 (mit ungewöhnlicher Stellung des ἐγραμμάτευε wie 169). |
| $ad'hgc\varepsilon'f''$ | 120 ?? |

Man darf sich wundern, dass die rationellste Datirung *a d′ g* nicht durchdrang, was wohl seine Ursache gehabt haben mag. Statt dessen setzte sich immer mehr *a d′ b″* an der Spitze der Protokolle fest und diese drei Bestandtheile wurden auch in eine engere grammatische Verbindung gebracht, welche uns schon auf nr. 8 aus Ol. 96, 3 = 394/3 begegnet (Ἐπὶ Εὐβουλίδου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος ἕκτης πρυτανευούσης [dafür sonst πρυτανείας], ᾗ Πλάτων Νικοχάρους Φλυεὺς ἐγραμμάτευε). Wenn man nun

das volle alte Formular $cdbef$ beibehalten hätte, so würde nicht bloss wie in den eben mitgetheilten Fällen $d$, sondern $d$ und $b$ zweimal haben gesetzt werden müssen, was um so weniger erträglich schien, als die nun einmal festgewachsenen Attribute von $b$ kein geringer Ballast waren. Zudem sind die Schreibernamen, wo sie doppelt gesetzt und erkennbar sind, nicht wie auf einigen voreuklidischen Decreten verschieden, sondern identisch: $14^b$. $17^b$. 23. 27. 50. 78. Schon die an letzter Stelle mitgetheilten Formulare können zeigen, wie man das Präscript zu entlasten bemüht war und wie durch die Herausnahme alter Stücke und das Eindringen neuer, die eine feste Stelle erst erringen mussten, das alte Schema aus den Fugen ging. Die folgenden Formen veranschaulichen, wie sich allmälig wieder ein festes Gefüge im Eingang $a\,d'\,b$ und am Schlusse $e(\varepsilon)\,c\,f$ bildete, in deren Mitte die neu hinzukommenden Bestandtheile Aufnahme fanden und wie endlich ein Typus durch Jahrhunderte hindurch eine ausschliessliche und unbestrittene Herrschaft behauptet.

| | |
|---|---|
| $a\,d'\,b''\,c\,d\,e'\,b''\,f$ | 50. |
| $a\,b''\,d'\,c\,e'\,f$ | 17. |
| $a\,d\,b'\,e'\,c\,f$ | $52^c$, 1. 76 ($a$ nicht erhalten). 110 ($d$ nicht erhalten, $c$ fehlt). Ἀθήναιον V 516 aus Ol. 104, 2. |
| $a\,d'\,b'\,e'\,c\,f$ | Ἀθήναιον VI 269 aus Ol. 101, 2 ($f$ nicht erhalten). |
| $a\,d'\,b''\,e''\,c\,f$ | $82^b$. |
| $a\,d'\,b'\,e'\,f$ | $52^b$. |
| $a\,d'\,b''\,e'\,f''$ | Ἀθήναιον VI 152 (Rh. Mus. XXXIII 418) aus Ol. 108, 2. |
| $a\,d'\,b''\,c\,f$ | 8. |
| $b'' + a\,d'\,b''\,c\,f$ | 49. |
| $a\,d'\,b''\,c\,f''$ | 75. |
| $a\,d'\,b''\,\varepsilon'\,c\,f$ | 51 ($c$ fehlt oder ist nicht erhalten). 66 (?). 67 ($a$ nicht erhalten). 68, 2 ($a$ fehlt, $c\,f$ nicht erhalten). 69. |
| $a\,d'\,b'\,g\,c\,e'\,f$ | 52 (nach Köhler $\varepsilon''\,c\,f$). |
| $a\,d'\,b''\,g\,c\,e'\,f$ | 54. |
| $a\,d'\,b''\,g\,\varepsilon'\,c\,f$ | 62. 70. |
| $a\,d'\,b''\,g\,\varepsilon'\,c\,f''$ | 111. |

| | |
|---|---|
| $a\,d'\,b''\,h\,g\,\varepsilon'\,c\,f''$ | 121. 124 (*h g c* fehlen). 125 (*c* fehlt, *b'* statt *b''*). 126 (*h g* fehlen). 127 (*h g c* fehlen). 132 (*f* nicht erhalten). 168, 1. 2 (*b h g* fehlen). 169 (*ε c f* nicht erhalten). 174, 2. Ἀθήναιον VI 131 (aus Ol. 112, 1 wie nr. 174). $175^{b}$ (*b* fehlt). 176. 178. 180. 181. 221 (*g f* nicht erhalten). 222 (*a h c* nicht erhalten). |
| $a\,d'\,b''\,h\,g\,i\,\varepsilon'\,c\,f''$ | 173. 175. 177 (*ε c f* nicht erhalten). 179 (*c* fehlt). 182. 183, 1 (*c* fehlt). 183, 2 (*i ε c f* nicht erhalten, wenn nicht *c* wie in 183, 1 schon ursprünglich fehlte). 186, 2. 188 (*c f* nicht erhalten). 191 und Ἀθήναιον VI 158 (*i* fehlt; in beiden *b'* statt *b''* und ἀναγραφεύς). 230, 1 (*ad* nicht erhalten). 231, 1 (*f* nicht erhalten). Ἀθήναιον VI 134. |
| $a\,d'\,b''\,h\,g\,i\,\varepsilon''\,c\,f''$ | 234 (*b c* fehlen). 236 (*c* fehlt?). 237 (*b c* fehlen). 238 (*g* fehlt). $238^{b}$ (*c* fehlt). 246 (*ε c f* nicht erhalten). 247. $249^{b}$ (*a d c* nicht erhalten). $252^{b}$ (*i* nicht erhalten). 255 (*f* nicht erhalten). $256^{b}$. 257 (*f* nicht erhalten). 259. 260 (*a* nicht erhalten). 262. 263. 264. 269, 2. 270. 278. 280. 297. 299 (*ε c f* nicht erhalten). $299^{b}$ (*b* fehlt, dafür der ἀναγραφεύς zwischen *a* und *d*; *c f* nicht erhalten). 300 (*b* fehlt). 301. 302 (*a b'' d'* ?). 303. 304. 305. 306. 307, 1. 2. 308. Ἀθήναιον VI 271 (aus Ol. 123, 2). 311. 312. 313 (*a d b h g* nicht erhalten). 314. 315 (*g* fehlt). 316. 317. 319 (*a* nicht erhalten. *b* fehlt). $320^{b}$ (*ε c f* nicht erhalten). 322 (*a i f* nicht erhalten). 323 (*i ε* fehlen). 325 (*h i* nicht erhalten). 330. 332 (*b* fehlt). 334. 336 (*f* nicht erhalten). 343 (*b* fehlt, *i c f* nicht erhalten). $352^{b}$ (*g* fehlt). 371 (*g f* nicht erhalten, *c* fehlt?). 372. 373 (*c f* nicht erhalten). $373^{b}$, 2. 377. 381. |

384. 385. 389 (*adb* nicht erhalten; s. Böckh *Epigr. chronol. Stud.* p. 87). 390, 1. 391, 2. 392, 2. 406 (*cf* nicht erhalten). 408. 409[b] (*adcf* nicht erhalten). 416 (*i* mit [ᾗ ἦσαν αἱ] ἀρχαιρεσίαι κατὰ τὴν μαντ[είαν). 420, 1 und 2. 421, 2 (*hf* nicht erhalten). 431, 1 (*f* nicht erhalten). 431, 2. 432 (*hi* nicht erhalten, *c* fehlt?). 433 (*c* nicht erhalten). 434 (*a* nicht erhalten). 435. 436. 437 (*a* nicht erhalten). 439 (*g* fehlt). 454 (*a* nicht erhalten). 459. 460 (*hi* nicht erhalten). 461 (*f* nicht erhalten). 465, 2. 467, 1. 2. 468 (*ah* nicht erhalten). 469, 1. 2. 470, 1. 2. 4. 5. 471, 1. 2. 472 (*a* nicht erhalten). 475. 477 (*gi* nicht erhalten). 477[b] (*b* ε fehlen). 482, 1 (*bc* fehlen). 489[b]. 492 (*adif* nicht erhalten, καὶ συμπρόεδροι fehlt). 493 (*f* nicht erhalten). — Ἀθήναιον VI S. 133 (*gif* nicht erhalten). S. 386 (*c* scheint zu fehlen). S. 489 (*cf* nicht erhalten). S. 490 (ε*cf* nicht erhalten, zwischen *b* und *h* 21 Stellen Raum). Ehrendecret des Philosophen Zeno aus Ol. 130, 1 bei Diogenes L. VII 10 (*b* und *c* fehlen).

*a d' b'' k h g i* ε'' *c f''* 403. 407. 413 (*hgk*?). 417. 440 (*c* fehlt). Vgl. 481. Ἀθήναιον VI 271 (*c* fehlt). Dazu käme noch Köhler's Restitution 389. Vgl. Köhler zu 403, wo 441 irrig für 440 steht.

408 weicht von diesem Formulare ab, indem auf *b''* folgt ἀντιγραφεὺς Δημοκράτης Δημοκράτου Κυδαθηναιεύς und *h* doppelt in folgender Weise bezeichnet wird: Ἐλαφηβολιῶνο[ς] ἐνάτει μετ' εἰκάδας κατ' ἄρχοντα, κατὰ θεὸν [δ]ὲ [Μ]ουνιχι[ῶ]νος δ[ωδ]ε[κά|τει (vgl. Köhler zu d. Inschr.); nr. 433. 437. 471. 472 (vgl. 320[b]) zeigen *h* in derselben Form (vgl. Köhler zu 437). Auch in der von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 386 publicirten Inschrift scheint

Z. 2 κατὰ τὸ]ν θεὸν ἐ... auf eine solche doppelte Datirung zu deuten, wenn dieselbe ein Volksdecret enthielt; doch ἴσως ἦτο τὸ ψήφισμα θιάσου τινὸς ἢ φυλῆς ἢ δήμου bemerkt Kumanudis. Ein interessantes Beispiel aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. bietet aber das Belobungsdecret eines Priesters, welches Kumanudis a. a. O. S. 134 edirte: ['Επὶ ......... ἄρ]χοντος, ἱερείως δὲ 'Ανδρο|[κλέους ἐκ Κεραμ]έων, ἐπὶ τῆς 'Αντιοχίδος ὀγ|[δόης πρυτανεία]ς κτλ., womit man aus römischer Zeit nicht etwa Z. 2 der von Pittakis (*l'ancienne Athènes* p. 493) mitgetheilten Inschrift ἐπὶ Λάκωνος ἄρχοντος καὶ ἱερέως Δρούσ[ου ὑπάτου vergleichen darf, indem nach K. Keil's Nachweis dieselbe Person das Archontat und das Priesterthum des Drusus verwaltete (vgl. Rhein. Mus. XVIII 64), eher die Weihinschrift, welche Philios im 'Αθήναιον V S. 319 nr. 44 publicirte, 'Ασκληπιῷ καὶ 'Υγιείᾳ καὶ Σεβαστῷ Καίσαρι ἐπὶ ἄρχοντος καὶ ἱερέως Δρούσου ὑπάτου Δημοχάρους 'Αζηνιέως, ἱερέως διὰ βίου Ζήνωνος 'Ραμνουσίου (vgl. Kumanudis ebend. VI 146). Dass unsere Inschrift nicht etwa gemissbraucht werde, um eine Nachricht Plutarchs in der Vita des Demetrius 10 S. 893 zu retten, ist nach Kirchhoff's überzeugender Untersuchung über die Datirung nach Priestern der Soteren kaum zu befürchten (Hermes II 161 ff.). Derselbe bemerkt a. a. O. S. 171: ‚Nichts ist gewöhnlicher und auch natürlicher, als dass Inschriftensteine, welche im Temenos eines Tempels aufgestellt waren, entweder allein oder nebenher nach den Priestern oder den Priesterinnen der Gottheiten datirt wurden, denen der Tempel gehörte'. Und damit ist, wie ich meine, die bis jetzt singuläre Datirung unseres Decretes erklärt, auf dessen Abfassung die attische Staatskanzlei ebensowenig wie auf andere derselben Gattung Einfluss genommen haben mag. Unter diesen Umständen verdient selbst eine Kleinigkeit wie die Schreibung ἐπεψήφισεν, auf welche als eine ganz ausnahmsweise bereits Kumanudis aufmerksam machte, Beachtung. Ich vermag im Augenblick nur ein Beispiel namhaft zu machen, CIA. II nr. 117 Frg. *a* Z. 3; 325 Z. 5 steht ἐπεψήφισζεν. Auch in dem Ehrendecret Zeno's bei Diogenes L. VII 10 steht der Aorist.

Nicht weniger singulär ist 461, wo gleichfalls zwischen *b* und *h* eine behördliche Person erwähnt erscheint, die in irgend einer Weise mit der Protokollirung oder Aufzeichnung der Beschlüsse zu thun gehabt haben dürfte: ῃ 'Επιφάνης 'Επιφάνου

Λαμπτρεὺς ἐγρα[μμάτευεν · — — — — — —] Καλλικράτου Στειριεὺς γράμματα τάδε ε— — — —μον · Πυανοψιῶνος ἕκτῃ ἱσταμένου κτλ. Vgl. Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 83 ff. 481, 1 hat bei einem im übrigen defecten Protokoll (*akhif''*) hinter *a* den Namen τοῦ ἐπὶ τὰ ὅπλα στρατηγοῦ: Ἐπὶ [. . . . . .]ου ἄρχοντος · στρατηγοῦντος ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Μνασ[έου τοῦ] Μνασ[έου Βερε]νικίδου. Hingegen geht 334 dem Namen des Archonten als Aufschrift mit grösseren Buchstaben voraus Ταμίας τῶν στρατιω[τικῶν] Εὐρυκλείδης Μικίωνος [Κηφισιεύς] und dasselbe vermuthet Köhler für 321. — Auf die Urkunden mit dem ἀναγραφεύς an der Spitze, welche einem kurzen, durch unser Material aber nicht näher zu umgrenzenden Zeitraum um Ol. 115, 1 und 2 angehören, machte ich bei der Aufzählung schon aufmerksam; es sind 191. 192. 226. 299ᵇ und das von Kumanudis Ἀθήναιον VI 158 publicirte, in dasselbe Jahr wie 191 gehörige Decret. Vgl. Köhler zu 227 und 299ᵇ.

Der Vollständigkeit halber mögen hier noch 1) jene Decrete zusammengestellt werden, welchen mehre Bestandtheile der regelmässigen Formulare fehlen, die also schon ursprünglich aus irgend welchem Grunde mangelhaft concipirt waren, 2) diejenigen, in welchen in Folge defecter Erhaltung nur wenige Bestandtheile der ursprünglichen Protokolle erhalten sind. In Klammer sind die erhaltenen Stücke beigefügt:

1) 52ᶜ, 2 (*a* + *cf*). 114 (*f''*). 119, 2 (*cf''*). 190, 2 (*hgε'cf''*). 230, 2 (*hgb'* [oder *b''*] *iε'* [oder ε''] mit Verzeichniss der συμπρόεδροι *f''*; *c* scheint zu fehlen). 240 (*acf''*). Ehrendecret des Lykurgos aus Ol. 118, 2 in der Vita d. X Redn. 852 a = S. 278 West. (*ad'f''*). 249 (*ad'f''*). 302ᵇ, 2 (*f''*). 329, 2 (*d'f''*). 390, 2 (*hg*[*i*] ε''*cf''*). 401 (*ahif''*). Ἀθήναιον V 522 aus Ol. 158, 2 (*ahicf''*). 444 (*f''*). 445 (*f''*). 446 (*f''*). 469, 3 (*f''*). 470, 3 (*f''*). 478, 1. 2. 3 (*f''*). 480, 2 (*f''*). 481, 1 (*a* mit dem στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας *khif''*). 482, 2 und 4 (*f''*). 488, 2 (*f''*). Wie man sieht, erklärt sich in der Mehrzahl der Fälle der Defect daraus, dass den betreffenden Decreten andere vorausgingen. Ohne Präscript sind 481, 2. 3. 482, 3. 487.

2) 22 (*b'a'*--). 33 (*b*?-). 34, 2 (*a*?--). 53 (*ad'b''c*--). 60 (*b''*--). 65 (--*cf*). 66ᶜ (*a*--). 68, 1 (--*cf*), 68, 2 (*d'b''*ε'--; *a* fehlt). 71 (*ad'b''*--). 77 (*b''*?*cde*--). 78 (*ab''cdb*--). 79 (*b''ac*--). 80 (*ab''*--). 81 (*ab''*--). 82 (*b''*--). 83 (*c*--). 104 (*b''a*--). 122 (*ad'b''*--). 123 (*ad'b''*--). 129 (*ac*--). 130

(-c b? e-). 131 (-b?-f). 135b (--g ε′ f″). 135c (a d′ h--). 167 ([a] c [f]). 171 (--ε′ f″). 180b (---c f″). 185 (a d′ b″ h--). 187 (--ε c f″). 192 und 226 (a d′--; voraus geht der ἀναγραφεύς). 193 (--h g ε′ f″; also c fehlt). 199 (a--). 201 (--i ε′ c f″). 231, 2 (a d′ b″ h?-ε?-). 241 (a b″ h? i?--; also d fehlt?). 242 (a--). 244 ([a] d′ b″ h i ε′ und Verzeichniss der συμπρόεδροι--; also g fehlt). 245 (-[d′] b″ h g [i] ε und Verzeichniss der συμπρόεδροι--). 248 (a d′ b″--). 256 (a d′ b″ h--). 261 (a d′ b″--). 265 (--g [i] ε″ c f″). 266 (---f″). 267 und 268 (---ε″ c f″). 271 (---f′). 279 (a d′---). 280b (--h? i ε″? f″). 310, 2 (a d′ b″--). 314b (a d′--). 321 (a d′ b″---). 337 (a----). 342 ([a] d′ b″ h g--). 344 und 345 (a d′ b″ h--). 345b (-b″ h g? ε″ c?). 346 (--d b-ε-). 347 (--ε-f″). 348 (--ε-f″). 350 und 357 (---f″). 373b, 1 (--g-ε″ c f″). 399 (a-b-g-ε-). 409 (--ε c f″). 413 (--g-k ε′ c f″). 418 (a d′ b″---). 421, 1 (---ε? c f″). 430 (-d′ b″ h-i-). 453 (--h-f). 453b (---f″). 457 (---c f″). 458 (a d′ b″---). 462 (-d′ b″ h--). 463 (-d′ b″ i ε--; also h g fehlen). 477c (a--h g? i--). 479, 2 (-d b″ h--ε--). 489 (---ε c f). 490 (a d′ b″---). 494 (-d′-i-). 499 (a d b?--). Ἀθήναιον VI S. 385 (a-c--) aus Ol. 95, 1. S. 385 (a d b--) aus Ol. 101, 2. S. 480 (c d--). S. 137 (--c f). 368 (a d′---). S. 387 (--c f″). Ebend. (a d′ b″ i--; h g fehlen?).

Dieser Katalog von Urkundenformularen lässt bei aller Mannigfaltigkeit nicht verkennen, dass ihm einige wenige Typen zu Grunde liegen. Alle älteren sind Erweiterungen oder Varianten des Grundschemas *c d b e f*. Die jüngeren sind aus dem Schema *a d b e c f* herausgewachsen und die dazwischen liegenden Formulare geben ein Bild dieser successiven Entwickelung und Vervollständigung. Auf den ersten Blick scheint es rein zufällig, nach welchem Formular der Schreiber gegriffen habe. Aber manche Indicien beschränken diesen Zufall und lassen eine gewisse Ueberlegung erkennen, wie wenn in den ersten Decennien nach Euklid die Rathspsephismen mit entschiedener Vorliebe den älteren Stil zeigen, Urkunden internationalen Charakters noch später daran festhalten oder wenn Agatharchos des Agatharchos Sohn aus Oe, Schreiber im Jahre Molon's Ol. 104, 3 = 362/1, sich in seinen Urkunden von der alten Formel *c d b e f* nur in soweit eine Abweichung erlaubt, als er ihr *a* oder *a d* vorausschickt (vgl. nr. 56. 57. 57b). Wenn sogar ein zwischen Ol. 106 und 111 aufgeschriebenes

Decret nr. 128 eine der ältesten Formen aufweist, so wirft eine Bemerkung Köhler's Licht auf dasselbe, wonach wir es wahrscheinlich nur mit der Reproduction eines Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefassten Beschlusses zu thun haben. Und so lässt sich noch mancher individuelle Aufschluss verheissende Zug aufspüren. Doch liegt es nicht in meiner Absicht, diese Untersuchung, für welche noch andere Vorarbeiten nöthig sind, nun in die Hand zu nehmen. Hier sollen zunächst die Unterschiede vor- und nacheuklidischer Formulare und die Eigenthümlichkeiten der letzteren schärfer präcisirt und geprüft werden.

Wie bereits bemerkt, zeigen uns die älteren Formulare die Verbindung der beiden Bestandtheile *a d* im Eingange in keinem Falle; die späteren hingegen sämmtlich bis auf die Inschrift 17 (*ab″ d′ ce′ f*), welche die Bundesurkunde von Ol. 100,3 = 378/7 enthält und nr. 117 (*a c d g* ε′ *b″ f″*), in welcher ein anderer Ol. 110, 1 = 340/39 mit Tenedos geschlossener Staatsvertrag niedergelegt ist. Ein dritter Fall 302, wo die Köhler'sche Restitution im Eingang *a b″ d′* ergeben würde, ist sehr zweifelhafter Art, wie Köhler selbst bemerkt. Jene beiden aber tragen den Charakter von Uebergangs- oder alterthümelnden Mischformen an sich; die letztere nennt die Prytanie ohne Nummer, wohl aber den Tag der Prytanie, die erstere setzt *a b* wie dies auf den älteren Urkunden üblich voraus, fügt aber dann die Phyle mit ἐπὶ und die Nummer nach neuem Stile an. In beiden steht die Sanctionirungsclausel unmittelbar hinter dem Datum. Wie zäh Urkunden, die für den Austausch mit fremden Staaten und internationalen Verkehr bestimmt waren, das alte solenne Concept festhielten, werden wir noch später an anderen Erscheinungen bestätigt finden. Als aber vorübergehend neben dem Rathsschreiber eine neue Behörde, der ἀναγραφεύς creirt wurde und in den Präscripten eine Stelle erhalten musste, da wurde noch einmal die feste Verbindung *a d* durch das sich zwischen sie eindrängende neue Stück zerrissen 299[b] (['Επὶ — ι]οδώρου ἄρχοντος δεύτε[ρον, ἀναγρα]φέως δὲ 'Επικούρου τοῦ ............σίου, ἐπὶ τῆς Πανδιο[νίδος ἕκτης πρ]υτανείας + *h g i* ε″), während auf den anderen hieher gehörigen Urkunden der ἀναγραφεύς, wie der Schreiber auf den voreuklidischen, an der Spitze steht.

Was aber konnte bestimmend sein, dass man die alte für den Zweck der Datirung allerdings kaum praktische Aufschrift

*a b* oder *b a* aufgab und eine neue *a d' b* schuf? Man möchte geneigt sein, diese Veränderung mit der Umwandlung der auf die Zeit einer Prytanie beschränkten Amtsdauer des Schreibers in eine jährige, welche nach den Inschriften nr. 50, 52[b], 52[c] einerseits, nr. 54, 55 und Ἀθήναιον V 516 andererseits zwischen 367 und 363 v. Chr. anzusetzen ist (vgl. Köhler im Hermes V 17 und CIA. II p. 402 zu 52[c], Foucart *Revue archéol.* 1878, S. 120), in Zusammenhang zu bringen und meinen, dass man die Bezeichnung des Jahres durch den Archonten und den Schreiber dieses Jahres als etwas für die Datirung Ueberflüssiges aufgab und wie billig an dem Archonten allein festhielt, dem man zur Bestimmung des Monats die prytanirende Phyle gesellte. Allein mit *a d'* ist fast untrennbar *b* zusammengewachsen und die Formel *a d' b* hatte sich längst vor dieser Veränderung festgesetzt, indem wir sie schon von Ol. 96, 3 = 394/3 v. Chr. bis Ol. 103, 1 = 368/7 nachweisen können (vgl. nr. 8. 17. 49. 50. 51); ja die grammatische Form selbst (z. B. nr. 8 'Επ' Εὐβουλίδου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος ἕκτης πρυτανευούσης, ᾗ Πλάτων Νικοχάρους Φλυεὺς ἐγραμμάτευε) kann lehren, dass dies zu einer Zeit geschah, wo der Schreiber mit der prytanirenden Phyle ein- und abtrat. Da diese Form einmal fest geworden war, liess man unverändert das ᾗ ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε stehen, obwohl der jährige Beamte Schreiber wie der ersten, für die er bestellt wurde, so der übrigen Phylen des Jahres war, so wenig man sofort seinen alten Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς mit einem neuen, seiner veränderten Stellung entsprechenderen vertauschte. Daraus geht zugleich weiter unwiderleglich hervor, dass der dritte Bestandtheil *b* gar nicht dem Zweck der Datirung dienen sollte, so wie in dem alten Schema *c d b e f* weder *b* noch *d* noch *d b* noch das dem Formular vorausgesetzte *b* diese Aufgabe hatten. Der Schreiber war vielmehr das Executivorgan des Rathes und seiner beglaubigenden Unterschrift bedurfte jedwede Urkunde zu ihrer Rechtsgültigkeit (vgl. Köhler im Hermes II 29). Das unmittelbar auf die Datirung folgende *b* vertritt also gewissermassen die in dem alten Formular an der Spitze stehende Sanctionirungsformel *c*.

Daran wird man festhalten dürfen, obwohl die Stellung des jährig gewordenen Rathsschreibers (γραμματεὺς τῆς βουλῆς) oder wie er später mit voller klingenden Titeln hiess, Raths-

und Staatsschreiber (γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) oder Staatsschreiber (γραμματεὺς τοῦ δήμου), und seine Betheiligung an der Ausfertigung der Psephismen nicht dieselbe blieb. Zu derselben Zeit ungefähr schon, da sein Amt jährig geworden war, finden wir an seiner Seite einen Collegen (nr. 61 Z. 15 und 18), dessen Titel ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν deutlich verräth, dass derselbe mit den einzelnen Prytanien wechselte (zuerst als Aufschreiber nr. 115ᵇ. 191. 124 aus Ol. 110, 4), und mit welchem er sich in das Geschäft der Aufschreibung und öffentlichen Aufstellung der Decrete in der Art theilte, dass bald dieser bald jener damit vom Volke beauftragt wurde, während ihm nach wie vor die Anfertigung der Protokolle der Raths- und Volksversammlungen und die Oberaufsicht über das Kanzlei- und Archivwesen zugekommen sein wird. Nur vorübergehend scheinen diese wichtigsten Geschäfte ganz oder zum Theil in die Hand seines jüngeren Collegen, des Prytanienschreibers übergegangen zu sein, als man einen neuen Beamten, den ἀναγραφεύς creirt hatte, der nun vielleicht ausschliesslich mit der Aufschreibung der Urkunden betraut werden sollte (vgl. nr. 226—229 und Ἀθήναιον VI 133); denn in den beiden in das gleiche Jahr Ol. 115, 1 = 320/19, aber in verschiedene Prytanien desselben fallenden Decreten nr. 191 und Ἀθήναιον VI 158 erscheinen verschiedene Schreiber (ἐπὶ τῆς Ἀν[τιοχ]ίδος πέμπτ[η]ς πρυτανείας, ἧ[ι Νι]κόδημος Ἀνα[φ]λύ[σ]τιος ἐγρα[μμάτ]ευε — ἐπὶ τῆς Ἐρεχθηίδος δευτέρας πρυτανείας, εἶ Θηραμένης Κηφισιεὺς ἐγραμμάτευε); bald darauf aber lassen sich wieder jährige Beamte in dieser Function nachweisen, so für Ol. 118, 3. 119, 1. 2. 3. (Vgl. nr. 246. 247. 248—255. 256. 256ᵇ. 257—259 bis 264—269. 270). Eine bleibende Verschiebung der Competenzen hat also nicht stattgefunden. Das Geschäft des Aufschreibens aber war niemals fixe Obliegenheit ein und desselben Beamten. Wo wir also im Folgenden vom Rathsschreiber sprechen, ist der in den Protokollen figurirende, eigentliche Rathsschreiber gemeint. Die nähere Ausführung und Begründung der hier kurz skizzirten Ansicht über den Rathsschreiber wird an einer späteren Stelle dieser Untersuchungen, wo über das Aufschreiben der Urkunden im Zusammenhang zu handeln sein wird, gegeben werden.

Zur Datirung aber war der blosse Name der Prytanie noch nicht geeignet; er wurde es erst durch den Zusatz der Zahl,

als die wie vielte diese Phyle im Laufe dieses Jahres zur Führung der Geschäfte kam; denn damit war trotz der Ungeordnetheit des attischen Kalenders ungefähr der Monat, in welchem die Entscheidung gefallen war, auf das genaueste aber der Ort, wo der Beschluss in dem der Obhut des Schreibers anvertrauten Archiv niedergelegt war, bestimmt. Diese Zahl erscheint demnach als das Wesentliche des zweiten Bestandtheiles und darf niemals fehlen. Ich kenne nur einen dieser Beobachtung widersprechenden Fall nr. 57 (['Επὶ Μ]όλωνος ἄρχοντος ἐ[πὶ] τῆς 'Ερε[χθ]ηί δο[ς πρυτανείας]|), wo die Ergänzung der Zahl sich durch die Raumverhältnisse verbietet, ihre Auslassung aber, wovon ein anderes Decret derselben Prytanie nr. 56 überzeugen kann, auf einem Versehen des Steinschreibers beruhen wird; denn die vier für *a d b' e' c f* beigebrachten Beispiele (52[c], 1. 76. 110 und die Inschr. im Ἀθήναιον V 516), wo die Nummer der Prytanie fehlt, gehören nicht hieher; denn ihr Formular zeigt in der Aneinanderreihung der Bestandtheile den modernen, in der Form der einzelnen alten Stil. So lautet z. B. 52[c]: [Ναυσιγ]ένης ἦρχεν, Αἰαντὶς ἐπρυ|[τάνευε]ν, Μόσχος Κυδαθηναιεὺς ἐ|[γραμμά]τευεν, Ἀρίστυλλος 'Ερχι[ε|ὺς ἐπεστ[άτει. | [ἔδο]ξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ | – φ[. . . . . ε]ῖπεν. Die prytanirende Phyle hat niemals in dieser Form ἡ δεῖνα ἐπρυτάνευε, sondern nur in der Form ἐπὶ τῆς δεῖνος πρυτανείας die Nummer beigeschrieben.

Ueberdies gehört *d* in vor- und nacheuklidischer Zeit, in Protokollen des alten und modernen Formulars zu den unentbehrlichsten Bestandtheilen und wird demnach wie *a* und *f* äusserst selten, auf öffentlichen Urkunden ohne besondere Veranlassung nie vermisst (vgl. Carl Curtius im Philol. XXIV 89); denn nr. 27 (*b'' + c b e' f*) ist zu vermuthen, dass vor *b''* ursprünglich der Namen des Archonten und der Phyle gestanden habe. — nr. 25, 2 Z. 13 (*b* [*e*] *f*) ist ein zweites Decret, das aller Wahrscheinlichkeit nach in derselben Prytanie zu Stande gekommen war, wie das vorausgehende (*eiusdem fortasse prytaniae* bemerkt Köhler). — Dieselbe Bewandtniss hat es mit nr. 119, 2 (*c f''*). 190, 2 (*h g* ε' *c f''*). 302[b], 2 *f* (vermuthlich wie 119, 2 ein Amendement enthaltend) und 390, 2 (*h g* [*i*] ε'' *c f''*). Und so gelten auch für die anderen oben zusammengestellten Decrete, welche von den Bestandtheilen des Präscriptes nur den letzten aufweisen, indem ihnen ein Decret mit vollem Protokoll voraus-

ging, die Bestandtheile dieses als gemeinsam und war ihre Wiederholung erlässlich (vgl. Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 36). — Auch 52[c], 2 Z. 35 ff. kann, obwohl ein ein Jahr vorher beschlossenes Psephisma enthaltend, mit seinen unvollständigen Präscripten (*acf*) als entschuldigt gelten, indem dieses Psephisma gleichsam als eine Beilage des vorausgehenden behandelt wurde. — Demnach erregt derselbe Defect in 230, 2 (*hgb′iε′f″*, der zweite Beschluss gehört in ein anderes Jahr wie der erste), 240 (*acf″*), 401 (*ahif″*), Ἀθήναιον V 522 (*ahicf″*) 481 (*akhif″*) für sich schon den ernsten Verdacht, dass die athenische Kanzlei mit der Abfassung und Aufstellung dieser Inschriften nichts zu thun hatte und Unkenntniss oder Flüchtigkeit privater Aufsteller dafür verantwortlich zu machen sei, ein Verdacht, der noch durch andere Indicien zur vollen Gewissheit gebracht werden wird.

Die Bedeutung, welche der Unterschrift des Schreibers beigelegt wurde, liesse sich an einem interessanten Beispiel darthun, wenn nur sein officieller Ursprung sicher stünde. Auf der Inschrift nr. 230 folgt auf ein erstes Decret, in welchem alle wesentlichen Stücke des regulären Protokolles erkennbar sind *ad′b″hgiε′cf″* unmittelbar ein zweites, dessen Protokoll Frg. *b* Z. 5 ff., was sonst wie wir sahen auf das strengste festgehalten wird, die Datirung *ad′* fallen liess, aber die Erwähnung des Schreibers doch nicht aufgab, sondern lieber an ganz ungewöhnlicher Stelle *hgb″iε′f″* anbrachte. Man könnte durch die mit kleineren Buchstaben angefügte 4. Zeile des Frg. *b* sich zunächst veranlasst sehen zu glauben, dass Raummangel zu dieser Kürzung drängte. Aber der eben beobachtete Usus für ein zweites auf demselben Steine stehendes Decret die Datirung des erstern so weit wie möglich gelten zu lassen (vgl. 119, 2 *cf′*, 190, 2 *hgε′cf″*, 390, 2 *hgiε″cf″*) unterstützt solche Vermuthung nicht, liesse aber die ungewöhnliche Einfügung um so bedeutungsvoller erscheinen, wenn nur die beiden leider sehr fragmentarisch erhaltenen Decrete in dasselbe Jahr gehörten, wie sie auf dieselbe Person (Archippos) sich beziehen. Nun bemerkt aber Köhler sehr richtig p. 98: *Atque Rangabis quidem duo decreta quae duobus fragmentis con-*

*tinentur etiam eiusdem anni fuisse sibi persuasit, de qua re aliter sentiendum esse puto; neque enim intellego quomodo praescripta alterius decreti ita restitui possint ut et lacuna expleatur et non evadat annus intercalaris, quum prius decretum non possit non spectare ad annum communem. Ergo duo decreta diversorum annorum esse censendum est et prius quidem anni communis, alterum anni intercalaris.* Man mag sich versucht fühlen, diese Behauptung noch durch ein weiteres Argument zu stützen. In dem Fragment des ersten Decretes ist *b''* bis auf vier Buchstaben sicher herzustellen: ἧ Μνησίφιλος Μνήσω[νος .... ἐγραμμά]τευεν. In dem Fragment des zweiten Decretes erkennt man von *b* nur den Rest des Demotikons Z. 7 [--]νεὺς ἐγραμμά-[τευεν --., der schon allein hinreicht die Lücke hinter Μνήσωνος zu füllen. Für die nothwendige Ergänzung, welche man immer nehme, bleibt mithin kein Raum; denn die Stellenzahl der Zeilen ist in beiden Decreten die gleiche 31. Dies führte auf verschiedene Schreibernamen und Jahre, wenn man nicht besser an eine auf dieser Inschrift nicht unmögliche Abkürzung des Demotikons glauben müsste, worüber später zu sprechen sein wird. Wichtiger und für die verschiedene Zeit der Decrete beweisend ist der Umstand, dass ε′ im zweiten den Zusatz καὶ συμπρόεδροι hat, ε′ im ersten ihn aber entbehrt. Dass dieselben also in verschiedene Jahre gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Jedoch auch unter diesen Verhältnissen verliert das Protokoll des zweiten Decretes nichts an Interesse für unsere Frage. Dasselbe leidet dann allerdings an einem bei einer Urkunde officiellen Ursprungs höchst befremdenden Mangel, wie ja auch noch ein anderer wichtiger Bestandtheil *c* zu fehlen scheint. Aber man wird in seiner Fassung um so mehr eine Bestätigung dafür erblicken, dass wer immer sie concipirte *b* für unentbehrlicher als *a d* hielt, lieber die Datirungs- als die Legalisirungsclausel aufgab, wenn beide nicht anzubringen waren. Bevor wir aber vorschnell entscheiden, gilt es sich mit der Thatsache auseinander zu setzen, dass in nicht wenigen Fällen das Fehlen des Bestandtheiles *b* in den Präscripten nachzuweisen ist. Wir wollen demnach zum Zwecke einer genaueren Prüfung das in der früheren Uebersicht der Formulare zerstreute Material hier zusammenstellen. Die Inschriften, in deren Präscripten der Schreiber nicht aufgezeichnet war, sind folgende:

nr. 52[c], 2. 77. 119, 2. 120. 135[c]? 168, 1 und 2. 175[b]. 190, 2. 234. 237. 240 (= Vita d. X Redner S. 852). 249. 299[b]. 300. 319. 329, 2. 332. 343. 390, 2. 401. 477[b]. 481, 1. 482, 1. Ἀθήναιον V 522. Ehrendecret Zeno's bei Diogenes L. VII 10.

Von diesen 25 Fällen sind zunächst vier bei Seite zu stellen, in welchen die Unvollständigkeit der Präscripte und das Fehlen des *b* seine Entschuldigung oder Erklärung in dem unmittelbar vorausgehenden Decret mit vollständigem Protokoll findet: 119, 2 (*c f''*). 190, 2 (*h g ε' c f''*). 329, 2 (*d' f''*). 390, 2 (*h g i ε'' c f''*); von besonderer Beschaffenheit ist 52[c], 2.

Was 77 betrifft, so habe ich bereits oben die Vermuthung geäussert, dass in [Πο]λυκλῆς---]αΐδης vor den sicher erkennbaren Bestandtheilen *c d e* der Namen des Schreibers zu sehen sei. Auch sind diese Reste wie sonst die an die Spitze gestellten Namen der Schreiber mit grösseren Buchstaben geschrieben. Auf der ersten Zeile stand das solenne Θεοί. Jedenfalls ist dies aber ein Protokoll alten Stils und demnach anzunehmen, dass *c d e b f* auf dem Steine gestanden.

240 (*a c f''*), 249 (*a d' f''*), 401 (*a h i f''*) geben durch die grosse Unvollständigkeit ihrer Protokolle den deutlichsten Beweis, dass sie nicht auf officieller Aufzeichnung beruhen. Für 240 ist dies auch längst von C. Curtius in seiner gründlichen Untersuchung dieser Inschrift (im Philologus XXIV 83 ff.) erkannt worden und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die uns in dem Leben der X Redner S. 852 erhaltene Abschrift desselben Ehrendecretes mit gleich unvollständigem Präscript *a d' f''* nicht nach dem von Staatswegen errichteten Denkmal erfolgte, sondern in letzter Reihe auf eine Inschriftensammlung zurückgeht, welche das Archiv als Quelle benutzte. In 401 verräth sich dies auch schon im Wortlaut des Decretes durch den sprachlichen Ausdruck und einige Abweichungen von dem regulären Formular der späteren Bürgerrechtsdiplome, wie es uns in 395. 427. 428. 429. 455 vorliegt; ich verweise nur auf δίδοσθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντι ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους statt δεδόσθαι und κατὰ τὸν νόμον; ferner ist in τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν καὶ ὦς πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν συννείμαντας καὶ δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον sowohl

καὶ ὣς als auch die Verbindung δοῦναι κτλ. mit θεσμοθέτας singulär, συννεἰμαντας aber singulär und unbeholfen. Ob die Aufzeichnung am Schlusse des Decretes verordnet war oder nicht, lässt sich nicht sagen. Auf die Nichtbezeichnung der prytanirenden Phyle in 240 und 401 und ihre Bedeutung wurde bereits früher aufmerksam gemacht (S. 32).

Ist die nicht officielle Aufzeichnung dieser Decrete demnach höchst wahrscheinlich, so steht sie bei zwei anderen mit gleich defecten Protokollen

481 (*akhif''*) und 482, 1 (*ad'hgiε''f'*)

durch den Wortlaut der Urkunden selbst fest, indem der Rath beschliesst 481 Z. 41 (ἐπικεχωρῆσθαι τοῖς ἐφήβοις) ἔτι δὲ καὶ στῆσαι στήλην ἔχουσαν τὰ ἑαυτῶν ὀνόματα καὶ τὰ περὶ τούτων ψηφίσματα (dies bezieht sich auf das erste und zweite Decret) und Z. 66 (ἐξεῖναι) ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς τὴν αὐτὴν στήλην (das bezieht sich auf das dritte Decret), und so auch 482 nicht ein Beamter mit der Obsorge der Aufzeichnung betraut wird. Wie auf älteren Inschriften der Namen des Rathsschreibers an der Spitze steht und dieselben dadurch als öffentliche Stiftungen bezeugt werden, so steht hier als derjenige, der die Inschrift veranlasst und die Kosten getragen hat: Σῶσις Σώσιδος Ὀῆθεν ὑπὲρ τῶν [συνεφήβω]ν ἀνέθηκεν. Ferner sind dieselben und ausser ihnen nur 487 einzig in ihrer Art, indem sie Decrete enthalten — auf der ersten Inschrift ist das zweite und dritte, auf der zweiten das dritte von dieser Beschaffenheit —, welche der Protokolle gänzlich bis auf den Namen des Antragstellers, der doch sonst wenigstens solchen an zweiter, dritter oder vierter Stelle stehenden Ephebendecreten vorgesetzt zu werden pflegt, entbehren. Aber wenn man diese Argumente nicht für genug beweisend halten sollte, dass mit der Aufschreibung dieser Urkunden eine der hergebrachten, strengen Formen unkundige Hand zu thun hatte, so müsste wenigstens zugegeben werden, dass sie derselben entwohnt war; denn es bleibt zu beachten, dass 481 und 482 in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. gehören und was Köhler über beide bemerkt S. 295: *scilicet in hoc titulo et in titulo 482, quem inter annos 41 et 30 a. Chr. exaratum esse oportet, vestigia quaedam deprehendere licet status rerum publicarum a temporibus antiquioribus diversi. In utroque titulo cosmetae et ephebis honores decernuntur non iam a senatu*

*et populo, sed a senatu solo; in utroque pronuntiationes coronarum non iam praetoribus demandantur et quaestori aerarii militaris, sed praetori et praeconi senatus Areopagitarum. In titulo 481 praeterea nomen* τοῦ ἐπὶ τὰ ὅπλα στρατηγοῦ *cum nomine archontis praescriptum est, idem magistratus rogationes de collaudandis ephebis et cosmeta tulerat,* worauf im Laufe dieser Untersuchungen noch öfter zu verweisen sein wird. Dieselben werden aber auch ausser Frage stellen, dass die uns erhaltenen Epheben-Inschriften sämmtlich nicht als streng officielle Aufzeichnungen zu betrachten sind.

Ohne Bedenken sehe ich ein privates Denkmal in der von Kumanudis im Ἀθήναιον V 522 publicirten Inschrift aus dem Archontat des Hagnotheos, aus welchem auch nr. 458 herrührt, dessen Zeit in die Mitte oder das letzte Drittel des 2. Jahrhunderts v. Chr. fällt, wofür ich auf Köhler zu nr. 458 verweise. Wenn der gelehrte Herausgeber mit Berufung auf den Schriftcharakter das Decret einer früheren Zeit zuweist, kann ich nicht widersprechen; wenn er aber weiter meint, dass die Erwähnung eines Psephisma des bekannten Stratokles in Z. 21 dies fordere, so halte ich es nicht nur für möglich, sondern für höchst wahrscheinlich, dass damit nicht auf einen Beschluss zu Gunsten des in unserer Inschrift geehrten Telesias, sondern eines Vorfahren desselben berufen wird. Die Inschrift bietet nun abgesehen von dem höchst unvollständigen Protokoll (*a h i c f″*) des Auffälligen genug. Sie hat ein Aetoma mit einer auf den Theseus-Mythos bezüglichen Darstellung. Unter derselben und vor dem Text sind in ungewöhnlicher Weise vier die Summarien der nachfolgenden Decrete, deren erstes und das nur zum Theil übrig ist, enthaltende Kränze ausgemeisselt. Der dritte und vierte bezieht sich auf Auszeichnungen, welche ὁ δῆμος ὁ Τροζηνίων dem Telesias verliehen hatte. Wir haben es also mit einer wahren Ordenniederlage zu thun, für deren Errichtung und Ausstattung weder im Ganzen noch im Detail die athenische Kanzlei verantwortlich gemacht werden kann. Das Denkmal hat ohne Zweifel Telesias auf seine Kosten errichten und in dem Heiligthum, dessen Priester er war (ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἱερέα γενόμενον liest man im ersten Kranz), aufstellen lassen.

In späte Zeit (1. Jahrhundert v. Chr.) gehört auch 477[b] (*a d′ h g i c f″*), die Belobung des Asklepios-Priesters Protagoras

enthaltend; auch wird die Aufzeichnung und Aufstellung im Heiligthum des Gottes zwar verordnet, aber nicht einem öffentlichen Beamten übertragen. Der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, auf welchen die Kosten angewiesen werden, hat damit nichts weiter zu thun. Es heisst Z. 20: ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἱερῷ, τὸν δὲ ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν μερίσαι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα εἰς τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης. Die ungeübte oder unkundige Hand des Aufschreibers verräth sich aber noch durch einen anderen Defect. Es fehlt das Präsidium. Das fehlt, wie bemerkt, sonst noch in einem Rathsdecret 8 und zwei Volksbeschlüssen 49 und 75. In späteren Urkunden ist dies nur einmal 323 der Fall.

Privaten Charakters, sind wie bereits Köhler erkannte (Hermes V 351 ff.), weiter die beiden wohl erhaltenen Decrete 168, 1 und 2, deren mangelhafte Präscripten *a d' ε' c f''* für jene Zeit — die Inschrift gehört in Ol. 111, 4 = 333/2 — höchst befremdend wären. Auch enthalten sie keine Verfügung über die Aufstellung. Die Inschrift ist im Piraeus gefunden worden und sie war wohl von den kitischen Kaufleuten im Heiligthume der Aphrodite aufgestellt worden, dessen Gründung damit genehmigt worden war. Wir werden später sehen, dass bei der Aufzeichnung des ersten Decretes ein grober staatsrechtlicher Irrthum sich eingeschlichen hat, der mit nicht minderer Sicherheit darauf führt, dass der Rathsschreiber mit der Aufzeichnung und Aufstellung beider Decrete nichts zu thun hatte. Das Fehlen seiner Unterschrift wird mithin nichts weniger als zufällig sein.

Gegen diese Auffassung aber lässt sich nicht ohne den Schein vollster Berechtigung einwenden, dass in einem Falle, wo die private Aufschreibung einer Urkunde keinem Zweifel unterliegt (nr. 403), worüber später noch genauer zu handeln sein wird, der Schreiber nicht fehlt und in Fällen, wo die Aufschreibung nicht vom Rathsschreiber, sondern einem anderen Beamten, dem ἀναγραφεύς, besorgt worden sein muss, welchem sie ausdrücklich 227. 228. 229. Ἀθήναιον VI 133 übertragen wird, dieser ἀναγραφεύς in den Präscripten genannt, aber daneben doch der Schreiber nicht übergangen wurde, nämlich in der von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 158 publicirten, in die zweite Prytanie des Jahres Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. gehörigen Inschrift, deren erste Zeilen lauten: Ἀναγραφεὺς Ἀρχένικος Νουκρίτου Λαμπ-

τ[ρεύ]ς | Ἐπὶ Νεαίχμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἐρεχθη|ίδος δευτέρας πρυτανείας, εἶ Θηραμένης Κηφισιεὺς ἐγραμμάτευε κτλ., und in nr. 191 aus demselben Jahre, deren erste Zeilen sich nun so mit Sicherheit ergänzen lassen: 191 Ἀναγραφεὺς Ἀ[ρχένικος Νο]υκρ[ίτ|ο]υ Λαμπτρεύς. [Ἐπὶ Νεαί]χμου ἄρχ[ο|ν]τος ἐπὶ τῆς Ἀν[τιοχ]ίδος πέμπτ[η|ς π]ρυτανείας, ἧ[ι Νι]κόδημος Ἀνα[φ]|λύ[σ]τιος ἐγρα[μμάτ]ευε[ν] κτλ.; denn 192 ist in dem zerstörten Protokoll ausser demselben ἀναγραφεύς nur *a* und *d'* noch zu errathen, und auch nicht mehr von den Präscripten auf 226 (Ἐπὶ ἀναγρα[φέως - - - - · ἐπὶ Ἀπ]ολλοδώρ[ου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς - - ίδος δε]κάτης πρ[υτανείας - -) erkennbar. Dass der ἀντιγραφεύς in 408 mit dem ἀναγραφεύς nichts zu thun habe und nur die unrichtige Ergänzung ἀντιγρ]αφέα in 229 ihn mit der Errichtung der Stele beauftragt erscheinen liess (vgl. Köhler im Hermes V 342), braucht kaum bemerkt zu werden, wenn wir auch über den ἀναγραφεύς nichts weiter wissen, als dass ihm die Aufschreibung der Urkunden oblag — so heisst es 190 in der Motivirung der dem ἀναγραφεύς Kallikratides des Kallikratides Sohn dem Steirier decretirten Auszeichnung ἐπειδὴ ὁ ἀναγραφεὺς Καλλικρατίδης καλῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμέληται τῆς ἀναγραφῆς τῶγγραμμάτων καὶ αἱ πρυτανεῖαι αὐτὸν ἐστεφανώκασι κτλ. — und dass er nur wenige Jahre (Ol. 115, 1. 2 = 320—18) fungirt haben dürfte. Man scheint zu derselben Zeit, als mit dem Präsidium der Versammlungen eine Veränderung vor sich ging, worauf uns die, wie S. 15 dargelegt wurde, von da ab regelmässige Erwähnung der συμπρόεδροι führt, einen neuen jährigen Beamten des Rathes creirt zu haben, der einen Theil der Geschäfte des damals neben dem jährigen Rathsschreiber fungirenden Prytanienschreibers übernahm; denn wir fanden in verschiedenen Prytanieen des Jahres Ol. 115, 1 denselben ἀναγραφεύς, während wie auf den Urkunden vor 363 v. Ch. die Schreiber wechselten (S. 30), ferner ist das obige Decret des Kallikratides vom letzten Tage des Jahres datirt (Σκιροφοριῶνός ἕνῃ καὶ νέᾳ, τετάρτει καὶ τριακοστῇ τῆς πρυτανείας) und auf die erfolgte Belobung der Prytanieen dieses Jahres wird berufen. Seine Wirksamkeit war von kurzer Dauer; denn nirgends findet sich sonst eine Spur desselben als auf 299[b], welche wohl in derselben Zeit aufgezeichnet sein dürfte. Das Präscript dieser Inschrift (*ad' h g i ε''* -) zeigt aber, dass hier der ἀναγραφεύς den γραμματεύς verdrängte: [Ἐπὶ - ι]οδώρου ἄρχοντος δεύτε[ρον, ἀναγρα]φέως δὲ Ἐπικούρου τοῦ . . . . . . . . . . . σίου, ἐπὶ τῆς

Πανδιο[νίδος ἕκτης πρ]υτανείας · Μουνυχιῶν[ος κτλ. Nur war es nicht der jährige Rathsschreiber, sondern sein anderer College, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, der hier vom ἀναγραφεύς verdrängt wurde und in den beiden anderen Inschriften (Ἀθήναιον VI 158 und nr. 191) neben ihm seinen Platz behauptet. Diesen Schreiber zu nennen hielt man einmal für überflüssig, weil er es nicht war, von dem die Aufzeichnung des Decretes ausging, ein anderes Mal geschah es in sehr bezeichnender Weise so, dass man ihm nicht die beiden üblichen Attribute, sondern nur das eine derselben, das Demotikon, gönnte. Dass also in der Inschrift 299ᵇ der Schreiber fehlt, ist begreiflich; dass die beiden anderen und 403, die nicht von Staatswegen gesetzt wurde, ihn dennoch in ihren Protokollen führen, weder unerklärlich noch der vorgetragenen Ansicht von der Bedeutung dieses Bestandtheiles der Präscripte widersprechend; denn es begreift sich leicht, dass der ἀναγραφεύς oder ein privater Concipist, wenn er nur in der Lage war, seine Decrete mit der herrschenden Norm in Einklang zu bringen suchte und den Schreiber beifügte; aber es ist kaum anzunehmen, dass die Rathsschreiber in den von ihnen ausgefertigten, für die Publication bestimmten Decreten so häufig die legalisirende Beisetzung ihrer Namen sollten vernachlässigt haben. Der Namen des Schreibers verbürgt also noch nicht mit voller Sicherheit, dass die öffentliche Aufstellung und Aufschreibung eines Psephisma beschlossen wurde und von Staatswegen erfolgte; wohl aber lässt sein Fehlen nicht leicht zweifeln, dass er, während dessen Amtirung ein Beschluss fertig wurde, mit der Aufzeichnung nichts zu thun hatte, dass dieselbe, wenn sie nicht dem Schreiber einer anderen Prytanie oder eines anderen Jahres von Staatswegen übertragen war, auf privatem Wege geschah. Der Umstand aber, dass jener ‚Aufschreiber‘ von ephemerer Dauer und doch wohl untergeordneter Stellung mit vollem Titel an der Spitze vor oder neben dem Archon figuriren durfte, kann beweisen, dass wir den Schreiber an der Spitze der älteren Decrete richtig nicht als ein Stück des Datums, sondern als Vollstrecker des staatlichen Willens gedeutet haben. In dem jüngeren Formular änderte sich in den Präscripten seine Stelle, aber nicht seine Bedeutung.

Wer wird nach diesen Erfahrungen und Betrachtungen noch zweifeln wollen, dass das Fehlen des Schreibers in 135ᶜ

(*ad′h*- -), 175[b] (*ad′hgε′cf″*), 234 (*ad′hgiε″f″*), 237 (*ad′hgiε″f″*), den nicht officiellen Charakter der Aufzeichnung verbürgt. Leider lässt sich aus dem Text der Decrete, der nicht erhalten ist, kein Argument dafür gewinnen. Wohl aber fehlt es an anderen Indicien nicht. Auf dem Ehrendenkmal 175[b], das sich wohl Ῥηβούλας Σεύθου ὑὸς Κότυος auf seine Kosten setzen liess, wie Lachares für ein ähnlich ausgeschmücktes Denkmal die Kosten der Herstellung nach nr. 70 Z. 18 zu tragen hatte, (*Lapis ornatus fuit anaglypho, cuius nunc pars inferior superest. A dextra conspicitur Minerva, ad hanc accedit vir pateram tenens, pone virum repraesentati fuisse videntur duo equi* Köhler), war die Inschrift wenn nicht Nebensache ohne Zweifel von jenem besorgt worden, dem die Herstellung des Denkmals übertragen worden war. In 234 aber und 237 fehlt ein anderer wichtiger Bestandtheil der Protokolle, die Sanctionirungsformel (*c*). In 234 befremden weiter zwei in diesen Texten sehr seltene Abkürzungen Z. 8 Ἀριστοκράτης Ἀριστοδήμου Οἰν. καὶ συμπρόεδροι und Z. 10 Θρασυκλῆς Ναυσικράτους Θριάσι. εἶπεν. Wenigstens lassen sich für dieselben nur wenige Belege aus attischen Psephismen beibringen und es verlohnt die Mühe, hier auf die Sache näher einzugehen.

Wir finden mehrere Abkürzungen der Art in einer Inschrift gleich suspecten Charakters, von der wir bei dieser Besprechung ausgingen 230, und einer zweiten, die sich durch ihre Unsorgfalt auszeichnet, 431. In 230 lesen wir Frg. *a* Z. 5 Λακι. für Λακιάδης, Κυδα. für Κυδαθηναιεύς, welches Demotikon Frg. *b* Z. 11 mit doppelter Endung ausgeschrieben steht Κυδαθηναιευευς; ferner wird, wie ich früher (S. 33) vermuthete, Frg. *a* Z. 1 das abgekürzte Demotikon des Schreibers gestanden haben. In 431 Z. 2 wird ergänzt Κυδα]θ[ηναι. ἐγραμμά]τευεν und Z. 28 Κυ[δα]θην. ἐγραμμάτευεν überliefert. Es ist dieselbe Inschrift, welche in den Präscripten des zweiten Decretes καὶ συμπρόεδροι Z. 32 ausliess (s. oben S. 16) und Z. 34 den Antragsteller mit dem blossen Vaternamen ohne Demotikon nannte (s. S. 13); *titulus satis negligenter incisus et litterarum numerus in singulis versibus valde diversus fuit* bemerkt Köhler. Eine gleiche Abkürzung des Demotikons gestattete sich auch einmal eine sonst correcte Inschrift, nr. 62 Z. 6 [Διό]τι[μ]ος Οἰναι.· ἔδοξε τῇ βου[λῇ] καὶ τῷ δή[μῳ], aber wie es scheint um ein Versehen gut zu machen; denn Köhler bemerkt: *titulus* στοιχηδὸν *dispositus praeter versum 6 qui*

*litteris minus diductis exaratus est.* Es war nämlich für die betreffende Zeile die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ vom Steinschreiber in Aussicht genommen, wodurch dieselbe auf 27 Stellen, den anderen Zeilen entsprechend, gekommen wäre. Die Einsetzung der längeren Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ brachte ihr um 12 Stellen mehr, für die zum Theil durch gedrängtere Schrift und die ungewöhnliche Abkürzung Οἰναι. Platz geschaffen wurde. Ein anderes Beispiel bietet nr. 193, Z. 4, wo Köhler ergänzte Δημάδης Δη[μέου Παιαν.] εἶπεν; Böckh CIG. I nr. 96 hatte edirt Δημάδης Δη[μάδου Λακι.] εἶπεν, *ex more eius aetatis* wie er bemerkt *decurtato demi nomine. etenim etsi non par ubivis litterarum numerus est, nec* στοιχηδὸν *scriptum hoc decretum videtur, tamen plenum nomen* ΛΑΚΙΑΔΗΣ *nimis longum est.* Den Irrthum über die Zugehörigkeit dieser Familie zum Gau der Lakiaden berichtigte Böckh selbst in den *Urk. üb. d. Seewesen* S. 234. Dass das Demotikon Παιανιεύς in der That nicht ausgeschrieben war, wird demnach nicht zu bezweifeln sein. Leider ist uns von dem Ehrendecret des Eurylochos und Akesander nicht so viel erhalten, um sagen zu können, ob es von Staatswegen ausgefertigt und aufgestellt worden war oder ob der Stein wie andere zahlreiche Proxeniedecrete, zu welcher Gattung er gehören dürfte, nur eine private Abschrift des Beschlusses enthielt. Letzteres wird durch den Mangel eines wichtigen Bestandtheiles des Protokolles, der Sanctionirungsformel (*c*), wahrscheinlich.

Ihre eigentliche Stelle innerhalb der Psephismen-Texte haben die Abkürzungen zunächst der Demotika in Personenverzeichnissen, wie von Gesandten, Eidabnehmern, Steuerträgern, Trierarchen u. dgl. m., indem das Individuum nicht durch die Zufügung des Vaternamens, sondern des demotischen als völlig bezeichnet galt und dieser trotz starker Abkürzung hinreichend erkennbar blieb. So finden wir in dem Verzeichniss der Eidabnehmer nr. 64, welche Inschrift von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. II 209 ff. durch einen neuen Fund ergänzt und von Foucart *Revue archéol.* 1878 S. 228 in einigen dieses Verzeichniss betreffenden Punkten berichtigt und erklärt wurde, Μένων Ποτά· Φιλοχάρης Ῥαμ· [- - - -]· | Ἐξηκεστίδης Θορίκι. neben Διοκλῆς Ἀλωπεκῆθεν zum Schluss; in einem gleichen Verzeichniss nr. 14b Z. 14 [. . . .]κλῆς Ἐρχι., 15 [. . . . . α]ρης Παια.; in

einem Verzeichniss der Steuerträger nr. 334 Ἐρχι. Ἐρχιε. Κηφισ. Κηφισι. Θριασι. Τειθρά. Ἀφιδ. Εἰρεσ. u. a.; daneben aber auch schon Frg. *d* col. 2 Z. 10 Σωσίβιος ἴσοτε, col. 1 Z. 29 Λύκων φιλόσο. Allerdings kann es bei diesem Decret fraglich sein, ob wir die Originalurkunde vor uns haben oder eine Abschrift, welche der an der Spitze stehende ταμίας στρατιωτικῶν Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς sich besorgte. Endlich liefern die Ephebenverzeichnisse, allerdings nicht alle, Belege, wie nr. 324. 330. 338. 340. 467 (vgl. hingegen nr. 465. 470. 481. 482).

Weiter finden sich die gekürzten Demotika in den Präscripten der Schatzmeisterurkunden, wofür es genügen mag auf Kirchhoff *Ueber die Uebergaburkunde der Schatzmeister der Athene vom Jahre Ol. 109, 1* (Abh. d. Berl. Akad. 1868 S. 3 und besonders den Anhang S. 24) zu verweisen.

Am zahlreichsten erscheinen, um von kleineren Aufschriften zu praktischen Zwecken abzusehen, die Abbreviaturen in den Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, welche zu der Exactheit attischer Psephismen einen scharfen Gegensatz bilden, und sie stehen hier mit der Nachlässigkeit, Flüchtigkeit, Unerfahrenheit, welche die Aufschreiber derselben auszeichnet, in einem durchaus entsprechenden Verhältniss (vgl. Böckh *Urkunden üb. d. Seewesen* Cap. II bes. S. 15 und den aus diesen Urkunden zumeist schöpfenden *Index siglorum ex aetate ante dominationem Romanam* S. 354 ff. in Franz's *Elementa epigraphices graecae*). Aber dieselben beschränken sich nicht mehr auf die Demotika, sondern treten bei allen häufiger vorkommenden Worten, namentlich technischer Art auf. So lesen wir Urk. II Z. 39 τριή. 41 τριηραρ., (womit sich CIA. I nr. 447 col. 1 Φωκίων τριη. col. 3 Πυθόδωρος φύλαρχ. vergleichen lässt), und allenthalben θρανί(τιδες), θαλαμ(ίαι), ἀδόκι(μοι). θριπή(δεστοι) und anderes der Art. Dass die gekürzten Demotika von da aus in die diesen Urkunden als Beilagen einverleibten Psephismen Eingang gefunden, wie Urk. XVI Z. 104 ff. Πολύευκτος Καλλικράτους Ἑστιαιο· 105 Σωπόλιδος τοῦ Σμικύθου Κυδαθη., kann nicht wundern. Reiche Belege ähnlicher Abkürzungen bieten endlich die von Professor Kumanudis im Ἀθήναιον VI 476 ff. publicirten Inschriften, wie Νεοπτολ(έμου), Φιλή(μονος), Ποσει(δίππου), Θεττ(άλου). Dieselben sind von Köhler in den Mitth. d. arch. Inst. III 103 ff. einer eingehenden Untersuchung unterzogen und die ganze Masse

dieser Aktenstücke in zwei Gruppen zerlegt worden; die erste enthält Listen der Sieger an den grossen Dionysien, die auf der Burg aufgestellt waren. ‚Von den erhaltenen Aufzeichnungen ist keine älter als das 4. Jahrhundert. Erst als die Blüthe der dionysischen Festfeiern der Vergangenheit angehörte, fühlte man das Bedürfniss bleibende Denkmäler jener Agonen aufzurichten, welche einst die lebhafteste Theilnahme von ganz Hellas begleitet hatte. Daran dass die Aufstellung von Staatswegen erfolgt sei, sehe ich keinen Grund zu zweifeln, wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass ein reicher Privater einmal auf seine Kosten einen solchen Stein aufstellen liess‘ (S. 111). Ganz anderer Art ist die andere Gruppe inschriftlicher Denkmäler, ‚welche nach Jahren geordnete Listen der im dionysischen Theater vorgekommenen dramatischen Aufführungen, mit griechischem Ausdruck also Didaskalieen enthielten. Den bekannten Fundstellen nach zu schliessen waren diese Denkmäler in dem Bezirk des Dionysos, zu welchem das Theater gehörte, aufgestellt‘ (S. 112). Auf diesen Inschriften nun finden sich die bezeichneten Abkürzungen, so wie zahlreiche andere mehr technischer Art, wie ποιη = ποιηταί, ὑπο = ὑποκριτής, ὑπε = ὑπεκρίνετο, σατυρι = σατυρικῷ, δευ = δεύτερος, τρι = τρίτος, welche nicht minder wie die Notirung des Ausfalls dramatischer Aufführungen diese Steine als Reste des Theaterarchivs oder der Theaterchronik erscheinen lassen, deren Aufzeichnung der Vorstand des Tempelbezirkes mit einer von der peinlichen Strenge und Sorgfalt, welche alle Staatsurkunden auszeichnet, abweichenden Lässigkeit gemacht haben wird.

Ich kehre nach diesem Excurs zu den Inschriften zurück, welche dazu Veranlassung gaben, indem ich wahrscheinlich gemacht zu haben meine, dass die Abkürzungen auf der durch das Fehlen des Rathsschreibers ausgezeichneten Inschrift 234 auf eine andere Hand als die seinige führen, dass ihre Aufzeichnung nicht durch ein Organ der Staatskanzlei erfolgte oder controlirt wurde. Und dasselbe wird von der Inschrift 230 zu gelten haben, welche uns überdies durch die ganz abweichende Stellung des Schreibers in den Präscripten des zweiten Decretes nicht minder als den muthmasslichen Abgang der Sanctionirungsformel (*c*) befremdete (*h g b″ i* ε′ *f″*). Auf derselben kommen aber noch andere Indicien hinzu, die an dem privaten Charakter ihrer

Aufzeichnung keinen Zweifel übrig lassen. Auch sie ist mit einer bildlichen Darstellung, deren Herstellung wohl weder in einem andern Falle noch in diesem der Staat auf sich nahm, geschmückt, von der Reste erhalten sind. Vor derselben müssen, wie Köhler richtig sah, der Archon und die Prytanie des ersten Decretes ihre Stelle gehabt haben. Das zweite, wie S. 32 gezeigt wurde, einem andern Jahre angehörige Decret ermangelt aber der Datirung gänzlich. Wie schwer dieser Defect wiegt, konnte die oben (S. 26) gegebene Zusammenstellung zweiter Decrete mit gekürzten Protokollen zeigen, welche, wenn nicht aus demselben Jahre wie das erste Decret herrührend, den Archonten nicht fahren lassen, wie ja das auch durchaus begreiflich ist. Endlich ist zwischen das erste und zweite Decret eine Bestimmung mit kleineren Lettern eingezwängt, welche sich auf die im ersten Decret ausgesprochene Bürgerrechtsverleihung bezieht --]ν φρατρίας γενέσθαι πλ[ὴ]ν--, von der Art wie 397 in den bezüglichen Antrag selbst aufgenommen wurde, deren Sinn sich durch 115[b], Z. 20 γράψασθαι δὲ αὐτὸν δήμου κα[ὶ | φυ]λῆς καὶ φρατρίας, ἧς ἂν βούλητ[αι ὧν οἱ νόμοι λέγουσιν erschliesst. Augenscheinlich ist sie durch Amendement hinzugekommen, für die Amendementsclausel aber hat die Zeile unmöglich Platz, so dass man auch dadurch an einen Flüchtigkeitsfehler und seine nachträgliche theilweise Verbesserung zu denken sich bemüssigt fühlt.

Ich bin weit entfernt den Rathsschreiber oder die unter seiner Controle arbeitenden Organe für unfehlbar und es für unmöglich zu halten, dass nicht auch das eine oder andere Mal ein defectes Protokoll aus ihrer Kanzlei hervorging. Aber die Concurrenz von Defecten und Umständen, wie sie bei Besprechung der bisherigen Inschriften sich ungesucht geltend machten, enthält eine nicht geringe Beweiskraft. Und so möchte ich auch nicht Bedenken tragen die Inschrift 237, wo neben dem Schreiber die Sanctionirungsformel (*c*) fehlt, in eine Kategorie mit den anderen zu stellen.

Hingegen wird es allein von der durch die vorausgehende Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung abhangen, ob man die Rathsschreiber oder die privaten Aufsteller dafür verantwortlich machen will, wenn in drei Inschriften mit sonst vollständigen Protokollen

300 und 319 (*a d′ h g i ε″ c f″*), 343 (*a d′ h g i ε″* --)

der Schreiber fehlt, zumal in der ersten ausdrücklich verordnet wird ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνει καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλει. Zu diesem Irrthum würde sich allerdings ein zweiter gesellen, wenn Köhler in dem Summarium richtig [ἡ βουλή] ὁ δῆμος ergänzt hätte, während, wie später nachgewiesen werden wird, es correct nur ὁ δῆμος, entsprechend dem ἔδοξε τῷ δήμῳ in dem Protokolle, heissen durfte; doch ist die Ergänzung zweifelhaft und nicht durch die Symmetrie der Anordnung gefordert. Vollständig bis auf *b* und *c* ist auch das Ehrendecret des Philosophen Zeno bei Diogenes L. VII 10 (*a d′ h g i ε″ f″*); doch stammt die uns überlieferte Abschrift aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Archiv, aus dessen Akten die lückenlose Zusammenstellung eines Präscriptes nur kundiger Hand glücken mochte. Was aber das bei Köhler in folgender Weise hergestellte Protokoll der Inschrift 120 betrifft

*a d′ h g c ε f*

so trage ich Bedenken, in demselben einen gesicherten Beleg für das Fehlen des Schreibers anzuerkennen, indem dieses Formular ohne Beispiel ist und namentlich *c ε f* für die Zeit der Inschrift (Ol. 110, 1 = 340/39) Befremden erregt. Unmöglich wäre es nicht aus den erhaltenen Buchstabenresten ein Formular *a d′ c g b′ ε′ f″* zu reconstruiren. Erinnert mag aber werden, dass auch eine andere Inschrift dieses Jahres 117 eine ganz singuläre Form des Protokolles aufweist.

Am schwersten müsste aber derselbe Irrthum wiegen und könnte unsere Ansicht über die Bedeutung der Ueberschrift des Schreibers ernstlich erschüttern, wenn es nicht gelänge das Fehlen des *b* in einer Vertragsurkunde

332 (*a d h g i ε″ c f″*)

aufzuklären, mit deren Aufschreibung und Aufstellung an besonders feierlichem Orte der Schreiber der Prytanie beauftragt wird. Doch lässt die Beschaffenheit des Textes, so scheint es, an der Zufälligkeit des Defectes keinen Zweifel. Hinter *a d′* nämlich, die nicht etwa abgetrennt und mit grösseren Lettern voranstehen, ist eine ganze Zeile bis auf neun Stellen freigelassen, offenbar zur nachträglichen Aufnahme von *b* bestimmt. Der kundige Steinschreiber mag in diesem Falle erkannt haben, dass die ihm in die Hand gegebene Vorlage dieser Vervollständigung bedurfte, um für legalisirt zu gelten, und liess genügenden

Raum die Lücke auszufüllen. Mit diesen Erwägungen müssten wir uns zufrieden geben, wenn uns die letzten Zeilen der Inschrift, welche die Aufschreibung verordnen, nicht erhalten wären, die also lauten Z. 42 ff.:

καὶ ἀναγράψα[ι αὐτὴν τὸν γρ]-
αμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν ἐν στήλῃ χαλκ[ῇ καὶ στῆσαι ἐ]-
ν ἀκροπόλει παρὰ τὸν νεὼ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πο[λιάδος· δμόσαι δὲ]
[τὰ] ἀρχεῖα τοῖς πρέσβεσι κτλ.

Daraus geht unwiderleglich hervor, dass die uns erhaltene Steinschrift mit dem von Staatswegen errichteten Denkmal nichts zu thun hat; ja wenn man bemerkt, dass für die beschlossene, ungleich kostspieligere Publikation auf Erz keine Gelder angewiesen werden, könnte sogar der Verdacht rege werden, dass unsere Abschrift diese Bestimmung absichtlich übergangen habe. Ich will mich nicht in Vermuthungen erschöpfen, wann, zu welchem Zwecke und von wem unser Steindenkmal gestiftet wurde. Sicherlich erfolgte die Stiftung nicht von Staatswegen. Sollte unter diesen Umständen das Fehlen der legalisirenden Unterschrift noch zufällig sein und nicht vielmehr aus gutem Grunde die Absicht des verständigen Steinschreibers, wenn eine solche richtig vermuthet wurde, unerfüllt geblieben sein?

Unter besonderen Umständen konnte die Legalisirung gar nicht von demjenigen Schreiber, unter dessen Mitwirkung ein Beschluss in der Ekklesie gefasst und im Archiv niedergelegt worden war, ausgehen, wenn z. B. das Volk erst später, in einem anderen Jahr die Aufzeichnung beschloss. Ein solcher Fall liegt uns in

52^c^, 2 (*acf*)

aus Ol. 103, 1 = 368/7 vor. In dem unmittelbar vorhergehenden, aus Ol. 102, 4 = 369/8 v. Chr. datirten und vollständig protokollirten Beschluss (*ad′b′ecf*) war bestimmt worden Z. 20: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ὃ ἀπεκρίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι τοῖς Μυτιληναίων τοῖς μετὰ Ἱεροίτα und zwar ward dies dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς dieses Jahres mit Namen Moschos aufgetragen. Das zweite Decret ist diese Antwort und es ist unter diesen Umständen genügend durch das Protokoll des ersten beglaubigt und seine Präscripten enthalten alles Wesentliche *acf*, d. i. das Datum, die erfolgte Sanctionirung und den

Urheber des Antrags, ohne welchen ein solcher gar nicht gedacht werden kann. Die Hinzugabe des Μόσχος Κυδαθηναιεὺς ἐγραμμάτευε hätte ohne weitere Beifügung des vorjährigen Schreibers irre führen müssen; die Beifügung dieses allein ohne *de* aber war bei der Bedeutung, welche man mit *b* damals zu verbinden gewohnt war, ohne Missverständniss nicht möglich, da er selbst ja mit der Ausfolgung und Aufschreibung dieser Urkunde gar nichts zu thun hatte, sondern Moschos. Durch das gekürzte Präscript wurde das zweite Decret so recht eigentlich als eine Beilage des ersten, von dem es auch räumlich durch einige Zeilen Spatium getrennt ist, hingestellt.

Auch im 5. Jahrhundert v. Chr. unterliess man es in einem ähnlichen Falle lieber, den Schreiber zu nennen, unter dessen Prytanie ein Beschluss zu Stande gekommen war, während ein anderer die Aufschreibung besorgte. Denn kaum in anderer Weise dürfte das Fehlen des Namens des Schreibers nebst dem des Archonten in den Präscripten der Bundesurkunde mit Chalkis aus Perikleischer Zeit — Kumanudis setzt sie kurz nach Ol. 83, 4 — CIA. I nr. 27[a] *Supplem.* p. 10 zu erklären sein. Dasselbe ist, wie bereits Köhler bemerkte (Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes in Athen I 187) und die obige Zusammenstellung bestätigt hat, für jene Zeit beispiellos und in einer Urkunde von solcher Bedeutung doppelt befremdend. Seiner Vermuthung aber, dass der Name auf der Leiste der verlorenen Reliefplatte gestanden habe, vermag ich nicht beizustimmen. Das Präscript also lautet: ἔδοξεν τῆ[ι β]ουλῆ καὶ τῷ δήμῳ. Ἀντιοχὶς ἐ[πρυτ]άνευε, Δρακ[ον]τίδης ἐπεστάτει, Διόγνητος εἶπε · | κατὰ τάδε [τ]ὸν ὅρκον ὀμόσαι Ἀθηναίων τ|ὴν βουλὴν καὶ τοὺς δικαστάς κτλ. Es folgt die Eidesformel der Athener und Chalkidier, welche bis Z. 39 reicht. Von Z. 40—69 folgt in einem deutlich abgetrennten Absatz ein weiteres Decret, von Antikles beantragt, welches sich auf die äusseren Modalitäten der Eidesabnahme, einige andere athenisch-chalkidische Angelegenheiten und die Aufschreibung des Beschlusses bezieht, — Z. 40 ff: Ἀντικλῆς εἶπε · ἀγαθῇ τύχῃ τῇ Ἀθηναίων ποιεῖσθαι τὸν ὅρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων. ὅπως δ' ἂν τάχιστα γίγνηται, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί κτλ. Z. 57 τὸ δὲ ψήφισμα τόδε καὶ τὸν ὅρκον ἀναγράψαι Ἀθήνησι μὲν τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς ἐστήλῃ λιθίνῃ καὶ καταθεῖναι ἐς πόλιν κτλ.

Daran schliesst sich nach sechs Stellen freien Raum Z. 70—79 ein Amendement zu dem Antrag des Antikles: Ἀρχέστρατος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἀντικλῆς· τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας. περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.

Das Amendement handelt von der Gerichtsbarkeit, von der aber in dem uns erhaltenen Antrag des Antikles keine Rede ist. Davon muss aber nach der Fassung des Amendements und der Analogie zahlreicher anderer Zusatzanträge, welche später zusammengestellt werden sollen, nothwendig vorher die Rede gewesen sein. Aus der Verweisung auf das ψήφισμα τοῦ δήμου hat bereits Kumanudis auf den Verlust eines Decretes geschlossen. ‚Das angezogene Psephisma‘ sagt Köhler S. 193 ‚muss sich auf den vorliegenden Fall bezogen haben, da sonst eine nähere Bestimmung nach Zeit oder Inhalt nicht fehlen könnte. Danach war also den uns vorliegenden Beschlüssen ein anderer Volksbeschluss über die Friedensbedingungen vorausgegangen, wie dies auch bereits Professor Kumanudis mit sicherem Tacte aus der Fassung der Inschrift geschlossen hat.‘ Auch Kirchhoff pflichtet bei *Supplem.* p. 11. In ähnlicher Weise bezieht sich das Amendement in CIA. II nr. 331 mit den Worten κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα auf den vorausgehenden Hauptantrag. Daraus aber und aus der Fassung der ersten Zeile des Amendements geht weiter hervor, dass auch dieser verlorene Antrag Antikles zum Urheber hatte, und dass darin die Competenz der athenischen Gerichte normirt worden war. Wenn man dies festhält, ist die Beziehung der Präscripten und ihre mangelhafte Beschaffenheit leicht zu begreifen.

Köhler trennt die Verhandlungen über die Friedensbedingungen, deren Resultat jener verlorene Antrag war, von der Verhandlung über die Eidesformel, um die sich die erhaltenen Beschlüsse drehen, eine Trennung, die sich auch sonst nachweisen lässt. Nach den ausgeschriebenen Worten fährt er fort: ‚Die Feststellung der Eidesformeln war ein Geschäft für sich, was nicht ausschliesst, dass bei dieser Gelegenheit, vielleicht auf Betrieb der chalkidischen Unterhändler, über einige Friedensbedingungen nachträgliche Declarationen zur Sicherstellung der Rechte der Chalkidier abgegeben wurden‘. Nicht anders äussert

sich Kirchhoff a. a. O.: *In his (praescriptis) non tam archontis quam scribae nomen omissum offensioni est. Suspicari igitur licet cum Kumanude, alterum illud decretum prius factum, cuius vs. 76 mentio inicitur, in alia tabula seorsum exaratum nostraeque a sinistra adpositum olim fuisse; quod decretum, quum eadem Antiochidis prytania sed alio die factum esset scribaeque nomen haberet praescriptum, non erat cur in alterius decreti posterioris praescriptis id nomen repeteretur necessario, erat cur epistatae nomen diserte commemoraretur, quo dies scilicet significaretur a prioris decreti die diversus.* Ich habe mich nicht von der Richtigkeit dieser Vermuthung überzeugen können: zwar will ich nicht gegen die aufgestellte Beziehung der Präscripten anführen, dass ja, wenn die des verlorenen Decretes bis auf den durch den Präsidenten bezeichneten Versammlungstag mit den des erhaltenen identisch waren, dann auch die Wiederholung von *d* (Ἀντιοχὶς ἐπρυτάνευε) unterbleiben konnte; denn was möglich war und wofür früher Belege gegeben wurden, war nicht auch in allen Fällen nothwendig und wir werden auch das weniger wahrscheinliche nicht ablehnen, wenn andere Umstände dafür sprechen. Aber es muss Befremden erregen, dass die Eidesformel nicht von Antikles, sondern von Diognetos beantragt wird, und doch bezeichnet sich Antikles deutlich genug in Z. 40—42 als jenen, der diese Eidesformel in Antrag gebracht und er bezeichnet weiter seinen Antrag und die Eidesformel als ein untrennbares Ganze: τὸ δὲ ψήφισμα τόδε καὶ τὸν ὅρκον ἀναγράψαι Ἀθήνησι μὲν τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς; denn ich kann τὸν ὅρκον in diesen Worten nur von Z. 1—39 der Inschrift, nicht aber von dem grösser geschriebenen HOPKOΣ am Schluss derselben verstehen, so bestechend auf den ersten Blick Kirchhoff's Deutung dieses Wortes erscheint: *denique quod in vacua lapidis parte his subicitur grandioribus litteris exaratum vocabulum* ὅρκος, *iurisiurandi id formulae loco est, quae una cum decreto lapidi ut incideretur supra vs. 57 seq. praeceptum est.* Nur wer mit attischem Brauch unbekannt ist, könnte sich daran stossen, dass eine solche Kleinigkeit wie die Aufschrift durch Volksbeschluss ausdrücklich geregelt würde.

Antikles hat sich an der betreffenden Stelle etwas kurz, aber ganz wie der Antragsteller CIA. I nr. 20 Z. 11 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε καὶ τὸν ὅρκον, 61[a] Z. 27 ἀναγράψαντας τούς τε

ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας und CIA. II nr. 17[b] Z. 15 ἀναγράψαι ἐστήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι Ἀθήνησι μὲν ἐν ἀκροπόλει, ἐν δὲ Χαλκίδι ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηναίας τὸν ὅρκον καὶ τὰς συνθήκας (vgl. Ἀθήν. V 516 Z. 17), ausgedrückt; er hätte sagen können: τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι καὶ τὸν ὅρκον ὃν Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων, wie er es einige Zeilen vorher gethan ποιεῖσθαι τὸν ὅρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων. Mit einem Worte, der Z. 2—39 aufgeschriebene Eid ist der Eretrier-Eid, welchen nicht Antikles, sondern Diognetos concipirt und Antikles nur bis auf die Einsetzung der Chalkidier an Stelle der Eretrier unverändert zu wiederholen und auf diese Stele zu setzen beantragt hatte, und die in Zeile 1 und 2 erhaltenen Präscripte beziehen sich demnach nicht auf das Psephisma des Antikles, sondern auf das von Diognetos herrührende, welches vor Monaten zu Stande gekommen sein konnte. Was also auf unserer Inschrift voraus-ging und für uns verloren ist, war ein Theil des Antikleischen Antrages, in welchem auch die Bestimmungen über das Gerichtswesen ihre Stelle hatten und in welchem zum Schluss beantragt wurde, dass die für die Eretrier, welche kurz vorher und unter gleichen Bedingungen sich Athen unterworfen hatten, fertig gestellte Eidesformel in Anwendung zu kommen habe. Anstatt nun diese als Beilage des Antrages zu behandeln und wie dies sonst geschehen mochte, am Schluss des Ganzen anzufügen, z. B. CIA. II 52[c] mit dem ein Jahr früher beschlossenen Psephisma, einverleibte er sie bis auf den Schreiber mit allen wesentlichen Theilen ihres Protokolles versehen (*cdef*) seinem Antrage selbst, und wer die Aufschreibung besorgte, bezeichnete dies deutlich genug durch den sonst ganz ungewöhnlichen zweizeiligen freien Raum nach der Eidesformel und Antikles selber durch die Worte, mit denen er seinen eigenen Antrag wieder aufnimmt und fortsetzt Z. 40: Ἀντικλῆς εἶπε· ἀγαθῇ τύχῃ τῇ τῶν Ἀθηναίων, ποιεῖσθαι τὸν ὅρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· ὅπως δ' ἂν τάχιστα γίγνηται, ἐπιμελόσθων οἱ στρατηγοί· ὅ τινες δὲ ἐξορκώσουσι κτλ. Denn wer so spricht, kann nur seinen eigenen Antrag aufnehmen und zu Ende bringen. An eine Vertheilung auf zwei Antragsteller ist, ganz abgesehen von den früheren Gründen, schon deshalb nicht zu denken, weil dann der erhaltene zweite Theil in die Form eines Amendements gekleidet sein müsste und es ihm nicht wohl

zukäme, für die Aufzeichnung des Ganzen Vorsorge zu treffen. Bis auf den Gebrauch des Präsens vergleichbar ist Alkibiades' Antrag 61ª Z. 26 ff.

Wenn die Beziehungen dieser Beschlüsse richtig erkannt sind, so folgt daraus, dass das Fehlen des Schreibers nicht zufällig, sondern begründet ist, und unsere Anschauung von der Bedeutung des Bestandtheiles *b* in den Präscripten wird nur bestätigt. Er ist nur auf jenen Decreten unerlässlich, in welchen ihm oder seinem Collegen der Auftrag der Aufzeichnung und Aufstellung ertheilt wird, und beglaubigt die Richtigkeit der Wiedergabe eines Beschlusses. Die Legalität desselben ist durch *cdef*, ja selbst durch *cf*, wie CIA. II nr. 52ᶜ, 2 lehrte, genügend bezeugt. In unserem Falle konnte dies nicht der Schreiber der prytanirenden Phyle Antiochis thun, sondern nur derjenige, welchem das ἀναγράψαι des Antikleischen Psephisma übertragen wurde, wahrscheinlich jener der unmittelbar folgenden oder einer späteren. Der Namen des Schreibers verbürgt also einerseits die von der competenten Körperschaft ausgegangene Verfügung der officiellen Aufzeichnung und Aufstellung ihres Beschlusses, so wie die correcte Ausführung dieser Anordnung, für welche er die Verantwortung zu tragen hatte. Käme ihm nicht diese schwerwiegende Bedeutung allein oder in erster Linie zu, sondern hätte er die Aufgabe gehabt zu datiren, welche neben dem Archontennamen und neben der Bezeichnung der Prytanie von ihm nur überflüssig oder schlechter erfüllt werden konnte, dann müsste man staunen, dass er auf den öffentlichen Urkunden eben so regelmässig erscheint, wie er auf privaten fast regelmässig fehlt.

Wenn dem aber so ist, dann wird man vielleicht fragen, weshalb der Schreiber in dem neuen Formular jene Stelle, die er im alten *cdbef* besass, nicht behauptete. Wenn sich dieser Zweifel auch erst durch eine genaue Untersuchung der Functionen des Secretariats in der Zeit vor und nach Euklid vollständig beheben liesse, welche sich nicht so nebenbei abthun lässt, so wird doch ein genügender Grund für die betreffende Veränderung aus der Erkenntniss des verschiedenen Principes in der Anordnung der Bestandtheile des älteren und jüngeren Formulars gewonnen werden können. Im älteren Formular sind die Bestandtheile nach einem meritorischen, im jüngeren nach

einem archivalischen Gesichtspunkt geordnet: dort folgen die Factoren welche zur Perfectionirung eines Beschlusses mitgewirkt haben, nach dem Grade ihrer Competenz und Betheiligung an der Arbeit. Vorangeht wie billig Rath und Volk ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, die Träger der höchsten Gewalt. Es folgt die prytanirende Phyle, welche die Vorarbeiten und Verhandlungen, die jede Massregel erheischte, bevor sie vor den Demos kam, ausführte und leitete; Hand und Kopf derselben war mehr als der täglich wechselnde Epistates ihr bleibender Schreiber, dessen Functionsdauer man sicherlich um der Continuität der Geschäftsführung und der dadurch gegebenen Vortheile willen später sogar zu einer jährigen machte. Die Formulirung, Protokollirung der Anträge, die Aufbewahrung und öffentliche Aufzeichnung der Beschlüsse war sein besonderes Geschäft, das ihm für das einzelne Decret eine grössere Bedeutung verleiht als dem ephemeren Leiter der Debatte und Abstimmung zukommt. Auf diese festen Elemente *cdb* folgen die fluctuirenden, der Präsident, welcher den unfertigen Beschluss vor die Ekklesie brachte, die Debatte leitete, die Abstimmung vornahm und endlich der von dem Antrag untrennbare Antragsteller.

Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen die Bestandtheile des jüngeren Formulars bunt durcheinander gewürfelt, aber sie ordnen sich einfach und folgerichtig aneinander, sobald wir in ihnen die Etiketten der Haupt- und Unterabtheilungen des Archivs und der in ihm niedergelegten Schriftstücke erkennen. Die Akten eines Archontenjahres waren also nach der Aufeinanderfolge der prytanirenden Phylen geordnet. Wie *a* und *d* die Zeit, so fixirten sie den Ort eines Beschlusses. Mit *d* verband sich nothwendig *b*, so lange der Schreiber mit jeder Phyle wechselte und demnach die Unterschriften der zehn Fächer $d^1 b^1$, $d^2 b^2$, $d^3 b^3$, $d^4 b^4$ usw. sein mussten, behielt aber diesen einmal eingenommenen Platz, nachdem er die Schreibergeschäfte durch alle Prytanien des Jahres besorgte, wenn auch nicht in den Fachüberschriften, so wenigstens in den Präscripten. Im Archiv mochte die einmalige Nennung im Jahresanfang genügen und daraus dürfte es sich erklären, dass Abschriften einzelner Beschlüsse zum Zwecke privater Aufschreibung die Bezeichnung des Schreibers häufig

vermissen lassen. Innerhalb der Phylenfächer gab es wohl mehrere Unterabtheilungen, von denen wir zwei durch ihre Ueberschriften kennen; βουλῆς ψηφίσματα war die Ueberschrift der einen, δήμου ψηφίσματα die der anderen. Innerhalb dieser Unterabtheilungen war die Folge der Akten eine streng chronologische. Daher denn jedes Aktenstück eine specielle Signatur erhielt. Die Aktenstücke der beiden uns bekannten Unterabtheilungen waren fortlaufende Protokolle der Raths- und Volksversammlungen, an welche sich auf die Anträge bezügliche Beilagen anschliessen konnten, und so bestand demnach die Signatur eines jeden aus Monatstag (*h*) und wo dies erforderlich schien, Tag der Prytanie (*g*), Art der Versammlung und Versammlungslocal (*i*), sowie dem Präsidenten und seinen Collegen, seitdem es συμπρόεδροι gab, woher denn auch genauer abgefasste Aktenauszüge — 230, 2. 236. 244. 245. 252[b]. 336. 343. 371. Ἀθήναιον VI 271 — selbst das Verzeichniss der συμπρόεδροι entnommen haben. Ueblich war das durchaus nicht und wir dürfen, so lange uns nicht eine vollständig erhaltene Inschrift mit dem Verzeichniss im Protokoll eines besseren belehrt, vermuthen, dass die Präscripten mit diesem genauen bis auf die Namen der Symproedren sich erstreckenden Aktenauszuge nicht officiellen Ursprunges sind, sondern dass wir sie dem um die kanzlistische Praxis des Secretariats wenig bekümmerten oder wenig wissenden Privatfleiss zu verdanken haben, wie ein Aktenauszug solcher Art, welcher dem von Kumanudis im Ἀθήναιον VI 271 publicirten Decrete zu Grunde liegt, und ein anderer von gleich simpler Genauigkeit, welchen sich der wackere Eukles, um dem Ἥρως ἰατρός durch eine Aufschrift seine Verehrung zu bezeugen, anfertigen liess, sogar den Plural der Fachüberschrift δήμου ψηφίσματα recipirten, obwohl nur ein Psephisma den Akten entnommen wurde (vgl. nr. 403 und was an späterer Stelle über diese Inschrift gesagt werden wird). Wenigstens ist es sehr compromittirend, dass mehrere Inschriften mit dem Namensverzeichniss der συμπρόεδροι als nicht officiell erkannt wurden, so 230, 2. 343. Ἀθήναιον VI 271, worüber wir eben ausführlich gehandelt. Auch 236 und 371 sind dessen verdächtig, indem ihren Protokollen ein so wichtiger Bestandtheil wie die Sanctionirungsformel (*c*) mangelt. Indessen ist es gerathener ein definitives Urtheil über die Beschaffenheit der mit Sym-

proedren-Verzeichnissen versehenen Protokolle aufzusparen, bis eine neue vollständig erhaltene Inschrift dieser Art vielleicht besseren Aufschluss bringt. Jedenfalls stammen diese Verzeichnisse aus den Sitzungsprotokollen der einzelnen Versammlungen, in welchen weiter nach der Reihenfolge der Verhandlung und Abstimmung die einzelnen Anträge eingetragen waren. (Ueber die Einrichtung des Archivs vgl. Böckh *Kl. Schriften* IV 293 ff., C. Curtius *Das Metroon* S. 23 Anm. 164.)

Woher aber stammte *c*, die Sanctionirungsformel? Diese Frage könnte als eine müssige erscheinen, indem ja das Abstimmungsresultat wenn etwas bemerkt sein musste. Aber die Sanctionirungsformel besagt nicht die blosse Annahme, sondern enthält genauere, die Natur der Beschlüsse charakterisirende Merkmale, welche kaum ohne weiteres aus den Protokollen, nicht ohne Kenntniss der staatsrechtlichen Verhältnisse in jedem Falle leicht und sicher zu gewinnen war. Sie hat nämlich in den nacheuklidischen Decreten nicht mehr eine und dieselbe Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, wie auf den Urkunden des 5. Jahrhunderts, sondern sie tritt uns in dreifacher Form entgegen. Das ist eine ihrer wichtigsten und instructivsten Eigenthümlichkeiten, welche die eingehendste Untersuchung verdient.

Bevor wir aber daran gehen, die drei verschiedenen Charakteristiken zu erörtern und ihre consequente Anwendung zu erweisen, wird es angezeigt sein, jene Präscripten zusammenzustellen, in welchen dieser wichtige Bestandtheil fehlt, indem dadurch zahlreiche Umstände und Veranlassungen für die unrichtige Anwendung seiner streng geschiedenen Formen werden erkannt werden können. Die in Betracht kommenden Inschriften sind:

> 51. 52ᵇ. 105. 110. 114. 120. 124. 125. 127. 179. 183. 193. 222. 230, 2. 234. 236. 237. 238ᵇ. 249. 249ᵇ. 280ᵇ. 329, 2. 345ᵇ. 371. 401. 432. 440. 481, 1. 482, 1. Ἀθήναιον VI S. 152. S. 271. S. 386. Zeno's Ehrendecret bei Diogenes L. VII 10.

Unter diesen 33 Inschriften erscheinen sieben bereits in ihrer Qualität privater Aufzeichnungen nachgewiesen, nämlich 230. 234. 237. 249. 401. 481. 482, indem ihre Präscripten des Schreibers entbehren, dessen Namen die officielle Aufschreibung

zwar nicht in allen Fällen verbürgt, aber wo er fehlt mit grösster Wahrscheinlichkeit ausschliesst. Dass die das Ehrendecret der Söhne Leukons enthaltende Inschrift Ἀθήν. VI 152 nicht das athenische Staatsexemplar ist, wird später nachgewiesen werden. Bei 236. 371, Ἀθήναιον VI S. 271, welche Verzeichnisse der συμπρόεδροι haben, ist das Gleiche, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, zu vermuthen. In einigen anderen ist *c* zufällig übergangen oder nach den erhaltenen Buchstabenresten der Präscripte noch herstellbar. So vermissen wir nr. 51 (*a d' b''* ε *f*) hinter ε den Bestandtheil *c*, aber hinter dem Demotikon des Vorsitzenden, wenn es sechs Stellen einnahm, waren in derselben fünften Zeile noch 25 freigelassen worden, die für das vermisste ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ gerade genügten. Wenn ich Köhler's Worte richtig verstehe, dass der Stein Z. 5 nur zu Anfang, wo das Demotikon stand, zerstört sei (Mittheilungen des deutschen arch. Inst. in Athen I $13_3$), wird anzunehmen sein, dass hier der Steinschreiber freien Raum gelassen hatte, um den Bestandtheil *c*, den seine Vorlage zufällig nicht haben mochte, den er aber für unerlässlich hielt, später nachzutragen. Nach dem Wortlaut des Decretes konnte er schwanken, ob ἔδοξε τῇ βουλῇ oder τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zu setzen sei. Die gleiche Erscheinung zeigt die Inschrift im Ἀθήναιον VI 386, und wir haben einen analogen Fall mit *b* auf der Inschrift 332 kurz vorher zu beobachten Gelegenheit gehabt (S. 45).

Auch in $249^b$ und $345^b$ erscheint, wie der Text uns vorliegt, allerdings keine Spur von *c*, aber aus der Abbildung ist ersichtlich, dass zwischen Z. 5 und 6 eine ganze Linie frei geblieben und darauf auch aller Wahrscheinlichkeit nach ἔδοξεν τῷ δήμῳ eingegraben war. Nicht selten eben steht in Inschriften dieser Bestandtheil auf einer Zeile für sich mit freiem Raum vorne und hinten (308. 330. 334. 403. 420, 1. 2. 431, 1. 2. 460. 475; vgl. Böckh *Chronol. epigr. Stud.* S. 34), wie ich überzeugt bin, nicht um ihn vor den anderen Stücken des Protokolles auszuzeichnen und hervorzuheben, sondern weil der dem Steinschreiber in die Hand gegebene Aktenauszug, den oft ein untergeordneter Kanzlist angefertigt haben mag, ihn hie und da, indem er nicht ohne nähere Einsicht in die Verhandlung leicht festzustellen war, vielleicht auch, weil er sich aus dem Wortlaut des Decretes von selbst zu ergeben schien, übergangen hatte. Den erfahreneren

Steinmetz führte ja ein mechanisches Abzählen der Stücke leicht auf den Defect, der Wortlaut der Decrete ebenso oft auf die richtige, wie auf die falsche Ergänzung. Ein sicheres Zeugniss für die nachträgliche Verbesserung der Formel ἔδοξε τῷ δήμῳ in ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ hat die Besprechung der Inschrift 62 oben (S. 40) ergeben.

Auf nr. 183 (*a d′ b″ h g i ε′ f″*) ist es möglich, an Stelle von *i e f* am Schluss des Präscriptes *c ε f* herzustellen und zwar *c* in der Form ἔδοξε τῷ δήμῳ, die mit Rücksicht auf den Wortlaut des Beschlusses allein richtig ist, wie sich später zeigen wird; denn das jetzt ergänzte ἐκκλησία κυρία hat die gleiche Stellenzahl wie ἔδοξε τῷ δήμῳ, und selbst eine kleine Unregelmässigkeit der 33stelligen Zeile, wie sie durch ἔδοξεν hervorgerufen würde, wäre nicht unzulässig, ja auch diese noch durch die eine Stelle cedirende Schreibung πρυτανέας vermeidbar (vgl. πρυτανέας 186). Ferner stammt die Inschrift höchst wahrscheinlich aus Ol. 112, 1 = 332/1, also aus einer Zeit, wo man erst den Bestandtheil *i* (ἐκκλησία, ἐκκλησία κυρία) den Protokollen einzufügen begann, daher derselbe noch nicht regelmässig erscheint, wie er z. B. nr. 174, 2 aus Ol. 112, 1, nr. 176 und 178 aus Ol. 112, 3 und 4 vermisst wird. Bedenklich aber bleibt die Abfolge *c ε f* an Stelle der regelmässigen *ε c f*; denn wohl haben wir oben mehre Belege für *c e f*, aber auch nicht einen sicheren für *c ε f* aufbringen können (vgl. S. 45).

In 222 gestatten die Raumverhältnisse das defecte Protokoll (- - *b″* - *g* - *ε″* - *f″*) mit allen Bestandtheilen zu restituiren *a d′ b″ h g i ε″ c f″*, obwohl sich aus den wenigen Trümmern des Decretes nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, ob ἔδοξε τῷ δήμῳ oder ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ursprünglich geschrieben war. Der Umstand, dass keine Spur auf die probuleumatische Formel führt, über die gleich ausführlich zu handeln sein wird, macht mir die erste Form sehr wahrscheinlich. — Sicher hingegen ist 432 ἔδοξεν τῷ δήμῳ vor *f″* einzustellen.

Anders liegt die Sache bei 329, 2 (*d′ f″*), wo wir es mit einem Rathspsephisma zu thun haben. Hier gilt die durch zahlreiche andere auf einem Stein vereinigte Psephismen dieser Art zu bestätigende Beobachtung, dass man sich in solchen Fällen die ausführliche Form des Protokolls gern erliess, die man bei einem für sich bestehenden Decret nicht vernachlässigen durfte,

weil die Bedeutung des einzelnen Decretes nicht wie die der vereinigten durch das Ensemble oder den Aufstellungsort und eine gemeinsame Aufschrift ohne weiteres klar war. So erklärt es sich, dass die ausführlichen Rathspsephismen auf dem Weihgeschenk des Rathes nr. 114 aus Ol. 109, 2 = 343/2 von den Bestandtheilen des Präscriptes nur *f* haben. Und mit blossem *f* begnügen sich die zweiten und folgenden Decrete der grossen allerdings nicht officiellen Epheben-Inschriften, die S. 26 zusammengestellt sind. Die Rathspsephismen 481, 2. 3. 482, 3 und 487 haben nicht einmal *f*.

Ein Rathspsephisma ist auch 440 (*a d' b'' k g h i ε'' f''*). Dass aber ἔδοξε τῇ βουλῇ vermisst wird, darf deshalb weniger befremden, weil die Gattung des Beschlusses schon Z. 3 durch *k* = βουλῆς ψήφισμα, wie in 481, 1 (*a k h i f''*), genügend charakterisirt erschien, und aus einem gleichen Grunde erklärt sich das Fehlen von ἔδοξε τῷ δήμῳ in 124. 127 und vermuthlich 179; denn in den beiden ersten Fällen folgt wie 234 unmittelbar auf *f* im Eingang des Antrags ἀγαθῇ τύχῃ τῇ τῶν Ἀθηναίων δεδόχθαι τῷ δήμῳ, 179 aber weisen die Buchstabenreste ψηφι an gleicher Stelle auf ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ. Es ist übrigens ein merkwürdiger Zufall, dass Demades der Antragsteller von 124 und 127 ist und dass sich noch ein drittes Mal ein Psephisma dieses Redners 193, dasselbe, in welchem früher (S. 41) eine jener in den Präscripten sehr verdächtigen Abkürzungen des Demotikons constatirt wurde, durch den gleichen Defect auszeichnet; doch vorschnell daraus etwas zu folgern, können die andern Anträge desselben 174, 178 und Ἀθήν. VI 158 abhalten. Mehr verdient ein anderer Mangel an 124 hervorgehoben zu werden, der auch 127 zutreffen dürfte; 124 nämlich entbehrt der auf Proxenie-Decreten öffentlicher Aufstellung unentbehrlichen Aufschrift προξενία τοῦ δεῖνος oder τοῦ δεῖνος προξένου, über welche an einer späteren Stelle eingehender zu handeln sein wird. Wir werden auch sehen, dass die Aufstellung solcher Decrete den Betreffenden häufig überlassen blieb oder von ihnen gerne eine weitere Abschrift angefertigt wurde. So ist auch 237 vermuthlich ein Proxenie-Decret, das durch das Fehlen von *b* und *c* seinen nicht officiellen Ursprung verbürgt. 280[b] fiel *c* vielleicht einer Spielerei zum Opfer, indem die Präscripten in den Giebel des Steines, wie auch theilweise auf 279, welche Inschrift aus derselben

Zeit herrührt, zusammengedrängt sind; indessen ist es durchaus nicht sicher, dass *c* hier wirklich gefehlt habe.

Es bleiben somit 52$^{b}$. 105. 110. Ἀθήναιον VI 152. 125. 183, 1. 2? 193. 238$^{b}$ übrig, wo das Fehlen von *c* unaufgeklärt bleibt. Aber es ist zu erwägen, dass im Eingang des einen und anderen dieser Decrete δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῇ βουλῇ oder δεδόχθαι τῷ δήμῳ nicht gefehlt haben wird und dass der Aktenauszug die in solchem Falle selbstverständliche Ergänzung unterlassen oder auch dem Steinschreiber überlassen haben kann, welcher die Lücke übersah, wie er sie in anderen später nachzuweisenden Fällen falsch ergänzte. In den vier ersten Fällen, welche das Schema *adbef* und in einzelnen Bestandtheilen noch den älteren Stil des Formulars *cdbef* mehr weniger genau darstellen, weiss ich nicht, ob nicht nach dem Muster von 14$^{b}$ (*ab''* + *cadbef*) eigentlich *cadbef* beabsichtigt war; auf dem Ehrendecret der Söhne Leukons ist zwischen der Aufschrift und den Präscripten leerer Raum in der Breite von etwa acht Zeilen, wo *c* nebst den Kränzen Platz hatte. Uebrigens zeigt ein in derselben Ekklesie perfect gewordenes Volksdecret 109 das Formular *acdb''e'f''* und 110 stammt aus demselben Jahr. Drei davon beziehen sich auf Verträge, wie auch 14$^{b}$. In 105 kann die ungewöhnliche Einfügung eines Verzeichnisses von Gesandten zwischen *a* und *d* zum Ausfall von *c* beigetragen haben. Auf 110 wäre auch die Herstellung eines Formulars *a* + *cdbef* nicht unmöglich. Doch wir eilen zum Schluss dieser Untersuchung.

Unter den sechs Bestandtheilen, welche schon die ältesten Inschriften vollzählig aufweisen, scheint *c*, wodurch die Sanctionirung eines Beschlusses von Seiten der verfassungsmässigen Gewalten bezeugt wird, einer der wichtigsten. Gleichwohl fehlt er häufiger als ein anderer derselben, ohne dass dieser Mangel durchweg völlig überzeugend entschuldigt oder erklärt werden kann, selbst wenn man alle meine Zweifel an der Verlässlichkeit der Restitution der in diesem Punkte defecten Protokolle theilen sollte, was ich kaum erwarten darf. Dass er gerade nicht selten in solchen vermisst wird, welche durch den Abgang von *b* privaten Ursprung verrathen, verdient alle Beachtung, nicht mindere, dass einige Mal der Steinschreiber freien Raum für seine nachträgliche Einfügung gelassen zu haben scheint.

Beides weist darauf hin, dass *c* aus den Akten nicht so leicht wie die anderen Bestandtheile zu gewinnen war. Eine Bestätigung dafür liegt auch in dem Ehrendecret des Philosophen Zeno bei Diogenes L. VII 10, welches wie oben vermuthet worden ist, den Akten des Metroon entnommen wurde. Auch sein Protokoll lässt ausser *b* die Sanctionirungsformel vermissen.

Jedenfalls werden wir, durch diese Erfahrungen gewarnt und aufmerksam gemacht, auf vereinzelte Irrthümer in der Anwendung der Formen von *c* gefasst sein müssen, aber durch sie uns nicht abschrecken lassen, die strenge Regel zu suchen, welche ihre Anwendung bestimmt. Ein Ueberblick über das gesammte Urkundenmaterial verspricht ja, wenn anders feste Normen zu Grunde liegen, die Fehler zufälligen Irrens leicht und sicher zu eliminiren.

Bisher hat man unter den Decreten nur Raths- und Volksdecrete unterschieden. Die drei Formen von *c* führen auf eine dritte dazwischen liegende Gattung. Wir können dieselben danach in drei Arten theilen, in Raths-Psephismen, probuleumatische Decrete, wie ich diese mit Verwerthung eines in den demosthenischen Studien II S. 416 [54] erklärten *terminus technicus* nennen möchte, und Volksdecrete. Das charakteristische Merkmal der ersten ist *c* in der Form ἔδοξε τῇ βουλῇ, das der zweiten *c* in der Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, das der dritten *c* in der Form ἔδοξε τῷ δήμῳ. Einen theilweisen Ersatz für die mit den Anfängen der Inschriften so häufig vernichteten Protokolle und die damit verlorenen Charakteristiken der Beschlüsse können uns einigermassen die am Eingange der Anträge oder auf die Motivirungen folgenden Formeln δεδόχθαι τῇ βουλῇ oder τῷ δήμῳ, noch besser aber jene kurzen den Decreten in der Regel nachgestellten Auszüge oder Summarien bieten, in welchen derjenige, welcher den Beschluss gefasst hat und für welchen er gefasst wurde, kurz bezeichnet werden. Dem ἔδοξε τῇ βουλῇ in den Präscripten und dem damit gleichwerthigen δεδόχθαι τῇ βουλῇ vor dem unmittelbar folgenden Antrag entspricht, wo beides erhalten ist, regelmässig ἡ βουλή in den Summarien; dem ἔδοξε τῷ δήμῳ, das von δεδόχθαι τῷ δήμῳ

begleitet zu sein pflegt, ὁ δῆμος; dem ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος, im Eingang der Decrete aber auch δεδόχθαι τῇ βουλῇ wie in den Rathspsephismen, nur dass sich zwischen dieses und den Beschluss eine längere Formel einschiebt. Ausnahmen von dieser Regel beruhen theils auf unrichtiger Ergänzung, theils begegnen sie in nicht officiellen Aufschreibungen und erst in jener späten Zeit, in welcher man Strenge der Form und Klarheit staatsrechtlicher Vorstellungen vergeblich sucht. Wir werden auf diese Ausnahmen an späterer Stelle zu sprechen kommen. Die Thatsachen aber, welche dieses Zusammenstimmen der Indicien erweisen, wird die folgende Zusammenstellung der Decrete mittheilen. Nur sollen, um diese zu vereinfachen, vorerst die am leichtesten erkennbaren Rathspsephismen ausgeschieden werden.

Ich setze bei jenen Rathspsephismen, welche nicht durch das Charakteristicum in den Präscripten ἔδοξεν τῇ βουλῇ oder durch die Beifügung von βουλῆς ψήφισμα oder des Locales der Versammlung βουλὴ ἐν βουλευτηρίῳ, ἐν τῷ Θησείῳ usw. als solche erkennbar sind, sondern nur durch δεδόχθαι τῇ βουλῇ im Eingang ein δ in Klammern bei oder mache kurz auf andere bezeichnende Indicien aufmerksam, wo dies nothwendig erscheint. Die bloss durch ἡ βουλή in den Summarien charakterisirten haben ein Sternchen. Es enthalten also folgende Inschriften

Rathspsephismen.

1[c], 2. 3. 8. 23. 29. 73, 1. 74 (δ). 114. 166*. 179. 221 (Fälschung). 258 (δ und ἡ βουλή in dem Summarium). 329, 1 (δ). 329, 2 (aus dem Inhalt und der Datirung ἐπὶ τῆς δωδεκάτης πρυτανείας erkennbar, vgl. Köhler im Herm. V 331 und im CIA. II zu nr. 454). 339*. 372. 375*. 390, 2. 391, 1*. 2. 393* (Aufstellung ἐν τῷ πρυτανικῷ). 394 (Aufstellung ἐν τῷ πρυτανικῷ). 400*. 404 (δ). 409[b]. 427*. 431, 2*. 440. 441 (δ; Aufstellung in dem κληρωτήριον, worüber Köhler im Hermes V 342). 454*. 457. 466 (δ). 475. 477[c]. 481, 1. 2 (δ). 3 (δ). 482, 1. 2 (δ). 3 (δ). 4 (δ). 487 (δ). 489[b]. 535 (δ). Ἀθήναιον VI S. 270 (die Kosten werden auf den ταμίας τῆς βουλῆς angewiesen). S. 387. S. 490. *Revue archéol.* 1878. S. 119 (vgl. nr. 25). — In den Summarien kommt

bestätigend H ΒΟΥΛΗ hinzu in 258. 390, 2. 391, 2. 425. 440. 481. 482.

Die Inschrift 440 sollte nicht hier stehen, da es Z. 16 heisst ἀ[γαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπ]αινέσαι τὸν ταμίαν Ἀπ]ολλό[δ]ω[ρον κτλ., denn das ist die untrügliche Charakteristik der Volksdecrete. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ἀ[γαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῇ βουλῇ zu ergänzen ist und das Decret von mir richtig unter die Rathspsephismen eingereiht wurde. — 166 ist die Unterschrift H ΒΟΥΛΗ entweder mangelhaft, also zu ergänzen durch ὁ δῆμος, oder es bezog sich dieselbe als Aufschrift auf ein folgendes Rathspsephisma. Das Decret, von dem uns der Schluss erhalten ist, kann, wie die Aufstellung ἐν ἀκροπόλει und die Kostenanweisung desselben ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ zeigen, nur ein Volksbeschluss gewesen sei.

Diese Rathspsephismen nun unterscheiden sich von den Decreten der Ekklesie in den bezeichneten Punkten, formell aber weiter durch nichts. Ihre Protokolle haben dieselben Bestandtheile nach den bei den Volksdecreten nach und nach in Anwendung gekommenen Formularen geordnet, nur dass sie etwas zäher an dem Alten zu hangen scheinen; denn von 8 *(a d′ b″ c f)* abgesehen zeigen die uns aus den ersten fünfzig Jahren nach Euklid erhaltenen sämmtlich den älteren Stil des 5. Jahrhunderts, so

*c d b e f* 3. 25. 29. *Revue archéol.* 1878. S. 119.
*c d b′ e′ f* 73, 1.
*a* + *c d b e f* 74.
*a* + *c d b e′ f* 1[c], 2.
*b′* + *c d e b′ f* 23.

Von Ol. 106 bis Ol. 113, 4 = 356 bis 325 v. Chr. haben wir keine Rathspsephismen mit Protokollen. Von da an aber sind sie nach dem allein herrschenden jüngeren Formular concipirt *(a d′ b″ h g i* ε′ [ε″] *c f″)*. Wie in den Decreten der Ekklesie treten an die Stelle des Epistates die πρόεδροι, zuerst τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα (nur 179 aus Ol. 113, 4 = 325/4; denn 221 ist eine Fälschung und 431, 2 ist καὶ συμπρόεδροι irrthümlich weggeblieben), seit Ol. 115, 2 = 319/18 τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι (372. 390, 2. 391, 2. 409[b]. 475. 482, 1. 489[b]). Der Tag des Monats und der Prytanie ist durchweg notirt,

nur 481 steht der Tag des Monats allein. Besonders genau wird die Versammlung nebst dem Ort, wo sie stattfand, vermerkt, niemals mit βουλή allein, während das blosse ἐκκλησία in den Volksdecreten nicht selten vorkommt, so: βουλὴ ἐν βουλευτηρίῳ 179. 390, 2. 391, 2. 440 (?). 409[b]. 475. 477[c]. 489[b]. Ἀθήναιον VI S. 387. S. 490, βουλὴ ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ 372, ἐν τῷ Θησείῳ βουλή 481, βουλὴ ἐμβουλευτηρίῳ καὶ ἐκ τοῦ βουλευτηρίου ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ 431, 2, βουλὴ ἐν τῷ θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖσα ἐκ τοῦ Παναθηναϊκοῦ σταδίου 482. Die Stelle von ἔδοξε τῇ βουλῇ in den Protokollen vertritt βουλῆς ψήφισμα 440, βουλῆς ψηφίσματα 481. Nur zwei Decrete sind, so viel ich bis jetzt sehe, trotz ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Rathspsephismen, nr. 11 und 30, zwei andere 168, 1 und 403 sind trotz ἔδοξε τῇ βουλῇ probuleumatische Decrete. Dieselben werden noch genauer zu prüfen sein.

Dieser durch die mitgetheilten inschriftlichen Thatsachen verbürgte durchgängige Parallelismus der Einrichtungen des Rathes und der Ekklesie, der, was das Präsidium der Rathssitzungen und seine jedesmalige Ausloosung betrifft, merkwürdig genug erscheint, wird in diesem auffälligsten Punkte gerade durch Pollux VIII 96 bestätigt: καὶ ὅταν οἱ πρυτάνεις τὸν δῆμον ἢ τὴν βουλὴν συνάγωσιν, οὗτος (sc. ἐπιστάτης) ἐξ ἑκάστης φυλῆς πρόεδρον ἕνα κληροῖ, μόνην τὴν πρυτανεύουσαν ἀφιείς. Der Rath ist neben der Ekklesie, wenn auch staatsrechtlich betrachtet, nicht eine Art Oberhaus neben dem Unterhaus, so doch nach seiner Geschäftsordnung und Organisation ein Parlament neben dem andern. Die inschriftlich nachgewiesene Existenz der συμπρόεδροι der Bule und die Art ihrer Ausloosung führt nothwendig auf die Annahme von Plenarsitzungen des Rathes, in welchen die bezüglichen Decrete debattirt und beschlossen wurden. Wenn in einem derselben das sicherste Merkzeichen, das sie haben, ἔδοξεν τῇ βουλῇ, verloren, die anderen aber nicht vorhanden wären oder wenn man ein Recht hätte anzunehmen, dass auch der Rathsbeschluss als Urkunde des erst in der Ekklesie perfect gewordenen Volksbeschlusses ausgestellt werden durfte, dann könnte man nur aus dem Inhalt der Beschlüsse und der staatsrechtlichen Competenz der Behörden die Entscheidung fällen, ob eine solche Inschrift ein Psephisma des Rathes oder der Ekklesie enthalte. Indessen hat man zu einer solchen Annahme kein Recht, indem nicht die attische Staatskanzlei, sondern vielmehr die Nachlässigkeit oder

Unwissenheit privater Personen in übrigens ganz vereinzelten Fällen Entscheidungen der Ekklesie das Kennzeichen der Rathsbeschlüsse vorsetzte, und fast nie fehlt es an allen Indicien zugleich, ein Decret nicht als Rathspsephisma zu erkennen.

Während die Volksdecrete sich, abgesehen von ihrem Inhalt vor den Rathspsephismen äusserlich nur durch das Merkmal ἔδοξε τῷ δήμῳ und die damit häufig verbundene, an der Spitze des Beschlusses stehende oder auf die Motivirung desselben folgende Einleitungsformel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ unterscheiden, tragen die probuleumatischen Decrete noch ein weiteres Kennzeichen an sich, die probuleumatische Formel, welche ohne Berücksichtigung ihrer kleinen, aber nicht durchaus bedeutungslosen Varianten also lautet:

ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ) χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ,

woran sich nun der Inhalt des vom Rathe zu stellenden Antrages reiht. Die aus einer Untersuchung des gesammten inschriftlichen Materials gewonnene Thatsache, dass das Charakteristicum ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ fast ausschliesslicher Trabant der probuleumatischen Formel ist, so dass man, eine einzige leicht und sicher erkennbare Art von Beschlüssen älterer Zeit ausgenommen, bei fragmentarischer Erhaltung einer Inschrift von dem Vorhandensein des einen Stückes mit vollster Zuverlässigkeit auf das andere schliessen kann, dass hingegen mit dem Merkmal ἔδοξε τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel in keinem Decret officiellen Charakters und guter Zeit sich zusammenfindet, ist ein Resultat, welches ganz unabhängig von der Bedeutung und Richtigkeit der daraus zu ziehenden Folgerungen staatsrechtlicher Art von Seiten der Inschriftenkritik vollste Berücksichtigung in Anspruch nehmen darf.

Ich stelle zum Beweise dieser Sätze hier I. die Nummern jener Inschriften zusammen, welche nach dem charakteristischen Merkmal in den Präscripten als Volksdecrete anzusehen sind, dann II. die probuleumatischen Decrete, und zwar a) die vollständig erhaltenen, welche neben dem charakteristischen Merkmal in den Präscripten die probuleumatische Formel aufweisen, b) jene wo der trümmerhafte Zustand der Steine

nur so viel zu behaupten gestattet, dass auf das erhaltene Kennzeichen ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten die probuleumatische Formel gefolgt, oder c) der erhaltenen probuleumatischen Formel das charakteristische Kennzeichen vorausgegangen sein kann. Um das Material für diese Untersuchung ungeschmälert zu verwerthen, habe ich zugleich jene Inschriften mit in Rechnung gezogen, deren fehlende Präscripte durch die hie und da voraus- oder nachgestellten Summarien Η ΒΟΥΛΗ Ο ΔΗΜΟΣ oder Ο ΔΗΜΟΣ und durch den Zusatz δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ ersetzt werden und die, wenn sie vollständig wären, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ einerseits, andererseits ἔδοξεν τῷ δήμῳ bieten würden. Doch da diese Summarien nicht Jedermann zuverlässig erscheinen könnten, habe ich die betreffenden Inschriften, wo c nur auf Grund der Summarien vorausgesetzt wird, durch ein Sternchen * ausgezeichnet, so wie jenen Volksdecreten δ in Klammern beigesetzt, welche nur durch ihre δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ sich als solche zu erkennen geben und auf ein einmal vorhandenes ἔδοξεν τῷ δήμῳ schliessen lassen. Die Nummern jener Volksdecrete, welche ἔδοξεν τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ zusammen erhalten haben, sind fett gedruckt. In einigen Fällen ist von den Decreten, auf welche sich die vorhandenen Summarien beziehen, nichts erhalten.

## I Volksdecrete.

14 (δ). 14b. 15 (δ). 19 (δ). 28. 39 (δ). 48 (δ). **58**. **65**. 67. 68. **69**. 82b (δ). 108. 115b*. 116. **117**. **119**. 120 (?). **121**. 124 (δ). 127 (δ). 142 (δ). 143 (δ). 145 (δ). 149* (?). 157*. 159b (δ). 165*. 167. **168**, 2. 171 (δ). 173. 174. 175. **176**. 178. 180b. **181**. 182. **186**, 2. **187**. 191. 195 (δ). 201. 203 (δ). **230**, 1. **231**, 1. **232**. 233 (δ). 234 (δ). 238. 240. 243 (δ). 247. 249 (δ). 251 (δ). **256b**. 259. 260. 262. **263**. 264. 265. 268. 269, 2. 278. 282 (δ). 283 (δ). 291 (δ). **297**. 298*. **300**. 301. **302**. 302b (δ). **307**, 1. 307, 2. 310, 1 (δ). **311**. **312**. **313**. **313b**. 323. 324*. 328 (δ). 329*. 331 (δ). **332**. 350 (δ). 360 (δ). **381**. 384. **390**, 1. **392**, 2. **408**. **413**. 414 (δ). **417**. **420**, 1. **420**, 2. 425 (δ). **431**, 1. 432 (δ). 448*. **459**. 460. **472**. 478, 1 (δ). 488 (δ). 489. 493. 509 (δ). Ἀθήναιον VI S. **131**. S. **134**. S. **158**. S. 269. Decret Zeno's bei Diogenes

L. VII 10 (δ). — Zu ἔδοξεν τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ kommt Ο ΔΗΜΟΣ in den Summarien bestätigend hinzu 121. 159$^{b}$. 300 (ἡ βουλή ist unrichtig ergänzt). 311. 390, 1. 420, 1. 2.

## II. Probuleumatische Decrete.

a) mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und der probuleumatischen Formel:
17$^{b}$. 49. 50. 52$^{c}$, 1. 54. 55. 66. 66$^{b}$. 73, 2. 76. 82$^{b}$. 107. 126. 175$^{b}$. 180. 190. 305. 316. 319. 325. 331*. 338*. 373$^{b}$, 1. 2. 377. 407. 421, 1. 423*. 434. 444*. 445*. 446*. 454. 465, 2. 468. 469, 1. 2. 3. 471, 1. 2. 477$^{b}$. Ἀθήναιον V S. 522 (?). — Mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten stimmt überdies in den Summarien Η ΒΟΥΛΗ Ο ΔΗΜΟΣ 316. 454. 465, 2. 469, 1. 2. 471, 1. 2. 477$^{b}$. Ἀθήναιον V S. 522.

b) mit der erhaltenen probuleumatischen Formel und zu ergänzendem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ:
40. 47. 51. 87. 91. 95. 96. 97. 141. 148. 186, 1. 206. 212. 252. 253. 254. 273$^{b}$. 279$^{b}$. 287. 309. 318. 319. 320. 335. 341. 352$^{b}$. 363. 374. 376. 380. 382. 383. 387. 388. 395. 397. 401. 402. 405$^{b}$. 415. 427. 428. 429. 438. 442. 455. 465. 467, 2. 469, 3. 478, 2. 3. 480 (vgl. 479, 1). 480, 2 486. 490. 500. 511. 518. 534. 542. 544. — Ἀθήναιον VI S. 135. S. 136. S. 137. S. 481 (nr. 3). S. 486 (nr. 4). S. 271 (c fehlt in dem sonst vollständigen Präscript). — Die Ergänzung wird in einigen schon unter a) vermerkten Fällen durch Η ΒΟΥΛΗ Ο ΔΗΜΟΣ in den Summarien bestätigt: 331. 338. 423. 444. 445. 446.

c) mit erhaltenem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und zu ergänzender probuleumatischen Formel:
5. 13. 21. 26. 31. 53. 56. 63. 75. 77. 78. 79. 105$^{b}$. 111. 130. 267. 270. 280. 303 304. 306. 308. 314. 317. 322. 330. 336. 389. 416. 421, 2 (?). 433. 435. 436. 437. 439. 477. 492. Ἀθήναιον VI S. 371 (nr. 3).

In einigen wenigen Fällen verweisen wie bemerkt die vorhandenen Summarien auf Decrete zurück, die nicht oder von denen nicht so viel erhalten ist, dass man eine Spur der anderen Charakteristiken zu erkennen vermöchte und beruhen zudem auf

mehr weniger unsicherer Ergänzung: 151 ['Η βουλή 'Ο] δῆμος. Der Charakter des vorausgehenden Decretes ist nicht bestimmbar — 166 'Η βουλή. Es ist zu ergänzen 'Ο δῆμος. Denn wenn die vorausgehenden Zeilen στῆσα|[ι ἐν ἀκροπόλει, εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆ]ς στήλης δοῦνα|[ι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου . δραχμὰς ἐκ τ]ῶν κατὰ ψηφίσμ|[ατα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ κτλ., woran kein Zweifel sein kann, richtig hergestellt sind, dann konnten diese nicht zu einem Rathspsephisma gehören. — 209 ['Ο δῆμος 'Η] βουλή. Die Ergänzung ist völlig sicher, indem der erhaltene Rest des Inhaltes des Decretes die Competenz der Ekklesie nothwendig voraussetzt. — 219 [τὸν δεῖνα] Οἰναῖον [ἡ βουλὴ κ]αὶ ὁ δῆμος. Vom Decrete ist nichts erhalten. — 326 [Η βο]υλ[ή]. 'Ο δῆμος. Für die Evidenz der Ergänzung spricht die vorausgehende gleichartige Inschrift (Belobung des Priesters des Zeus Soter), welche ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten sowie die probuleumatische Formel aufweist. — 330. Auf dieser ganz fragmentarischen Epheben-Inschrift muss nicht nothwendig Frg. *b—e*, Z. 30 ['Η] βουλή [καὶ ὁ δ]ῆμος [τὸν ἀ]κοντισ[τήν] auf das probuleumatische Decret, dessen Protokoll mit ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Frg. *a*, Z. 1—7 erhalten ist, bezogen werden, ebensowenig das Frg. *b—e*, Z. 4 stehende Summarium ὁ δῆμος τοὺς ἐφήβους. — Das gleiche gilt von 338, Z. 16 [ὁ δῆμος τὸν | κοσμητὴν | τὸν δεῖνα | - - - κλέους | [Εὐ]ωνυμέα. — 340. Das zu dem dreimal wiederholten ἡ βουλὴ ὁ δῆμος gehörige Decret ist nicht erhalten. — 367 ['Η βουλή. ὁ δ]ῆμος. Die Ergänzung wäre sicher, wenn Z. 4 in [πρ]οσαγαγεῖν ein Rest der probuleumatischen Formel zu erkennen wäre; diese müsste aber dann unvollständig angewendet worden sein, indem für den fehlenden Theil derselben τὸν δεῖνα καὶ χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι κτλ. kein Raum ist. Dies so wie die Zeilengrösse, welche eine symmetrische Vertheilung der Worte ἡ βουλὴ ὁ δῆμος nicht gestattet, spricht dafür, dass nur Ο ΔΗΜΟΣ auf dem Steine stand. — 369. Es ist nur Ͱ erhalten; die Ergänzung 'Η [βουλή 'Ο δῆμος] ist wahrscheinlich, weil ἡ βουλή allein unmöglich ist wegen des noch erkennbaren Inhalts des Decretes. — 391 geht das linke und rechte Summarium auf das folgende Rathsdecret, das mittlere Z. 4 ὁ δ[ῆμος] | τοὺ[ς πρυ]τάν[εις] auf das vorausgehende Volksdecret, dessen Schlusszeilen erhalten sind. Vgl. 431, 1. 2 und 440. Dass in diesen Belobungsdecreten für Prytanen und

Beamte des Rathes, welche auf einem Steine vereinigt zu werden pflegen, das der Prytanen stets ein Volksdecret sei, ist bereits von Köhler (im Hermes V 333) bemerkt worden. — 420, Z. 57 geht das rechte Summarium auf das vorausgehende Volksdecret, das linke ἡ βουλὴ | ὁ δῆμος | τοὺς παῖδας | τοὺς ἐλευθέ|ρους καὶ τὸν | διδάσκαλον | αὐτῶ[ν - - auf ein nicht erhaltenes probuleumatisches Decret. — 451 Ἡ βουλή | ὁ δῆμος | Βύτταχον | Πύῤῥου | Λαμπτρέα. Von dem Decret sind nur die Schlusszeilen erhalten.

In einigen wenigen Fällen widersprechen die Summarien der regelrichtigen Anwendung oder scheinen es: 159[b] beziehen sich Ὁ δῆμος und Ἡ βουλή nicht auf das vorausgehende Volksdecret; dagegen spricht die Stellung und Trennung, indem ὁ δῆμος in einem und ἡ βουλή in einem anderen Kranze stehen. Vielmehr gehört ὁ δῆμος zu dem vorausgehenden Volksdecret, ἡ βουλή zu einem verlorenen Rathspsephisma. — 425 widerspricht Ἡ βουλὴ [- θαγ]όραν der im Decret vorgenommenen Ergänzung Z. 2 δεδόχθαι τῷ δήμῳ. Aber nichts verböte δεδόχθαι τῇ βουλῇ einzusetzen, wenn sich das Summarium auf das vorausgehende Decret und nicht auf ein anderes verlorenes bezöge. Das ist aber durchaus wahrscheinlich, da in dem erhaltenen die Prytanen belobt werden, das Summarium aber auf eine bestimmte Persönlichkeit, den ταμίας oder γραμματεύς derselben, sich zu beziehen scheint. Die Belobungsdecrete der Beamten der Prytanen sind aber in der Regel Rathspsephismen. — 454. Das mittlere Summarium geht auf das verlorene Belobungsdecret der Prytanen [Ὁ δῆμος | το]ὺς | [πρυ]τά|[ν]εις und an seiner Herstellung ist nicht zu zweifeln. Das rechte aber Ἡ βο[υλή | Ἀ[πολ]|λο[φά]|ν[ην] Περγα|σῆθε[ν], in welchem für die Einfügung von ὁ δῆμος kein Raum ist, muss auf das folgende probuleumatische Decret bezogen werden, in welchem der Schreiber Apollophanes und der ταμίας belobt werden. Wir werden also hier einen Fehler anzuerkennen haben, der aber in dieser Art von Urkunden, wie sich noch zeigen wird, am wenigsten befremden kann. — 465, Z. 59 lautet das dritte Summarium ὁ δῆ[μος το]ὺς ἐφή[βους | καὶ] τὸν κο[σ|μητήν], an dessen richtiger Herstellung nicht zu zweifeln ist. Dasselbe gehört, wie leicht zu erkennen ist, zu dem nicht erhaltenen Decret der Gemeinde Salamis. Auf anderen Inschriften steht genauer ὁ δῆμος ὁ Σαλαμινίων τοὺς ἐφήβους καὶ τὸν

κοσμητήν, wie 467 Z. 58. 470 Z. 83; ungenau wie 465 ist 471 Z. 100. Wo uns aber das salaminische Decret erhalten ist, hat es probuleumatische Form, so 469, 75 ff. 470, 53 ff., wie auch das einzige, ausserhalb der Epheben-Inschriften auf uns gekommene Decret derselben Kleruchie 594. Es kann sein, dass mit Rücksicht auf die fremde Gemeinde, deren Decrete hier mit athenischen vereinigt waren, der Ausdruck ὁ δῆμος gewählt wurde. — 467 sind die Summarien ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος insoweit correct und verständlich, als sich das zweite und das dritte auf das erste und zweite Decret, welche beide die probuleumatische Formel aufweisen, beziehen; aber in ihren Präscripten steht unrichtig ἔδοξεν τῷ δήμῳ, und auch die die Belobung der Meister enthaltenden Summarien Z. 148 ff. sind im Widerspruch mit dem Charakter des ersten Decretes, auf welches sie sich beziehen. — 469 ist das erste Summarium Z. 44 ὁ δῆμος τὸν κοσμη[τὴν] | Θεόχαριν κτλ. gegen die Regel, die drei anderen entsprechen. Wahrscheinlich aber ging vor denselben eines unter den Händen des Steinschreibers verloren; unter dieser Voraussetzung erhielte man folgende symmetrische Anordnung:

| ['Η βουλὴ] | 'Ο δῆμος | 'Η βουλὴ | ['Η βουλ]ὴ | 'Ο δῆμ[ος] |
|---|---|---|---|---|
| [τὸν κοσμητὴν] | τὸν κοσμη[τὴν] | ὁ δῆμος | [τὸν κοσ]μητὴν | τὸν κοσμητὴν |
| [Θεόχαριν] | Θεόχαριν | τοὺς ἐφήβους | [Θεόχαρι]ν | [Θεόχα]ριν |

und 1 + 2 sowie 4 + 5 bezögen sich auf das zweite Decret Z. 49—74, das mittlere dritte aber auf das erste Z. 1—43. — 470. Es gilt dasselbe, was über 467 bemerkt wurde. Den correcten Summarien (1. 2) ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος entspricht das falsche Merkmal in den Präscripten der beiden ersten Decrete ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Die probuleumatische Formel bestätigt die Richtigkeit der Summarien. — 471 ist Alles in Ordnung, wenn man das vierte Summarium ['Ο δ]ῆμος τὸν κοσμητὴν | Διονύσιο[ν] auf das verlorene Decret der Salaminier bezieht. Die vorausgehenden Urkunden zeigen alle Merkmale probuleumatischer Decrete und damit stimmen die übrigen Summarien sämmtlich. — 473 halte ich die Ergänzung ['Η βουλὴ ὁ] δῆμος | τὸν ἀφέτην | Πεδιέα | ἐκ Κεραμέων wegen der Raumverhältnisse für richtig. Das dazu gehörige Decret ist nicht erhalten. Die auf die Meister der Epheben bezüglichen Summarien sind, wie das hier der Fall gewesen sein mag, nicht unmittelbar hinter dem Decret angebracht, zu welchem sie gehören, sondern hinter den Ver-

zeichnissen der Epheben angefügt wie 330, Z. 30. 338, Z. 37. 340, Z. 6 (?). 467, Z. 148 ff. 469, Z. 128 ff. 470, Z. 119 ff. 482, Z. 125 ff. Dieselben stehen mit dem Charakter des Decretes, wo dasselbe erhalten ist, bis auf 467, Z. 148 ff. in Einklang. — 481 und 482 zeigen flagranten Widerspruch zwischen den Decreten und den Summarien. Denn diese späten Ephebendecrete sind, neben anderen ein unverkennbares Zeichen grosser innerer Veränderungen, Rathspsephismen; gleichwohl steht auf dem ersten 481, Z. 71 zuerst richtig ἡ βουλὴ | τὸν | κοσμητήν, dann falsch ὁ δῆμος | τὸν | κοσμητήν und 482, Z. 75 neben [Ἡ βουλ]ὴ | τοὺς | ἐφή|βους das unrichtige Ὁ δῆμ[ος] - - -, wenn nicht auch dieses auf das nicht erhaltene salaminische Decret zu beziehen ist. — Wir werden daraus nur die Lehre ziehen, dass in diesen späten Inschriften Correctheit der staatsrechtlichen Terminologie nicht erwartet werden darf. Als Resultat aber dieser Betrachtung kann hingestellt werden, dass die Summarien durch eine die Präscripten überbietende Correctheit des Ausdruckes sich empfehlen und weil ihre strenge Unterscheidung sonst unbegreiflich wäre, Zeugenschaft ablegen für den wesentlichen Unterschied, der zwischen probuleumatischen und Volksdecreten bestanden haben muss.

Eine grössere Zahl von Ausnahmen bieten die Präscripte selbst, indem in mehreren Fällen wenigstens nach den uns vorliegenden Texten der Inschriften einerseits auf ἔδοξε τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel folgt, andererseits auf ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ dieselbe nicht folgt. Dass von dem Steinschreiber irrthümlich die eine Form von c mit der anderen vertauscht wurde, wäre zwar eine mögliche, durch ähnliche Thatsachen der inschriftlichen Ueberlieferung, welche zum Theil bereits bemerkt wurden, zum Theil noch zur Sprache kommen werden, zu rechtfertigende Erklärung. Wer könnte sich nach den obigen Betrachtungen über die Bestandtheile der Protokolle gegen die Annahme sträuben, dass, wenn die Aktenauszüge, welche dem Steinschreiber in die Hand gegeben wurden, defect waren und einen oder selbst mehrere wesentliche Bestandtheile entbehrten, dieser nun, so gut er es vermochte, die Lücken füllte und beide gleich geläufige Formeln ἔδοξεν τῷ δήμῳ und ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ mit einander vertauschte, oder dass der der Unterstützung und

Controle des öffentlichen Beamten entbehrende Privatmann, der einen Stein setzen liess, die Aufschrift nach Gutdünken und ohne die Exactheit der von Staatswegen angefertigten Inschriften concipirte? Dass gerade der Bestandtheil *c* so gerne der Sitz von Fehlern wurde, damit möchte man sich um so eher zufrieden geben, als sich uns die Unsicherheit seiner Ergänzung hie und da in der vorsorglichen Freilassung einer Zeile zur nachträglichen Einfügung zu verrathen schien. Ja manche Indicien könnten selbst darauf führen, dass Inschriftenköpfe, wie wir Aktenköpfe vordrucken lassen, in Reserve gearbeitet wurden; sollte ja nach ausdrücklicher Verfügung die Aufschreibung und Aufstellung mancher Urkunden in der Frist von zehn, ja auch fünf Tagen erfolgen. Indessen eine genauere Betrachtung der Abweichungen von der Regel wird lehren, dass wir es nur in einigen Fällen mit wirklichen Fehlern zu thun haben, deren überraschend geringe Zahl gegenüber der mannigfachen Gelegenheit zu irren nicht zu begreifen wäre, wenn nicht ein schwer wiegender und für den Kundigen auch schwer zu übersehender Unterschied der Decrete durch die verschiedene Form des Merkmals zu bezeichnen gewesen wäre. Die anderen Ausnahmen aber sind von solcher Beschaffenheit, dass sie die Regel nur bestätigen und, weil aus ganz individuellen Veranlassungen hervorgegangen, uns in die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und in die staatsrechtlichen Anschauungen der Athener einen tieferen Einblick gewähren als die Regel selbst. Ich beginne mit jenen Urkunden, welche, durch ἔδοξε τῷ δήμῳ oder δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ als Volksdecrete charakterisirt, dennoch die probuleumatische Formel aufweisen.

Zunächst sind sechs Fälle, die auf unrichtiger Ergänzung beruhen, auszuscheiden:

1) nr. **348.** Die sehr trümmerhaft erhaltene Inschrift, deren Zeilenmass sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt, bezieht sich vermuthlich auf die Belobung eines Mannes, der sich um die Sicherheit und die Verproviantirung der Stadt Verdienste erworben hatte. Die Präscripten fehlen. Z. 19. 20 ist ein Rest der probuleumatischen Formel erkennbar, welchen Köhler so ergänzt:

--ς, τύχει ἀγαθ[εῖ δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς προέδρους οἵτινες] ἂν λάχωσ[ι προεδρεύειν], Z. 21 [κατὰ] τὸν νό[μον].

2) **359** ist von ähnlicher Beschaffenheit und Erhaltung wie die vorausgehende Inschrift. Die Präscripten fehlen.

Z. 6 ff. [-- ὅπως ἂν οὖν καὶ ὁ δῆμος φαν]ερὸς εἶ χάριτας ἀ[ποδιδοὺς ἑκάστοις ἀξίας τῶν εὐε]ργεσιῶν, ἀγαθεῖ [τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς προέ]δρους οἳ ἂν [λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴ]ν [π]ρώτη[ν ἐκκλησίαν κτλ.

3) **386** ist von ähnlicher Beschaffenheit und Erhaltung. Die Präscripten fehlen.

Z. 11 ff. ὅπως ἂν οὖν [- ὁ δῆμος φαίνηται -- τῶν] γεγονότων φιλανθρώπων [---ς], ἀγαθεῖ τύχει δεδόχ[θαι τῷ δήμῳ τοὺς προέδρους οἳ ἂν] λάχωσιν [προεδ]ρε[ύειν κτλ.

*Titulus litteris minutis et* στοιχηδὸν *dispositis exaratus esse dicitur, hoc quidem vix recte* Köhler.

4) **421.** Zwei trümmerhaft überlieferte Decrete, in welchen Miltiades für gewisse Leistungen ἀτέλεια verliehen und der Weg für eine weitere vom Volk zu erbittende Gnade eröffnet wird. Das erste lautet:

Z. 2 ff. [-- ἔδοξεν] τεῖ βου[λεῖ καὶ τῷ δήμῳ· ὁ δεῖνα ---] Μελιτεὺς [εἶπεν] — Z. 10—12 --ν ἐπιτελεῖν· ἀγαθεῖ τ[ύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς λαχόντας προέδρους εἰ]ς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλη[σίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυ]μβάλλεσθαι τῆς βουλῆς [εἰς τὸν δῆμον, Z. 13 [Μ]ιλτιάδει Ζωΐλου Μαραθ[ωνίῳ], Z. 14 [τῆς] ἐν Κεραμεικῷ μικρᾶς στ[οᾶς], Z. 15 --αι] δὲ αὐτῷ ἀτέλειαν τῶν ε[ἰσαγομένων], Z. 16 --τῳ συγχρήσασθ(αι) καὶ τοῖς, Z. 17. 18 [εἶναι δ]ὲ αὐτῷ καθότι ἐπηγγέλ[λετο ---ῳ εὑρέσθαι καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου.

Daran schliesst sich das zweite Decret, offenbar mit der Z. 17. 18 des vorausgehenden Decretes in Aussicht gestellten Verleihung, das wegen der in den Präscripten vorgenommenen Ergänzung [ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ] noch später zur Sprache kommen muss.

5) **438**[b]. Ein trümmerhaft überliefertes Ehrendecret aus der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Die Präscripten fehlen.

Z. 14 ἀγαθε[ῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ τοὺς λαχόν]τας προέδρους εἰς τὴ[ν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ] τούτων, γνώμην δὲ ξ[υμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι] δοκεῖ τεῖ βουλεῖ ἐ[παινέσαι --- καὶ στεφα]νῶσαι κτλ.

6) Ἀθήναιον VI 133. Ein Bürgerrechtsdiplom, dessen Zeit sich auf Grund der Erwähnung des ἀναγραφεύς Z. 18 um Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. ansetzen lässt. Z. 3 ff. ergänzt Professor Kumanudis in folgender Weise:

[- - - - ἀγαθεῖ τύ]-
3 χει, δεδ[όχθαι τῷ δήμῳ, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λ]-
άχωσιν πρ[οεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν]
προσαγαγεῖ[ν - - - - - -]
πρὸς τὸν δῆμον [καὶ χρηματίσαι περὶ αὐτῶν, γνώμ]-
ην δὲ ξυμβάλλεσθα[ι τῆς βουλῆς κτλ.

Dazu bemerkt derselbe mit Rücksicht auf die von ihm richtig ermittelten Ergänzungen dieser und der folgenden Zeilen: γίνεται δῆλον, ὅτι ἕκαστος στίχος εἶχέ ποτε ἀνὰ 38 γράμματα, πλὴν ἴσως ἑνὸς στίχου, τοῦ γ', ὅστις 37 μόνον, φαίνεται, εἶχε, ἀλλὰ τοῦτο δὲν σημαίνει πολύ.

In keiner der sechs Inschriften steht irgend etwas im Wege die der Regel entsprechende Ergänzung δεδόχθαι τῇ βουλῇ vorzunehmen. Denn ausser der letzten ist keine derselben genau στοιχηδόν mit fester Stellenzahl geschrieben; von 386 wurde es behauptet, aber von Köhler nicht bestätigt. Und wenn sie es wären, so müsste die Differenz um eine Stelle, welche βουληι bei der Schreibung mit ου gegenüber δημωι mehr hat, lieber auf eine bei den auf das strengste στοιχηδόν geschriebenen Inschriften nicht ungewöhnliche Unregelmässigkeit innerhalb der Zeilen oder am Zeilenende zurückgeführt, als eine derartige Abweichung, wie sie die Ergänzung δεδόχθαι τῷ δήμῳ mit sich bringt, zugestanden werden. In der an letzter Stelle mitgetheilten Inschrift aber bringt die Einsetzung des richtigen βουληι die dritte Zeile auf 38 Stellen und befreit sie von der kleinen Unregelmässigkeit, welche sich mit Kumanudis' Ergänzung einschlich. Ueber derartige Unregelmässigkeiten vgl. übrigens CIA. I nr. 8, Z. 12. 22ᵇ, Z. 13 (Kirchhoff *Supplem.* S. 8). II nr. 121, Z. 16. 23. 35. 37. 162, Z. 18. 312 u. s. w. und die Bemerkungen Böckh's *Staatsh.* II² 35, Kirchhoff's im Philol. XIV 577, in den Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 49, Köhler's im Hermes II 24. 27, V 18. 344. 348, R. Schöll's ebend. VI 31.

Dieselbe unrichtige Ergänzung ist auch noch an einer anderen Stelle vorgenommen worden, in einem unzweifelhaften

Rathspsephisma, in welchem der Rath seinen ταμίας und γραμματεύς belobt, nr. 440, Z. 5 ff.:

Ἐπὶ Εὐπολέμου ἄρχοντ[ος ἐπὶ τῆς - - ίδος - - ς πρυ]-
τανείας, ᾗ Στρατόνικος [Στρατονίκου Ἀμαξαντεὺς ἐγρα]-
μμάτευεν · βουλῆς ψήφισμ[α - - ῶνος - - - ι ἱστα]-
[μ]ένου, ἕ[κ]τει τῆς πρυτανε[ίας · βουλὴ ἐν - - - · τῶν]
προέδρων ἐπεψήφιζεν Πα - - - - - - - - -
10 [καὶ συμπρό]ε[δρ]οι · [Τ]ηλεφ[άνης - - - - - - εἶ]-
[πεν · ἐπειδὴ οἱ πρυ]τάνεις τ[ῆς - - ίδος φυλῆς ἐπαινέ]-
[σαντες καὶ στεφα]νώ[σ]αντ[ες ἀποφαίνουσι τῇ βουλῇ τὸν τα]-
[μίαν ὃν εἵλοντο ἐξ] ἑαυτῶ[ν Ἀπολλόδωρον καὶ τὸν γραμματέα]
[- - - τὰς θυσ]ία[ς] τεθυκέ[ναι πάσας τὰς καθηκούσας ὑπὲρ]
[τῆς βουλῆς καὶ το]ῦ δήμου, ἐπ[ιμεμελῆσθαι δὲ καὶ τῶν ἄλλων]
[καλῶς καὶ φι]λ[ο]τίμ[ως] · ἀ[γαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπ]-
[αινέσαι τὸν ταμίαν Ἀπ]ολλό[δ]ω[ρον κτλ.

Die starken Ergänzungen stehen durch die gleichartigen Decrete nr. 431 und 454 völlig sicher, bis auf jenes δεδόχθαι τῷ δήμῳ, wofür nr. 431 das Richtige an die Hand geben konnte; denn dort steht Z. 40 ff.:

[- - ἀγα]θῇ τ[ύχει δεδόχ]θαι τεῖ βουλεῖ, ἐπαινέ[σ]αι τὸν τα[μί]αν
Π[ατροκλῆν - - - Σο]υνιέα καὶ τὸν γραμμ[ατ]έα Ἀπολλοφάν[ην Ἀπολ]-
λοφ[άνους Κήττι]ον κτλ.

Denn beide sind als Rathsdecrete, 440 durch den Zusatz in den Präscripten βουλῆς ψήφισμα, beide durch die Summarien, nr. 431 überdies noch durch die theilweise erhaltenen weiteren Zusätze in den Präscripten Z. 30 βουλὴ ἐ[ν β]ου[λευτηρίῳ καὶ ἐκ] τοῦ βουλευτηρίου ἐν τῷ Ἐλε[υ]σινίῳ und [ἔδο]ξε[ν τεῖ β]ουλεῖ charakterisirt. Hingegen ist nr. 454 ein probuleumatisches Decret mit allen wesentlichen Merkmalen (Z. 11 ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ, Z. 13 [ἔδοξ]εν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Z. 22 δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους κτλ.) eines solchen. Wenn dasselbe wirklich nicht mehr enthielt als nr. 431 und 440, so liefert es ein beachtenswerthes Symptom für die Vermischung der staatsrechtlichen Competenzen des Rathes und der Ekklesie, worauf schon Köhler kurz aufmerksam machte: *in reliquis eiusdem generis monumentis senatus solus decernit honores quaestoris et scribae prytanum.*

Hingegen gehört ἔδοξεν τῷ δήμῳ dem ursprünglichen Concept auf folgenden Inschriften an:

7) **467.** In der wohl erhaltenen Ephebeninschrift hat das erste auf die Belobung der Epheben und ihrer Lehrer, so wie das zweite auf die Belobung des Kosmeten bezügliche Decret in den Protokollen ἔδοξεν τῷ δήμῳ, beide aber die gleichlautende volle probuleumatische Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους κτλ. Z. 44 ff. und Z. 96 ff. Zu beachten ist, dass in dem ersten Decret ἔδοξεν τῷ δήμῳ Z. 4 durch ein Spatium von drei Buchstaben von dem vorausgehenden, durch ein Spatium von vier Buchstaben von dem nachfolgenden Wort getrennt ist. In dem zweiten Decret aber ist ἔδοξεν τῷ δήμῳ Z. 69 von dem vorausgehenden συμπρόεδροι durch einen leeren Raum von 15 Buchstaben geschieden und hinter ihm ist die Zeile bis zu Ende auf einen Raum für etwa 28 Buchstaben unausgefüllt. Es würde daraufhin die Annahme nicht unmöglich erscheinen, dass die nachträgliche Einfügung eines unwissenden Steinschreibers den Irrthum verschuldete, und dies um so weniger als, wie S. 68 bereits bemerkt wurde, zwar nicht die Z. 148 ff., wohl aber die unmittelbar am Schluss des ersten Decretes beigefügten Summarien (2 und 3) die richtige Signatur Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τοὺς ἐφήβους und ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τὸν κοσμητὴν Τίμωνα Βουτάδην aufweisen. Auch ist nicht zu übersehen, dass im zweiten Decrete schliesslich zu Gunsten des Kosmeten beantragt wird Z. 102: εἶναι δὲ αὐτῷ [καὶ ἄλλο ἀγαθὸν] εὑρέσθαι π[αρὰ τ]οῦ δήμου ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι; denn es ist dies ein weiteres unter gewissen Umständen, die später im Zusammenhange erörtert werden sollen, ziemlich sicheres Kennzeichen probuleumatischer Decrete. Aber es bleibt zu bedenken, dass die Inschrift dem Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. angehört, also einer Zeit, in welcher die Grenzen der Competenzen zwischen Volk und Rath allgemach zu schwinden beginnen (s. o. S. 35) und was von richtig angewandten Formeln sich noch observiren lässt, nicht auf lebendigem Gebrauch, sondern auf zäher Tradition beruht; ferner, dass, wie die uns vorliegende Verbindung der Ephebendecrete nicht von Staatswegen veranstaltet wurde, so auch die Aufzeichnung der einzelnen nicht von einem öffentlichen Beamten überwacht worden sein wird, und diese mithin nicht jene Correctheit bis in's Detail verbürgen können, welche wir von eigentlichen Staatsurkunden zu fordern berechtigt sind und an ihnen auch nicht vermissen. Dieselben Fehler wieder-

holen sich in dem ersten und zweiten Decrete der jüngeren Ephebeninschrift

8) **470.** Aber auch hier wird das falsche ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten durch ἡ βουλὴ ὁ δῆμος in den Summarien einigermassen berichtigt.

9) **315** Z. 1 ff.:

['Επ]ὶ Μενεκλέους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδ[ος] ὀ[γ]δόης πρυτανείας, ἧ Θεόδωρος Λυσιθέου | [Τρικορ]ύσιος ἐγραμμάτευεν. Ἀνθεστηριῶνος | [ἕνει κ]αὶ νέᾳ · ἐκκλησία · τῶν προέδρων ἐπεψήφ[ιζε . . . . δ]ωρος Ναυσιμάχου Εὐωνυμεὺς καὶ συ|[νπρόεδρ]οι · ἔδοξεν τῷ δήμῳ · Καλλίστρατο[ς Γλα]ύκωνος Κρωπίδης εἶπεν · περὶ ὧν ἀπαγγέλ|[λουσιν ο]ἱ ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων ὑπὲρ τῆ[ς θυσίας] ἣν ἔθυσαν ἐν τοῖ[ς πρ]ὸς Ἄγραν μυστηρ|[ίοις], ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ τοὺ|[ς πρ]οέδ[ρο]υς οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῶ[ι δήμῳ εἰ]ς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν προσαγα|[γεῖ]ν αὐτο[ὺς] πρ[ὸ]ς τὸν δῆμον καὶ χρηματίσαι, γ|[νώμη]ν δὲ ξυμ[β]άλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆ[μον], ὅτι δοκεῖ τεῖ βουλεῖ, τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθ[αι] τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον ἅ φασιν γεγονένα[ι ἐ]ν τοῖς ἱεροῖς κτλ.

Es folgt dann die Belobung der Epimeleten der Mysterien und die Verordnung der Aufstellung dieses Ehrendecretes im Eleusinion. Was das Jahr des Archon Menekles betrifft, so setzt ihn Dittenberger im Hermes II 299 ff. Ol. 124, 2 = 283/2 oder 124, 3 = 282/1 v. Chr., womit Köhler S. 141 zu nr. 316 übereinstimmt. Derselben Zeit gehört ein Decret, welches an den gleichen Fehlern leidet:

10) **352**[b] (S. 426), Z. 1 ff.:

Ἐπὶ Διογείτονος ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Δημητριάδος δωδεκάτης πρυτανείας, ἧ Θεόδοτος Θεοφίλου Κειριάδης ἐγραμμάτευεν · Σκιροφοριῶνος ὀγδόει μετ' εἰκάδας · ἐκκλησία κυρία · τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Διόδωρος Ἐπιχάρου Κόπρειος καὶ συμπρόεδ[ρ]οι · ἔδοξεν τῷ δήμῳ: Ἀκρότιμος Αἰσχίου Ἰκαριεὺς εἶπεν · ἐπειδὴ πάτριόν ἐστιν τοῖς ἰατροῖς ὅσοι δημοσιεύουσιν θύειν τῷ Ἀσκληπιῷ καὶ τεῖ Ὑγιείᾳ δὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ ὑπέρ τε αὑτῶν καὶ τῶν σωμάτων ὧν ἕκαστοι ἰάσαντο, ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων ἐν ἱεροῖς, γνώμην δὲ κτλ.

Man kann bei diesem Alter beider Decrete nicht wohl annehmen, dass das volle Bewusstsein der Bedeutung der verschiedenen staatsrechtlichen Formeln nicht mehr lebendig war. Da auch die öffentliche Aufstellung des ersten der beiden Decrete

wenigstens durch den Prytanienschreiber nach dem Wortlaut desselben feststeht, wäre man geneigt an einen Fehler des Abschreibers zu denken, der τῇ βουλῇ καὶ ausliess, was man diesem um so eher zutrauen wird, wenn derselbe noch für eine zweite Lücke in dem Protokoll verantwortlich zu machen ist, indem der Tag der Prytanie hinter dem Monatstag übersprungen wurde. Allein diese zweite Lücke findet sich in beiden Decreten. Es wäre ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, dass bei gleichartigen Decreten, welche an jenem grösseren Fehler leiden, dieselbe Schreibersünde sich sollte eingeschlichen haben. Nun ist seitdem die Beifügung des Monatstages (*h*) üblich geworden, der Tag der Prytanie (*g*) ein so regelmässiger und nothwendiger Zusatz des Protokolles, dass nur drei Inschriften mit vollständigen Präscripten ihn nicht haben, 238. 244. 439; denn in 231, 2. 241. 280[b] ist die Ergänzung unsicher, 401 *a h i f* und 481, 1 (*a k h i f*) sind die Präscripten von Haus aus ganz unvollständig. Und von diesen drei ist mindestens 244 noch in anderer Hinsicht, wie wir früher sahen (S. 53), privaten Ursprungs verdächtig. Wir wollen uns mit den bescheidensten Folgerungen aus diesen Thatsachen begnügen, dass Decrete von so zweifelhafter Exactheit nicht geeignet sind, eine sonst wohlbezeugte Thatsache irgendwie zu erschüttern und etwa zu beweisen, dass auch mitunter ἔδοξεν τῷ δήμῳ in den Präscripten der probuleumatischen Formel vorausgehen konnte.

Es wird wohl kein Zufall sein, dass die meisten Defecte und Mängel selbst solcher Urkunden, deren Ausfertigung einem Rathsschreiber oblag, auf Inschriften getroffen werden, welche Belobungsdecrete von Priestern, Aerzten, Prytanen enthalten und die nicht auf dem feierlichsten und öffentlichsten Platze Athens, auf der Burg, sondern an der Oeffentlichkeit mehr entrückten Orten, in Tempelbezirken, im Eleusinion, Asklepieion oder sonst wo aufgestellt werden sollten.

Complicirter sind die Verhältnisse, welche die abweichende Formulirung

11) der Inschrift **409** erklären. Sie lautet Z. 1 ff.:

[τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα - - - κ]αὶ συ[μπρόεδροι · ἔδοξεν τῷ] δήμω[ι · ὁ δεῖνα - - ]ράτου Λαμ[πτρεὺς εἶπεν · ὑ]πὲρ ὧν οἵ τε σ[τρατηγοὶ λέγου]σιν καὶ ὁ δῆμο[ς ἐψήφιστα]ι (?) πρεσβείαν ἀ - - - - οι τοῖς εὐεργετ[ - - - - χ]ρείας παρεσχη - - ὅπως] ἂν κύριαι

αἱ δωρ[εαὶ ὦσιν], ἀγαθῇ τύχῃ δε[δόχθαι τῇ βο]υλῇ τοὺς προέ[δρους οἵτινες] ἂν λάχωσιν προ[εδρεύειν εἰς] τὴν ἐκκλησίαν [χρηματίσαι] περὶ τούτων, γν[ώμην δὲ ξυμβά]λλεσθαι τῆς [βουλῆς εἰς τὸν] δῆμον ὅτι δ[οκεῖ τῇ βουλῇ, ἐπ]αινέσαι Με - - - - του Παριαν[ὸν καὶ - - - -]ναύτου [. τ - - καὶ - - - -] Παριανὸν κ[αὶ - - - -]δότου Ὀλύν-[θιον καὶ - - - Νικ]οδρόμου - - -

Einiges Licht fällt auf dieselbe durch die Inschrift 126, auf welche wir genauer an einer späteren Stelle zurückkommen. Hier nur so viel. In beiden Fällen war nämlich ein Volksbeschluss vorausgegangen, welcher den Rath, vielleicht unter gewissen Voraussetzungen, die sich inzwischen erfüllt hatten, ermächtigte, einen Antrag zur Verhandlung und Abstimmung vor das Volk zu bringen, was nur in der Form eines probuleumatischen Decretes geschehen konnte. Auf jenen Volksbeschluss bezieht sich 126 unverkennbar schon durch die sonst ganz unerhörte Form von *c*: ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Dieselbe Formel ist in unserer Inschrift wegen der Raumverhältnisse kaum herzustellen; aber es scheint, dass mit ἔδοξε τῷ δήμῳ hier dasselbe wie dort durch die ungewöhnliche Stellung ausgedrückt, dass dadurch auf den vorausgegangenen Volksbeschluss hingewiesen werden sollte. Uebrigens ist die Inschrift in einem anderen Punkte einzig mangelhaft: es heisst in der probuleumatischen Formel εἰς τὴν ἐκκλησίαν statt εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν.

Eine unter keinen der bezeichneten Gesichtspunkte fallende Ausnahme, die zunächst als solche anerkannt werden zu müssen scheint, bietet

12) **334** Z. 1 ff.:

Ταμίας στρατιω[τικῶν]
Εὐρυκλείδης Μικίωνος [Κηφισιεύς].

[Ἐ]πὶ Διομέδοντος ἄρχοντος ἐπὶ τῆς [. . . . . . . . δος δεκάτης πρ]-υτανείας, ᾗ Φορυσκίδης Ἀριστομένου Α[. . . . . . . . . ἐγραμμά]-[τε]υεν· Ἐλαφηβολιῶνος ἕνει καὶ νέᾳ ἐμ[βολίμῳ . . . . . . . ι τ]-[ῆς] πρυτανείας· ἐκκλησία· τῶν προέδρων ἐ[πεψήφιζεν . . . . . . .]-. . ατος Τελεσίνου Ἐρχιε[ὺς κ]αὶ συ[μπρόεδροι]·

ἔδοξεν τῷ δήμῳ·

[Θε]όφημος Τιμοκλέους Μαραθώνιος εἶπε[ν· ὅπως ἂν χρημάτων] [π]ορισθέντων ἔχει ὁ ταμίας μερίζειν τὰ [δεόμενα, ἵνα κατὰ τὸ]-[ν κ]ατάλοιπον χρόνον τοῦ ἐνιαυτοῦ συνκ[ομισθῶσιν οἱ ἐκ γῆς?] [κ]αρποὶ μετ' ἀσφαλείας· ἀγαθεῖ τύχει δε[δόχθαι τῇ βουλεῖ]

[τ]οὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιοῦ[σαν ἐκκλησίαν χρημ]-
[α]τίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλε[σθαι τῆς βουλῆς, ὅτι]
δοκεῖ τῇ βουλεῖ, τοὺς βουλομένους τῶ[ν πολιτῶν καὶ τῶν ἀλ]-
λων τῶν οἰκούντων ἐν τῇ πόλει ἐπιδιδό[ναι εἰς τὴν σωτηρία]-
ν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας ἐ[παγγείλασθαι τεῖ β]-
ουλεῖ ἢ πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψα[σθαι ἐντὸς μηνὸς Μο]-
υνιχιῶνος· μὴ ἐξέστω δὲ μηθενὶ ἐπιδοῦνα[ι πλέον Η Η δραχμῶν]
μηδ' ἔλαττον 𐅄 κτλ.

Es folgt noch die Verheissung von Belohnungen, die Verfügung über Aufzeichnung des Beschlusses und der Namen derer, welche einen Beitrag geleistet und über die Aufstellung, dann heisst es

Z. 27 τὸ δὲ ψή[φισμα τόδε, ἐπειδὴ]
περὶ πόρου χρημάτων ἐστὶν στρατιωτικῶ[ν, εἶναι ἅπαν εἰς φυ]-
λακὴν τῆς χώρας.
Οἵδε ἐπέδωκαν εἰς τὴν σω[τηρίαν τῆς πό]-
λεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς [χώρας κατὰ τὸ]
ψήφισμα τοῦ δήμου.

Dann folgt das Verzeichniss der Zeichner und der gezeichneten Summen.

Man entschliesst sich ungern dazu, einen so schweren Fehler im Protokoll eines Decrets, dessen Aufzeichnung ausdrücklich dem Staatsschreiber übertragen wird, anzuerkennen, und auf Flüchtigkeit oder Unkenntniss zurückzuführen. Allein dass selbst officielle Concepte hie und da die Sanctionirungsformel nicht aufgenommen haben, sahen wir früher und vermutheten, dass der intelligentere, den Defect bemerkende Steinschreiber in einem solchen Falle eine Zeile zur Ergänzung frei liess. Auch hier occupirt ἔδοξε τῷ δήμῳ eine ganze Zeile und könnte mithin der Steinschreiber ohne weitere Unterstützung oder Berathung die Lücke nach Gutdünken ergänzt haben, etwa nach Z. 30 ff.: οἵδε ἐπέδωκαν — [κατὰ τὸ] ψήφισμα τοῦ δήμου. Uebrigens möchte man vermuthen, dass der Schlusssatz des Psephisma's Z. 27, welcher nicht etwa die ausschliessliche Verwendung der gezeichneten Summen für Zwecke der Landesvertheidigung bestimmte, sondern dem Beschluss eine ganz besondere, mit unseren Mitteln leider nicht mehr festzustellende Bedeutung und Prärogative verlieh, erst nachträglich durch Amendement hinzugekommen sei, so dass wir nur einen Auszug

der ursprünglichen Fassung vor uns hätten, wenn diese Bestimmung nur nicht überall, wo sie sich findet, am Schluss angebracht wäre (vgl. nr. 225. 595 und andere Belege bei Böckh *Staatsh.* I[2] 398[d], *Urkunden über Seewesen* S. 467. 540). Aber ein anderer Umstand lässt es doch fraglich erscheinen, ob der Staatsschreiber für die verfehlte Sanctionirungsformel verantwortlich zu machen sei und ob wir die Originalurkunde und nicht vielmehr ein Apographum, welches der ταμίας στρατιωτικῶν Εὐρυκλείδης hatte anfertigen und aufstellen lassen, besitzen. Denn wie will man, wenn dieser nicht der Aufsteller war, es erklären, dass er an der Spitze der Inschrift mit grösseren Lettern figurirt? (Vgl. oben S. 9).

Es beruhen also von den Ausnahmen, dass auf ἔδοξε τῷ δήμῳ die probuleumatische Formel folgt, sechs auf unrichtiger Ergänzung neuerer Herausgeber (1. 2. 3. 4. 5. 6), vier auf einem Versehen, sei es des Steinschreibers oder des ursprünglichen Conceptes, welches bei zweien durch die Summarien so gut wie aufgehoben (7. 8), bei zweien durch einen anderen Mangel des Präscriptes als solches verbürgt wird (9. 10), in einem Fall scheint ἔδοξε τῷ δήμῳ durch die das Probuleuma veranlassende Initiative des Demos hervorgerufen zu sein (11). Nur ein Fall bleibt ohne concurrirende Umstände als Verletzung der Regel übrig (12), wenn die Inschrift wirklich das vom Staatsschreiber besorgte Exemplar der Urkunde enthält.

Wir haben weiter noch zwei Ausnahmen der Art zu verzeichnen, dass in den Präscripten statt ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ das Merkmal ἔδοξε τῇ βουλῇ steht, obwohl beide Urkunden in der probuleumatischen Formel das untrügliche Zeichen probuleumatischer Decrete an sich tragen. Denn auf 434 steht nichts im Wege der probuleumatischen Formel entsprechend zu ergänzen ἔδοξε τεῖ βουλ[εῖ καὶ τῷ δήμῳ]. Beide sind auch insofern mit einander verwandt, als sie Cultusangelegenheiten betreffen. Die bezüglichen Inschriften sind 168 und 403. Die erstere enthält ein probuleumatisches und ein Volksdecret; beide beziehen sich auf ein Gesuch der im Piraeeus ansässigen Kaufleute aus Kition um Errichtung eines Heiligthumes ihrer

Aphrodite, worüber bereits des Näheren in den demosthenischen Studien II 430 ff. [68] gehandelt worden ist. Das probuleumatische Decret lautet:

Θεοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγεῖδος πρώτης πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Θεόφιλος Φηγούσιος· ἔδοξεν τῇ βουλῇ· Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλήττιος εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἱδρύσεως τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχω[σ]ιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυνβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Die zweite regelwidrige Urkunde findet sich in dem ‚Aktenfascikel', das sich auf den ἥρως ἰατρός bezieht und von Gustav Hirschfeld im Hermes VIII 350 ff. edirt und erklärt wurde, dessen Text nun in revidirter Gestalt mit Benützung von Kumanudis' Ausgabe (Ἀθήναιον III 262 ff.) im CIA. II nr. 403 vorliegt. Köhler setzt es an das Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., Hirschfeld hält es für etwas jünger, Kumanudis für älter. Dasselbe umfasst drei Aktenstücke 1) ein Decret, durch welches mit Bezugnahme auf eine Verhandlung des Priesters dieses Heros vor dem Rath in Anregung gebracht wird, aus den im Heiligthum des ἥρως ἰατρός vorhandenen Weihgegenständen und Geldstücken dem Heros eine Oinochoe zu giessen, 2) eine Verzeichnung der betreffenden Gaben, 3) die Rechnungsablage, woraus ersichtlich wird, dass es sich im Ganzen um die Bagatelle von um etwas über 230 Drachmen handelte. Uns interessirt hier nur das erste Decret, welches mit Köhler's Ergänzungen lautet:

Ἥρῳ ἰατρῷ
Εὐκλῆς Εὐνόμου
Κεφαλῆθεν
ἀνέθηκεν
Θεο[ί]·
5 Ἐπὶ Θρασυφῶντος ἄρχοντος [ἐπὶ τῆς Πανδι]-
ονίδος ἕκτης πρυτανείας, ᾗ [ὁ δεῖνα - -]-
του Παιανιεὺς ἐγραμμάτε[υεν· δήμου ψη]-

φίσματα · Μαιμακτηριῶνος - - - -,
ἕκτει καὶ δεκάτει τῆς πρυτ[ανείας · ἐκκλη]-
10 σία κυρία ἐν τῷ θεάτ[ρ]ῳ · τ[ῶν προέδρων]
ἐπεψήφιζεν Κλεόμαχος Λα - - - - - -
σιος καὶ συμπρόεδροι·
ἔδοξεν τεῖ βουλ[εῖ]·
Ἐμπεδίων Εὐμήλου Εὐων[υμεὺς εἶπεν] ·
ὑπὲρ ὧν τὴν πρόσοδον πε[ποίηται ὁ ἱερεὺς]
τοῦ ἥρωος τοῦ ἰατροῦ Οἰο[- - ὅπως ἂν ἐ]-
κ τῶν τύπων τῶν ἀνακει[μένων ἐν τῷ ἱερῷ]
καὶ τοῦ ἀργυρίου κατασ[κευασθῇ ἀνά]-
θ[η]μα τῷ θεῷ (ο)ἰνοχό[η - - - -],
[ἀγα]θεῖ τύχει δεδό[χθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς]
[λαχ]όντας προέδ[ρους εἰς τὴν ἐπιοῦσαν]
[ἐκκ]λησίαν χρημα[τίσαι περὶ τούτων, γνώ]-
[μην] δὲ ξυμβάλλεσ[θαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δ]-
[ῆμον] ὅτι δο[κ]εῖ τ[ῇ βουλῇ, ἑλέσθαι τὸν]
[δῆ]μον [δύ]ο μὲ[ν ἄνδρας ἐξ Ἀρευπαγιτῶν],
[τ]ρεῖς δὲ ἐξ ἑαυτῶ[ν κτλ.

Diese Commission, so heisst es weiter, soll die Anfertigung des Weihgeschenkes und der Aufschrift besorgen, dann Rechnung legen (Z. 39 ἃ δὲ ἂν οἰκονομήσωσιν, λόγον καταβαλέσθαι αὐτούς) und dem Gotte ein Opfer darbringen. Zum Schlusse wird das Wahlresultat mitgetheilt, über die Aufzeichnung des Decretes aber nichts verfügt.

Aus diesem Mangel schon ist zu entnehmen, dass das uns vorliegende Decret nicht officiellen Ursprungs ist, sondern privat. Wie G. Hirschfeld bereits richtig erkannt hat, wird der in der zweiten Zeile genannte Eukles auf seine Kosten die Inschrift gesetzt haben. Man könnte dagegen nur geltend machen, dass in den Präscripten die Erwähnung des Schreibers Z. 66 nicht fehlt und mithin die Urkunde legalisirt zu sein scheint. Auf diesen Einwand enthält die frühere Untersuchung S. 37 die Antwort. Der Schreiber ist hier nichts als eine Signatur des attischen Archivs; für die naive Wiedergabe dieser Signaturen fühlen wir uns dem simplen Copisten zu besonderem Danke verpflichtet, indem derselbe sogar die Aufschrift δήμου ψηφίσματα in unveränderter Form aufnahm, obwohl ja nur ein Volksbeschluss den Akten entnommen wurde. Er

mag vielleicht in dieser irrigen Meinung dadurch bestärkt worden sein, dass ausser dem einen Volksbeschluss mehrere Beilagen, die diesem angeschlossen waren, auf denselben Stein kommen sollten.

Dass nun das Merkmal ἔδοξε τῇ βουλῇ der beiden Decrete auf einem groben Irrthum, gleichgiltig ob des Copisten oder des Steinschreibers beruht, lässt sich nr. 403 aus den Präscripten selbst in willkommener Weise unwidersprechlich darthun. Ich verweise nicht auf den Bestandtheil *k* (δήμου ψηφίσματα), in welchem das entscheidende Wort δήμου auf Ergänzung beruht; aber der Bestandtheil *i* (ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ) bezeugt, dass dieser probuleumatische Antrag in jener Volksversammlung, welche durch das Protokoll datirt wird, zur Verhandlung und Annahme kam. Ἔδοξε τῇ βουλῇ steht also hier nicht blos mit der probuleumatischen Formel, sondern mit den Präscripten selbst in nicht wegzudeutendem Widerspruch.

Ebenso wenig Bedeutung kommt dem gleichen Irrthum in 168 zu; denn nicht minder zuverlässliche Indicien sprechen für die private Aufzeichnung und Aufstellung auch dieser Urkunde. Es wird nämlich nicht blos über die Aufstellung derselben nichts, weder von Staatswegen noch überhaupt beschlossen, sondern es fehlt auch die Legalisirungsclausel ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευεν und die Präscripten liegen in einer officiellen Aktenstücken dieser Zeit (Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr.) fremden Kürze vor (*a d′ ε′ c f″*). Unter solchen Umständen wird man einige sprachliche Vulgarismen, deren in den wenigen Zeilen des probuleumatischen Decretes drei begegnen (zweimal ἱδρύσειως und Κιτιείων), während das Volksdecret 168, 2 sich davon frei hält und correct Κιτιέων schreibt, nicht als bloss zufällig anzusehen geneigt sein; denn ει für ε tritt, von 115[b] abgesehen, doch nur sehr sporadisch auf, so βασιλεῖα 263 (vgl. Köhler's Bemerkung zu d. Inschr. und zu nr. 269), γραμματεῖα 277, ἱερείως Ἀθήν. VI 134 Z. 1, Πεγρασείως Conze im Anzeiger der Akademie nr. IV v. J. 1877, Ἀλαιείως (Ἀλαιειῶς Kumanudis) nr. 1053 der Ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι, δείωνται nr. 119 Z. 14, χείωνται 573 Z. 10, εἰάν 115[b] Z. 30 und 47, εἰαυτόν 115[b] Z. 13, um von der häufigen Form δωρειά CIA. I nr. 8. 25, II 1[b] Z. 23, 115 Z. 3, 115[b] Z. 2, 121 Z. 20? 311 Z. 51, Ἀθήναιον VI 152 Z. 20. 23 abzusehen, in welcher eine alte, richtige Bildung zu erkennen ist

(vgl. A. Schaefer Rh. Mus. XXXIII 422 und A. Nauck *Mélanges Gréco-Romains tirés du Bulletin de l'Académie de St. Pétersbourg tom. IV* 1878. S. 404, Anm. 10).

Wer wird bei solcher Sachlage behaupten wollen, in ἔδοξε τῇ βουλῇ liege nicht ein Irrthum des Conceptes, sondern ein richtiges Merkmal, welches die Präscripten des Decretes auf die Rathssitzung, in welcher es beantragt wurde, zu beziehen zwinge? Auch wenn durch meine frühere Behandlung desselben nicht erwiesen wäre, dass der zu den ἱερὰ καὶ ὅσια gehörige Gegenstand, auf welchen sich die Beschlüsse beziehen, nicht sofort in einer Volksversammlung verhandelt und entschieden werden konnte, sondern dass derselbe in einer vorausgehenden Ekklesie förmlich eingebracht und procheirotonirt werden musste, selbst dann wäre es unzulässig anzunehmen, dass über eine solche interne Angelegenheit des Rathes, wofür dieselbe unter solcher Voraussetzung doch nur gelten könnte, eine eigene Urkunde aufgesetzt und in einem Formular concipirt worden sei, dessen Wortlaut schon (γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον) darauf hinweist, dass sie nur durch die Zustimmung der Ekklesie rechtskräftig werden konnte. Wir hätten dann wenigstens ein gewöhnliches Rathspsephisma ohne die probuleumatische Formel zu erwarten.

Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, dass die beiden mit dem unrichtigen Merkmal ἔδοξε τῇ βουλῇ ausgestatteten Psephismen probuleumatische Anträge sind, wie die zahlreichen anderen mit dem richtigen Charakteristicum ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, und dass sie in derselben Weise in der Ekklesie eingebracht und behandelt wurden wie diese. Der Aktenauszug, welchen in dem einen Falle Eukles, in dem anderen die kitischen Kaufleute in die Hände bekamen, enthielt die Sanctionirungsclausel nicht; beide ergänzten aus der probuleumatischen Formel ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους κτλ., was auf der Hand zu liegen und 168 durch den Gegensatz des unmittelbar folgenden Volksdecretes geradezu gefordert schien, ἔδοξεν τῇ βουλῇ.

Es erübrigt noch die Besprechung jener Fälle, wo die in den Präscripten erhaltene Signatur ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ein probuleumatisches Decret erwarten lässt, während Fassung und Inhalt desselben zeigen, dass in ihm ein in der Ekklesie

perfect gewordener Volksbeschluss formulirt vorliegt und die probuleumatische Formel nothwendig ausgeschlossen war. Die Zahl dieser Ausnahmen ist eine überraschend kleine, überraschend deshalb, weil man erwartet, dass wenigstens die Protokolle der Ekklesie rückblickend mit einem ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ auch des Antheils, den der Rath an der Einbringung und Formulirung der Anträge gehabt hatte, gedenken und so gleichsam die passirten Instanzen resumiren, zumal bei allen wichtigeren Verhandlungen, nicht bloss bei Staatsverträgen, die Hauptarbeit ohne Zweifel von der Bule geleistet wurde. Wenn man bemerkt, mit welcher Sparsamkeit und in wie ganz einzigen Fällen man dieser Rücksicht Rechnung zu tragen sich entschloss, ist es fast, als habe man durch Vermeidung dieser Gleichstellung von Rath und Demos dort, wo eine Willensmeinung des souveränen Volkes zum Ausdruck kam, der Vorstellung einer staatsrechtlich äquivalenten Stellung vorbeugen wollen. So ging man von der Regel nur ab in besonders feierlichen Verträgen mit auswärtigen Staaten und Gemeinden, in Ehrendecreten angesehener Fremden, von denen Abschriften auch auswärts aufgestellt wurden. Ob aber dabei allein oder in erster Linie die Absicht waltete, durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ die gesammten Gewalten des athenischen Staates zu präsentiren oder ob nicht andere Umstände veranlassend waren, diesen Volksdecreten das Merkmal ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ vorzusetzen, welches damals ausschliesslich probuleumatischen Decreten zukam, werden wir erst nach Vorführung und Prüfung der einzelnen Fälle untersuchen können.

---

## II.

Die Fälle, welche die dritte Gruppe von Ausnahmen gegen die in der ersten Abhandlung S. 65 aufgestellte Regel bilden, in welchen das Protokoll mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht an der Spitze eines mit der probuleumatischen Formel ausgestatteten, sondern eines meistens durch das Merkmal ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ deutlich charakterisirten Volksdecretes steht, sind folgende:

1) nr. 17. Urkunde über den Ol. 100, 3 = 378/7 geschlossenen Seebund, deren Eingang lautet:

Ἐπὶ Ναυσινίκου ἄρχοντος,
Καλλίβιος Κηφισοφῶντος
Παιανιεὺς ἐγραμμάτευεν,
Ἐπὶ τῆς Ἱπποθωντίδο[ς ἑβδό]μης πρυτα-
5 νείας · ἔδοξεν τῇ βου[λῇ καὶ τῶ]ι δήμω-
ι · Χαρῖνος Ἀθμον[εὺς ἐπ]εστάτει ·
Ἀριστοτέλη[ς] εἶ[πεν · τύχ]η ἀγαθῇ τῇ Ἀ-
8 θηναίων καὶ [τ]ῶν [συμμ]άχων τῶν Ἀθηναίων
15 [. . . . . ἐψηφί]σθαι τῷ δήμῳ, ἐάν τις βουλ-
[ηται τῶν Ἑλ]λήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν
[ἠπείρῳ ἐν]οικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ὅσ-
[οι μὴ βασι]λέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχ-
[ος εἶναι κ]αὶ τῶν συμμάχων κτλ.

Zu beachten ist das Z. 15 stehende ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, womit die ungetheilte Machtfülle dem einen der beiden Z. 5 genannten Factoren revindicirt, die Urkunde unzweideutig als Volksdecret charakterisirt wird. Davon, dass man zu ἐψηφίσθαι oder, was

gleichbedeutend ist, δεδόχθαι die Worte τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ hinzufügte, sind mir erst aus jener späten Epoche, für welche die staatsrechtlichen Formulare und Formen leerer Schall waren, zwei Beispiele bekannt, aus einer Ephebeninschrift nr. 479 (1. 2), die nach Köhler in die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. gehört. Die Ergänzung ist Z. 34 [- - ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῇ βο]υλῇ καὶ τῷ δήμῳ, ἐπα[ινέσαι] κτλ. sicher und danach Z. 15 eingesetzt; ob mit dieser Formel sich Z. 23 ἔδοξεν τῷ δήμῳ oder wie ergänzt wird ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ verband, ist nicht zu eruiren, aber auch gleichgültig. Um diese Zeit wird in den Ephebenurkunden der Rath allein genannt, der im Namen des Volkes die üblichen Auszeichnungen gewährt, zuerst nr. 466, Z. 39, dann 481. 482. Danach dürfte Dittenberger's übrigens richtige Bemerkung (Hermes I 408) gegen Böckh's Ergänzung (vgl. CIG. I p. 118) [δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ] τῷ δήμῳ etwas anders zu formuliren und nicht auf Franz (*Elem. epigr. Gr.* p. 321) zu berufen sein. Zu den beiden Belegen gesellen sich, um von nichtattischen und spätesten Inschriften abzusehen, einige andere wohl derselben Zeit entstammende, die in den der Kranzrede des Demosthenes einverleibten Urkunden stehen: §. 29. §. 84. §. 116. §. 118. §. 164. §. 165 (vgl. 115 Καλλίας Φρεάρριος εἶπεν ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ). Was von dieser Inschrift gilt, wiederholt sich auch auf den folgenden, dass dieselben trotz ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ im Protokoll durch δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ im Innern als reine Volksdecrete charakterisirt werden.

2) **57.** Urkunde aus Ol. 104, 3 = 362/1, welche sich vielleicht auf die Verhältnisse in Potidaea bezog und als feierlicher Vertrag durch die Gebetsformel, die vollständiger auf der nächsten Urkunde desselben Jahres Z. 6 ff. erhalten ist, εὔξασθαι μὲν τὸγκήρυκα αὐτίκα μάλα τῷ Διὶ τῷ Ὀλυμπίῳ καὶ τῇ Ἀθηνᾷ τῇ Πολιάδι καὶ τῇ Δήμητρι καὶ τῇ Κόρῃ καὶ τοῖς δώδεκα θεοῖς καὶ ταῖς σεμναῖς θεαῖς, ἐὰν συνενείγκῃ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τὰ δόξαντα κτλ., gekennzeichnet wird.

3) **57b.** Bündniss mit den Peloponnesiern aus Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr.

Ἐπὶ Μόλωνος ἄρχοντος.

Συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Ἀρκάδων καὶ Ἀχαιῶν καὶ Ἠλ-
είων καὶ Φλειασίων · ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμ-

ω· Οἰνηΐς ἐπρυτάνευεν, Ἀγάθαρχος Ἀγαθάρχου Ὀῆθε-
ν ἐγραμμάτευ[εν], Ξάνθιππος Ἕρμειος ἐπεστάτει· Πε-
6 ρίανδρος εἶπε[ν]·
12 [. . ἐπει]-
[δὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰςήνειγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
[ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[λονται ο]-
15 [ἱ Ἀρ]κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
[ὶ ἡ βου]λὴ προυβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
[ή]μῳ, εἶναι συμμάχους τύχῃ ἀγα[θῇ τοῦ δήμου εἰς]
[τὸν ἀεὶ] χρόνον Ἀθηναί[ων τὸν δῆμον καὶ τοὺς συμμάχ]-
[ους καὶ Ἀ]ρκ[άδας καὶ Ἀχαιοὺς κτλ.

Die Erwähnung der Bule in dem Protokoll könnte hier durch die ausdrückliche Bezeichnung der Antheilnahme des Rathes an dem Zustandekommen des Vertrages Z. 16 gerechtfertigt erscheinen. Aber diese Beziehung auf das Probuleuma ist ganz singulär.

4) Eine Inschrift, zuerst im Ἀθήναιον V 424 von Kumanudis, dann in den Mittheil. des arch. Inst. II 197 ff. von Köhler herausgegeben, enthaltend das Bündniss mit den Thessalern aus dem Archontat des Nikophemos Ol. 104, 4 = 361/0 v. Chr.

Θεοί·
Ἐπὶ Νικοφήμου ἄρχοντος
συμμαχία Ἀθηναίων καὶ
Θετταλῶν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον·
5 Ἔδοξεν τ[ῆ]ι [β]ουλῆ κα[ὶ] τῷ δήμῳ· Λ[ε]ωντὶς ἐπρυτάνευεν, Χαιρ[ί]ων Χαριναύ[τ]ου Φαληρεὺ[ς] ἐγραμμάτευεν, Ἄρχιππος Ἀμφ[ι]τροπῆθε[ν] ἐπεστάτει· δωδεκάτει τῆς πρυτανείας· Ἐ[ξ]ηκεστίδης εἶπεν· [π]ε[ρὶ] ὧν λέγουσιν οἱ π-
[ρ]έσβεις τῶν Θετταλῶ[ν]., ἐψηφίσθα[ι] τῷ δ[ή]μῳ δέχεσθ-
10 αι τὴν συμμαχίαν τύχ[η]ι ἀγαθῇ κ[α]θὰ ἐπ[α]γγέλλοντα-
[ι] οἱ Θετταλο[ί] κτλ.

5) **109.** Die Urkunde über Erneuerung des Bündnisses mit Mytilene aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr.

Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἄρχοντος· [ἔδοξεν] | τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Αἰγ[ηΐς ἐπρυ]|τάνευεν· Λυσίμαχος Σωσιδήμου Ἀχαρνεὺ[ς ἐγραμμ]|άτευεν· Θεόφιλος Ἁλιμούσιο[ς ἐπεστά]|τει· Στέφανος Ἀντιδωρίδου Ἐ[. . . . . . ς] | εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρ[έσβεις τ]|ῶν Μυτιληναίων καὶ ὁ ταμίας [τῆς παρά]|λου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγὸς

ἐ[πέστει]|λεν, δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὴν μὲ[ν φιλία]|ν καὶ τὴν συμμαχίαν [ὑ]πάρχειν [τῷ δήμ]|ῳ τῷ Μυτιληναίων [π]ρὸς [τ]ὸν δ[ῆμον τὸ]|ν Ἀθηναίων [ἣν δι]έθ[ε]ντο πρὸς [ἀλλήλας] | αἱ πόλεις · [τ]ὰ δ[ὲ χρήματ]α τὰ ἐκ [τῆς συντ]|άξεως [- - - γι]γ[νό]με[να - -

6) Ich reihe hier einen anderen gleichfalls erst nach Abschluss des zweiten Bandes des CIA. gefundenen Staatsvertrag an, über den etwas ausführlicher zu handeln, als unser nächster Zweck erfordert, gestattet sein mag, weil ich über einige Beilagen desselben eine abweichende Meinung begründen möchte. Es ist der Vertrag mit den Städten auf Keos, mitgetheilt von Kumanudis im Ἀθήναιον V 516 und von Köhler in den Mittheil. d. deutschen archäol. Institutes in Athen II 142 ff. Das die Aufstellung der Verträge anordnende Psephisma ist datirt aus Ol. 104, 2 = 363/2 v. Chr. Das Präscript lautet:

Z. 1—6. Θεοί · ἐπὶ Χαρικλείδου ἄρχοντος · Αἰαντὶς ἐπρυτάνευε, Νικόστρατος Παλληνεὺς ἐγραμμάτευε, Φιλίππιος Βουτάδης ἐπεστάτει · ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ · Ἀριστοφῶν εἶπεν.

Es folgt nun die Verordnung über die Eintreibung von drei Talenten, ἐκ τοῦ λογισθέντος ἀργυ[ρί]ου κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ὃ Μενέξενος ε[ἶ]πεν, welche die anwesenden Gesandten der Julieten anerkannt hatten; dann wird Z. 18 ff. die Aufstellung der Verträge angeordnet, die von Chabrias im Namen Athens und der mit Athen verbündeten Keier mit denjenigen Städten der Insel abgeschlossen worden waren, welche, wie Köhler wahrscheinlich machte, auf das Erscheinen einer thebanischen Flotte in den Gewässern von Keos im Frühling 364 oder 363 v. Chr. von Athen und dem Seebund, dem sie sicher seit 373 v. Chr. angehört hatten, abgefallen waren:

Z. 18—26: ὅπως [δ' ἂ]ν οἱ ὅρκοι καὶ αἱ συνθῆκαι ἃς συνέθετο Χαβρίας ὁ στ[ρ]ατηγὸς κα[ὶ] ὤμοσε Κείοις ὑπὲρ Ἀθηναίων καὶ Κείων οὓς κα[τή]γαγον [Ἀ]θηναῖοι κύριαι ὦσι, ἀναγράψαι τοὺς στρατηγ[οὺς] τοὺς [Ἰου]λιητῶν οὓς εἴρηται ἐν τῷ ψηφίσματι συνεισπράττειν τὰ χρήματα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου καθάπερ ἐν Καρθαίᾳ ἀναγεγραμμέναι εἰσί, ἀναγράψαι δέ καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς ἐσστήλῃ κατὰ ταὐτὰ καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλει.

Weshalb die Aufstellung in Julis erfolgen sollte, entnehmen wir den folgenden Absätzen des Psephisma Z. 28—55, indem die Athen feindliche Partei sich mit Gewalt (πολεμήσαντες

ἐναντία τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ Κε[ί]οις καὶ τοῖς ἄλλοις συμμάχοις) die Rückkehr erzwungen und die Säulen, welche den Vertrag mit Athen und ihre Aechtung enthielten, cassirt hatte (τάς τε στήλας ἐξέβαλο[ν] ἐ[ν αἷ]ς ἦσαν ἀναγεγραμ[μ]έναι αἱ συνθῆκαι πρὸς Ἀθηναίους καὶ τὰ ὀνόματα τῶν παραβάντων τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας). Nachdem das Psephisma die mit Rücksicht auf diese letzten Ereignisse nothwendigen Massnahmen verzeichnet, folgen dann die von Chabrias vereinbarten Verträge und Eide, zu deren Aufstellung eben die abgesandten Strategen der Julieten verpflichtet worden waren, und zwar

Z. 56—66: Τάδε συνέθεντο καὶ ὤμοσαν οἱ στρατηγοὶ οἱ Ἀθηναίων πρὸς τὰς πόλεις τ[ὰ]ς ἐν Κέῳ κα[ὶ] οἱ σύμμαχοι · οὐ μνησικακήσω [τῶ]ν πα[ρ]εληλυθότων πρὸ[ς] Κείους οὐ[δε]νὸς οὐδὲ ἀποκτενῶ Κ[είων οὐδ]ένα οὐδὲ φυγάδα ποιήσω τῶν ἐμμενόντων τοῖς ὅρκο[ις καὶ τ]αῖς συνθήκαις ταῖσδε, εἰς δὲ τὴν συμμαχίαν εἰσ[άξω καθάπ]ερ τοὺς ἄλλους συμμάχους · ἐὰν δέ τι[ς] νεωτερίζῃ τι [ἐν Κέῳ παρ]ὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας, οὐκ ἐπιτρέψω οὔ[τε τέχνῃ οὔ]τε μηχανῇ οὐδεμιᾷ εἰς τὸ δυνατόν· εἰ δέ τις [βούλεται κατοι]κεῖν (εἰ δέ τις [μὴ βούλεται οἰ]κεῖν H. Sauppe in der *Commentatio de proxenis Atheniensium* p. 7) ἐγΚέῳ, ἐάσω αὐτὸν ὅπου ἂν βούληται τῶ[ν συμμαχίδων πόλ]εων οἰκοῦντα τὰ ἑαυτοῦ καρποῦσθαι κτλ.

Z. 69—80: [Ὅρκοι καὶ συνθῆ]και τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸ[ς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους] καὶ Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθ[ηναῖοι · συμμαχήσω Ἀθηναίοις καὶ] τοῖς συμμάχοις καὶ οὐ[κ ἀποστήσομαι ἀπ' Ἀθηναίων οὐδὲ τῶ]ν συμμάχων οὔτε αὐτὸς [ἐγὼ οὔτ' ἄλλῳ πείσομαι ἐς τὸ δυνατ]όν κτλ.

Die stark zerstörten folgenden Zeilen scheinen von der Errichtung einer Appellationsinstanz in Athen für gewisse Processe der Keier zu handeln. Auf die Schwurklausel Z. 81 εὐ[ορκοῦντι μὲν πόλλ' ἀγαθὰ εἶναι, ἐπιορκοῦντι δὲ κα]κὰ folgte eine dritte Eidesformel, von welcher in vier Zeilen nur wenige Buchstaben erhalten sind, deren erste Zeile in folgender Weise ergänzt wird: [τάδε ὤμοσαν Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι · οὐ μνησικακ]ήσω. ‚Dieser Eid' meint Köhler S. 145 ‚kann nach der Lage der Umstände nur von den Keiern geleistet worden sein, welche von den Athenern zurückgeführt worden waren, eine andere Partei, von welcher angenommen werden könnte, sie hätte die Verträge beschworen, ist nicht vorhanden. Wenn es also in dem Psephisma Z. 17 heisst αἱ συνθῆκαι ἃς συνέθετο

Χαβρίας ὁ στρατηγὸς καὶ ὤμοσε Κείοις ὑπὲρ Ἀθηναίων καὶ Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι, so ist dies ein an seiner Stelle zulässiger zusammenfassender Ausdruck, welcher nicht ausschliesst, dass für die zurückgeführten Keier eine besondere Eidesformel aufgesetzt war'. Die Entscheidung darüber wird davon abhangen, was wir unter den σύμμαχοι zu denken haben, welche an der Seite der athenischen Strategen als Eidesleister genannt werden Z. 56 ff. Köhler meint die Mitglieder des Seebundes, an welche man auch nur zunächst wird denken wollen, indem er zu folgenden Conclusionen gelangt S. 149: ,Danach bildete die Wiederaufnahme der keischen Städte in den Seebund mit Amnestie für das Vergangene die Grundlage der Verträge (Z. 58—62). Die Amnestie war auch durch die von den Athenern zurückgeführten Keier beschworen worden (Z. 82 ff.); die Athener hatten im Namen des Bundes eidlich die Garantie dafür übernommen, dass die Heimgekehrten ihrer Verpflichtung nicht untreu würden (Z. 62—64). Ausser den Einschränkungen, welche der Bund allen seinen Mitgliedern auferlegte, müssen aber die Keier bei ihrer Wiederaufnahme in einem Punkte der leitenden Stadt gewisse ausnahmsweise Zugeständnisse gemacht haben'. Er meint die Errichtung einer Appellationsinstanz für gewisse Processe in Athen.

Allein es muss befremden, dass neben den Strategen οἱ σύμμαχοι d. h. Vertreter des Synedrions ausdrücklich als Eidesleister bezeichnet werden, die wir uns folgerichtig auch als Theilnehmer der Expedition und in Keos bei der Eidabnahme anwesend zu denken hätten, womit Z. 19 unvereinbar ist, noch mehr aber, dass kein Punkt der ersten Eidesformel mit irgend einer Nöthigung an das Synedrion zu denken zwingt, selbst nicht jene Worte εἰς δὲ τὴν συμμαχίαν εἰσάξω καθάπερ τοὺς ἄλλους συμμάχους; denn wenn die Aufnahme oder Wiederaufnahme der keischen Städte unter den auf der Bundesstele fixirten Bedingungen stattfinden sollte, dann waren ja die Athener competent. Ja es kann mit Rücksicht auf den in der zweiten Eidesformel festgesetzten Gerichtszwang als fraglich erscheinen, ob es sich nur einfach um die Restitution des früheren Verhältnisses handelte. Wohl aber enthält die erste Eidesformel Verpflichtungen, welche an andere σύμμαχοι als die Mitglieder des Seebundes zu denken zwingen. Wie sollten diese oder wie

Köhler will die Athener die Garantie gegen künftig auftauchende Neuerungen in Keos übernehmen und noch dazu mit solchen Worten, dass sie nach Kräften dieser Aufgabe nachkommen und keine Schliche und Ränke gegen sie aufkommen lassen werden (οὐκ ἐπιτρέψω οὔτε τέχνῃ οὔτε μηχανῇ οὐδεμιᾷ εἰς τὸ δυνατόν). Auch für die Garantie ungestörten Aufenthaltes auf der Insel ist nicht der athenische Staat oder noch weniger der Seebund der geeignete Träger, wenn gleich man Z. 65 ergänzt hat εἰ δέ τις βούλεται κατοικεῖν ἐγΚέῳ, ἐάσω αὐτὸν ὅπου ἂν βούληται τῶ[ν συμμαχίδων πόλ]εων οἰκοῦντα τὰ ἑαυτοῦ καρποῦσθαι, wo auch aus anderen Gründen τῶν ἐν τῇ νήσῳ πόλεων oder τῶν ἐντὸς νήσου vorzuziehen sein dürfte. Diese Verpflichtungen können meines Erachtens nur jene Keier übernommen haben, welche durch die athenischen Waffen zurückgeführt, nunmehr die herrschende Partei der Insel sein sollen und unter der athenischen Strategen Garantie den unterlegenen Gemeinden (πρὸς τὰς πόλεις τὰς ἐν Κέῳ) Amnestie, Abschluss eines Bündnisses mit Athen unter billigen Bedingungen, Wiedereinsetzung in ihren Besitz eidlich zusagen. Diese werden hier ebenso passend σύμμαχοι der Athener wie Z. 34 φίλοι genannt, ja um so passender, als sie nicht das alte Bundesverhältniss mit Athen gelöst hatten. Und als Bundesgenossen werden dieselben ja auch an einer anderen Stelle unzweideutig bezeichnet, indem der Abfall der Julieten ein Abfall von Athen und den Keiern und den übrigen Bundesgenossen genannt wird (Z. 29 πολεμήσαντες ἐναντία τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ Κείοις καὶ τοῖς ἄλλοις συμμάχοις).

Wenn diese Auffassung zutreffend ist, so kann der Kopf der zweiten Z. 69 beginnenden Eidesformel nicht richtig ergänzt sein [ὅρκοι καὶ συνθῆ]και τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸ[ς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους] καὶ Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι, selbst wenn der erste Punkt des folgenden Eides συμμαχήσω Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις καὶ οὐκ ἀποστήσομαι κτλ. auf den Seebund und seinen Vorort bezogen werden muss, wie ja in der That Mitglieder des Seebundes später nach Z. 28 gegen die abtrünnigen Julieten, wie um den Bundesbruch zu strafen, an der Seite Athens und der treuen Keier gekämpft zu haben scheinen. Aber auch wenn nur die Athener als die eine abschliessende Partei genannt wären, bliebe diese Verpflichtung, welche Chabrias den Besiegten

zu Gunsten des Seebundes auferlegte, um nichts weniger begründet, ganz wie in dem thessalischen Bündniss, über welches ich in den Demosthenischen Studien II 442 [80] ff. handelte (vgl. Köhler Mitth. II S. 197 ff.), wo, obwohl der Seebund nicht Mitzeichner des Vertrages ist, Athen ihn doch ausdrücklich an den Wohlthaten desselben participiren lässt. Der andere Punkt aber, zu welchem sich die bezwungenen Gemeinden der Keier verstehen müssen, die Gerichtsbarkeit, betrifft nur Athen. Ich möchte danach den Eingang, die fehlenden 25 Buchstaben, indem ο in der Regel nach der Orthographie des Schreibers ου vertritt, so ergänzen: ὅρκοι καὶ συνθῆκαι τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸ[ς τοὺς στρατηγοὺς τοὺς Ἀθηναίων] καὶ Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι. Nun kann aber gar nicht mehr zweifelhaft sein, wer den dritten Eid leistete. Die zurückgeführten Keier, an welche Köhler dachte, können es nicht sein. Sie hatten sich bereits eidlich verpflichtet, aber ihnen gegenüber noch nicht die anderen, ihre bisherigen politischen Gegner. Wie den unterlegenen Gemeinden von ihrer Seite Amnestie und Sicherheit von Hab und Gut zugesichert war, so mussten diese durch gleichen Eid sich ihnen gegenüber verpflichten und diese Verpflichtung wird als nun folgend ausdrücklich Z. 70 (ὅρκοι τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸς Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι) angekündigt. Wir werden also ergänzen Z. 82: [τάδε ὤμοσαν (sc. αἱ πόλεις αἱ ἐν Κέῳ) Κείοις οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι· οὐ μνησικακ]ήσω.

Was also Chabrias zu Stande gebracht hatte, war ein Friedenswerk zwischen den beiden feindlichen Parteien der Inselstädte. Dieser Vertrag war zu Gunsten Athens geplant, aber ohne unmittelbare Bedeutung für Athen. Daher denn diese Eidesformeln in Athen nicht einmal öffentlich aufgezeichnet und aufgestellt waren. Die Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Athen und Keos sollte erst nachträglich erfolgen. Der inzwischen ausgebrochene und niedergeschlagene Aufstand der Julieten war Veranlassung unseres Psephisma und der nachträglichen Aufzeichnung dieser Eide. Die Verhältnisse der Insel zu Athen und dem Seebund wurden nun wohl sofort definitiv geordnet. Die Urkunde ist demnach nicht ein Bundesvertrag, wohl aber ein einen solchen vorbereitender Staatsvertrag. Nicht ein Bundesvertrag, sondern eine der eben besprochenen vergleichbare Abmachung ist auch

7) **62**, der Vertrag mit Andros aus Ol. 105, 4 = 357/6:

'Επὶ Ἀγαθοκλέου[ς] ἄρχο[ντος ἐπὶ τῆ]-
ς Αἰγηΐδος ἐνάτης πρυτα[νείας],
ᾗ Διόδοτος [Δ]ιοκλέους Ἀ[γγελῆθ]-
εν ἐγραμμάτευεν· ὀγδόῃ τῆ[ς πρυ]-
τ[α]νείας· τῶν προέδρων ἐπ[ε]ψή[φιζε]
[Διό]τι[μ]ος Οἰ[ν]αῖ· ἔδοξε τῆ βου[λῆ] καὶ τῷ δή[μῳ]·
. . . σ[αν]δρ[ο]ς εἶπεν· ὅπως [ἂ]ν ἀνδ[. .]
. ε . σ[ι] τῷ δ[ή]μῳ τῷ Ἀθη[να]ίων [κα]-
[ὶ] τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων καὶ ἔ[χωσ]-
ιν ο[ἱ] φρουροὶ οἱ ἐν Ἄ[νδρω]ι μισ[θὸ]-
[ν] ἐκ τῶν συντάξεων κ[ατὰ τὰ] δό[γμα]-
[τ]α τ[ῶ]ν συμμάχων καὶ μὴ κα[τα]λ[ύητ]-
αι ἡ φυλακή, ἑλέσθαι στρ[α]τ[ηγὸν ἐ]-
κ τῶ[ν] κεχειροτονημένων κτλ.

*Titulus* στοιχηδὸν *dispositus praeter versum 6 qui litteris minus diductis exaratus est* bemerkt Köhler. Diese Abweichung kann für sich wohl nicht einen Verdacht gegen die Richtigkeit der Charakteristik ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ begründen, aber man wird kaum an der späteren Eintragung derselben zweifeln dürfen, weil sonst nicht abzusehen wäre, weshalb gerade in der sechsten Zeile die strenge Stellung der Buchstaben verletzt wurde (s. o. S. 40). Ein anderes Bedenken aber liegt darin, dass das Protokoll bis auf die Form von *c* ganz nach dem modernen Formular (*a d' b'' g ε' c f*) angefertigt ist, und dieses wird durch die gleiche Fassung der noch mitzutheilenden Inschrift 70 nicht behoben. Internationaler Art sind auch die beiden folgenden Inschriften:

8) **52**[c], das den Mitylenaeischen Gesandten im Jahre Ol. 102, 4 = 368/7 v. Chr. gewordene Decret, dessen Aufzeichnung erst ein Jahr später beschlossen ward (Z. 20 [ἀν]αγράψαι δὲ καὶ τ[ὸ] ψήφι[σμα] ε|[ἰς τὴν α]ὐτὴν στήλην ὃ ἀπε[κρ]ίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι | [τοῖς Μυ]τιλην[αίων] το[ῖς] μετὰ [Ἱε]ροίτ[α]). Es trägt die Präscripten Z. 35:

['Επὶ Λυ]σιστράτου ἄρχοντος· ἔδοξεν τῆ[ι]
[βουλῆ] καὶ τῷ δήμῳ· Καλλίστρατος [εἶ]-
[πεν· ἐπα]ινέσαι μὲν τὸν δῆμον τὸν Μυτ[ιλ]-
[ηναίω]ν ὅτι καλῶς κτλ.,

über deren Mangelhaftigkeit bereits an einer früheren Stelle gehandelt worden ist (s. o. S. 46).

9) **128**, vermuthlich Reproduction eines Ol. 92, 3 = 410, 9 v. Chr. gefassten Beschlusses:

[Θε]οί. | [Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ] τῷ δήμῳ· Ἐρεχ|[θηὶς ἐπρυτάνευε· . . .] θ.ων ἐγραμμάτε|[υε· . . . . . . . . . ἐπεστά]τει· Γλαύκιππος | [ἦρχε . . . . . . . . εἶπε· ἐπ]αινέσαι τοῖς Ἁλ|[ικαρνασσεῦσι ὡς οὖσι]ν ἀνδράσιν ἀγα|[θοῖς - - -]ν καὶ τὴν πόλιν | - - -ων λέγουσι ανα|- - - [Ἁλ]ικαρνασσέων | - - - [ἐν σ]τήλῃ λιθίν|[ῃ - - -] τῆς βουλῆς τ|- - - [λοι]πὸν ὧν ἂν | [δέωνται - - - ἐπ]ειδή εἰσι | [ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναί]ους.

*Dubitari posse videtur an haec acta sint Ol. 92, 3 (410/9 a. Chr.) prytania nona et post Ol. 106 in tabula cuius nunc tenemus fragmentum incisa* bemerkt Köhler, eine Vermuthung, die um so sicherer zu sein scheint, als für diese Zeit die ganz alterthümliche Form des Protokolls (*c d b e a f*) nicht minder als die Construction von ἐπαινεῖν mit dem Dativ für ein nacheuklidisches Decret sehr auffällig sein müsste (s. o. S. 11).

Hieran mögen sich einige Decrete schliessen, die sich nicht auf fremde Gemeinden und ihre Vertreter, sondern einzelne Bürger derselben beziehen.

10) **27.** Ateliedecret für einen Sikelioten:

Z. 1 ff. - - -· Ἀμ|[εινίας . . . . . . . Σ]φήττ|[ιος ἐγραμμάτευ]εν· | [Ἔδοξεν τῇ β]ουλῇ καὶ τ|[ῷ δήμῳ. Ἀμε]ινίας ἐγρ|[αμμάτευεν]· Ἀνδροτίων . . . . . . . . . ς ἐπεστάτει· | [. . . . . . . . εἶ]πεν· εἶναι Ἀ|[. . . . . τῷ Σι]κελιώτ[η]ι ἀτέλειαν τοῦ] μετοι[κί|ου οἰκοῦντι Ἀθήνη]σ[ι αὐτ|ῷ καὶ ἐκγόνοις - - -.

11) **70.** Proxeniedecret aus Ol. 106, 2 = 355/4 v. Chr.

Z. 1 [Προξενία Λα]χάρει Χάρητος Ἀπο[λλωνιάτῃ].
[Ἐπὶ Καλλι]στράτου ἄρχοντος ἐπὶ τ[ῆ]-
[ς Πανδιο]νίδος πέμπτης πρυτανεί[α]-
[ς ᾗ Πάνδ]ιος Σωκλέους ἐξ Οἴου ἐγρα[μ]-
[μάτευεν]· τρίτῃ τῆς πρυτανείας· τ[ῶ]-
[ν προέδρ]ων ἐπεψήφι[ζ]εν Γλαυκέτη[ς]
[. . . . .ῆθε]ν· ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ [τ]-
[ῷ δήμῳ· Ἀ]ριστοφῶ[ν] εἶπεν· ἐπαινέ[σ]-
[αι Λαχάρη]ν Χάρητος Ἀπολλωνιά[την]
[. . . . . . . .]ον, ὅτι πρόθυμος ἦν τῶ[ι . .]-
[. . . . . .ι] ὑπη[ρε]τεῖν καὶ ἔπεμ[ψε . . .]
[. . . . . .τ]ὸν ἑαυτο[ῦ εἰ]ς Μεθών[ην, καὶ]
[εἶναι αὐ]τὸν πρόξενον τοῦ δ[ή]μ[ου το]-

[ῦ Ἀθηναί]ων καὶ [α]ὐτὸν καὶ [ἐκγόνους],
[καὶ εἶνα]ι αὐτῷ ο[ἰ]κί[ας] ἔ[γκ]τ[ησιν· τ]-
[ὸν δὲ γρα]μματ[έα] τῆς β[ουλῆς] ἀ[ν[αγρ[ά]-
[ψαι ἐν] στήλ[η] δέκα [ἡμερῶν ἐν ἀκρ]-
[οπόλ]ε[ι] τέλεσ[ι]ν το[ῖς Λαχ]ά[ρου τό]-
[δε τὸ ψήφισμα - -

Die Ausstattung des Steines war eine besonders prächtige und kostspielige. ‚*Prope Athenas ad Ilissum sub anaglypho in quo duae feminae stantes et vir sedens seminudus* Ed. Dodwell Itin. T. I p. 471‘ bemerkt Böckh CIG. 90. Daher auch der Ausgezeichnete die Kosten zu tragen auf sich genommen haben wird. Die Aufschreibung hatte gleichwohl der Rathsschreiber zu besorgen. Dass aber in einem solchen Falle das ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς in nichts mehr als der schriftlichen Ausfertigung der Urkunde bestanden haben mag, deren genaue Uebertragung auf den Stein er nicht weiter controlirte, wurde bereits früher vermuthet. Zudem bleibt es wegen des Fundortes des Steines, wenn man nicht an eine Verschleppung denken will, fraglich, ob wir die Originalurkunde, die sicher auf der Burg aufgestellt war, oder ein Duplikat derselben, welches etwa im Pythion (vgl. über die Lage desselben E. Curtius im Hermes XII 492) aufgestellt sein konnte, vor uns haben. Weit schwerere Bedenken gegen die Richtigkeit der Charakteristik erregt noch das durchaus moderne Formular des Protokolls (*a d′ b″ g ε′ c f*), welche durch die bei 7) nr. 62 gemachten Beobachtungen eher verstärkt, als beschwichtigt werden.

12) 72 aus Ol. 106, 4 = 353/2 v. Chr., ein Decret, welches wohl mehr als die blosse Belobung eines Mannes aus Andros enthielt:

Z. 1 Ἐπὶ Θουδήμου ἄρχ[οντος ----ις ἐπρυτάνευεν]. | Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τ[ῷ δήμῳ· ---- ις ἐπρυτάνευε· --]|ήδης Δωροθέου Παλλην[εὺς ἐγραμμάτευεν· ----] | ἐπεστάτει· Εὐθύμ[αχος --- εἶπεν· ἐπειδὴ Με]|νν[ί]ας ἐστὶν ἀνὴρ [ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ νῦν] | καὶ ἐν τῷ πρόσθ[εν χρόνῳ, δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπαινέσαι μὲν | Μεννί]αν Ἀνδρ-- vel ἀνδ[ραγαθίας ἕνεκα κτλ.

13) Ἀθήναιον VI 133, Ehrendecret eines Mannes aus Lemnos oder der sich um Lemnos Verdienste erworben. Professor Kumanudis setzt dasselbe in das dritte Jahrhundert v. Chr. In den arg zerstörten Zeilen sind, was das Protokoll betrifft, geringe

Spuren der Bestandtheile *a d b h*-ε *c f*, unter diesen aber *c* in der Form ἔδοξε τῇ β]ουλῇ καὶ τῷ δήμ[ῳ völlig erkennbar. Auf die Motivirung, aus welcher so viel zu entnehmen ist, dass Leute aus Lemnos den Beschluss auf Belobung und Bekränzung veranlasst hatten, (κατοι]κοῦντες ἐν Λήμνῳ --- | -- ον εἰς Λῆμνον καλῶ[ς --- | -- ἀποφα]ίνουσιν δὲ αὐτὸν ---), folgt der Antrag Z. 10: ὅπως ἂ[ν οὖν --- | -- ἀ]γαθεῖ τύχει δ[εδόχθαι --- | -- φ]ιλοτιμί[ας --- | -- καὶ στεφανῶσα]ι αὐτὸν χρ[υσῷ στεφάνῳ --. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Kumanudis in dem δ der Z. 11 richtig den Anfang des Wortes δεδόχθαι erkannte. Dann musste aber τῷ δήμῳ folgen; denn für δεδόχθαι τῇ βουλῇ und die probuleumatische Formel ist, so breit wir auch den Stein uns denken mögen, kein Raum. Hingegen hoffe ich an einer späteren Stelle zu beweisen, dass in der im Ἀθηναίον V 522 publicirten Inschrift auf ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Z. 25 ff. wirklich die probuleumatische Formel, allerdings mit einer ungewöhnlichen Variante folgte.

Eine genauere Besprechung verlangt das Ehrendecret der Söhne Leukons aus dem Archontat des Themistokles Ol. 108, 2 = 347/6, das uns wegen seiner mangelhaften Präscripte schon früher beschäftigte. Zwar liegt in der Sanctionirungsformel desselben kein Widerspruch gegen die Regel, denn sie mangelt ihm; wohl aber lassen sich andere Eigenthümlichkeiten nicht leicht mit der einen oder anderen Gattung von Decreten vereinigen. Der Text desselben ist zuerst von Kumanudis herausgegeben worden im Ἀθήναιον VI 152 ff., nach einer Abschrift U. Köhler's revidirt und mit erschöpfendem Commentar versehen von A. Schaefer im Rh. Mus. XXXIII 418 ff. Der Eingang lautet:

Σπαρτοκῷ Παιρισάδῃ
Ἀπολλωνίῳ Λεύκωνος παισί.
Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἄρ[χ]οντο[ς]
ἐπὶ τῆς Αἰγηΐδος ὀγδό[η]ς πρυ[τ]-
5 [α]νείας ᾗ Λυσίμαχ[ο]ς Σωσιδή[μ]-
[ου Ἀχαρν]ε[ὺς] ἐγραμμάτευεν· Θε[ό]-
φιλο[ς Ἁλι]μούσιο[ς] ἐπεστάτει,
Ἀνδροτίων Ἄνδρωνος Γαργήττιος [εἶ]π[ε]ν· π[ε]-
ρὶ ὧν ἐπέστειλε Σπαρτοκος κ[αὶ] Παιρ[ισά]δ[η]-

10 ς καὶ οἱ πρέσβεις οἱ ἥκοντ[ε]ς π[α]ρ' αὐτῶν ἀπ[α]-
γγέλλουσιν, ἀποκρί[ν]ασθαι αὐ[τ]οῖ[ς] ὅτι ὁ [δῆ]-
μος ὁ Ἀθηναίων ἐπαινεῖ Σπάρτ[ο]κον κτλ.

Die Urkunde ist mit den vorausgehenden gleichartig: denn sie enthält das Ehrendecret der Männer, welche an der Spitze des bosporanischen Gemeinwesens standen, und insofern sie zugleich die Beziehungen zwischen diesem Gemeinwesen und Athen stipulirt, einen Staatsvertrag. Auch trägt sie die internationale Urkunden dieser Art charakterisirende Aufschrift. Sie ist aber darin ganz eigenartig und singulär, dass, wie sie uns vorliegt, die Art des Beschlusses weder in den Präscripten durch das zu erwartende ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, noch im Eingang des Beschlusses durch δεδόχθαι τῷ δήμῳ charakterisirt wird; für letzteres kann Z. 11 ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ἐπαινεῖ nicht als stellvertretend betrachtet werden. Man wird schon durch diese Umstände auf den Gedanken geführt, dass uns in dem erhaltenen Decret nicht die Originalurkunde, sondern ein von den Gesandten hergestelltes Exemplar vorliege, zumal auch dieser Stein in einer Weise ausgestattet ist, welche im Decret selbst nicht vorgesehen wird und wie er mit den Z. 48 angewiesenen 30 Drachmen sicherlich nicht hergestellt werden konnte. ‚Auf dem oberen Theil der Säule findet sich ein Relief, welches zwei sitzende männliche Figuren, links vom Beschauer, darstellt und eine stehende, die letztere auf einen Stab gestützt. Die Köpfe sind sehr abgestossen. Die beiden sitzenden Männer (nach Kumanudis auch der stehende) tragen langes, auf die Schultern herabfallendes Haar‘, so beschreibt Schaefer den Stein und erkennt in den drei männlichen Gestalten die Söhne Leukons, denen der Volksbeschluss gilt, und zwar in den Sitzenden Spartokos und Paerisades als Herrscher, in dem stehenden Apollonios, welchem die Ehre der Bekränzung durch ein dem Decret angefügtes Amendement zu Theil wurde. Auf dem gegenwärtig leeren Raum unterhalb der Aufschrift waren, wie Kumanudis vermuthet, ursprünglich die drei Kränze abgebildet. Derselbe Gelehrte bemerkt aber weiter, dass auf der einen Seite der Säule sich eine viereckige Höhlung und ein Loch vorfinde, und schliesst daraus, dass sie mit einer anderen entsprechenden Säule verbunden war, aller Wahrscheinlichkeit mit derjenigen, welche die Ehrenerweisungen für Satyros und Leukon beurkundete;

denn hinsichtlich unserer Säule wird Z. 44 beschlossen: ἀναγ[ρ]|άψαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε τὸγγραμματέα τῆ[ς] | βουλῆς ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι πλη[σ]|ίον τῆς Σατύρου καὶ Λεύκωνος, wie auch auf dieses frühere Decret des Leukon ausdrücklich verwiesen wird, Z. 26: ποιεῖσθαι δὲ τοὺς στεφάνους — κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκωνι. Wenn aber Kumanudis' Ansicht, woran ich keinen Grund zu zweifeln sehe, richtig ist, dann scheint die Vermuthung unhaltbar, dass uns nicht dasjenige Exemplar erhalten sei, welches der Rathsschreiber im Namen der Athener aufzuschreiben und aufzustellen hatte, sondern ein von den Gesandten besorgtes und mit besonderem Pomp ausgestattetes Duplikat, indem die Stele im Piraeus gefunden wurde und aus Demosthenes bekannt ist, dass das Psephisma des Leukon daselbst aufgestellt war, RgLept. § 35 τούτων δ' (vorher waren erwähnt τὰ ψηφίσματα τὰ περὶ τοῦ Λεύκωνος) ἁπάντων στήλας ἀντιγράφους ἐστήσαθ' ὑμεῖς κἀκεῖνος, τὴν μὲν ἐν Βοσπόρῳ, τὴν δ' ἐν Πειραιεῖ, τὴν δ' ἐφ' Ἱερῷ. Allein es ist dagegen Folgendes zu erwägen. Wenn Demosthenes' Worte richtig überliefert sind und Kumanudis mit seiner Ansicht über das uns erhaltene Decret im Recht ist, dann war den Ehrensäulen dieser hervorragenden Herrscherfamilie der feierlichste Aufstellungsort, die Burg, verschlossen, was mir wenigstens nicht wahrscheinlich dünkt. Weiter legt es der Wortlaut der Demosthenischen Stelle zu glauben nahe, dass die Athener und Leukon die bezüglichen Urkunden in je zwei Exemplaren an verschiedenen Orten aufstellten. Freilich werden uns nicht dem entsprechend vier, sondern nur drei Plätze genannt. Aber lässt nicht schon die Ordnung, in welcher dies geschieht, auf einen Defect der Ueberlieferung schliessen, zumal die Wahl des ersten und zweiten Platzes für Leukon's Zwecke eben so passend erscheint, wie für Athen die Wahl des dritten, und dadurch schon die Nothwendigkeit der Nennung eines vierten evident hervortritt? Denn die zwischen Leukon und Athen getroffenen Vereinbarungen und gegenseitig festgestellten Privilegien, welche durch den uns vorliegenden Vertrag bestätigt und erneuert wurden, waren handelspolitischer Art und bezogen sich auf Zollfreiheit u. dgl. Es ist eben so begreiflich, dass es Leukon darauf ankam, seine Privilegien angesichts des Hafens, wo seine Interessen spielten, aufgestellt zu wissen, wie die Athener es wünschen mussten, dass ihre Vorrechte ἐφ' Ἱερῷ, in dem

berühmten Tempel des Zeus Ourios am thrakischen Bosporos, wo die ein- und ausfahrenden Schiffe anzulegen pflegten, aller Welt kund und zu wissen gethan würden. Wenn aber Leukon weiter die Verträge mit Athen an dem Sitze seiner Herrschaft ἐν Βοσπόρῳ aufstellen liess, sollte Athen darin zurückgeblieben sein und denselben den Platz auf der Burg versagt haben? Ich möchte demnach nicht zweifeln, dass bei Demosthenes die Worte τὴν δ' ἐν ἀκροπόλει vor τὴν δ' ἐφ' Ἱερῷ ausgefallen sind und dass das athenische Staatsexemplar des Decretes Leukons, neben welchem das seiner Söhne aufgestellt werden soll, auf der Burg seinen Platz hatte. Unter dieser Voraussetzung begreift man auch, weshalb Z. 46 ohne genauere Angabe des Ortes καὶ στῆσαι πλησίον τῆς Σατύρου καὶ Λεύκωνος gesagt werden konnte, indem doch Jedermann leichter ἐν ἀκροπόλει, als ἐν Πειραιεῖ supplirte.

Wenn diese Erwägungen das Richtige getroffen haben, dann steht die Vermuthung fest, dass die uns erhaltene Stele mit dem Decrete der Söhne Leukons nicht die von Staatswegen errichtete ist. Allerdings spricht ein Umstand dagegen, der nicht verschwiegen werden soll, dass unser Decret selbst die Aufschreibung ἐν στήλαις ἀντιγράφοις nicht ausdrücklich verfügt; aber wie ich meine, kann er die Concurrenz von inneren Indicien und dem äusseren Zeugniss der doppelten Beurkundung in dem analogen Fall nicht erschüttern, und dies um so weniger, als zu den hervorgehobenen Indicien noch andere kommen, welche auf die Gesandten des Spartokos und Paerisades als Aufsteller führen.

Obwohl jedes positive Merkmal mangelt, wodurch unsere Urkunde als Volksdecret charakterisirt würde, wird doch auf Grund der Analogie ähnlicher Verträge und wegen des Mangels der probuleumatischen Formel nicht an diesem Charakter derselben zu zweifeln sein. Wie wir später sehen werden, spricht auch die Formulirung des in unmittelbarster Beziehung zu ihr stehenden Amendements (Z. 65 Π . . . . . . . [ο]ς Τιμοκράτους Κριωεὺς εἶπε· τὰ [μὲν ἄλλα κ]αθ]άπερ Ἀνδροτίων, στεφανῶσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ]λώνιον τὸν Λεύκωνος ὑὸν ἐκ τῶ[ν ---) dafür. Zwischen diesem Amendement und der Verordnung der Aufschreibung des Ehrendecretes Z. 49—65 stehen nun mehrere andere Beschlüsse, die sich 1) auf Belobigung der Gesandten des Spartokos und Paerisades, 2) auf Ladung derselben in das Prytaneion für den





folgenden Tag, 3) auf die Begleichung einer Schuld, an deren Zahlung Leukons Söhne mahnen, 4) auf die Werbung athenischer Seeleute beziehen, deren Modalität geregelt wird. Nun hat die Anfügung von Beschlüssen wie 1) und 2), welche oft in der Ekklesie nach günstiger Erledigung der Hauptsache im kurzen Wege beantragt und angenommen worden sein mögen, ihre nicht seltenen Analoga in anderen Urkunden. Aber 3) und der damit wohl zusammenhängende Beschluss 4) sind als probuleumatische Anträge charakterisirt, Z. 53 ff.

περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ]-
[ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὅπ[ως]
[ἂ]ν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρους]
[οἳ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ]
[ὀγ]δόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἂ]-
[ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ]
[δ]ήμῳ τῷ Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰ]ς ὑπ[ηρεσί]-
[α]ς ἃς αἰτοῦσι Σπόρτοκος καὶ Παιρισάδης κτλ.

Denn gehörten sie zu dem vorausgehenden Volksdecret, so wäre nach der Analogie der in einem der nächsten Kapitel dieser Studien zusammenzustellenden Fälle zu erwarten τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐξενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον statt τοὺς προέδρους κτλ. Die probuleumatische Formel selbst aber liegt in einer gekürzten und auch sonst beispiellosen Form vor, worauf schon Schaefer a. a. O. 432 aufmerksam machte. Es fehlt nämlich γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι κτλ. und was wichtiger ist, es fehlt der meritorische in dieser Schuldangelegenheit zu fassende Beschluss, dessen Tendenz nur in dem Satz mit ὅπως — μὴ ἐγκαλῶσι τῷ δήμῳ angedeutet liegt, eine Kürze, die im Concept einer öffentlichen Urkunde der athenischen Staatskanzlei ebenso befremdend wäre, wie sie leicht erklärlich, weil nicht unbeabsichtigt, in der dem Psephisma durch die Gesandten oder für die Gesandten gegebenen Fassung erscheinen wird. Die Schlussverhandlung sollte stattfinden τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα d. i. in derselben Ekklesie, in welcher auf Demosthenes' Antrag die Verhandlungen mit Philipp beginnen sollten (Aeschin. RvdGes. § 61 τὸ τοῦ Δημοσθένους ψήφισμα ἐν ᾧ κελεύει τοὺς πρυτάνεις μετὰ τὰ Διονύσια τὰ ἐν ἄστει καὶ τὴν ἐν Διονύσου ἐκκλησίαν προγράψαι δύο ἐκκλησίας, τὴν μὲν τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα τὴν δὲ τῇ ἐνάτῃ ἐπὶ δέκα). Den Grund für diese ganz abweichende Fixirung des Verhandlungstermins statt des üblichen εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν

hat A. Schaefer in scharfsinniger Weise a. a. O. S. 432 erkannt. ‚Der Volksbeschluss ist vermuthlich in der letzten Volksversammlung vor den Dionysien gefasst: die nächste war die, welche am 17. Elaphebolion in dem Theater des Dionysos abgehalten wurde und sich nur mit dem eben gefeierten Feste zu befassen hatte.‘ Den Tag darauf sollte die erste der von Demosthenes beantragten Ekklesien stattfinden, deren Datum also genau anzugeben war. Aber für wen? Doch nicht für den Athener, der ja wissen konnte, dass mit εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν nicht die ἐκκλησία ἐν Διονύσου gemeint sein konnte, wohl aber für die fremden Gesandten, die wie in anderen Fällen zum Zwecke der Verhandlung werden vorgeladen worden sein. Kurz diesen wird zugleich mit dem Ehrendecret für ihre Herren der Auszug eines probuleumatischen Decretes, welches sich auf die übrigen Gegenstände ihrer Mission bezog, zugestellt worden sein und ihnen den Termin der entscheidenden Ekklesie angezeigt haben. Wahrscheinlich hatte nicht Androtion dasselbe beantragt. Die Gesandten brachten das Alles in eine Form für den Stein, den sie auf ihre Kosten aufzustellen und auszuschmücken gedachten. Der Mangel der Sanctionirungsformel wird unter diesen Umständen wie in den früher besprochenen Fällen nicht mehr zufällig erscheinen, wohl aber als ein weiterer Beweis dafür gelten, dass wir es nicht mit dem von Staatswegen besorgten Exemplar dieser Urkunde zu thun haben. Ob sie in demselben ἔδοξε τῷ δήμῳ oder ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ gelautet habe, ist nicht so leicht zu errathen; wohl aber lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass, selbst die letztere vorausgesetzt, der Hauptbeschluss in einem Volksdecret beurkundet war und dass das Stück probuleumatischer Formel, welches Z. 55 ff. sich zeigt, an diesem Charakter keinen Zweifel aufkommen lassen kann.

Eine vergleichende Betrachtung der Protokolle dieser zwölf im vorausgehenden zusammengestellten Decrete lässt wenigstens eine Bedingung erkennen, unter der es gestattet war, der Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ eine von dem damaligen Usus, der in ihr die Charakteristik probuleumatischer Decrete sah, abweichende Verwendung zu geben. Die Formel erhielt eigentlich nicht eine neue Bedeutung, sondern sie behielt nur jene, welche sie im

5. Jahrhundert durchweg gehabt hatte und die sie auf den Urkunden nach Euklid an die Formel ἔδοξε τῷ δήμῳ hatte abtreten müssen. Wie in nicht gar zahlreichen Fällen das Präsidium durch ὁ δεῖνα ἐπεστάτει gegen die ursprüngliche Bedeutung dieser Formel an Stelle der nunmehr üblichen τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα bezeichnet wurde (s. o. S. 15), so beliess man diesen auserlesenen Volksdecreten die alte Signatur ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, obwohl dieselbe jetzt zur Charakteristik probuleumatischer Decrete, also in engerer Bedeutung verwendet wurde. Sie trägt in dieser Anwendung das Gepräge einer gewissen Alterthümlichkeit und Feierlichkeit. Und dazu stimmt es, dass sämmtliche Decrete, wo sie in dieser Bedeutung auftritt, bis auf zwei 7) nr. 62 und 11) nr. 70, die aber nicht unbedenklich erschienen, nach jenen Formularen angefertigt sind, welche wir als Wiederholungen oder die nächsten Weiterbildungen des voreuklidischen Musters erkannt haben (s. o. S. 11 und 21). Sieben derselben zeigen hinter der Datirungsclausel das Grundformular *cdbef* (es sind dies die unter 2. 3. 4. 5. 9. 10. 12 mitgetheilten Fälle), nur dass meistens der Schreiber mit dem Vaternamen und dem Demotikon (2. 3. 4. 5. 10. 12), der Vorsitzende mit dem Demotikon ausgestattet ist. Ohne Attribut steht der Antragsteller bis auf 5) und vielleicht 12). Ohne diese Attribute stehen *b* und *e* einmal (9), in welcher Inschrift wir die Abschrift eines voreuklidischen Beschlusses erkannten. Durchweg erscheint *e* in der Form ὁ δεῖνα ἐπεστάτει, nur in den zwei Beispielen mit modernem Formular (7. 11) als ε (τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα). Endlich in den paar Fällen, wo das Protokoll die neue Datirungsclausel zeigt, stehen die Theile derselben für sich, nicht in der üblichen Weise verbunden oder auch abweichend gestellt *ab″d′* (1), *adb′* (6), nur *ad* (12); die Stellung der letzten drei Bestandtheile ist eine schwankende *ce′f* (1), *e′cf* (6).

Wenn man das Alles erwägt, so scheint es fast erwiesen, dass ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ mit dem alten Formular recipirt wurde, welches, so viel wir wissen, die Formel ἔδοξε τῷ δήμῳ noch nicht kannte und dass es sich nur in archaisirender Umgebung in der Zeit nach Euklid in jener Bedeutung auf Volksdecreten behauptete, die sonst regelmässig durch ἔδοξε τῷ δήμῳ ausgedrückt wird. Dass man aber gerade für Bundes-

verträge und Urkunden internationalen Charakters das Protokoll im alten Stil und nur hier mit solcher Vorliebe *c* in seiner alten Form und Bedeutung anwandte, das begreift sich leicht. Denn in solchen Urkunden erhielt sich ja auch sonst das Alte am zähesten. Allein ausschlaggeltend war aber diese Rücksicht sicher nicht. Man musste vielmehr, wie später gezeigt werden wird, in diesen Decreten des Rathes als mitbeschliessender oder vorberathender Körperschaft gedenken, da er es war, welcher den Verkehr und die Verhandlung mit fremden Staaten und ihren Angehörigen leitete und vermittelte.

Dass man aber für Bundesverträge nicht die neue Form des probuleumatischen Decretes anwandte, wo ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ seine ausschliessliche Verwendung fand, auch das erklärt sich aus dem Modus der parlamentarischen Behandlung solcher Angelegenheiten und der Bedeutung probuleumatischer Decrete, welche am Schlusse dieser Untersuchungen dargelegt werden wird. Nur eine scheinbare Ausnahme macht die auf den Ol. 101, 2 = 375/4 geschlossenen Bundesvertrag mit den Akarnanen, Korkyraeern, Kephallenen sich beziehende Urkunde nr. **49**; sie lautet:

Z. 4 ἔδο[ξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω]ι· Κρ[ιτ|ί]ος εἶπε· περὶ ὧν λέ[γουσιν ἐν τῇ βουλῆ]ι οἱ π[ρ]έσβ[ει|ς] τῶν Κερκυραίων καὶ τ[ῶν Ἀκαρνάνων κα]ὶ τῶν Κεφα[λ]|λήνων, ἐπαινέσαι μὲν τ[οὺς πρέσβεις Κερκ]υραίων — Z. 10 [- ὅπως δ'] ἂν πραχθε[ῖ] | ὧν δέονται, προσαγαγε[ῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δ]ῆμον, γν[ώ]μ[η]|ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῆ|ι ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τ[ῶν ἡκουσῶν τὰ ὀ]νόματα [ἐ]ς | τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶ[ν συμμάχων τὸν] γραμμα[τ]έ|α τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦνα[ι τοὺς ὅρκους τα]ῖς πόλε[σι] | ταῖς ἡκούσαις τὴν βουλὴν [καὶ τοὺς στρατηγοὺς (?) καὶ τ|οὺ]ς ἱππέας καὶ τοὺς συμμάχ — — — —

Dieselbe enthält nicht einen förmlichen Staatsvertrag, sondern, wie schon die theilweise Anwendung der probuleumatischen Formel zeigt, in welcher das Fehlen von δεδόχθαι τῇ βουλῇ nicht zufällig ist, eine Art probuleumatisches Decret, wie es zur Einbringung des ersten besten Antrages in die Ekklesie erforderlich war. Auch verlangte dieser Gegenstand keine besondere Behandlung und Decretirung; denn das Gesuch der betreffenden Gesandten bezog sich auf die Aufnahme ihrer Gemeinden in den Seebund und die Einzeichnung auf der uns erhaltenen

Bundessäule (nr. 17) unter den dort festgestellten Bedingungen; diese vorzunehmen war aber Athen ohne jede weitere Befragung des Synedrions ermächtigt (nr. 17 Z. 69 εἰς δὲ τὴν στήλην ταύτην ἀναγράψαι τῶν τε οὐσῶν πόλεων συμμαχίδων τὰ ὀνόματα καὶ ἥπερ ἂν ἄλλη σύμμαχος γίγνηται). Die Aufzeichnung unseres Decretes geschah demnach nicht zum Zwecke der Besiegelung dieses Staatsactes, sondern diente vermuthlich als Urkunde für besondere Ehren oder Begünstigungen der Abgesandten und ihrer Sender, die mit dem Ende des Steines uns verloren gingen.

Wenn nun das Protokoll nach altem Stil und die solenne Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in Staatsverträgen, wie die vorgeführten Beispiele lehrten, denen meines Wissens nur ein Fall entgegen ist (332), der auch in seiner übrigen Fassung durchaus moderne Bundesvertrag mit den Lakedämoniern und ihren Bundesgenossen aus der Zeit des chremonideischen Krieges zwischen 271 und 265 v. Chr., so durchaus Regel ist, so muss das Präscript in einer Urkunde dieser Art aus älterer Zeit geradezu befremden. Es ist das der Bundesvertrag mit Dionysios dem Aelteren, nr. 52, der nach Köhler's Restitution lautet:

['Επὶ Ναυσιγέν]ους ἄρχ[οντος ἐπὶ τῆς . . . . . .]-
[. . . . . . . . . ς π]ρυταν[είας, ἧ . . . . . . . . . . .]
[. . . . . ἐγραμ]μάτευε· [. . . . . . . . καὶ τριακο]-
[στῇ τῆς πρυ]τανεία[ς· τῶν προέδρων ἐπεψή]-
5 [φιζε . . . . . .]ς 'Αλίππου [. . . . .· ἔδοξε τῷ δήμ]-
[ῳ· . . . ι]δ[ιος] εἶπεν· [τύ]χ[η ἀγαθῇ τῇ 'Αθην]-
[αίων, δε]δ[όχθ]αι τῷ δήμ[ῳ ἐπαινέσαι μὲν Δ]-
[ιονύσι]ο[ν τ]ὸν Σικελία[ς ἄρχοντα, ὅτι ἐστὶ]-
[ν ἀνὴρ ἀ]γ[α]θὸς περὶ τὸν [δῆμον τὸν 'Αθηναίω]-
10 [ν καὶ τ]οὺς συμμάχους· εἶ[ναι δὲ συμμάχους αὐ]-
[τὸν κα]ὶ τοὺς ἐκγόνους [τοῦ δήμου τοῦ 'Αθην]-
[αίων ἐ]ς [τ]ὸν ἀεὶ χρόνον [ἐπὶ τοῖσδε· ἐάν τις]
[ἴῃ ἐπὶ τ]ὴν χώραν τὴν 'Α[θηναίων ἐπὶ πολέμ]-
[ῳ ἢ κατ]ὰ γῆν ἢ κατὰ θάλ[ατταν, βοηθεῖν Διο]-
15 [νύσιον] καὶ τοὺς ἐκγόν[ους αὐτοῦ καθότι ἂν]
[ἐπαγγέ]λλωσιν 'Αθην[αῖοι κτλ.

In abweichender, die bemerkte Auffälligkeit vermeidender Weise hat Kirchhoff im Philol. XII 573 die ersten Zeilen der Inschrift hergestellt:

['Επὶ Ναυσιγέν]ους ἄρχ[οντος, ἐπὶ τῆς . . . . . .]
[ίδος . . . . . . π]ρυταν[είας ἧ . . . . . . . . . . .]
[. . . . . . ἐγραμ]μάτευε, [τριακοστῇ καὶ . . . . . .]
[. . . . . τῆς πρυ]ανεία[ς, ἔδοξεν τῇ βουλῇ κ]-
[αὶ τῷ δήμῳ · Κ]άλλιππο[ς . . . . . . ἐπεστάτει·]
[. . . . .]δ[. . .] εἶπεν.

Die einzelnen Zeilen haben 33 Buchstaben bis auf Zeile 24 und 27 mit je 32. Auf dieser Grundlage sind verschiedene Herstellungen möglich und, was für unsere Frage schlimmer, die Nothwendigkeit der Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht erweisbar, wohl aber — und dies wird genügen müssen — die Möglichkeit, wenn Kirchhoff's Versuch haltbar ist. Gegen diesen nun lässt sich, abgesehen von der durch die richtigere Lesung Z. 5 σαλιππο nothwendig gewordenen Herstellung eines Eigennamens Σάλιππος, kaum etwas Wesentliches einwenden. Köhler sah in σ vor αλιππο den Schlussconsonanten des Namens des ἐπιψηφίζων und in αλιππο seinen Vaternamen, auf welchen das Demotikon gefolgt sein müsste. Dagegen sprechen zwei Umstände. In feierlichen internationalen Verträgen erscheint sonst nie das moderne Präsidium (ε) τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν, sondern das altehrwürdige (*e*) ὁ δεῖνα ἐπεστάτει. Und weder *e* noch ε wird um diese Zeit, ja ε erst sehr spät, wie oben S. 17 nachgewiesen wurde, mit beiden Attributen versehen. Auf eine andere Herstellung führen auch noch folgende Erwägungen.

Die Herstellung der ersten Zeile und die damit gewonnene chronologische Fixirung der Urkunde scheint mir nach den von Kirchhoff und Köhler (Mittheilungen des deutschen arch. Instit. in Athen I 1 ff.) gegebenen Gründen unanfechtbar zu sein. Der Vertrag wurde also Ol. 103, 1 = 368/7 zwischen Dionysios dem Aelteren (vgl. Z. 8 Διονύσιον Σικελίας ἄρχοντα) und den Athenern, nicht aber ihren Bundesgenossen zugleich abgeschlossen. Denn von diesen ist zwar in der Motivirung, nicht aber im Vertrage selbst oder in den Bestimmungen über die Beschwörung desselben die Rede. Kurz vorher erst hatte Dionysios einen regeren diplomatischen Verkehr mit Athen eingeleitet. Gegen Ende des vorhergehenden Jahres, in der zehnten Prytanie, waren Gesandte des Tyrannen erschienen, um, wie Köhler darthat, sich mit den Athenern hinsichtlich des von Ariobarzanes nach Delphi

berufenen Friedenscongresses, welchen die meisten griechischen Staaten beschickten, zu verständigen. Der Abschluss des Bündnisses kann von diesen Verhandlungen nicht weit abliegen. Ja ich möchte nicht zweifeln, dass jene Gesandten, welche über die auf dem Congress einzunehmende Stellung mit Athen verhandelten, auch das Bündniss, dessen Urkunde uns vorliegt, zum Abschluss brachten. Wenn diese Vermuthung richtig ist, so ist uns neben dem die Bedingungen des Vertrages enthaltenden Volksdecret in nr. 52 das auf dieselben Verhandlungen bezügliche, sie einleitende probuleumatische Decret in nr. 51 erhalten, welches eingehend bereits in den Demosthenischen Studien II S. 410—443 (48—81) besprochen worden ist. Ich theile den Text, da im Laufe dieser Untersuchungen noch öfter darauf zurückzukommen sein wird, nach Köhler's Recension mit:

['Επὶ Λ]υ[σι]στράτου ἄρχοντος ἐπὶ [τῆς . . .]-
[. . ίδ]ος δεκάτης πρυτανε[ί]ας [ῃ] Ἐ[ξ]η[κ . ]-
[. . . πα]ι[. . . . .] Ἀζηνιε[ὺ]ς ἐγραμμάτε[υε]-
[ν · τῶν προέδρων] ἐ[πε]ψή[φι]ζ[ε Εὐάγ]γ[ελος - - ?]
5 [- - -]
[. . . ι]διος εἶπεν · περὶ ὧν οἱ πρέσβεις ο[ἱ]
[παρὰ] Διονυ[σ]ίου ἥκον[τε]ς λέγουσι[ν], δεδ[όχ]-
[θαι τῆ]ι βουλῇ · περὶ μὲν τῶν γρα[μ]μά[των]
[ὧν ἔπε]νψεν Διονύσιος, [τῆς] ο[ἰκ]οδομ[ίας]
10 [τοῦ νε]ὼ καὶ τῆς εἰρή[ν]ης τοὺς συ[μ]μά[χους]
[δόγμ]α ἐξενε[γ]κε[ῖν εἰς] τὸν δῆμον [ὅ τι ἂν]
[αὐτο]ῖς βουλευ[ο]μ[έ]νοι[ς δοκ]ῇ ἄρι[στον]
[εἶνα]ι · προσαγαγεῖν δὲ τ[οὺς] πρέσβε[ις εἰ]-
[ς τὸν] δῆμον εἰ[ς] τὴν πρώτ[ην] ἐκκλ[ησίαν π]-
15 [ροσκ]αλ[έσ]αντ[α]ς τοὺς [συμμά]χ[ο]υς [τοὺς π]-
[ροέδ]ρους [κ]αὶ χρ[ή]ματ[ί]ζ[ει]ν [π]ερὶ ὧν [λέγου]-
[σιν, γ]νώμ[ην] δ[ὲ σ]υμβάλλε[σθα]ι [τῆς βουλῆ]-
[ς ἐς τ]ὸν δῆμον ὅτι δο[κ]εῖ τῆ[ι] βου[λῇ, ἐπα]-
[ινέσ]αι μὲν Διονύσιον τὸ[ν] Σικε[λίας ἄρ]-
20 [χοντ]α κ[α]ὶ τοὺς ὑεῖς τοὺς [Δι]ονυ[σίου Δι]-
[ονύ]σιο[ν] καὶ Ἑρμόκριτον ὅτι ε[ἰσὶν ἄνδ]-
[ρες] ἀγαθοὶ [π]ερὶ τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίω]-
[ν καὶ] τοὺς συμμάχους καὶ βοη[θοῦσιν τῆ]-
[ι βασ]ιλέως εἰ[ρή]νῃ ἣν ἐ[π]οήσα[ντο Ἀθην]-

25 [αῖοι] καὶ Λακεδαιμόνιο[ι] κ[α]ὶ [οἱ ἄλλοι Ἕ]-
[λληνες] καὶ [Δ]ιο[ν]υσίῳ μὲν [ἀποπέμπειν τ]-
[ὸν στέφανον] ὃν ἐψηφίσ[α]το ὁ [δῆμος, στεφ]-
[ανῶσαι δὲ τοὺς ὑ]εῖς τοὺς Διον[υσίου χρυσ]-
[ῷ στεφάνῳ ἑ]κ[άτ]ερον [ἀ]πὸ [χιλίων δραχ]-
30 [μῶν ἀνδραγαθί]ας [ἕν]ε[κα καὶ φιλίας· εἶν]-
[αι δὲ Διονύσιον καὶ] το[ὺ]ς ὑ[εῖς αὐτοῦ Ἀθη]-
[ναίους αὐτοὺς] κα[ὶ] ἐκγόνου[ς καὶ φυλῆς κ]-
[αὶ δήμου καὶ φ]ρα[τ]ρίας [ἧς ἂν βούληται, τ]-
[οὺς δὲ πρυτάνε]ις [τοὺ]ς [τῆς Ἐρεχθηΐδος δο]-
35 [ῦναι τὴν ψῆφον πε]ρὶ [αὐτοῦ — — — — — — ]

Die Vergleichung beider Decrete ergibt, dass in ihnen nichts gegen die Vermuthung spricht, dass die Gesandtschaft, deren Einführung hier beantragt wird, auch das Bündniss zum Abschluss brachte. Ihre Mission wird Z. 6 allgemein nur mit περὶ ὧν οἱ πρέσβεις λέγουσι, wie regelmässig in Decreten, welche es mit der Einführung fremder Gesandten in die Ekklesie zu thun haben, Z. 8 aber genauer mit περὶ τῶν γραμμάτων ὧν ἔπεμψεν Διονύσιος, τῆς οἰκοδομίας τοῦ νεὼ καὶ τῆς εἰρήνης bezeichnet. Dass der zweite und dritte Punkt Delphi angehe, das, was für den Tempel in Delphi gethan und Programm des Congresses sein sollte, betreffe, hat Köhler klargestellt. Der Brief des Königs wird also auf etwas anderes abgezielt, andere präcis formulirte Anträge und Vorschläge des Tyrannen enthalten haben, welche die Gesandten eingehender bereits in der Bule auseinandergesetzt hatten, und diese werden vor allem als Berathungsgegenstand der nächsten Ekklesie anzusehen sein, zu welcher das Synedrion der Bundesgenossen zu laden war, nachdem es vorher sein Gutachten ausgearbeitet hatte. Dass diese Vorschläge nun in der That ein abzuschliessendes Bündniss betrafen, das zu glauben legt ein winziges Indicium nahe, ein Buchstabe, wenn man will, dem man aber eine grosse überzeugende Kraft nicht absprechen wird. Schon Köhler hat richtig erkannt, dass ein und dieselbe Person beide Decrete beantragte, indem er zu nr. 52 bemerkt: *etiam rogatorem eundem hominem fuisse intelligere mihi videor, qui anno superiore de civitate Dionysio conferenda ad populum tulerat.* Von dem, wie nr. 51 Z. 5 zeigt, achtsilbigen Namen sind im ersten Decret die Buchstaben διος, im zweiten

nur δ, worauf drei weitere Buchstaben folgen mussten, erhalten, wodurch für Jeden, der nicht mit Zufälligkeiten zu rechnen liebt, die Identität der Person sicher stehen dürfte. Nun kann aber kein Zweifel sein, dass der Rogator des ersten Decrets in seiner Stellung als Mitglied des Rathes seinen Antrag eingebracht und es lässt sich die auf richtigen Anschauungen fussende Behauptung Böckh's, dass kein Bürger in zwei aufeinander folgenden Jahren in den Rath eingeloost werden durfte, durch keine Thatsache unserer Ueberlieferung widerlegen. Wenn in unserm Falle gleichwohl derselbe Name auf einem Decrete des Jahres, in welchem er Buleut war, und auf einem Decrete des nächsten Jahres, wo er nicht Buleut sein konnte, figurirt, so kann das am einfachsten in dem Conex der auf dieselbe Sache bezüglichen Verhandlungen seine Erklärung finden und wir werden annehmen dürfen, dass die Verhandlungen über das Bündniss nicht zu einer späteren Zeit neu eingeleitet und geführt wurden. Es wird also noch im Laufe der zehnten Prytanie des Jahres Ol. 102, 4, nachdem in der Volksversammlung, deren Protokoll uns in nr. 51 vorliegt, die Procheirotonie über die mit den Gesandten des Tyrannen zu führende Verhandlung stattgefunden hatte, nun erst, wie es die Verfassung forderte (Demosthenes RvdGes. § 185 τὴν βουλὴν . . . προβουλεῦσαι δεῖ καὶ τοῦθ' ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον s. Demosth. Studien II 437 [75]) das Probuleuma des Rathes, welches das Vertragsinstrument enthielt, ausgearbeitet worden sein, an dessen Spitze der Name des ersten Antragstellers seinen Platz hatte. Die Einleitung der weiteren Schritte (εἶτ' ἐκκλησίαν ποιῆσαι, καὶ ταύτην, ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκῃ), die Schlussverhandlung, welche sich, wie wir wissen, in zwei Ekklesien abspielte, verzögerte sich vielleicht in Folge neuer Verhandlungen mit dem Synedrion, welches, wie es sich im Jahre 346 gegen den Abschluss eines Bündnisses mit Philipp sperrte, schliesslich doch die Theilnahme an der Symmachie mit Dionysios ablehnte, aber wahrscheinlich nur um wenige Wochen; denn nichts hindert zu glauben, dass der Vertrag in den letzten Tagen der ersten Prytanie des Jahres 103, 1 perfect wurde, also die ersten Zeilen der Inschrift nr. 52 etwa zu ergänzen:

['Επὶ Ναυσιγέν]ους ἄρχ[οντος ἐπὶ τῆς Κεκροπ]-
[ίδος πρώτης π]ρυταν[είας ᾗ . . . . . . . . . . .]

[. . . . . ἐγραμ]μάτευε· [δευτέρᾳ καὶ τριακο]-
[στῇ τῆς πρυ]τανεία[ς, ἔδοξεν τῇ βουλῇ κ]-
[αι τῷ δήμῳ]· Σάλιππο[ς Σφήττιος ἐπεστάτ]-
[ει· . . .]δ[ιος] εἶπεν.

Wie man auch über die hier vorgetragenen Möglichkeiten und Vermuthungen urtheilen mag, keineswegs wird die Inschrift nr. 52 als Beleg für eine willkürliche Verwechslung des für internationale Verträge charakteristischen Kennzeichens ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ mit dem für Volksdecrete sonst regelmässigen ἔδοξεν τῷ δήμῳ angeführt werden dürfen.

Auch nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, dass ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ sich ausschliessen, bietet die Inschrift nr. 54 aus Ol. 104, 3 = 363/2, in welcher sogar die probuleumatische Formel und die Einleitungsformel des Volksdecretes neben einander auftreten. Sie lautet:

[Ἐπὶ Χαρ]ικλείδου ἄρχοντο[ς ἐπὶ τ]-
[ῆς Ἀκα]μαντίδος δευτέρα[ς πρυτ]-
[ανεία]ς, ᾗ Νικόστρατο[ς Φ . . . . . .]-
[. . . .] Παλληνεὺς ἐγρα[μμάτευεν],
5 [τρι]ακοστῇ τῆς πρυτ[ανείας].
[Ἔδο]ξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δ[ήμῳ· . . . . .]-
[. . ν]ης Παιανιεὺς ἐπεστάτε[ι· Κρατῖνος?]
[ε]ἶπεν· περὶ ὧν λέγει Ἀστυκρ[άτης ὁ Δελφ]-
[ὸ]ς καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ ἐψηφίσθ[αι τῇ βουλ]-
10 [ῇ]ι, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχω[σι προεδρε]-
[ύε]ιν ἐν τῷ δήμῳ, προσαγαγ[εῖν Ἀστυκρ]-
[άτ]ην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ εἰς [τὸν δῆμον ε]-
[ἰς τ]ὴν πρώτην ἐκκλησίαν κα[ὶ χρηματίσ]-
[αι, γ]νώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι [τῆς βουλῆς]
15 [εἰς] τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ [βουλῇ ἐπε]-
[ιδὴ] Ἀνδρόνικος ὁ Θετταλὸ[ς ἱερομνημο]-
[νῶν] παρὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀ[μ]φ[ικτυόνων]
[καὶ] τοὺς Δελφῶν εἰσήγαγε[ν α . . . . . . . .]
[κατ'] Ἀστυκράτους καὶ τῶν μετ' α[ὐτοῦ, ὥστε]
20 [φυ]γαδεῦσαι Ἀστυκράτην καὶ [τοὺς μετ' α]-
[ὐτοῦ] καὶ τὰς οὐσίας ἀφεῖλετο [. . . . . . . .]
[. .] δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰς μὲν [δίκας τὰ]-

[ς κ]ατὰ Ἀστυκράτους καὶ τῶν μετ' [αὐτοῦ γε]-
[γε]νημένας ἐν Ἀμφικτύοσιν [ἀτελεῖς εἶ]-
25 [ναι] · εἰ δέ τίς τι αἰτιᾶται Ἀστ[υκράτη κα]-
[ὶ τοὺ]ς μετ' αὐτοῦ ἀδικεῖν Δελ[φῶν τινα ἢ τ]-
[ὸ κοινὸ]ν τῆς πόλεως τῆς Δε[λφῶν......]

So viele lesbare Zeilen enthält der erste Steinrest dieser Inschrift, der zweite bietet die Fortsetzung des Decretes; doch kann eine Restitution von Z. 1—4 erst an einer späteren Stelle versucht werden. Von Z. 5 ab liest man:

5 ον · καλέσαι [δὲ Ἀστυκράτην καὶ τοὺς μετ' α]-
ὑτοῦ ἐπὶ ξένια [εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔ]-
ριον.
Κρατῖνος εἶπεν· [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆ]-
ι βουλῆ περὶ ὧν Ἀσ[τυκράτης ὁ Δελφὸς λ]-
έγει· εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναῖον κα]-
ι ἐκγόνους αὐτοῦ κτλ.

Es folgen die weiteren darauf bezüglichen Verordnungen und die Verleihung der Isotelie an die Genossen des Astykrates, dann schliesst das Amendement mit dem Antrag

29 καλέσ]-
αι δὲ Ἀστ[υ]κράτη κ[αὶ τοὺς] μ[ε]τὰ Ἀστυκράτ-
ους ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον.

Uns interessirt die schwierige Inschrift, um deren Aufhellung sich vor Allen Kirchhoff verdient gemacht (Monatsber. der Berl. Ak. 1866 S. 196 ff.), nur wegen der auffälligen Eigenthümlichkeit, dass sie durch ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ Z. 6 und die Einbringungsformel Z. 9 unzweideutig als probuleumatisches Decret charakterisirt, dennoch im Widerspruch damit zugleich Z. 22 das Merkmal eines Volksdecretes δεδόχθαι τῷ δήμῳ an sich zu tragen scheint. Die bisherigen Erklärungen haben sich darüber so wenig wie über den grammatischen Zusammenhang des mit Z. 8 des ersten Fragmentes beginnenden Satzes ausgesprochen. Die Frage ist, ob der Infinitiv ἐψηφίσθαι in Z. 9 von dem vorausgehenden λέγει abhängt, also ob Astykrates sich auf ein zu seinen und seiner Genossen Gunsten erflossenes probuleumatisches Decret beruft, oder ob nach dem überwiegenden Usus anderer Concepte mit ἐψηφίσθαι τῆ βουλῆ das bis zu Ende reichende probuleumatische Decret beginnt. Im ersten Falle müsste dann mit δεδόχθαι der

Hauptsatz oder das eigentliche Volksdecret beginnen und die vorausgehende Lücke durch ἀγαθῆ τύχῃ ausgefüllt werden können. Dagegen spricht, dass die streng eingehaltene Zeilenlänge zu 31 Buchstaben um eine Stelle überschritten würde, weit mehr aber, dass dann nicht ausfindig gemacht werden könnte, was der Inhalt des probuleumatischen Decretes war, auf welches sich Astykrates berief. Es ist demnach der zweite Fall weit wahrscheinlicher, wie auch Kirchhoff anzunehmen scheint, wenn er in der am Schlusse stehenden Einladung der Beschwerde führenden in das Prytaneum ein Präjudiz des Rathes (S. 202), also in dem Ganzen ein Rathsdecret erkennt; dann aber muss δεδόχθαι zur Motivirung des Rathsdecretes gehören, in dem auf einen früheren in dieser Sache gefassten Volksbeschluss verwiesen wurde, durch welchen Astykrates und seine Genossen unter den Schutz des athenischen Staates gestellt worden waren, und das probuleumatische Decret schlug Massregeln zur Ausführung dieses Beschlusses vor. Die dann erforderliche grammatische Verbindung, für welche der Raum von 10 Buchstaben zu Gebote steht, ist auf mehrfache Weise herstellbar, indem man entweder καὶ λέγουσι (auch ΛΕΓΟΣΙΝ) ergänzt oder wenn dies mit Rücksicht auf Z. 8 und Frg. 2 Z. 9 περὶ ὧν λέγει Ἀστυκράτης und die etwas harte Ergänzung des Subjectes missfallen sollte, καὶ ὑπάρχει. Der Sachverhalt war also folgender:

‚Der Astykrates unseres Decretes‘ bemerkt Kirchhoff ‚und seine Genossen, welche der ganzen Sachlage nach wie nach Ausweis der dorischen Namenformen als geborne Delpher zu betrachten sind, dürften die Häupter oder besonders hervorragende Mitglieder derjenigen Partei in Phokis gewesen sein, welche im Vertrauen auf athenische Hilfe dem thebanischen Einflusse Opposition machte und deren Wirksamkeit man dadurch zu lähmen suchte, dass man die Gefährlichsten ihrer Mitglieder durch einen Spruch des Amphiktyonenrathes beseitigte: es ist bezeichnend, dass als εἰσαγωγεύς des Processes und Präsident der Hieromnemonen bei dieser Gelegenheit gerade der Vertreter der mit Theben damals eng verbündeten und den Phokiern von jeher feindlich gesinnten Thessaler fungirt.‘ Als nun die Kunde von der Gefahr, in welcher sich die politischen Parteigenossen in Delphi befanden, nach Athen gekommen war, wurde ein Volksbeschluss gefasst, der den Spruch der Amphiktyonen für null

und nichtig erklärte und die Folgen desselben oder weitere Verfolgungen von ihnen abzuwenden suchte. Doch vergebens. Der Spruch wurde ausgeführt, die Angeklagten verbannt (Z. 18 ergänzt Köhler sehr entsprechend εἰσήγαγεν ·ἀειφυγίαν), ihr Vermögen confiscirt. Sie kamen nach Athen und zur nachdrücklichen Vertheidigung ihrer Interessen wurden Massregeln beschlossen, deren Kenntniss uns leider mit dem Ende dieses probuleumatischen Beschlusses verloren ging. Das Amendement des Kratinos verlieh dem Führer der Verbannten das Bürgerrecht und Atelie, den übrigen aber Isotelie, ganz so wie das Volksdecret nr. 121 den Führern der Akarnanen, die nach Velsen's und Köhler's Vermuthung in der Schlacht bei Chaeronea den Athenern geholfen, Phormion und Karphinas das Bürgerrecht verleiht oder bestätigt, während es den Genossen derselben ἕως ἂν κατέλθωσιν Besitzrecht und Isotelie gewährt. Dass in dem Amendement eine zweite Einladung zu dem Ehrenmahl im Prytaneion verlangt wird, nachdem diese bereits in dem vorausgehenden Decret ausgesprochen war, wird sich unter einem später zu entwickelnden Gesichtspunkt einfach aufklären lassen.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass die beiden Sanctionirungsformeln in nacheuklidischen Urkunden, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und ἔδοξεν τῷ δήμῳ, zwei auch noch durch andere Merkmale im Context der Decrete und in den Summarien, wo solche erhalten sind, scharf geschiedene Arten von Beschlüssen, probuleumatische Decrete und Volksdecrete, bezeichnen. Der grossen Zahl correct concipirter Urkunden standen einige wenige gegenüber, wo die Kennzeichen beider Gattungen gemischt waren, wo auf ἔδοξε τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ, die sicheren Kennzeichen der Volksdecrete, die probuleumatische Formel, das untrügliche Charakteristicum der anderen Gattung, folgte. Es wurde nachgewiesen, dass ein Theil derselben in Folge unrichtiger Ergänzung an diesem Fehler leidet; in einigen anderen konnte wenigstens die attische Kanzlei von der Verantwortlichkeit solcher Versehen entlastet werden. In jenen Urkunden hingegen, wo das Kennzeichen probuleumatischer Decrete ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ an der Spitze eines Volksdecretes ohne die probuleumatische Formel stand, erschien uns dasselbe zunächst in jener alterthümlichen Verwendung und Bedeutung, die ihm auf voreuklidischen Inschriften, wie es

scheint, ausschliesslich zukam, indem es wie dort Beschlüsse, welche durch das Zusammenwirken von Rath und Volk zu Stande gekommen, aber nicht in der Form des Rathsantrages concipirt waren, signirte. Es wird aber durch die weitere Untersuchung noch erwiesen werden, dass ἔδοξε τῷ δήμῳ als Sanctionirungsformel nach dem staatsrechtlichen Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts v. Chr. in denselben unmöglich war.

Eine ganz eigene Bewandtniss hat es aber mit zwei Urkunden, welche im Protokolle das Merkmal ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ tragen, ohne probuleumatische Decrete zu sein, nämlich mit 11 und 30. nr. **30** lautet:

[Ἔδοξεν τῇ β]ουλῇ κ[αὶ τῷ δήμῳ· . . . . . . . ις] ἐπρυ[τ]άνευε· . . . . . . . . . ο]ς Δημοφ[ί]λου Φ[ηγούσιος? ἐγραμ]μάτευε· [Χαρμ- - - - εὺ]ς ἐπεστάτε[ι]· Ὀ[. . . . . . . . εἶπε]· περὶ ὧν Ἀντίο[χος] λέγει ἐψ]ηφίσθαι τῷ δή[μῳ τὸν γραμ]ματέα τῆς [β]ουλ[ῆς γράψαι ἐν] στή[λ]ῃ λιθί[νῃ καὶ στῆσα]ι ε[ἰς]? ἀκρόπ[ολιν - - -] Φω[κε - - -] α[μ]ένων Ἀ[ντιόχῳ καὶ Στεφ]άνῳ καὶ Εὐρ[υπύλῳ ἐπαινέ]σαι δὲ Ἀντίοχ[ον καὶ Στέφαν]ον καὶ Εὐρ[ύπυλον καὶ καλέσ]αι ἐπὶ δ[εῖπνον ἐς τὸ πρυταν]εῖον [ἐ]ς [αὔριον].

*Quae sequuntur ad ea pertinuisse mihi videntur quae scriba pilae incidere populiscito iussus erat:* - - - ήσαντο Φωκ[εῖς - - - Σ]τ[ε]φάνῳ - - - Φωκε - -, bemerkt Köhler und vorher: *Praeterea tenendum est titulum non esse adcurate per ordines dispositum. Quantum ex scripturae ratione iudicare licet haec Olympiade 100 recentiora esse non possunt.* Gegen die Auffassung dieses Titels als eines Volksdecretes lassen sich gewichtige Gründe geltend machen. Zunächst enthält der Beschluss nichts als die Genehmigung der Publication einer Auszeichnung, welche mehreren Phokiern zu Theil geworden war. Welcher? ist nicht zu entnehmen; aber man möchte am liebsten an die Proxenie denken und annehmen, dass dieselbe in jener kurzen Formel (ἀνα)γράψαι τὴν προξενίαν τῷ δεῖνι, die uns auf vor- und nacheuklidischen Inschriften nicht selten begegnet, ausgesprochen worden war, und demnach die Sanctionirungsformel mit dem eben dargelegten Gebrauch derselben auf internationalen Urkunden in Uebereinstimmung finden. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass die Proxenie nur durch Volksbeschluss verliehen werden konnte. Allein zwei Umstände erregen Bedenken, von denen sich vielleicht der eine, der andere kaum beseitigen lassen dürfte. Es fehlt nämlich ein

für Proxeniedecrete charakteristisches Kennzeichen an der Spitze der Inschrift, welches nicht bloss um der uns hier beschäftigenden Urkunde willen ein näheres Eingehen verdient.

Ein nothwendiger Bestandtheil der Proxeniedecrete ist nämlich die Aufschrift. Unser Material ist allerdings, um diese Behauptung zu erweisen, nicht besonders günstig; denn die Mehrzahl dieser Decrete ist gerade im Anfang verstümmelt, nämlich: 1. 9. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 68. 84. 86. 87. 89. 91. 94 (?). 95. 98 (?). 119. 131. 141 (?). 144. 145. 146 (?). 150. 151 (?). 161 (?). 170. 171. 186. 208. 209. 210. 214 (?). 282. 286. 288. 289. 327. 362 (?). 380. 414. 423. 438. Ἀθήναιον VI 131. 136. Aber alle jene, deren oberer Theil erhalten ist, zeichnen sich durch eine meist in grösseren Buchstaben ausgeführte Aufschrift aus, wie 21 [Εὐ]ρυτίονος Ἐ[ρ]χομ[ενίου] | προξένου καὶ εὐεργέτου oder 69 Προξενία καὶ εὐεργεσί[α] | Φιλίσ[κω]ι Λύκου αὐτῶ[ι] | καὶ ἐκγόνοις Σ[..α]ίω[ι]. Es sind dies die Inschriften 21. 29. 66c. 69. 70. 76 (es ist wenigstens der Rest einer Aufschrift Αἰ]νίῳ (?) erkennbar). 82b. 111. 133. 169. 183. 198. 199. 200. Ἀθήναιον VI 137. 269. 480. 481, wozu der Titel εὐεργεσία auf 55 und 176 gestellt werden mag. Eine scheinbare Ausnahme von der Regel machen die Inschriften: nr. 3, wo nur die Genitive Ἀμύντορος Εὐρυπύλου κτλ. stehen, aber προξενία vermuthlich durch die nächste Umgebung dieses Steines sich von selbst ergänzte; nr. 124, bei welcher vielleicht wegen eines Mangels ihrer Präscripte private Aufzeichnung anzunehmen ist; nr. 50, wozu Köhler bemerkt ‚*tabula — a tribus partibus mutila*, so dass vor dem Protokoll die Aufschrift abgebrochen sein kann. Wenn Sauppe in seiner *Commentatio de proxenia Atheniensium* (Göttingen 1877) in den Inschriften 173 und 178 (nicht 177, wie es S. 6 heisst) aus zwingenden Gründen Proxeniedecrete vermuthet hätte, würden diese zwei gegen die Regel sprechen, aber so können sie dieselbe kaum gefährden. Die gleiche durch die Grösse der Buchstaben hervorgehobene Aufschrift zeigen die voreuklidischen Decrete CIA. I 16. 62. 65. 76a. Nun finden sich allerdings schon auf Steinen des 5. Jahrhunderts, die nicht Proxeniedecrete enthalten, Aufschriften, aber ein Blick auf sie zeigt, dass auch diese eine geschlossene Gruppe bilden und durch ihren internationalen Charakter sich als zusammengehörig erweisen. Da aber nicht alle derselben durch Aufschrift aus-

gezeichnet sind, sondern die Beigabe einer solchen ganz zufällig auftritt, so erscheint die Aufschrift auf Proxeniedecreten um so mehr als ein wesentliches Requisit. Es sind die Inschriften CIA. I nr. 33[a] Θεοί. Πρέσβεις ἐγΛεοντίνων, οἳ τὴγξυμμαχίαν ἐποιήσαντο καὶ τὸν ὅρκον· Τιμήνωρ Ἀγαθοκλέους, 33 (mit ähnlicher Aufschrift), 40 Μεθωναίων ἐκ Πιερίας (die auf die Methonäer bezüglichen Volksbeschlüsse enthaltend), 46[b] [Ἠλ]είων (den Bundesvertrag mit den Argivern, Mantineern, Eleern enthaltend), 51 Θεοί. Νεοπολιτῶν τῶμπαρὰ Θάσον (vgl. *Supplem.* S. 17).

Dieselbe Art Urkunden wird auch in nacheuklidischer Zeit durch besondere Aufschrift ausgezeichnet; so haben die Inschriften 6. 49[b]. 57[b]. 66[b] die Aufschrift Συμμαχία. — 53 Θε[οί]. Ἐρυθ[ραίων] (unbekannten Inhaltes). — 52[c] [Θ]εοί· | [Μυτ]ιληναίων (Ehrendecret der Mytilenäer). — 252[b] [Θε]ο[ί]·[- - - Μυ]τιληνα[ί -] (unbekannten Inhaltes). — 66 [Ἐπ'] Ἐλπίνου [ἄρχοντος] | [Ν]εοπολι[τῶν | Δη]μοσθένους τοῦ Θεοξ[ένου | Δι]ο[σκ]ουρίδου τοῦ Ἀμειψ[ίου] (kein Proxeniedecret, sonst unbekannten Inhaltes). — 60 Θ[εοί.] | Φανοκλ[ῆς - - - -]ς ἐγρα[μμάτευεν. | Τοῖς Ταχὼ [πρέσβεσιν] | Πίγρητι | [Ἀ]πολλοδώρ[ῳ | Ζω]πύρῳ (weiter ist nichts erhalten). — 105 [Ἐπὶ Θεέλου ἄρχ]ον[τος | τοῖς Χαλ]κι[δ]έων τῶ[ν | ἐπὶ Θρᾴκη]ς ἐ[σ]περίοις (die Urkunde bezog sich auf das chalkidische Bündniss und die Eidabnahme). — Ἀθήναιον VI 152 Σπαρτοκῷ Παιρισάδῃ Ἀπολλωνίῳ Λεύκωνος παισί (die Urkunde enthält ausser den Ehrenverleihungen verschiedene handelspolitische Vereinbarungen). — Nur zwei Aufschriften gehören in keine der beiden Kategorien, nämlich 279 Θεοί. [Ἰσ]οτέλεια - - ι καὶ Φανοστρά[τῳ - -]ίοις αὐτοῖς καὶ [ἐκγόνοις] und 280 Πολιτε[ία] oder Πολιτε[ίας], die erste in ungewöhnlicher Weise in den Giebel eingefügt; beide setzt Köhler in den Ausgang des 4. Jahrhunderts v. Chr. Die Weihaufschriften auf privaten Stiftungen wie 175[b] Ῥηβούλας Σεύθου ὑὸς Κότυος ἀδελφὸς ἄνγελος | Θεοί oder 403 Ἥρῳ ἰατρῷ | Εὐκλῆς Εὐνόμου | Κεφαλῆθεν | ἀνέθηκεν, 114. 482 und 496 können noch weniger in Betracht kommen; auch bezeichnen sie nicht den Inhalt des Decretes, stehen vielmehr in derselben Weise, wie auf älteren Inschriften der Namen des Rathsschreibers. Dass auch 334 und 321, wenn Köhler's Vermuthung über die Aufschrift richtig ist, in diese Kategorie gehören, ist oben S. 77 ff. dargelegt worden. Was aber ausser diesen Aufschriften noch an Resten solcher vorhanden ist, kann die sich nothwendig ergebende

Regel, dass auf Proxeniedecreten die Aufschrift ein wesentlicher Theil der Urkunde ist, nicht umstossen, selbst wenn die eine oder andere der betreffenden Inschriften nicht eine Proxenieverleihung oder eine andere Urkunde internationaler Art enthalten haben sollte. Solche Fragmente von Aufschriften zeigen die Inschriften: 24 - - δε]λφοῦ. — 56 Θε[οί]. Δίνων Ἀ - - -. — 71 [Μ]όσχου Να[- - -]. | Θε[οί]. Die Absicht dieser Aufschrift erhellt leicht aus der Bemerkung Köhler's zu der Inschrift: *Fuit decretum in honorem Moschi cuiusdam factum: super cymatio, in quo vs. 1 exaratus est, exstat pars anaglyphi vitulum* (μόσχον) *repraesentans.* Vgl. Schoene *Griech. Reliefs* p. 33. tab. XI 58. — 77 [Θ]ε[οί. Πο]λυκλῆς - - - Φιλ]αίδης. Indem darauf ein Protokoll älteren Stils *cde* (nur soviel ist davon erhalten) folgt, in welchem *b* zwischen *d* und *e* fehlt, habe ich in Πολυκλῆς den Namen des Rathsschreibers vermuthet (vgl. S. 26). — 83 [Ν]ικοτέλης. — 122 - - - ντίδου ] - - - ου Ἀνδρίων. Aus der Aufschrift schloss schon Sauppe a. a. O. S. 7 auf ein Proxeniedecret. Zweifelhafter scheint mir die Vermuthung desselben, dass auch 175 in σαρχο der Rest einer Proxenieaufschrift zu erkennen sei. Köhler sieht darin ein Ueberbleibsel von *a* ἄρχο[ντος], für welchen Bestandtheil des Präscriptes bei Sauppe's Auffassung kein Platz bliebe. — 123 [Θ]ε[οί] | Ἀλκιμά[χ - - -]. *Ad Alcimachum Macedonem haec fortasse referenda sunt, vide Hyperidem ap. Harpocr. s. v.* Ἀλκίμαχος bemerkt Köhler. Aus Hypereides Rede gegen Demades wird aber der Satz angeführt: Ἀλκίμαχον καὶ Ἀντίπατρον Ἀθηναίους καὶ προξένους ἐποιησάμεθα. Das Decret stammt aus Ol. 110,4 = 337/6 v. Chr. — 237 Ἀντ - - -. — 241 Ἀριστ - - -. *Fragmentum decreti in honorem Aristodemi Milesii fortasse facti, de quo vide Plut. Dem. C. IX* und *sub aetomate ramus lauri exsculptus est* bemerkt Köhler. Also haben wir es wohl mit der Ehre der Bekränzung, die einem Fremden zu Theil wurde, zu thun. — 262 Ζωΐλῳ Μ - - -. — 314[b] - - ινετο - -. 499 - πορ - -. — Ἀθήναιον VI 271 Ζήνων - -. In nr. 307 vertritt die Aufschrift Μοῦσαι das sonst übliche, in der Regel über die erste Zeile gesetzte Θεοί.

Die dargelegte Eigenthümlichkeit der Proxeniedecrete ist nicht bloss von Wichtigkeit, um dieselben leicht von anderen zu unterscheiden, sie ist auch von Interesse als eine Erinnerung an alte Zeiten und die primitivste Form der Urkundenaufzeichnung, da es noch nicht Sitte war, die Ertheilung der

Ehren und der Prärogativen eines Proxenos in der ausführlichen Form der Volksbeschlüsse zu verewigen, sondern die kurze Aufzeichnung τοῦ δεῖνος προξενία oder ὁ δεῖνα πρόξενος auf einen Stein allein oder mit anderen Namen zusammen als öffentliche Beurkundung der Ernennung genügen mochte, wie ja solche Verzeichnisse auch ausserhalb Athens nachweisbar sind (vgl. MHEMeier, *Commentatio de proxenia* Halle 1843, S. 25). Vielleicht tritt diese Bedeutung der einfachen Aufschrift als Urkunde dessen in den Worten des Pollux III 59 ποιεῖ δὲ ταῦτα καὶ ἐθελοπρόξενος καὶ ἀνάγραπτον τὴν προξενίαν ἔχων zu Tage, und ich zweifle nicht, dass die kurze Verleihungsformel (ἀνα)γράψαι τὸν δεῖνα πρόξενον oder τὴν προξενίαν τῷ δεῖνι sich ursprünglich auf eine solche Art von Aufschreibung bezog, obwohl ihr in den Decreten, wo sie uns noch begegnet, bereits dieselbe Bedeutung wie der anderen die Aufschreibung des ganzen Decretes verordnenden Phrase, welche in späterer Zeit immer mehr zur Anwendung kommt, ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε κτλ., innewohnt. So finden wir in Proxeniedecreten die alte Formel und zwar in voreuklidischer Zeit ausschliesslich CIA. I nr. 21 (ἀνα]|γράψαι τὸν [γραμματέα τῆς β]|ουλῆς ἐμπόλε[ι ἐστήλῃ καὶ ἐν] βουλευτη[ρίῳ προξένους] | Ἀθηναίων κτλ.). 27. 45 (vgl. 59). CIA. II nr. 1. 9. 36. 38. 39. 41. 45. 70 (wo statt τόδε τὸ ψήφισμα zu ergänzen sein dürfte τὴν προξενίαν αὐτῷ). 119 (wo nach 150 und 289 αὐτῷ statt αὐτοῦ einzusetzen ist, ἀν]α[γ]ράψα[ι δὲ αὐτῷ τὴν π|ρ]οξενίαν). 124. 150. 183 (wenn man, was die Stellenzahl der Zeile, wenn auch nicht fordert, so doch empfiehlt, ergänzt ..... ἀναγράψαι [δὲ καὶ τὴν προξενίαν τὸν | γραμμ]ατέα statt ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε τὸν κτλ.). 289. Ἀθήναιον VI 481. Hingegen wird einfach die Aufschreibung des die Proxenie verleihenden Psephisma angeordnet 40. 42. 44. 47. 50. 68. 69. 86. 87. 95. 170. 171. 186. 208. 209. 210(?). 282. 286. 327. 414. 423. 438. Eine Verbindung beider Formeln zeigt uns 39: [ἐψηφίσθαι τῷ] δήμῳ ἐπ[αι|νέσαι Μελάνθιον Κ]αλλίου Ἀρ[.. | ........ καὶ ἀνα]γ[ρ]άψαι αὐτ[ὸ|ν πρόξενον Ἀθηνα]ίων καὶ εὐερ|[γέτην καὶ αὐτὸν] καὶ ἐγγόνους · [κ|αὶ τὴν βουλὴν τὴν] αἰεὶ βουλεύου[σ|αν ἐπιμεληθῆνα]ι Μελανθίου κ[α|ὶ τῶν ἐγγόνων ὅ]του ἂν δέωνται · τ|[ὸν δὲ γραμματέ]α ἀναγράψαι τὸ | [ψήφισμα τόδε ἐν στήλῃ λ]ιθί[νῃ – –, und ihre gleiche Bedeutung geht aus 119. 124. 150 sowie aus 181 hervor, wo es heisst: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα [τὸν γραμ]|ματέα τῆς βουλῆς [ε]ἰς τὴν στήλ[ην τὴν ἐν] | ἀκροπόλει ἐ[ν] ᾗ γέγραπται Ἐχεν-

[βρότῳ] | Κλεωναίῳ τῷ προξένῳ τῷ Λαπύ[ριος] | ἡ προξενία, eine Bestimmung, welche ich, nebenbei bemerkt, nicht deshalb für unausgeführt ansehen möchte, weil wir auf der uns erhaltenen Stele des Echembrotos CIA. II nr. 29 das Decret des Lapyris, zu dem die mitgetheilten Zeilen gehören, nicht vorfinden (Köhler im Hermes V 18), indem dasselbe nach Indicien seines Präscriptes zu schliessen, in welchem dem Bestandtheil *b* das Demotikon (s. v. S. 13), bei *g* aber die Zahl mangelt, trotz des Fundortes (*in arce*) nicht die officielle Urkunde sein dürfte und das andere Denkmal (nr. 29) uns ja nur theilweise erhalten ist, so dass das von Staatswegen aufgeschriebene Decret des Lapyris auf ihm gestanden haben kann. An jene alte Zeit also, wo die Proxeniestelen nichts als die einfachen Worte ὁ δεῖνα πρόξενος und eine Stele in derselben Weise mehrere Ernennungen enthielt, wie noch später mehrere Verleihungen an Männer derselben Gemeinde oder Landschaft gerne in einem und demselben Decret ausgesprochen (vgl. CIA. I nr. 21. 27. 59, Lysias RgAgoratos § 72, CIA. II nr. 1. 36. u. a.; über I nr. 45 vgl. Köhler in den Mitth. d. d. arch. Inst. I 171) und gleichartige Decrete an demselben Aufstellungsort vereinigt wurden CIA. I 31, II nr. 298 und Ἀθήναιον VI 152), an jene Zeit, meine ich, erinnert die in die Augen fallende Aufschrift aller Proxeniedecrete; man behielt sie als eine ehrwürdige Tradition bei und fügte mit kleineren Buchstaben das ausführliche Ernennungsdecret hinzu.

Um zu der Inschrift nr. 30 zurückzukehren, so wird dieser Excurs das eine Bedenken, welches sich gegen sie als ein Proxeniedecret geltend machte, als begründet haben erscheinen lassen; denn dieselbe entbehrt der Aufschrift und es enthält die Beschreibung Köhlers (*tabula marmoris Pentelici a dextra integra sed valde detrita* und *vacat unius versus spatium*) nichts, was auf den Verlust eines Stückes zu Anfang schliessen liesse. Noch befremdender aber wären für ein solches Decret die einleitenden Worte περὶ ὧν Ἀντίοχος λέγει ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ κτλ. Aber dieselben behalten ihr Befremdendes, so lange wir in der Inschrift überhaupt einen Volksbeschluss sehen, indem sich keine befriedigende Ergänzung ersinnen lässt, durch welche περὶ ὧν λέγει Ἀντίοχος zu dem Inhalt des Beschlusses in eine passende Beziehung gebracht werden könnte. Diese Schwierigkeiten schwinden mit einem Schlag, wenn wir ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ

von περὶ ὧν λέγει abhangen lassen. Dann beruft sich Antiochos auf ein Volksdecret, in welchem dem Schreiber aufgetragen worden war, einen ihn und seine Genossen betreffenden Beschluss aufzuschreiben. Er konnte sich aber darauf nicht wohl dem Volke gegenüber berufen noch dieses die bereits einmal decretirte Aufschreibung nochmals decretiren und, was aus den letzten Resten der Inschriften Köhler mit feinem Takt erkannte, nun erst realisiren. Die Petition des Antiochos und seiner Genossen, welche nach dem kaum anders herstellbaren Resten αἰτησ]α[μ]ένων und ᾐτ]ήσαντο Φωκ[εῖς den vorliegenden Beschluss provocirte, war ohne Zweifel an den Rath gerichtet und dieser Beschluss trotz ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ein Rathsbeschluss, in dessen Sanctionirungsformel die Worte καὶ τῷ δήμῳ nur mit Rücksicht auf die vorausgegangene Entscheidung des Volkes Aufnahme fanden. Aber wenn das Volk die Aufschreibung decretirt hatte, weshalb blieb sie unausgeführt? Wie kam der Rath dazu, was das Volk genehmigt hatte, nochmals zu genehmigen und dem Volksdecret, das die Aufschreibung verordnende Rathspsephisma — denn sein Inhalt kann kein anderer gewesen sein — vorauszuschicken?

So lange diese Fragen nicht eine befriedigende Antwort gefunden haben, wird gegen die dargelegte Deutung der Inschrift bei dem gegenwärtigen Stand der Ansichten über die Publication attischer Psephismen auf Stein Widerspruch nicht ausbleiben. Es mag darum angezeigt sein, hier auf dieselben näher einzugehen, aber nicht bloss, um im Interesse der vorliegenden Inschrift diesem Widerspruch von vornherein zu begegnen, sondern weil sich so die Gelegenheit bietet, die an verschiedenen Punkten dieser Untersuchungen verstreuten Bemerkungen über die officielle Publication der Staatsurkunden zusammenzufassen und durch diese Zusammenfassung selbst fester zu begründen, sowie einige Streitfragen über die Grenzen der Competenz der beiden Staatskörperschaften, des Rathes und der Ekklesie, und ihre Beziehungen einer definitiven Lösung näher zu bringen. Einen

Theil der zu diesem Zweck geführten Untersuchungen, deren Resultate ich an einer früheren Stelle S. 30 und 37 ohne Beweis mitgetheilt habe, kann ich nun kurz fassen, da ich durch freundliche Zusendung inzwischen zur Kenntniss einer sich durch Scharfsinn empfehlenden Greifswalder Doctor-Dissertation von Dr. Carl Schaefer (*de scribis senatus populique Atheniensium* 1878) gelangte, welche eingehend über die verschiedenen Schreiber handelt und in der Hauptsache zu gleichen Resultaten gelangte.

Was zunächst jenes Organ des Rathes betrifft, welchem die Sorge für Instandhaltung des Archivs und die Publication der Staatsurkunden oblag, so erkannte auch Schaefer, dass Böckh's an die Ueberlieferung der Grammatiker sich anschliessende Identificirung des Prytanienschreibers (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) und des Rathsschreibers (γραμματεὺς τῆς βουλῆς), gegen welche zuerst Kirchhoff im Philol. XV 405 einen kurzen Zweifel äusserte und welche noch jüngst Foucart (*Revue archéol.* 1878 S. 120) festhielt, aufgegeben werden müsse, dass wir es mit zwei Beamten zu thun haben, deren Geschäftskreis sich allerdings vielfach berührte. Im 5. Jahrhundert und einige Decennien nach Euklid existirte nur der mit jeder Phyle wechselnde und wie es scheint stets aus einer anderen als der prytanirenden erlooste γραμματεὺς τῆς βουλῆς, welcher mit der Aufschreibung und Aufstellung der Urkunden beauftragt wird. Wenigstens taucht in jener Zeit nirgends eine Spur des anderen Schreibers auf, indem CIA. I nr. 61 die Ergänzung Köhler's (Hermes II 27) τοῦ [κατὰ πρυτανείαν γραμμα]τέως τῆς βουλῆς aus guten Gründen von Schaefer abgelehnt wird (S. 13) und der Titel des zweiten, später eingesetzten Schreibers schon (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν) erkennen lässt, dass die Einsetzung zu einer Zeit erfolgte, als der γραμματεὺς τῆς βουλῆς nicht mehr bloss während der Dauer einer Prytanie, sondern durch das ganze Jahr fungirte. Dieser Wechsel aber in der Functionsdauer des Rathsschreibers ging zwischen Ol. 103, 1 und 104, 2 (367 und 363 v. Chr.) vor sich, und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass unter einem bei diesem Anlass demselben ein College an die Seite gestellt wurde, der eben nach seinem Titel ‚Prytanienschreiber‘ zu schliessen mit den einzelnen Prytanien einund abtrat, ihm wohl schon deshalb an Ansehen und Einfluss nachstand, und was wenigstens hinsichtlich des einen Geschäftes

des Secretariats, ich meine das Aufschreiben der Beschlüsse, sich nachweisen lässt, subsidiarisch zur Dienstleistung herangezogen wurde. Es ist offenbar derselbe, welchen die Prytanen in den nach Ablauf ihrer Prytanie für sie und ihre Beamten ausgestellten Belobungsdecreten kurzweg ihren Schreiber nennen.

In den Protokollen der Decrete erscheint aber auch fortan nur wie früher der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, von der Zeit abgesehen, welche Schaefer genauer, als dies im ersten Hefte dieser Studien geschah (S. 38), auf drei Jahre Ol. 114, 4. 115, 1. 2 begränzt (S. 34), in welcher ein neuer jähriger Beamte, ὁ ἀναγραφεύς, mit dem Aufschreiben der Urkunden betraut wird; denn in den Protokollen zweier aus demselben Jahre stammenden Decrete dieser Art (nr. 191 und Ἀθήναιον VI 158) begegnen uns verschiedene, aber der prytanirenden Phyle entnommene Schreiber. Die wenigen Urkunden dieser Jahre gestatten nicht, eine völlig befriedigende Vorstellung von dieser transitorischen Organisation zu gewinnen. Schaefer scheint an eine gänzliche Abschaffung des γραμματεὺς τῆς βουλῆς und an eine völlige Veränderung der Geschäftsführung zu denken, wenn ich seine Worte richtig auffasse, indem er sich über die Sache so ausspricht S. 40: *is enim qui antea officio acta componendi per totum annum functus erat, iam scribae prytanum vices sustinere coepit* ἀναγραφεύς *vocatus; scribendo autem aderat interea* · ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν. Dieser Ansicht vermöchte ich nicht beizutreten. Davon, dass es vor Ol. 115, 1 = 320/19 v. Chr. die ausschliessliche Aufgabe des Prytanienschreibers gewesen sei, die Urkunden aufzuschreiben, kann nicht die Rede sein; denn wir finden bis dahin eben so oft dem jährigen Rathsschreiber dieses Geschäft zugewiesen. Auch fällt es schwer, an eine gänzliche Abschaffung des jährigen Secretärs zu glauben; die Aenderung seines Titels und die Beschränkung seines Geschäftskreises auf das Aufschreiben und einige andere Nebendienste — und grösser ist derselbe auch nach dem Wortlaut einer uns erhaltenen Belobung, welche dem ἀναγραφεύς Kallikratides zu Theil wurde (nr. 190 ἐπειδὴ ὁ ἀναγραφεὺς Καλλικρατίδης καλῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμέληται τῆς ἀναγραφῆς καὶ αἱ πρυτανεῖαι αὐτὸν ἐστεφανώκασιν καὶ τἆλλα ἄρχει καλῶς καὶ δικαίως), nicht zu denken — käme einer Aufhebung dieses ersten Beamten des Rathes doch gleich. Zudem wäre es ja nicht undenkbar, dass man, wie man durch die Creirung eines ἀναγραφεύς den

Prytanienschreiber theilweise von der anagraphischen Arbeit befreite — nr. 190 mit dem Belobungsdecret des ἀναγραφεύς hat er aufschreiben müssen — und so entlastete, das Gleiche dem jährigen Rathsschreiber widerfahren liess, indem die Geschäfte des Secretariats in den Versammlungen die Prytanienschreiber übernahmen und demgemäss auch die Beschlüsse derselben signirten. Ich habe auch früher schon darauf hingewiesen, dass dieselben in den Protokollen der beiden Decrete gegen die damals längst feststehende Titulatur des jährigen Rathsschreibers nur ihr Demotikon zur Seite haben, was kaum der Fall wäre, wenn sie als erste und einzige Secretäre des Rathes wären eingesetzt worden.

Ich glaube mithin, dass wir, bis uns neue Funde eines Besseren belehren, für die bezeichnete kurze Zeit an der Existenz dreier Beamten, des jährigen Rathsschreibers, des Prytanienschreibers und des jährigen Aufschreibers, der aber unter Umständen in seiner eigentlichen Function vom Prytanienschreiber vertreten werden konnte, wie 190 lehrt, festhalten müssen. Die Veränderung war von kurzer Dauer. Von dem ἀναγραφεύς begegnet über die bezeichneten Jahre hinaus keine Spur mehr, indem der Prytanienschreiber wie ehedem die Aufschreibung der Beschlüsse zugetheilt erhielt und in den Protokollen wieder der jährige Schreiber verfolgt werden kann. Aber der alte Titel desselben γραμματεὺς τῆς βουλῆς ist nicht mehr nachweisbar, was um so weniger zufällig sein kann, als uns die aus späterer Zeit erhaltenen Belobungsdecrete für Prytanen und diesen geschäftlich nahestehende Beamte näheren Einblick in den Beamtenkörper des Rathes gestatten, wie 329. 390. 391. 393. 394. 431, 2. 440. 441, über welche Köhler eingehend im Hermes V 331 ff. gehandelt hat. Es sind zumeist Rathsbeschlüsse, veranlasst durch einen Bericht der abtretenden Prytanen oder kurz nach ihrem Abtritt abgefasst. Es begegnet uns da ihr Kassier und ihr Schreiber, offenbar ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, wenn auch nur kurz γραμματεύς genannt (329. 390. 391. 393. 431. 440), der sich als ein phylenangehöriger der betreffenden Prytanen erweist (Köhler a. a. O. 334 ff.), wie dies schon oben auf Grund der beiden Inschriften des Jahres Ol. 115, 1 constatirt werden konnte; es begegnet ein ὑπογραμματεύς (329. 393. 394. 441), weiter der γραμματεὺς τοῦ δήμου

(329) und der γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου (393. 394. 431. 441). Den γραμματεὺς τῆς βουλῆς suchen wir vergebens. Die Functionen aber, welche diesem ehedem zukamen, können unmöglich erloschen sein. Nun finden wir aber den uns in den erwähnten Decreten entgegentretenden γραμματεὺς τοῦ δήμου und den γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου in mehreren Urkunden von dem Ende des 4. Jahrhunderts ab mit dem Aufschreiben, also mit demselben Geschäfte, mit welchem vordem der γραμματεὺς τῆς βουλῆς neben dem Prytanienschreiber zu thun hatte, beauftragt (vgl. Köhler zu nr. 273). Richtig hat demnach Schaefer den γραμματεὺς τῆς βουλῆς mit dem γραμματεὺς τοῦ δήμου und dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου identificirt (S. 35 ff.). Ich möchte aber nicht zweifeln, dass diese Veränderung des Titels mit jener Reform aus dem Ende der zwanziger Jahre des 4. Jahrhunderts v. Chr. zusammenhängt und der neue Titel des jährigen Schreibers das einzige ist, was sich von derselben erhalten hat. Wenigstens steht keine inschriftliche Thatsache dieser Vermuthung entgegen. Seine volle Titulatur war nun γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου und es ist bezeichnend, dass nur die obigen Belobungsdecrete zahlreichere Belege derselben liefern; eine kurze Form war γραμματεὺς τοῦ δήμου. Wie nahe aber diese Veränderung des Titels lag, kann daraus erhellen, dass in einem Decrete des Lykurgos oder richtiger in der uns in dem Plutarchischen Leben d. X Redner S. 841 f. überlieferten Fassung einer Stelle desselben der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, welcher nach meinem Dafürhalten allein gemeint sein kann, ὁ τῆς πόλεως γραμματεύς genannt wird, wie derselbe auch von Thukydides VII 10 (ὁ δὲ γραμματεὺς ὁ τῆς πόλεως παρελθὼν ἀνέγνω τοῖς Ἀθηναίοις) genannt worden war.

Den Auftrag also zur Aufzeichnung und öffentlichen Aufstellung der fertigen Beschlüsse, wenn ein solcher ertheilt wird, erhalten in der Zeit nach Euklid entweder der γραμματεὺς τῆς βουλῆς, der im 5. Jahrhundert damit allein zu thun hatte, oder der Prytanienschreiber, und zwar:

1) der Rathsschreiber in folgenden Inschriften:

a) unter dem Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς: 1. 1[c], 1 (mit dem Zusatz τὸν νῦν γραμματεύοντα, der hier nothwendig war). 1[c], 2. 2. 3. 4? 11. 12. 17. 18? 19. 20. 25. 29. 30. 33. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 49. 50. 52. 52[c]. 54. 59? 61. 68. 69.

70. 85. 86. 87. 89. 95. 102. 113. 115. 121 (Ol. 110, 3). 128. 135[b]. 136. 137. 146. 147. 150. 154. 159[b]. 171. 176. 181. 186, 1. Ἀθήναιον V 424. 516, VI 152. 270. 481. 489, *Revue archéol.* 1878, S. 119;

b) unter dem Titel γραμματεὺς τοῦ δήμου: 273. 275. 282. 286. 293. 310. 334. 367. 368. [415.] 530. Diogenes L. VII 10 (Ehrendecret Zenos). Der nr. 469, 3 und 470, 3 genannte γραμματεὺς τοῦ δήμου ist nicht der athenische;

c) unter dem Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου nur 309; denn 488, wo neben dem Schreiber mit diesem Titel ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλείτας στρατηγὸς καὶ ὁ κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς die Publication besorgen sollen, gehört in den Anfang der Kaiserzeit und liegt ausserhalb der unserer Untersuchung gesteckten Grenzen;

2) der Prytanienschreiber (ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν): 115[b]. 119. 124 (Ol. 110, 4). 154? 156? 165. 167. 183. 187. 190. 207. 208. 209. 210. 217. 235. 243. 251. 252. 256[b]. 258. 274. 276. 277. 289. 294. 297. 298. 300. 302[b]. 305. 307. 311. 315. 316. 320. 325. 326. 327. 328. 331. 332. 335. 338. 369. 370. 373[b]. 374. 375. 380. 390. 392. 393. 394. 395. 396. 398. 400. 411. 414. 417. 420, 1. 2. 423. 425. 426. 427. 429. 431. 438. 440. 444. 445. 446. 451. 453. 455. 459. 464. 465. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 480. 490. 529. Ἀθήναιον VI 486. 490.

Eine Frist für die Vollführung des Auftrages wird in der Regel nicht gesteckt, nur 69. 86. 89. 136. 146 und 227? werden zehn Tage, 200 fünf Tage dem Rathsschreiber (227 dem ἀναγραφεύς) als Termin der Vollendung gesetzt. Zweimal wird weder dem einen noch dem anderen Schreiber der Auftrag des ἀναγράψαι ertheilt, sondern es heisst unbestimmt 164 | . ἀναγράψαι δὲ τό[δ]ε τὸ [ψήφι]σμ[α] τὸν [γραμματέα ἐν στ]|ήλῃ κτλ. und ebenso 296. Die nachgewiesene gleichzeitige Existenz zweier in diesem Punkte gleich berechtigter oder beschäftigter Schreiber lässt es in hohem Grade zweifelhaft erscheinen, dass mit dieser Ergänzung die ursprüngliche Fassung des Auftrags gewonnen ist, wenn man nicht zweimal denselben Schreibfehler, Ausfall der Worte τῆς βουλῆς, annehmen will. Eine andere liegt aber nahe genug, indem in beiden Fällen das gleichstellige ἀναγραφέα zur Verfügung steht. Die Richtigkeit dieser Vermuthung hängt aber selbstverständlich davon ab, ob beide Inschriften ihrem Schriftcharakter nach jener Zeit angehören können Ol. 114, 4

≐ 115, 2, welcher sie durch die Annahme derselben zufallen müssen, worüber mir kein Urtheil zusteht.

Wie die obige Zusammenstellung ergibt, ist es bis 340 v. Chr. etwa der jährige Rathsschreiber ausschliesslich, dem die Ausfertigung und öffentliche Aufstellung der Decrete obliegt, von da ab geht dieses Geschäft immer mehr in die Hände des Prytanienschreibers über, ohne dass es ihm je ungetheilt zugefallen wäre. Was für die Zuweisung an den einen oder anderen Ausschlag gebend war, und ob dabei planmässig oder zufällig verfahren wurde, ist nicht zu entscheiden. Wohl aber lassen sich einige Fälle nachweisen, in welchen die Obsorge der Ausführung weder dem einen noch dem anderen aufgetragen, sondern nur im Allgemeinen das ἀναγράψαι beschlossen wurde, obwohl der Staat durch Bewilligung der Kosten an derselben betheiligt war. An eine blosse Flüchtigkeit des Steinschreibers, der die ganze den Schreiber betreffende Bestimmung übersehen hätte, lässt die Zahl der Fälle und ihre Beschaffenheit nicht glauben. Eine Betrachtung derselben wird zugleich unseren, mehreren Inschriften gegenüber früher geäusserten Verdacht, dass für ihre Mängel die athenische Kanzlei nicht verantwortlich zu machen sei, als wohl berechtigt erscheinen lassen.

Zunächst darf es nicht befremden, wenn der Auftrag des ἀναγράψαι nicht in allen Decreten, die sich auf Epheben beziehen, wie dies 316. 338. 465, 1. 2. 467, 1. 2. 468, 1. 2. 469, 1. 2. 470, 1. 2. 471, 1. 2 und 480, 1. 2 der Fall ist, einem öffentlichen Beamten gegeben wird. Die uns erhaltenen grossen Epheben-inschriften nämlich vereinigen wichtige und minder wichtige, athenische und nichtathenische Decrete; es sind wirkliche Aktenfascikel des Epheben-Archivs, mit deren uns vorliegenden Vereinigung die Staatskanzlei nichts zu thun hatte, deren einzelne Stücke zum Theil recht nachlässige Abschriften der an verschiedenen Orten für sich aufgestellten oder im Staatsarchiv niedergelegten Urkunden darstellen; nur hie und da wird durch Beschluss die Aufschreibung an einem zweiten Orte (471 Z. 48 und Z. 97) oder vereinigte Aufschreibung gestattet, niemals aber diese einem Schreiber übertragen. So enthalten der erste und zweite Beschluss auf 470 die Hauptbelobungs-Decrete der Epheben (und ihrer Meister) und des Kosmeten und mit ihrer Aufschreibung und Aufstellung ἐν ἀγορᾷ wird der Prytanienschreiber, mit der

Auszahlung der Kosten der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν beauftragt. Der dritte Beschluss rührt von der Salaminischen Gemeinde her. Der vierte und fünfte beziehen sich auf minder wichtige, gelegentliche Belobungen der Epheben und des Kosmeten und hinsichtlich dieser genehmigt das Volk nur die Aufschreibung, weiter nichts, wie der Wortlaut deutlich sagt Z. 72 und 82 ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι οὗ ἂν αὐτοῖς ἐπιτήδειον εἶναι δοκῇ. Wer sie besorgte und wovon die Kosten bestritten wurden, war ihm gleichgültig. — 482 Z. 58 lautet der Antrag dahin ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς τὴν αὐτὴν στήλην, indem zwei Decrete vorausgehen und ein viertes folgt, das auf dieselbe Stele kommen soll (Z. 73). — 478 Frg. *d* Z. 14 beschliesst das Volk zu genehmigen ἐπι]χωρ[ῆ]σαι [δ]ὲ αὐτοῖς καὶ πίνα|[κα - - ἀναθεῖναι - -, ἀναγράψαι] δὲ τόδε τὸ ψήφισμα μετὰ τῶν ἄλλων ε[ἰς] στήλη[ν] κ|[αὶ στῆσαι ἐν ᾧ ἂν τόπῳ βούληται - - -] ος Μαρ[α]θώνιος κτλ. Aehnlich lautete 479 Z. 43, aber ohne ἐπιχωρῆσαι, ferner 480 Z. 33 mit der näheren Bestimmung καὶ στῆσαι] παρὰ τὸν ἀνδριάντα τοῦ κοσμητοῦ, und 481 Z. 65. — 481 Z. 41 ff. beschliesst der Rath auf ein Gesuch der Epheben: (ἐπικεχωρῆσθαι) ποιήσασθαι δὲ καὶ τὴν ἀνάθεσιν τῶν εἰκόνων ἐν οἷς αἰτοῦνται τόποις, ἔτι δὲ καὶ στῆσαι στήλην ἔχουσαν τὰ ἑαυτῶν ὀνόματα καὶ τὰ περὶ τούτων ψηφίσματα.

Ich habe bei früherer Gelegenheit wiederholt auf die starken Mängel und zum Theil groben Fehler in den Protokollen dieser Inschriften hingewiesen S. 26. 35 ff. 67 ff. 74 ff. Wer wollte in gewissenhafter Erwägung aller dieser Momente lieber an eine irrthümliche Auslassung der Worte τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν bei ἀναγράψαι denken und nicht vielmehr die von mir gegebene Erklärung als der Intention der Beschlüsse entsprechend anerkennen, die zugleich den Schlüssel für die Liederlichkeit der Concepte und einen interessanten Einblick in jene verfallende Zeit, wo der gute Brauch auch in diesen Dingen zu Ende ging, vermittelt.

Wie in den besprochenen Ephebendecreten, so ist es in dem Belobungsdecret des Asklepios-Priesters Protagoras 477[b] nicht zufällig, dass kein Schreiber mit der Anfertigung der im Asklepieion aufzurichtenden Stele beauftragt wird (ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι), obwohl die Kosten von Staatswegen angewiesen werden. Es entspricht nur dieser Auf-

fassung, wie früher S. 37 bereits bemerkt wurde, wenn im Protokoll der Schreiber vermisst wird. Was in diesem Falle geschah, mag sich oft wiederholt haben, dass man den Vorstehern der Heiligthümer die Ausführung der in ihren Bezirken aufzustellenden Inschriften überlassen hat, daher denn gerade diese Gruppe von Denkmälern zu so zahlreichen Ausstellungen Veranlassung gab. (Vgl. S. 36. 37. 75. 76. 80. 81).

In anderen Fällen ergibt der Inhalt der Beschlüsse oder der Aufstellungsort, für welchen sie bestimmt sind, weshalb die Publication nicht dem gewohnten Beamten zugewiesen wird, nämlich: 65 ἀναγράψαι δὲ τὸ [ψήφισμα ἐστήλῃ λι]|θίνῃ καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπ[όλει ἐν πόλει ἑκάστῃ] | καὶ ἐν τῷ λιμένι (vgl. 17ᵇ), wo es sich um die Errichtung der Stelen in den verbündeten Städten Euboeas handelt und demnach auch, was zu dieser Zeit durchaus üblich ist, keine bestimmte Summe für diesen Zweck angewiesen werden konnte (τὸ δὲ [ἀργύριον δοῦναι εἰς τὴν ἀ]|ναγραφὴν τὸν ταμίαν τ[οῦ δήμου) — 114 B Z. 1—6 ist offenbar die Ausführung der Aufzeichnung des Rathsbeschlusses der gewählten Commission, von welcher vorher die Rede war, zugedacht, so wie ja 476 Z. 60 ausdrücklich verordnet wird, dass den Beschluss über die Normalmaasse aufschreibe εἰς στήλας λιθίνας τὸν καθεσταμένον ἄνδρα ἐπὶ τὴν κατασκευὴν τῶν μέτρων.

Viel auffälliger erscheint mir die allgemeine Verordnung in einem Bürgerrechtsdiplom 272 ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στήλει λιθίνει καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλει. Man könnte vielleicht auf die Vermuthung gerathen, dass die darauf folgende Anweisung von zehn Drachmen die Sache erkläre; denn diese Summe ist so beispiellos geringfügig, dass sie sich fast wie ein Beitrag ausnimmt, nach dessen Ergänzung erst, also nicht sofort, an die Ausführung gedacht oder mit welchem sie dem neuen Bürger überlassen werden sollte. Indessen verliert diese Erklärung an Plausibilität durch ein zweites Decret derselben Gattung 320, wo dieselbe Summe angewiesen wird. Andere Beschlüsse dieser Art stehen in Proxeniedecreten 47 und Ἀθήναιον VI 135 und in diese Kategorie wird auch 151 (vgl. 44) gehören. Diese Decrete haben auch, was die Aufschreibung betrifft, ihr Apartes, indem das Volk in vielen Fällen hinsichtlich der öffentlichen Aufstellung, wie wir gleich sehen werden, entweder gar nichts verfügt, oder aber dieselbe zwar durch

den Schreiber auszuführen gestattet, aber sich um die Kosten und die Ausführung nicht weiter bekümmert, endlich auch für diesen Zweck einige Mal ganz ungewöhnliche Geldanweisungen vornimmt.

Die besprochenen Fälle lassen eine mehr weniger befriedigende Erklärung für die allgemeine Bestimmung des Aufschreibens zu, so dass wir nicht, was bei solcher Häufigkeit jeder Wahrscheinlichkeit entbehren würde, an den zufälligen Ausfall der Worte τὸν γραμματέα κτλ. bei ἀναγράψαι zu denken brauchen. Ihr stehen aber zwei Fälle der gleichen allgemeinen Bestimmung in Vertragsurkunden 15 und 17[b] entgegen, die sich nicht so leicht beseitigen lassen. In der ersteren, welche einen Vertrag mit den Chiern enthält und die von einem sehr schadhaften Stein im CIA. II nr. 15 publicirt, nach einem besser erhaltenen Duplikat später von Kumanudis im Ἀθήναιον V 520 und vollständiger von Köhler in den Mittheil. d. d. archäol. Inst. II 138 ff. edirt und ergänzt wurde, heisst es Z. 20 στῆσαι δὲ σ|τήλην ἐν ἀκροπόλει [πρό]σθεν τοῦ ἀγάλμ|ατος, ἐς δὲ ταύτην ἀνα[γρ]άφειν, ἐάν τις ἴ|η ἐπ' Ἀθηναίους κτλ.; ähnlich in der anderen, die den Bundesvertrag mit Chalkis aus Ol. 100, 3 enthält Z. 15 [ἀν]αγράψαι ἐστήλῃ λιθί[ν]|ῃ [καὶ στ]ῆσα[ι Ἀθή]νησι μὲν ἐν ἀκροπόλ[ει, | ἐ]ν [δὲ Χαλ]κίδ[ι ἐν τ]ῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηναίας [τ|ὸν ὅρκον] καὶ [τὰς σ]υνθήκας· εἶναι δὲ συ[νθ|ήκας Ἀθ]ηναίο[ις κτλ. In keinem der beiden Fälle wird der γραμματεὺς τῆς βουλῆς beauftragt, eine Unterlassung, welche der Aufstellungsort der zweiten Urkunde nur zum Theil zu entschuldigen vermöchte; in keinem werden Kosten für die inschriftliche Publication angewiesen. Sollte Athen die Aufstellung beider Verträge demnach nur gestattet, die Ausführung aber den Chalkidiern und Chiern überlassen haben? Obwohl wir für ein solches Verfahren werden Beispiele aus dem 5. Jahrhundert beibringen können, ist dasselbe für die Zeit, in welche die beiden Inschriften gehören, meines Wissens nur durch ein Beispiel zu belegen, welches nr. 333, der Rest eines mit den Lakedämoniern und anderen Staaten geschlossenen Bündnisses, bietet, wenn, wie ich meine, an Athen als Aufstellungsort zu denken ist; die Schlusszeilen desselben lauten: ἀναγράψαι δὲ τὴν συ[νθήκην τὰς πόλεις ἐν στήλαι]ς καὶ στῆσαι ἐν ἱερῷ ὅπου ἂν βού[λωνται], womit sich Alkibiades' Psephisma CIA. I 61[a] vergleichen lässt καθ' ἃ ξυνέθεντο Ση|[λυμβριαν]οὶ πρ[ὸς Ἀθ]ηναίους,

κατὰ ταῦτα ποιεῖν | [καὶ καταθ]εῖναι ἐμ[πόλ]ει ἀναγράψαντας τούς τ|[ε ὅρκους καὶ τ]ὰς συνθή[κ]ας μετὰ τοῦ γραμματέως τ|[ῆς βουλῆς] — ἐν στήλῃ λιθί|[νῃ τέλεσ]ι τοῖς αὐτῶν [κ]αὶ τὸ ψήφισμα τόδε, nur dass in unserem Falle kein Schreiber irgendwie betheiligt war. Wenn Köhler's allerdings halbzurückgezogene Vermuthung, dass nr. 333 und 332 einst zueinander gehörten, richtig wäre, erhielte der oben S. 45 gegebene Nachweis, dass uns in 332 ein nicht officielles Duplikat der Vertragsurkunde erhalten sei, auch von dieser Seite eine erfreuliche Bestätigung. Die Sache ist nur durch eine neue Untersuchung der beiden Steine in's Reine zu bringen. Wie 332, so ist auch das chiische Decret mit jener Bestimmung ein Duplikat. Ich möchte aber gleichwohl eher an den Vertrag mit den Lokrern erinnern 90, in welchem umgekehrt zwar die Clausel der Kostenanweisung steht, aber soweit die Inschrift erhalten ist, nichts von einem Auftrag an den Schreiber; es heisst nachdem die ersten uns erhaltenen Zeilen 1—5 von der Eidabnahme gehandelt: εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῶν συν[θη|κῶν δ]οῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τῷ[ι γρ|αμμ]ατῇ τῆς βου[λ]ῆς ΔΔ δραχμὰς κτλ. Von ähnlicher Beschaffenheit wie 90 ist 84, ein Proxeniedecret. In beiden weist aber der Umstand, dass die Summe dem Rathsschreiber einzuhändigen ist, darauf hin, dass dieser im vorausgehenden verlorenen Theil den vermissten Auftrag erhalten hat oder lässt, wenn der Beschluss nur allgemein wie 15 und 17b lautete, nur an ihn als Vollstrecker denken. In 15 und 17b werden wir demnach mit Rücksicht auf 84 und 90 die Kostenanweisung zu Handen des Schreibers in dem verlorenen Theile der Decrete zu denken haben. Die ungewöhnliche Zertheilung der in der Regel am Schluss der Decrete stehenden, Aufschreibung, Aufstellung und Kostenanweisung umfassenden Bestimmung, welche uns diese Decrete zeigen, lässt sich noch sonst nachweisen, wie CIA. I nr. 59 und hat auch CIA. II 332 mehr für sich als eine andere, früher S. 46 als möglich hingestellte Vermuthung.

Nach den uns erhaltenen Inschriften pflegen also Rath und Volk in der Regel für Decrete, deren Aufschreibung und Aufstellung an einem öffentlichen Orte genehmigt wurde, auch die Kosten anzuweisen. Ob das auch in Wirklichkeit so war, dass jede derartige Genehmigung eine Kostenanweisung begleitete, darüber lassen sich Vermuthungen aufstellen, die je nach der Beantwortung der Frage, ob die Aufzeichnung der Beschlüsse

auf Stein Regel oder Ausnahme war, ob sie gewissermassen zu ihrer Legalität erforderlich war oder nicht, verschieden lauten werden. Was aber die Anweisung der Kosten betrifft, so geschah diese zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise, so dass daraus entscheidende Indicien für die chronologische Bestimmung der Inschriften gewonnen werden konnten. Ueber die Sache hat kurz, aber erschöpfend Köhler im Hermes V 12 ff. gehandelt, so dass hier nur einige seiner Ansätze nach Massgabe des inzwischen zugewachsenen Materials schärfer präcisirt und solche Punkte, welche für unsere Untersuchung von Belang sind, näher ausgeführt werden sollen.

Im 4. Jahrhundert werden die Kosten auf den ταμίας τοῦ δήμου, nicht selten nur kurz ταμίας genannt, und zwar aus jenem Titel des Budgets, aus welchem auch andere aus Volksbeschlüssen sich ergebende Auslagen wie für Kränze, Opfer (Ἀθήναιον VI 481), Diäten (64. 251. 366) u. a. bestritten werden, wie es heisst ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα oder in der Regel kürzer ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, angewiesen. Das älteste datirbare Decret dieser Art ist nr. 50, welches auf Grund des später gefundenen 52[c], mit welchem es den gleichen Schreiber hat, in Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr. zu setzen ist; das jüngste datirte 186 aus Ol. 114, 3 = 322/1 v. Chr.; aus dem 3. Jahrhundert ist bisher keines nachweisbar (s. Köhler zu nr. 272). Aber das Verzeichniss der auf den ταμίας anweisenden Decrete kann zeigen, dass derselbe als Zahlmeister für diesen Zweck über diese Zeitgrenzen hinaus, vorher und eine Zeit nachher, fungirte; es sind:

12. 42. 46. 47. 50. 52[c]. 54. 65. 68. 69. 87. 89. 90. 102. 113. 115. 115[b]. 119. 121. 124. 135[b]. 147. 150. 151. 152. 154. 155. 156. 157. 158. 159[b]. 164. 165. 166. 167. 171. 174. 176. 183. 186, 1. 190. 207. 209. 210. 227. 228. 229. 235. 243. 251. 252. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 286. 293. 294. 295. 510. 529. Ἀθήναιον V 424. 516, VI 133. 152 und 481.

Einige Male wird auf den ταμίας τοῦ δήμου ohne Bezeichnung des Budgettitels angewiesen: 46. 52[c]. 65. 87. 102. 115[b]. 124. 152. 229. Ἀθήναιον V 424. VI 152. Neben dem ταμίας τοῦ δήμου erscheinen einmal die ταμίαι τῆς βουλῆς 61, welche ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῇ βουλῇ zahlen und einmal Ἀθήναιον VI 270 aus dem 4. Jahrhundert der ταμίας τῆς βουλῆς ohne Nennung

des Fonds, und demnach wird derselbe auch nr. 375 gemeint sein, obwohl dieses Rathspsephisma ihn nur kurz ταμίας nennt. In 61 Z. 20 ist es ein Volksbeschluss, welcher die Herstellung des Cataloges der Chalkotheke ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῇ βουλῇ anordnet. Im 5. Jahrhundert haben mit der Herstellung der Inschriften ausser dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς die Poleten, welche die Steinarbeit verdingen, und die Kolakreten, welche die Zahlung leisten, zu thun, die Formel lautet nach CIA. I nr. 20 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τόδε καὶ τὸν ὅρκον ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν πόλει τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς· οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομισθωσάντων· οἱ δὲ κωλακρέται δόντων τὸ ἀργύριον (vgl. 27. 38. 45. 77. 116[e]. 116[g]); einige Male wird auf die Hellenotamien angewiesen 59 Z. 35 und 71 Z. 31. *Supplem.* (vgl. Köhler *Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. des delisch-attischen Bundes* S. 104), die auch das Geld für den Kranz 59 Z. 12 zu geben hatten. Nur auf zwei nacheuklidischen Inschriften nr. 1 und 2 findet sich eine Erinnerung an jene alte, wohl bald nach Euklid abgekommene Einrichtung. In dieser Zeit wurde vielmehr die Zahlung direct an den Rathsschreiber geleistet, was mehrmals ausdrücklich mit den Worten vermerkt wird δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τῷ γραμματεῖ 42. 52[c] 84. 86. 87. 102. 113. 121. 152 (vgl. 18).

Neben dem ταμίας τοῦ δήμου begegnen im 4. Jahrhundert hie und da die ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ, welche beauftragt werden die Kosten für die Eingrabung von Volksbeschlüssen ἐκ τῶν δέκα ταλάντων zu zahlen (17. 44. 84. 86, ohne die Worte ἐκ τῶν δ. τ. 37). Auch in dem Decret der Samier aus dem Archontat des Euklid 1[b] sind mit den ταμίαι vermuthlich sie gemeint, welche die 500 Drachmen (Z. 23) und die Kosten der Aufschreibung (Z. 31 οἱ δὲ ταμίαι παρασχόντων [τὸ ἀργύριον]) zu tragen haben. Zuerst wurde diese eigenthümliche Anweisung ἐκ τῶν δέκα ταλάντων aus dem Proxeniedecret des Königs Straton von Sidon bekannt (nr. 86), und Böckh konnte zu CIG. I nr. 87 die Vermuthung aufstellen und im *Staatsh.* I 234 wiederholen, dass diese zehn Talente in dem verlorenen Anfang des Beschlusses als eine den Schatzmeistern der Burg übergebene Schenkung des Königs Straton mögen genannt worden sein. Doch hat derselbe schon in den Nachträgen S. XX im Hinblick auf die inzwischen bekannt gewordene Bundesurkunde aus dem Archontat des

Nausinikos 17 Z. 63 (τὸ δ[ὲ ψήφι]σμα τόδε ὁ γραμματεὺς | ὁ τῆς βουλῆ[ς ἀναγρ]αψάτω ἐν στήλῃ λιθί|νῃ καὶ καταθέ[τω] παρὰ τὸν Δία τὸν Ἐλευ| θέριον· τὸ δὲ ἀρ[γύ]ριον δοῦναι εἰς τὴν ἀν|αγραφὴν τῆς στ[ήλη]ς ἑξήκοντα δραχμὰς | ἐκ τῶν δέκα ταλ[άν]των τοὺς ταμίας τῆς θε|οῦ) diese Vermuthung aufgegeben. Die später gefundenen drei Inschriften dieser Art enthalten Decrete einer Gattung, Proxenieverleihungen.

Aber auch über die Beschaffenheit der zehn Talente, in welchen Köhler einen ‚Dispositionsfond für die laufenden Ausgaben εἰς τὰ δέοντα‘ erkennen will (a. a. O. S 12), kann, wie ich glaube, das Belobungsdecret des Nikander aus Ilion und des Polyzelos aus Ephesos nr. 270, das aus Ol. 119, 3 = 302/1 v. Chr. stammt, näheren Aufschluss geben. In der Motivirung desselben, mit welcher sich 380 vergleichen lässt, heisst es Z. 8 ff.: [ἐ|π]ειδὴ Νίκανδρος Ἀντιφάνους Ἰλιεὺς καὶ Πολύζ[η|λ]ος Ἀπολλοφάνους Ἐφέσιος διατετελέκασιν ἐν [π]|αντὶ τῷ καιρῷ εὔνους ὄντες τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ κατοικοῦντες Ἀθήνησιν εἰς πολλὰ τῶ[ν σ|υ]μφερόντων τῷ δήμῳ χρήσιμοι γεγόνασιν εἴς τ|[ε] τὴν οἰκοδομίαν τῶν νεωσοίκων καὶ τῆς σκευοθή|[κ]ης εἰσφέροντες τὰς εἰσφορὰς καθ' ἕκαστον τὸν ἐ|[ν]ιαυτὸν τὰς εἰς τὰ δέκα τάλαντα καλῶς καὶ προθύ|[μ]ως ἀπὸ Θεμιστοκλέους ἄρχοντος (Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr.) μέχρι Κηφισοδ|[ώρ]ου (Ol. 114, 2 = 323/2 v. Chr.) καὶ κτλ. Es waren also die zehn Talente vermuthlich ein Einnahmeposten, der durch die εἰσφοραί der Metoeken Jahr für Jahr zusammengebracht wurde und wenn die Verwaltung desselben in den Händen der ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ lag, werden sie wohl eine Revenue der Göttin gewesen sein und in erster Reihe nicht sowohl profanen Zwecken, sondern ‚heiligen und frommen‘ oder, die dafür angesehen wurden, gedient haben. Es darf wenigstens daran erinnert werden, dass nach einer uns erhaltenen Nachricht die Abgaben der Metoeken bestimmten Bedürfnissen der Verwaltung dienten (vgl. Aristoph. Byz. bei Boissonade Herodian. Epimer. S. 287: μέτοικος δέ ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως). Ob die zehn Talente, welche im Leben des Perikles eine Rolle spielten, mit den zehn Talenten, aus welchen die Kosten der obigen Inschriften gedeckt wurden, in Beziehung stehen, lässt Köhler unentschieden; der Wortlaut bei Plutarch (Per. c. 23 τοῦ δὲ Περικλέους ἐν τῷ τῆς στρατηγίας ἀπολογισμῷ δέκα ταλάντων ἀνάλωμα γράψαντος ἀνηλωμένων

εἰς τὸ δέον, ὁ δῆμος ἀπεδέξατο μὴ πολυπραγμονήσας μηδ' ἐλέγξας τὸ ἀπόρρητον. ἔνιοι δ' ἱστορήκασιν, ὧν ἐστι καὶ Θεόφραστος ὁ φιλόσοφος, ὅτι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἰς τὴν Σπάρτην ἐφοίτα δέκα τάλαντα παρὰ Περικλέους) spricht nicht dafür; aber er mag oblitterirt sein und Plutarch's Gewährsmann kann von einem bestimmten Fond oder einer bestimmten Revenue (τὰ δέκα τάλαντα) gesprochen haben.

Man könnte zunächst geneigt sein, in der Beschaffenheit der Urkunden, deren Aufstellungskosten ἐκ τῶν δέκα ταλάντων bestritten werden, und der Art ihrer Aufstellung den Grund für diese singuläre Weise der Kostenbedeckung zu suchen; denn auf 17 steht ein Staatsvertrag und auch 84 mag, wenn auch nicht eine feierliche Vertragsurkunde, so doch etwas derartiges enthalten haben, auf 37. 44 und 86 stehen Proxeniedecrete; ersterer wird aufgestellt παρὰ τὸν Δία τὸν Ἐλευθέριον und Ehren- und Proxeniedecrete angesehener Fremden wurden in Athen und ausserhalb gerne in Tempeln deponirt (vgl. M. H. E. Meier *Commentatio de proxenia* S. 24) oder in einem Tempel und an einem anderen Orte, wie z. B. das von Foucart hergestellte (*Revue archéol.* 1878 S. 119) ἐν πόλῃ καὶ ἐν Πυθίου. Indessen wird diese Vermuthung durch die Thatsache hinfällig, dass uns aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts bis auf wenige Fälle überhaupt nur Verträge und Proxeniedecrete mit solchen Clauseln über die Anweisung der Kosten erhalten sind. Es ist demnach wahrscheinlicher, dass die ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ nicht sowohl zu zahlen, als zu borgen hatten, weil der zu diesem Zwecke dienende Budgettitel erschöpft war und dass wir es also hier mit Anlehen im Kleinen nach dem Muster jener grossen Anlehen des 5. Jahrhunderts zu thun haben. Die geborgte Summe wurde dann auf den Titel (τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ) verrechnet und, wenn derselbe wieder activ war, aus ihm zurückgezahlt.

Diese Erklärung erhält durch einen jüngst mit dem Ehrendecret der Söhne Leukons bekannt gewordenen Vorgang (Ἀθήναιον VI 152) ihre volle Bestätigung; nur dass dort nicht aus den Revenuen der Göttin, sondern bei einem anderen Fond (τὰ στρατιωτικά) geborgt wird, der auch nach 108 Frg. *b c* Z. 11 εἰς τὴν παράληψιν τοῦ σίτου herhalten muss. Es wird nämlich hinsichtlich der Geldbeschaffung, welche die Kränze erfordern, verfügt Z. 39: τὸ δὲ ἀργύριον διδόναι τοῖς ἀθλοθέταις εἰς τοὺς στεφάνους

τὸν τοῦ δήμου ταμίαν ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα τῷ δήμῳ μεριζομένων· τὸ δὲ νῦν εἶναι παραδοῦναι τοὺς ἀποδέκτας τὸ εἰς τοὺς στεφάνους ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων. Wenn dann weiter derselbe ταμίας beauftragt wird, für die Eingrabung des Beschlusses 30 Drachmen zu zahlen (Z. 47 ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τριάκοντα δραχμάς), ohne dass ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ hinzugefügt wird, werden wir uns hier und in den wenigen anderen, oben zusammengestellten Decreten, wo das Gleiche der Fall ist, die Aufbringung des Geldes kaum anders zu denken haben, als dass anlehensweise auf andere Fonds angewiesen wurde. Die vorliegende Anweisung auf die στρατιωτικά hat aber mit der auf späteren Inschriften häufig zu findenden auf den ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, an welche A. Schaefer (Rh. Mus. XXXIII 431) bei Besprechung dieses Punktes erinnert, nach meiner Meinung nichts gemein; denn dieser ist offenbar eine oberste Verwaltungsbehörde, wie der ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει und, indem er zugleich die Functionen des ehemaligen ταμίας τοῦ δήμου übernommen hat, zahlt er, wie dieser, z. B. 368 ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων. Was aber die Apodekten betrifft, so ist ihre Rolle hier dieselbe wie 38, wo es heisst Z. 18 μερίσαι δὲ τὸ ἀργύριον τὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων, ἐπειδὰν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερίσωσιν. Auch ist der hier berührte Vorgang ein ähnlicher, aber wie ich glaube, von Böckh *Staatsh.* II[2] 215 nicht ganz richtig aufgefasst, wenn er mit Berufung auf die Inschrift über die Apodekten bemerkt, ‚dass sie zu bestimmter Zeit aus den eingezahlten Geldern die Austheilung der gesetzlich zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen machen'. Vielmehr werden hier die Apodekten angewiesen, die Zahlung, nachdem oder für den Fall, dass sie die gesetzlich bewilligten Summen aufgebraucht haben, ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων zu leisten. Das waren eben jene Gelder, zu welchen man, wie wir aus Demosthenes RgTimokrates 96 S. 730, 23 wissen, im Falle der Noth seine Zuflucht nahm: ἔστιν ὑμῖν κύριος νόμος heisst es dort τοὺς ἔχοντας τά θ' ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα καταβάλλειν εἰς τὸ βουλευτήριον. διὰ τοίνυν τοῦ νόμου τούτου διοικεῖται τὰ κοινά· τὰ γὰρ εἰς τὰς ἐκκλησίας καὶ τὰς θυσίας καὶ τὴν βουλὴν καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τἄλλα χρήματ' ἀναλισκόμεν' οὗτός ἐσθ' ὁ νόμος ὁ ποιῶν προσευπορεῖσθαι. οὐ γὰρ ὄντων ἱκανῶν τῶν ἐκ τῶν τελῶν χρημάτων τῇ διοικήσει, τὰ προσκαταβλήματ' ὀνομαζόμενα διὰ τὸν τοῦ

νόμου τούτου φόβον καταβάλλεται. Einwendungen, welche gegen diese Verwerthung und Auffassung der demosthenischen Stelle vorgebracht werden könnten, hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erledigen. Für die Bewilligung von Budgetposten aber in der Form eines Gesetzes hat die Inschrift 115ᵇ ein Zeugniss geliefert, welches zugleich über die Beziehungen der Apodekten zum ταμίας τοῦ δήμου Aufschluss gibt. Das Volk beschliesst danach Z. 36 ff., dass die dem Delier Peisitheides ausgeworfene Unterstützung τὸν ταμίαν τοῦ δήμου [τ|ὸν ἀεὶ τ]αμ[ι]εύοντα διδόναι Πεισ[ι|θεί]δη] δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἐκ τῶ[ν | κατὰ ψηφί]σματα ἀναλισκομένων [τ|ῷ δήμω]· ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο|ὺς προέδρ]ους οἳ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ|[σαι τὸ ἀργ]ύριον τ[ο]ῦτο μερίζειν τ|[οὺς ἀποδ]έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ|[ου κατὰ τὸ]ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὁ δὲ τ|[αμίας ἀπ]οδότω Πει[σι]θείδει κατὰ | [τὴν πρυτ]α[νε]ίαν κτλ. In dieselbe Kategorie von Anweisungen dürfte endlich der Fall gehören, wenn 243 der ταμίας τοῦ δήμου für ein Bürgerrechtsdiplom 30 Drachmen ἐκ τῶν κοινῶν χρημάτων zahlen soll.

Charakterisch ferner ist es für diese Art von Anweisungen auf den ταμίας und einen bestimmten Budgettitel, dass die anzuweisende Summe in der Regel genau angegeben wird; Ausnahmen sind selten (12. 65). In den späteren Inschriften, d. i. seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, in welchen die Kosten auf den Vorsteher der Verwaltung (ὁ oder οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει), oder in einer noch späteren Zeit, in welcher sie auf den Verwalter der Stratiotika (ὁ ταμίας τῶν στρατιωτικῶν) angewiesen werden, ist eine Bestimmung der Summe (302ᵇ. 305. 320. 367. 368) oder Nennung des Budgettitels (368) nur ganz vereinzelt; es heisst da allgemein wie z. B. 307 εἰς δὲ τὴν ποίησιν καὶ τὴν ἀνάθεσιν τῆς στήλης μερίσαι τοὺς (oder τὸν) ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γενόμενον ἀνάλωμα, nur 326 τὸ διατεταγμένον (vgl. 124 κατὰ τὸν νόμον).

Es findet sich aber ὁ oder οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει als Zahlungsstelle in folgenden Inschriften:

300 (aus Ol. 121/2 = 295/4 v. Chr.). 302ᵇ. 305. 307. 309. 311. 316. 320. 325. 326. 328. 330. 331. 334. 338. 367. 369. 373ᵇ. 390. 391. 392. 393. 394. 398. 417. 431, 1. 453: Diogenes Laert. VII 10 (Zenos Ehrendecret).

Es findet sich ὁ ταμίας τῶν στρατιωτικῶν:

335. 368. 370. 375. 380. 396. 400. 411. 414. 420, 1, 2. 423. 425. 426. 427. 438. 440. 441. 443. 455. 456. 459.

464. 465, 1. 2. (Z. 16 und 56 τὸν ταμίαν τῶν στ. Δῆμον Βερενικίδην, sowie 480, 1). 467, 1. 468, 1. 469, 1. 2. 470, 1. 2. 471, 1. 2. 477[b]. 480, 1. 490. Ἀθήναιον VI 490.

Die Benennung der obersten Verwaltungsbehörde schwankt zwischen ὁ und οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει. Ganz singulär ist 328 [ἀν|αγρ]άψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γρα[μματέα τὸν | κατὰ] πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ [καὶ στῆσαι | ἐν τ]ῷ βουλευτηρίῳ. τὸ δὲ ἀνάλωμα [τὸ γενόμε|νον μ]ερίσαι τοὺς ἐπὶ διοικήσει. Es fehlt gegen den festen Gebrauch der Artikel vor διοικήσει. Darauf, sowie auf einen anderen verdächtigen Umstand machte bereits Köhler aufmerksam, um die Unechtheit dieses von Lenormant herrührenden Decrets zu erweisen: *titulum 258 ante senaculum positum fuisse vidimus, in ipso senaculo tabulas publice inscriptas propositas fuisse nec exemplis comprobari potest nisi titulis nonnullis votivis spuriis et ipsis vel foede interpolatis nec probabile est.* Ich halte diese Bemerkung für die Zeit, in welche die Inschrift gehören müsste, für richtig und die Inschrift für suspect, denn das einzige für diesen Aufstellungsort beizubringende Beispiel CIA. I nr. 21, welches auf der nächsten Seite mitgetheilt wird, gehört in eine ganz andere Epoche.

Singulär sind 357 μερίσαι τὸν ταμίαν τῶν στρατιωτικῶν καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γενόμενον ἀνάλωμα, 310 und 480, 1 τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον μερίσαι τὸν ταμίαν (ohne τῶν στρατιωτικῶν), 414 τῆς δὲ ποιήσεως τῆς στήλης καὶ τῆς ἀναθέσεως ἐπιμεληθῆναι καὶ μερίσαι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα τοὺς ταμίας τῶν - - -, wo es Niemandem einfallen mag, etwa τῶν τῆς θεοῦ zu ergänzen, 297 εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τὸν ἐξεταστὴν καὶ τοὺς τριττυάρχους Δ δραχμάς und ähnlich 398; dieselben hatten auch die Kosten für das Erzbild des Herodoros auszuzahlen (300). Keine Ausnahme aber von dem späteren Brauch ist in 469, 3 Z. 87 und 470, 3 Z. 63 zu erkennen μερίσαι τὸν ταμίαν τὸ γενόμενον ἀνάλωμα ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ; denn der hier begegnende ταμίας, offenbar τοῦ δήμου, und der im attischen Staatshaushalte längst erloschene Budgettitel beziehen sich auf die Gemeinde von Salamis, von welcher die Beschlüsse gefasst wurden; in einem Decrete der Salaminier aus dieser Zeit (594) finden wir dieselbe Formel als Zeugin des dort fortlebenden altattischen Brauches. Hingegen ist 375 μερίσαι τὸν ταμίαν τὸ γενόμενον ἀνάλωμα an den ταμίας τῆς βουλῆς zu denken, der Ἀθήναιον VI 270 genannt ist

und den wir bis in die späteste Zeit nachweisen können; denn, wie das Summarium anzeigt, liegt uns ein Rathspsephisma vor, und ein solches enthält auch die Inschrift im Ἀθήναιον, wie daraus zu entnehmen sein dürfte, dass Archippos Z. 8 die πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν, aber nicht πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον decretirt wird.

Es ist selbstverständlich, dass mit dieser durch Beschluss angewiesenen Summe nur die Kosten der Aufstellung einer Stele gedeckt werden sollten. Es bedürfte dieser Bemerkung nicht, wenn nicht Duplikate von verhältnissmässig nicht wenigen Urkunden nachweisbar wären. Von Staatswegen allerdings wird die doppelte Aufschreibung nur selten verordnet oder gestattet. So wird in dem Rathspsephisma, welches Foucart, (*Revue archéol.* 1878, S. 119) restituirte, genehmigt Z. 8 [ἀναγράψαι Σθορύνηι] | τὸγγραμματέα τῆς βουλῆς ἐν σ[τήλαις λιθίναις ἐν] | πόληι καὶ ἐν Πυθίου τὰ ἐψηφι[σμένα περὶ προγόνων | τῷ] δήμῳ, in dem Vertrag mit den Chalkidiern nr. 17[b] Z. 15 ἀν]αγράψαι ἐστήλῃ λιθί[ν]|ῃ [καὶ στ]ῆσα[ι Ἀθή]νησι μὲν ἐν ἀκροπόλ[ει | ἐ]ν [δὲ Χαλ]κίδ[ι ἐν τ]ῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηναίας [τ|ὸν ὅρκον] καὶ [τὰς σ]υνθήκας, in dem Vertrag mit den Eretriern nr. 65 ἀναγράψαι δὲ τὸ [ψήφισμα ἐστήλῃ λι]|θίνῃ καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπ[όλει ἐν πόλει ἑκάστῃ] | καὶ ἐν τῷ λιμένι, 165 στῆσαι] ἐν ἀκροπόλει δέκα [ἡμερῶν, --- ἐ]ν Σήστῳ τὸν ἄρχον[τα --, 471, Z. 48 und Z. 97 ἀναγράψαι δὲ — ἐν στήλαις λιθίναις δυσὶν καὶ στῆσαι μίαν μὲν ἐν ἀγορᾷ, τὴν δὲ ἑτέραν οὗ ἂν ἐπιτήδειον εἶναι φαίνηται, Ἀθήναιον VI 274 Z. 20 ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψή|[φισμα εἰς στήλ]ας λιθίνας δύο καὶ στῆσαι [τὴ|ν μὲν μίαν ἐν τῷ] Εὐρυσακείῳ, τὴν δὲ ἐν τῷ | [περιβόλῳ τοῦ] νεὼ τῆς Ἀθηνᾶς τ[ῆ]ς Σκιράδ|[ος κτλ., in dem Ehrendecrete Zenos bei Diogenes L. VII 10 ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τοῦ δήμου ἐν στήλαις δύο καὶ ἐξεῖναι αὐτῷ θεῖναι τὴν μὲν ἐν Ἀκαδημίᾳ, τὴν δὲ ἐν Λυκείῳ. Eine gleiche Verordnung ist aus dem Vertrag mit den Keischen Städten früher S. 104 mitgetheilt worden. Auch nr. 106 weist Z. 18 στήλας ἐν auf mehrere Säulen. Und dasselbe lässt sich aus voreuklidischer Zeit nachweisen, wenn es in dem Proxeniedecret CIA. I 21 heisst ἀνα]|γράψαι τὸν [γραμματέα τῆς β]|ουλῆς ἐμπόλε[ι ἐστήλῃ καὶ ἐ]|ν τῷ βουλευτη[ρίῳ προξένους] | und in dem Antrag zu Gunsten der Neopoliten 51 Frg. *e f* Z. 22 καὶ τὸ ψήφισμα τόδε ἀναγρ[άψαντα τὸν γραμματέα] | τῆς βουλῆς ἐστήλῃ λιθίνῃ καταθ[εῖναι ἐμπόλει τέλεσι τοῖ]|ς Νεοπολιτῶν· ἐν δὲ Νέᾳ πόλῃ αὐτοὶ [Νεοπολῖται καταθ]|έντων

ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Παρθένου ἐστήλ[η λιθίνη κτλ. (Vgl. Tukyd. V 18). Dass es auch anderwärts so gehalten wurde, kann das mitgetheilte Beispiel (Ἀθήναιον VI 274) aus der nächsten Nähe Athen's lehren. Dieselben Salaminier beschliessen 594 das Ehrendecret des Gymnasiarchen Theodotos aufzuschreiben εἰστήλας λιθίνας δύο καὶ στῆσαι μίαν μὲν ἐν τῷ γυμνασίῳ, μίαν δὲ ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ τῆς ἀγορᾶς τόπῳ.

Dass aber die Anfertigung von Duplikaten, die nicht etwa alle auswärts, sondern auch in Athen zur Aufstellung kamen, in grösserem Umfange stattfand, als diese wenigen Beispiele meinen lassen, ist durch eine Anzahl noch erhaltener Duplikate wahrscheinlich zu machen. Ein zweites Exemplar des uns nur in einem kleinen Rest erhaltenen Vertrages mit Chios nr. 15, der auf der Burg gefunden wurde, ist jüngst am Südabhange der Burg ausgegraben, von Kumanudis im Ἀθήναιον V 520 und von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. II. 138 herausgegeben und von Letzterem als solches erkannt worden. Ich glaube oben nachgewiesen zu haben (S. 45), dass die uns erhaltene Steininschrift 332 mit dem Bundesvertrag der Peloponnesier, welche gleichfalls auf der Burg gefunden wurde, eine Copie der Erztafel war, welche, wie der Chiische Vertrag neben dem Bilde der Athene Polias (ἐν ἀκροπόλει πρόσθεν τοῦ ἀγάλματος), so ἐν ἀκροπόλει παρὰ τὸν νεὼ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος ihren Platz hatte. Dass Athen und Leukon ihre Verträge in je zwei Exemplaren aufstellten, glaube ich früher richtig aus der Stelle des Demosthenes RgLeptines § 36 entnommen und dort auch nachgewiesen zu haben, dass das im Piräus gefundene Decret der Söhne Leukon's als ein Duplikat der auf der Akropolis aufgestellten Staatsurkunde zu betrachten sei, welches die Bosporanischen Gesandten hatten anfertigen lassen. Der Stein 318, gefunden *in ruderibus aedis Panagiae Pyrgotissae*, welcher das Bürgerrechtsdiplom des Strombichos enthält, ist eine Abschrift der uns unter nr. 317 vorliegenden, auf der Burg entdeckten Originalurkunde. 317 bietet das Protokoll und ein Stück der Motivirung, 318 zum Theil dasselbe Stück und den Antrag, jenes das eine Merkmal probuleumatischer Decrete ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, dieses als schöne Bestätigung der Regel das andere, die probuleumatische Formel und das gemeinsame Stück lässt den geringen Grad der Genauigkeit der Abschrift ermessen. Nebenbei bemerkt ist 317 der Bestand-

theil *b* so zu restituiren ἢ Ἰσοκράτης Ἰσοκρά[του Ἀλωπεκῆ]θεν [ἐγ]ραμμάτευε; denn der Schreiber aus dem Archontat Nikias' des Otryneers gehört zum Demos Alopeke, nicht Pergase, wie 316 ἢ Ἰσο[κράτης] Ἰσοκράτου Ἀλωπεκῆθεν ἐγρα[μμ]άτευεν lehrt. Die 299 erhaltenen Buchstaben führen hingegen auf einen anderen Schreiber [Ἀν]τι[κρ]άτης Κρατίνου . . | . . ]ι[εύς, aber die Inschrift ist auch anders datirt, nicht ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος Ὀτρυνέως, sondern ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ὕστερον (s. o. S. 12). Ein Duplikat des Volksbeschlusses vermutheten wir in 334 (s. o. S. 77). Dass die Steine mit den Ephebeninschriften Duplikate athenischer und nichtathenischer Decrete vereinigen, darauf ist wiederholt aufmerksam gemacht worden. Wer möchte unter solchen Umständen Bedenken tragen, auch in 181. 240. 249 zweite Exemplare der Originalurkunden zu erblicken und ihre, sowie die durchgängige Mangelhaftigkeit der anderen erkannten Duplikate auf die Unkenntniss oder Flüchtigkeit ihrer Aufsteller zurückzuführen? Die Staatskanzlei wird sich um ihre Anfertigung in keiner Weise gekümmert haben und demnach auch für ihre Genauigkeit nicht aufzukommen brauchen.

Ich sehe nämlich keinen Grund daran zu zweifeln, dass wenn einmal durch Beschluss festgesetzt war ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῷ δεῖνι τὸ ψήφισμα, Jedermann sich so viele Abschriften auf Stein machen lassen konnte, als ihn freute; dass er sie auch aufstellen lassen durfte, wo es ihm beliebte, folgt daraus noch keineswegs. Aber jedenfalls hatte der Staat, wo er Gelder für das ἀναγράψαι anweist, in der Regel nur den Gedanken, eine Stele zu errichten, wie er ja auch in der Regel nur einen Aufstellungsort bestimmt. Wo die doppelte Aufstellung genehmigt wird, handelt es sich entweder um eine Petition und die Petenten tragen die Kosten, oder es fehlt an der Angabe bestimmter Summen. Dieser Mangel ist sehr zu beklagen, weil wir sonst vielleicht leichter zu finden vermöchten, was die angewiesenen Summen zu bedeuten haben. Sollte damit der Stein und das Honorar des Steinschreibers bestritten werden oder nur letzteres allein? Oder sollte damit gar nur ein Beitrag des Staates zu den Herstellungskosten geleistet werden, den, wenn es sich nicht um eine reine Staatsangelegenheit handelte, die Partei zu ergänzen hatte, so dass diese Anweisungen keinen sicheren Schluss auf den Preis der Arbeit gestatten?

Zum Theil sind diese Fragen bereits von Richard Schöne in seinem Werke *Griechische Reliefs* (Leipzig 1872) angeregt und in einer recht bestechenden Weise beantwortet worden. Die Resultate seiner Untersuchung sind kurz folgende S. 18 ff.: In der Zeit vor Euklid, wo bestimmte Summen nicht angewiesen werden, wird der Aufwand für die Herstellung der Inschrift einfach ermittelt worden sein, wie jeder Preis für eine von Staatswegen bestellte Arbeit. Im vierten Jahrhundert wird der Preis vor der Herstellung festgesetzt; ,ja man hat, da die Beschlüsse oft erst in der Volksversammlung formulirt wurden (?) oder Abänderungen, besonders Erweiterungen erfuhren, gewiss nicht einmal einen Steinmetzen zur Hand gehabt, um mit ihm den Preis zu vereinbaren'. Schon die runden von zehn zu zehn springenden Zahlen schliessen die Feststellungen des Preises für jeden einzelnen Fall aus und lassen sich nur unter der Voraussetzung verstehen, dass für die inschriftliche Anfertigung der Volksbeschlüsse eine Preisscala bestand. Den verschiedenen Preis bestimmte die Länge der Beschlüsse. ,Als Maassstab lag die Buchstabenzahl am nächsten, so dass man also beispielsweise bis 1000 Buchstaben 20 Drachmen, bis 1500 Buchstaben 30 Drachmen u. s. f. bezahlt hätte. Eine solche Einrichtung machte es möglich, in jedem in der Volksversammlung gefassten Beschluss zugleich die Bestimmung des Preises für die Eingrabung in Stein aufzunehmen. Auch würde sie die für die Volksbeschlüsse mit wenigen Ausnahmen festgehaltene reihenweise Anordnung der Buchstaben erklären, welche die Rechnung oder vielmehr ihre Controle sehr vereinfachen und erleichtern musste.' Nur was den Preis des Materials betrifft, so lässt es Schöne offen, ob auch derselbe von den angewiesenen Geldern bestritten werden musste, oder ob nicht vielleicht der Staat den Stein aus seinen Brüchen geliefert habe.

Zu dem Material, über welches Schöne verfügte, ist seitdem einiges neue hinzugewachsen, welches hier bei der Nachprüfung seiner Ansicht verwerthet werden soll. Dasselbe ist bei der traurigen Erhaltung unserer inschriftlichen Texte zum Theil nur mit grosser Vorsicht zu verwenden. Die Ergänzung der Ziffern nämlich, wo dieselben einmal beschädigt sind, ist selbst in den στοιχηδόν und mit fester Stellenzahl eingegrabenen Inschriften weit unsicherer als die anderer Worte. Nur selten

wurden die Summen mit Buchstaben ausgeschrieben, wie 17. 37. 44. 46. 115b. 121. 150. 152. 251. 286. Ἀθήναιον VI S. 152, S. 270, in der Regel standen die Zahlzeichen, aber diese nicht selten durch ein oder zwei Interpunktionszeichen (:) oder freien eine oder zwei Stellen fassenden Raum von dem übrigen Text getrennt, wie 54. 61. 90. 297. 113. 155. 157. 158. 207. 209. 252. 273. 274. 276. 277. 297. 368. Gelegentlich findet sich diese Interpunction zwischen die Stellen eingefügt wie 157. 186. 277. 305 oder wohl auch ΔΔΔ auf zwei Stellen zusammengedrängt, um für die Interpunction Platz zu gewinnen wie 207. Ob also in einer dreistelligen Lücke ΔΔΔ oder ΔΔ: oder :ΔΔ: oder selbst :Δ:, ob in einer zweistelligen ΔΔ oder Δ: zu restituiren sei, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden. Auch das bleibt zu bedenken, dass *in scriptura continua* eines der Δ von ΔΔ oder ΔΔΔ oder ΔΔΔΔ vor dem Δ des unmittelbar folgenden Wortes δραχμάς leicht dem Steinschreiber im Meissel bleiben konnte.

So stehen nur die für die Herstellungskosten der Inschriften angewiesenen Summen in folgenden Fällen ganz oder leidlich sicher, und zwar:

10 Drachmen: 166 (?). 272. 298 (?). 320.
20 Drachmen: 37. 42. 46. 47. 50 (?). 52c. 54. 68. 69. 90. 119. 150. 152. 183. 186. 297. 302b. 305. 367. Ἀθήναιον V S. 516. S. 424. VI 270.
30 Drachmen: 44. 61. 84 (?). 86. 113 (?). 115. 115b. 121. 124. 154. 155. 158. 207. 209. 210. 229. 243. 251. 273. 274. 277. 286. Ἀθήναιον VI 152.
40 Drachmen: Ἀθήναιον VI 481 Z. 41 (?).
50 Drachmen: 157. 159b. 167. 235. 252. 276. 368.
60 Drachmen: 17.

Ganz singulär ist 403 Z., wo für die Z. 36 des Decretes verordnete Aufschrift der Stifter und der gestifteten Gegenstände (ἀναγραψάτωσαν δὲ οἱ αἱρεθέντες τὰ ὀνόματα τῶν ἀνατεθηκότων ἐν τῷ ἱερῷ καὶ σταθμὸν εἰς στήλην λιθίνην καὶ στησάντων ἐν τῷ ἱερῷ), von der uns Z. 54—79 wohl nicht eine blosse Copie erhalten ist, indem nur der eingegrabene Volksbeschluss dieser Inschrift Z. 1—53 als fromme Stiftung des Eukles erwiesen wurde (s. o. S. 81), verrechnet werden ΓΗΗΗΙΙΙ.

Zu der Observation Schoene's stimmt es gut, dass die verzeichneten Inschriften fast durchweg von der Aufschrift abgesehen, wo eine solche vorhanden ist, στοιχηδόν geschrieben sind; nur einige machen eine Ausnahme wie 52[c]. 61. 252. 273. 274; die Inschrift im Ἀθήναιον V 516 hat in der letzten Hälfte 45 Buchstaben auf die Zeile gegen 47 in der ersten.

Die Existenz einer Preisscala oder die Richtigkeit der von Schöne angenommenen wäre nun leicht zu erweisen und zu prüfen, wenn die Steine uns ganz erhalten wären. Wir vermögen in den meisten Fällen die Breite der Inschriften durch die Stellenzahl der Zeilen vollkommen sicher zu finden, die Länge durch die Zeilenzahl bei zertrümmerten Steinen in den seltensten Fällen kaum annäherungsweise. Das Breitenformat hat auf die Preise kaum einen bemerkbaren Einfluss. Die Minderzahl (neun) der zwanzigdrachmigen Inschriften hat 30 oder unter 30 Buchstaben auf die Zeile, die anderen aber über 30; so haben genau oder durchschnittlich 31 Buchstaben nr. 54. 90. 302[b], 33 die Inschr. nr. 183. 186, 34 nr. 42, 35 nr. 305 und Ἀθήναιον VI 270, 38 nr. 50, über 40 haben 52[c]. 367 und Ἀθήναιον V S. 424. S. 516. Von den dreissigdrachmigen haben neun unter 30 Buchstaben; mehr haben und zwar 32 nr. 84, 33 nr. 154, 34 nr. 251 und Ἀθήναιον VI 152, 38 nr. 113, 39 nr. 286 und 273, 40 nr. 155, 41 nr. 121. 277 und Ἀθήναιον V 424, 43 nr. 61. Dieselbe Verschiedenheit zeigen die fünfzigdrachmigen: nr. 157 zu 22, 235 zu 28, 368 zu 29, 159[b] zu 30, 252 zu 35—40, Ἀθήναιον VI 481 zu 45, 167 zu 71 Buchstaben. Die einzige sechzigdrachmige hat 31. Das schmalste Format haben Rathspsephismen aus der Zeit kurz nach Euklid, leider fehlt in ihnen ein Hinweis auf die Kosten.

Wenn die Verschiedenheit der Preise, wie man erwarten möchte, nicht sofort durch die Zeilenlänge ersichtlich wird, so wird sie in der Zeilenzahl und der dadurch bedingten Höhe des Steines und Gesammtzahl der Buchstaben zu suchen sein. Aber auch diese Berechnung, welche sich allerdings nur auf wenige gut erhaltene Exemplare stützen kann, gibt kein zwingendes Resultat. Wir kennen aber annähernd die Zeilenzahl folgender Inschriften und können demnach die Gesammtzahl der Buchstaben berechnen; nämlich es haben folgende Inschriften

| | Zeilen | Buchstaben auf die Zeile | Summe der Buchstaben |
|---|---|---|---|
| a) zu 10 Drachmen | | | |
| nr. 320 um Ol. 122 | 27 + x | 40 | 1080 + x |
| b) zu 20 Drachmen | | | |
| nr. 186 aus Ol. 114, 3 | 15 + x | 33 | 495 + x |
| „ 183 aus Ol. 112, 1 | 17 | 33 | 561 + 3 |
| „ 50 aus Ol. 103, 1 | 19 | 38 | 722 |
| „ 297 aus Ol. 120, 2 | 32 | 24 | 768 |
| „ 69 aus Ol. 106, 2 | 27 | 30 | 720 + 57 |
| „ 305 um Ol. 122 | 26 + x | 35 | 910 + x |
| „ 54 aus Ol. 104, 2 | 60 + x | 31 | 1860 + x |
| Ἀθήν. V 424 aus Ol. 104, 4 | 48 + x | 41 | 1968 + x |
| Ἀθήν. V 516 aus Ol. 104, 2 | 85 + x | 43 (45) | 3655 + x |
| c) zu 30 Drachmen | | | |
| nr. 124 aus Ol. 110, 4 | 25 | 27 | 648 + 4 |
| „ 86 aus Ol. 101—104 | 36 + x | 27 | 872 + x |
| „ 115 um Ol. 108 | 45 + x | 21 | 945 + x |
| „ 121 aus Ol. 110, 3 | 38 | 41 | 1558 |
| Ἀθήν. VI 152 aus Ol. 108, 2 | 68 + x | 34 (v. Z. 8 ab) | 2758 + x |
| nr. 61 aus Ol. 105—106 | 61 + x | 43 | 2623 + x |
| d) zu 50 Drachmen | | | |
| nr. 167 aus Ol. 111, 3—113, 3 | 126 + x | 71 | 8946 + x |
| e) zu 60 Drachmen | | | |
| nr. 17 aus Ol. 100, 3 | 77 | 31 | 2287 |

In 50 schwankt die Buchstabenzahl der Zeilen. Das x von 305 bezieht sich auf die erhaltenen Zeilen 20—30, die ungleich lang sind, deren vorhandene Buchstaben aber zu 910 addirt weit über 1000 ergeben. In 54 haben die ersten fünf Zeilen als Aufschrift um einige Stellen weniger. Das gleiche gilt von den Inschriften im Ἀθήναιον V 424. 516, VI 152, von nr. 124 und von nr. 17, wo aber das hieraus resultirende Minus durch die beigeschriebenen Namen der Bundesgenossen zehnfach ersetzt wird.

Eine auffällige Störung machen in dieser Scala nr. 320 mit ihren mindestens 2000 Buchstaben für 10 Drachmen und nr. 167 mit ihren 8946 Buchstaben, aber es darf von jener in

Anbetracht der späten Zeit, in die sie gehört, von dieser mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Ergänzung der Ziffer ꟻ und den Umstand, dass vielleicht die langen Pachtverträge auf Kosten der Ersteher eingegraben wurden, abgesehen werden. Das Gleiche könnte für die Inschrift im Ἀθήναιον V 516 beansprucht werden, denn diese Stele mit den Keischen Eiden, über welche eingehender bereits gehandelt wurde (s. o. S. 88), enthält eigentlich drei oder, wenn man lieber will, zwei Abschnitte, 1) das eigentliche Psephisma Z. 1—26 mit dem Beschluss der Aufschreibung zum Ende, 2) Z. 27—55 weitere Maassnahmen in Bezug auf die Keier, 3) die eigentlichen Verträge oder Eide Z. 56—85, aber diese unvollständig. Nun wird streng genommen nur die Aufschreibung dieser beschlossen (Z. 17 ὅπως δ' ἂν καὶ οἱ ὅρκοι καὶ αἱ συνθῆκαι — κύριαι ὦσιν, ἀναγράψαι) und für die (29 + x) Zeilen à 45 Buchstaben = 1305 + x derselben werden 20 Drachmen angewiesen. Scheidet man auf diesen kaum berechtigten Einwand hin die Inschrift aus, so geht doch noch die Buchstabenzahl einer anderen zwanzigdrachmigen über 2000, nämlich der thessalische Bundesvertrag im Ἀθήναιον V 424, dessen letzte Zeilen uns nicht erhalten sind und deren Stellenzahl die 2000 voll, ja mehr als voll machen konnte. Kumanudis hat allerdings Z. 45 ΔΔ[Δ] edirt; aber Köhler versichert ausdrücklich in den Mitth. II 208, dass der Stein ΔΔ mit einer freien Stelle hinter den Zahlzeichen zu haben schien, und schrieb ΔΔ.

Aber wenn auch diese Inschrift noch bei Seite gestellt wird, so ist damit noch nicht ein proportionelles Steigen zwischen den Preisen und der Buchstabenzahl ersichtlich. Ja ich müsste gegen die dreissigdrachmigen Inschriften mit grösster Stellenzahl dieselben Gründe geltend machen, auf die hin die zwanzigdrachmigen derselben Art bei Seite gestellt wurden, indem die nr. 61 ausgeworfene Summe sich streng genommen nur auf das Z. 32—62 stehende Verzeichniss der Gegenstände der Chalkotheke bezieht und das Ehrendecret der Söhne Leukons (Ἀθήναιον VI 152), wie früher nachgewiesen wurde (s. o. S. 101) erhebliche Zusätze erfuhr. Dann aber geht auch die Buchstabenzahl keiner dreissigdrachmigen Inschrift über 2000, ja einige bleiben unter 1000. Auch liegen die Stelen zu 20 und 30 Drachmen, die ungefähr gleichen Umfangs sind, einander

zeitlich zu nahe, als dass man durch die Annahme veränderter Löhne den der Schöneschen Preisscala zu Grunde gelegten Maassstab retten könnte.

Indem sich somit die Voraussetzung, welche allerdings die natürlichste ist, dass die Kosten mit Rücksicht auf den Umfang der Inschrift und die dadurch bedingte Grösse des Steines, der Bearbeitungs-, Transport- und Schreibereiauslagen nach bestimmten Sätzen bemessen wurden, durch unser Material nicht bestätigt, möchte ich die Vermuthung wagen, dass in der Regel der höhere Satz für eine Inschrift, die auch mit einem niederen oder dem nächst niederen herstellbar gewesen wäre, um der sorgfältigeren und besseren Arbeit, grösserer Lettern oder eines schöneren Steines willen gewählt wurde; denn an der Existenz bestimmter feststehender Sätze, nach welchen die einzelnen taxirt wurden, lässt das Steigen der Summen von 10 zu 10 Drachmen nicht zweifeln; darauf führen auch Spuren in der Anweisungsclausel wie 124 Z. 24 δότω ὁ ταμίας τριάκοντα δραχμὰς κατὰ τὸν νόμον und 326 μερίσαι τοὺς ἐπὶ τεῖ διοικήσει τὸ διατεταγμένον. Dass einige hundert Buchstaben mehr den Preis nicht alterirten, können ja auch die in den Decreten auf die Aufschreibungsclausel folgenden Zusätze zeigen, welche eine Erhöhung des bereits beantragten Preises oder einen neuen Antrag auf Anweisung weiterer Beträge nicht nothwendig erscheinen liessen. Eine Ausnahme macht nr. 186, wo durch das Amendement (18 Zeilen à 33 Buchstaben =) 594 Buchstaben hinzukamen und die Aufzeichnung und vermutlich auch die Geldanweisung am Schluss noch besonders beantragt gewesen zu sein scheint. Selbst die streng reihenweise Anordnung der Buchstaben dünkt mir kein durchschlagendes Argument für die Preisberechnung nach der Zahl der Buchstaben; denn wir finden sie in der Zeit nach Euklid ebenso wie vor Euklid als feste Gewohnheit und als solche bleibt sie, während die Anweisung bestimmter Summen längst abgekommen war, und sie präsentirt sich zu augenfällig als ein Ausfluss griechischen Schönheits- und Ordnungssinnes als dass man für ihre Erklärung noch nach anderen Umständen zu suchen hätte.

Für meine Meinung, dass die Preisansätze nicht allein oder in erster Reihe nach dem Maassstab des Formates und der Buchstabenzahl berechnet wurden, sondern eine grössere

Summe für ein grösseres oder schöner durchzuführendes Steinexemplar eingestellt zu werden pflegte, bin ich zwar nicht im Stande aus den Inschriften selbst den Beweis zu führen und muss abwarten, ob ein für die technischen Seiten derselben geschultes Auge beweisende Indicien zu finden vermag. Besonders wären dann die fünfzigdrachmigen zu untersuchen, indem sich nach den Resten zu schliessen keine, von 167 abgesehen, durch besondern Umfang auszeichnete, zwei aber und zwar 252 durch die Person des Geehrten, 276 durch die Fülle der decretirten Auszeichnungen die Verwendung der grösseren Summe für eine entsprechende Ausstattung der Urkunde plausibel erscheinen lassen. Daran aber, dass die angewiesenen Summen nur als ein Zuschuss zu betrachten seien, welchen die Partei zu ergänzen hatte, wird mit Rücksicht auf die spätere Formulirung der Anweisungsclausel δοῦναι τὸ γενόμενον ἀνάλωμα, wofür wie bemerkt nur einmal sich τὸ διατεταγμένον findet, sowie die voreuklidische Praxis nicht zu denken sein, obwohl eine Beitragsleistung der Parteien in einem bestimmten Falle ausser Frage stehen dürfte.

Schöne hat bereits dargethan, dass die angewiesenen Summen sich unmöglich auf den plastischen Schmuck beziehen können, welchen viele Inschriftensteine an sich tragen und gelangte zu dem Schluss, ‚dass die Reliefs der Urkunden ein Schmuck seien, den Privatleute hinzufügen liessen. Das findet eine wichtige Bestätigung darin, dass von der geringen Anzahl der Reliefs, deren zugehörige Volksbeschlüsse erhalten sind, die meisten sicher sich auf Ertheilung einer Ehre, sei es des Bürgerrechts, sei es der Proxenie oder nur einer Bekränzung oder Belobigung beziehen‘ (a. a. O. S. 19 ff.). Wir haben früher nachgewiesen, dass gerade derartige Steine in ihren Decreten Fehler und Abweichungen von der streng kanzlistischen Form zeigen und annehmen zu müssen geglaubt, dass die Schreiber in solchen Fällen wohl auch die Parteien für die Aufzeichnung der Inschrift sorgen liessen, welche das Concept dem Bildhauer übergaben, mit dem sie die Herstellung der Reliefs accordirt hatten. Der gewöhnliche Steinschreiber, der unter der Controle der öffentlichen Beamten arbeitete, war in der correcten Wiedergabe eines Aktenstückes sicherlich geübter und verlässlicher als der Arbeiter des Reliefschmuckes.

Verhältnissmässig nicht gering ist die Zahl jener Decrete, in welchen zwar die inschriftliche Publication in der Regel sogar durch einen der Schreiber genehmigt, für die Ausführung des Beschlusses aber in keiner Weise durch Bewilligung der Kosten vorgesorgt wird. Ueber die hieher gehörigen Ephebendecrete (467, 2. 470, 4. 5. 478 Frg. *d.* 479. 480, 2. 481. 482) kann ich mit einem Worte hinweggehen, nachdem ich bereits früher genügend dargethan zu haben glaube, dass die uns erhaltenen Inschriften nicht von Staatswegen publicirt wurden und die Unterlassung der Anweisung der Kosten sich von selbst versteht. Auch kann es nicht befremden, dass für vier gleichartige Belobungsdecrete 444. 445. 446. 451 der Staat keine Kosten auswirft, indem dieselben auf jene Stele gesetzt zu werden bestimmt waren, welche die Geehrten auf ihre Kosten zur Verewigung der Sieger an den Theseien errichtet hatten (vgl. 444 Z. 35 ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν εἰς στήλην ἐν ᾗ καὶ οἱ νενικηκότες mit Z. 16 ἀνέθηκεν δὲ καὶ στήλην ἐν τῷ τοῦ Θησέως τεμένει εἰς ἣν ἀνέγραψεν τοὺς νικήσαντας). Es verdient bemerkt zu werden, dass die bezüglichen Psephismen selbst, obwohl der Prytanienschreiber nach dem Wortlaut des Beschlusses die Eingrabung zu besorgen hatte, doch zu den unvollständigsten gehören, indem sie wie die späten Ephebendecrete die Bestandtheile der Protokolle bis auf den Antragsteller (*f''*) fallen liessen; ein deutlicher Beweis, dass der Grad der Exactheit gar sehr von der Gattung der Urkunde und dem Ort und Zweck der Aufstellung bedingt war.

In den übrigen Decreten dieser Art werden entweder die Proxenie 36. 38. 41. 85 (?). 95. 181 oder irgendwelche Privilegien 1[c] Z. 12 und 28. 136. 142 verliehen oder sie enthalten andere Auszeichnungen, wie 128. 256[b] (die Stele soll im Asklepieion aufgestellt werden). 258 (ein Rathspsephisma, aufzustellen ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου), Ἀθήναιον VI 489 (aufzustellen ἐν τῷ ἱερῷ), *Révue arch.* 1878 S. 119 (aufzustellen ἐν πόλει καὶ ἐν Πυθίου). Das sind also durchwegs Denkmale, an deren Errichtung zunächst nicht dem Staate, sondern jenen, zu deren Vortheile die Beschlüsse erflossen waren, liegen musste. Zu bemerken ist überdies, dass 128 ein Ehrendecret der Halikarnassier aufweist, welches bereits vor Euklid beschlossen worden war. Mehr könnte es befremden, wenn das Volk von Athen sogar für die

Publication von Decreten, welche sich auf Vereinbarungen mit fremden Gemeinden beziehen, keine weitere Veranstaltung traf. Das gilt von 19, welche Inschrift einen Symmachie-Vertrag mit Byzanz enthält, von dem bald nach Euklid anzusetzenden Staatsvertrag mit Chios im Ἀθήναιον V 520 (= Mittheil. d. d. arch. Inst. II 131), von 20, welches wegen Erwähnung der σύμμαχοι auf einen ähnlichen Inhalt schliessen lässt und vermuthlich von nr. 33. Was ich über die Vertragsurkunde mit Chios entschuldigend bemerkte, hat auf 19 und 20 keine Anwendung (vgl. S. 127). Nur 332 erklärt sich der Mangel der vermissten Bestimmung aus dem früher S. 128 über das Decret Gesagten, indem dieselbe mit dem Schluss der Inschrift verloren ging oder, da diese nicht die auf Erz zu schreibende Originalurkunde des Bundesvertrages, sondern eine Abschrift desselben enthält, die Anweisung der Kosten als nicht auf diesen Stein bezüglich ausgelassen wurde.

Dieser Gruppe von Decreten mögen endlich jene angereiht werden, mit deren Aufzeichnung Rath oder Volk weder einen Schreiber beauftragt noch Geld dafür anweist. An einen zufälligen Ausfall beider Bestimmungen zu denken und damit den officiellen Charakter dieser Urkunden zu retten, wäre selbst dann völlig unberechtigt, wenn nicht mehrere von ihnen grobe staatsrechtliche Verstösse in ihren Protokollen aufwiesen. Einige unsichere Beispiele mögen vorweg ausgeschieden werden. In 55 kann den Beschluss der Aufzeichnung das folgende Amendement wie z. B. in 54 enthalten haben, 139 kann selbst Rest eines Amendements und die Verordnung der Publication im Hauptantrag vorhergegangen sein; die Aufschreibung von 231, 1. 269, 1 und 329, 1 mag durch eines der unmittelbar folgenden Decrete beschlossen worden sein; 269, 1 auch, wie dies ohne Zweifel 66[b] der Fall ist, die bezügliche Bestimmung mit dem zerstörten Theil der Inschrift für uns verloren gegangen sein. Es bleiben als sichere Belege übrig: 73, 1. 2 zwei Ernennungsdecrete zum Heroldsamt, 168, 1. 2 die auf ein Gesuch der Kitischen Kaufleute erfolgte Bewilligung zur Gründung eines Tempels der Aphrodite, 116 (gefunden auf der Burg) ein Privileg der Elaiusier (εἶναι καὶ τοῖς Ἐλαιουσίοις τὰ αὐτὰ ἅπερ ὁ δῆμος ἐψήφισται τοῖς Χερρονησίταις), 403 eine durch die Aufschrift schon als Privatstiftung des Eukles verbürgte Schatzurkunde des Heros Iatros,

475 eine auf Gesuch erfolgte Rathsentscheidung, welche die Aufstellung eines Bildes gestattet, 489[b] eine auf Gesuch gegebene Bewilligung des Rathes, an dem Heiligthum des Asklepios Restaurationsarbeiten vorzunehmen.

Diese Thatsachen, dass die Aufschreibung zahlreicher Beschlüsse unterblieb oder weil nur im Princip genehmigt leicht unterbleiben konnte, kann nur demjenigen befremdlich erscheinen, der an der Meinung festhält, dass die Decrete der beschliessenden Körperschaften in der Regel in Stein eingegraben wurden und dieser Art Publication gleichsam zu ihrer Rechtsgültigkeit bedurften. Ich glaube nicht, dass man diese gegen die angeführten Decrete mit Berufung auf die Natur derselben aufrecht halten könne; denn nicht bloss im Interesse der Petenten erlassene Entscheidungen blieben unaufgeschrieben, sondern selbst Beschlüsse, deren inschriftliche Aufstellung im Interesse des Staates gelegen zu haben scheint oder die erst dadurch für die Interessenten den rechten Werth erhalten konnten, indem sie diese Auszeichnung Anderen in gleicher Lage gewährt sahen. Es verlohnt hier um so mehr die Spuren derartiger unaufgeschrieben gebliebener Beschlüsse der vor- und nacheuklidischen Zeiten, welche in diesem Punkte sich gleichblieben, genauer zu verfolgen, weil sie zusammengehalten mit den eben besprochenen verschiedenen Aufschreibungsclauseln uns auf bestimmte Ursachen der unterlassenen Publication führen werden. Dass die Untersuchung sich auf das inschriftliche Material beschränkt und was die litterarische Ueberlieferung, besonders die Redner, bieten, geflissentlich bei Seite gelassen hat, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

CIA. I nr. 40 umfasste vier die Methonäer betreffende Decrete, über deren Chronologie Kirchhoff in den Abh. der Berl. Akad. 1861 S. 555 ff. gehandelt hat; erhalten sind uns nur die beiden ersten, in welchen den Methonäern gewisse Vergünstigungen, wie Tributnachlass, Getreideeinfuhr aus dem Pontos, Verwendung für sie bei Perdikkas u. a. d. A. zugestanden werden. Das erste dieser Decrete nun stammt aus Ol. 88, 1 = 428 v. Chr. (vgl. Köhler, *Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* in den Abh. der Berl. Akad. 1869 S. 138, Kirchhoff a. a. O. 605 f.

und in den *Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister der anderen Götter* in den Abh. der Berl. Akad. 1864 S. 7 ff.). Das zweite und dritte Decret, von welchem letzteren uns nur das Präscript erhalten ist, fällt Ol. 88, 3 = 426/5 v. Chr.; das vierte aber setzt Kirchhoff in Ol. 89, 1 = 424 v. Chr., indem er den für die Prytanie Akamantis dieses Jahres bezeugten Schreiber (Thukyd. IV 118) mit dem an der Spitze der Methonäer-Decrete stehenden [Φ]αίνιππος Φρυνίχου ἐγ|ραμμάτ[ευε] für identisch hält, eine Annahme, welcher der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann. ‚Nach dem feststehenden Gebrauche der Urkunden dieser Art‘ bemerkt Kirchhoff a. a. O. S. 559 ‚muss darunter der Schreiber verstanden sein, welcher die Urkunde im Auftrage ausgefertigt hatte; es war dies aber, wie wir gleichfalls sicher wissen, in den Zeiten vor Eukleides, denen dieses Denkmal angehört, eine Obliegenheit des Schreibers der Prytanie, welcher mit der Prytanie regelmässig wechselte. Die Ausfertigung und öffentliche Aufstellung einzelner Urkunden wie einer Zusammenstellung mehrerer konnte nur auf Volksbeschluss erfolgen, welcher den Schreiber damit ausdrücklich beauftragt. Da nun weder in dem ersten noch in dem zweiten Decrete eine solche Ausfertigung angeordnet ist und die in den Protokollen derselben genannten Schreiber verschieden sind von dem Phänippos der Ueberschrift, auch das Protokoll des verlorenen dritten Decretes trotz seiner Verstümmelung erkennen lässt, dass der Schreiber, während dessen Prytanie es erlassen worden ist, gleichfalls nicht jener Phänippos gewesen sein kann (der Name dieses Schreibers endigte auf -ης), also in diesem Decrete, sein Inhalt mag gewesen sein, welcher er wolle, auf keinen Fall diejenige Ausfertigung angeordnet gewesen sein kann, welche laut der Ueberschrift der Schreiber einer anderen Prytanie vollzogen hat, nämlich die der Urkunde in ihrer vorliegenden Zusammenstellung, so folgt nicht etwa blos mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Nothwendigkeit, dass der verloren gegangene Theil der Platte noch ein viertes Decret enthalten hat, welches am Schluss die Zusammenstellung der auf dem Denkmal vereinigten Urkunden anordnete und welches in der Prytanie erlassen wurde, deren Schreiber jener Phänippos der Ueberschrift war und zu dessen

Pflichten es gehörte, die während der Zeit seines Dienstes gefassten und zu publicierenden Beschlüsse auszufertigen'. Es folgt, wie ich meine, weiter daraus, und diese Folgerung liegt auch, wenn ich mich nicht täusche, klar genug in Kirchhoff's die staatsrechtliche Competenz des Schreibers und die Bedingungen der officiellen Aufschreibung und Aufstellung von Beschlüssen präcis und, wie sich zeigen wird, durchaus richtig formulirenden Worten angedeutet, dass die ersten drei Decrete bis dahin im Archive lagen und ihre officielle Publication auf Stein erst erheblich später auf besondere Veranlassung, vermuthlich auf das Verlangen der Methonäer und auf ihre Kosten erfolgte. Wenigstens unterstützt die ungewöhnliche Ausschmückung des Steines mit einem Relief, dessen Beschreibung R. Schöne, *Griech. Reliefs* 1872 S. 24 und Taf. VIII 50 bietet, diese Vermuthung nicht wenig. Diese Praxis späterer Aufschreibung lang vorher perfect gewordener Beschlüsse hat Kirchhoff auch an nr. 57 und an einem nicht minder evidenten Beispiel in der Schrift *Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister ‚der anderen Götter'* in den Abh. d. Berl. Akad. 1864 S. 18. 28 nachgewiesen.

In der vorausgehenden Abhandlung (S. 8) stellten wir die verwandten Fälle aus CIA. I zusammen, wo ein anderer Schreiber in der Aufschrift, ein anderer im Context des Protokolles erscheint und demnach wie in der eben besprochenen Inschrift (40) spätere Aufschreibung früher gefasster Beschlüsse anzunehmen ist. Es steht dies sicher bei 33 und 33ª, ohne dass sich der dazwischen liegende Zeitraum genauer fixiren liesse. Dort wurde auch betont, dass Böckh's Vermuthung (*Epigraph.-chronol. Stud.* S. 42), das doppelte Vorkommen des Schreibers vor und im Context der Protokolle lasse in der Regel ein derartiges Verhältniss annehmen, durch den Thatbestand sicherer Ueberlieferung nicht bestätigt werde. In der Mehrzahl der voreuklidischen Inschriften sind diese Schreibernamen identisch, auf den nacheuklidischen durchweg. Auch darin vermöchte ich mit Böckh nicht einer Meinung zu sein, dass, wo verschiedene Schreiber begegnen, eine Neuausfertigung oder nochmalige Ausfertigung früherer Decrete vorliege, wenn dabei an eine zweite Publication auf Stein gedacht sein sollte (Böckh a. a. O. S. 32 und besonders 42), es wären denn die ursprünglichen Stein-

urkunden, wofür wir gleich einige Beispiele zu besprechen haben werden, zerstört worden.

Mit ziemlicher Sicherheit kann hingegen aus inneren Indicien auf einen verschiedenen Schreiber an der Spitze der Inschrift nr. 8 und im engeren Protokolle derselben geschlossen werden; denn Kirchhoff hat auf paläographische und grammatische Thatsachen gestützt dargethan, dass die Aufzeichnung der Urkunde auf Stein erhebliche Zeit nach ihrer Decretirung verordnet und dem Archiv zu diesem Zwecke entnommen worden sei. R. Schöll setzt zwanzig Jahre zwischen Beschlussfassung in den letzten siebziger Olympiaden und Aufzeichnung (Hermes VI 32).

Obwohl die nacheuklidischen Inschriften nicht verschiedene Schreiber in ein und derselben Urkunde nennen, lassen sich doch gerade aus ihnen zahlreichere Thatsachen nachweisen, aus welchen hervorgeht, dass mit der Fassung eines Beschlusses nicht nothwendig seine Publication von Staatswegen verbunden war, dass also dieselbe gänzlich unterbleiben oder auf besondere Veranlassung später erfolgen konnte. Die Inschrift 73, über welche ich eben gesprochen habe, enthält zwei Decrete, deren erstes das Amt des Herolds des Rathes und Volkes dem Eukles, das zweite aber dasselbe auf seinen Sohn Philokles überträgt. Bereits Kirchhoff, welcher im Hermes I 18 ff. dieselbe behandelte, erkannte, dass die Abfassung der ersten Urkunde erheblich früher, in den ersten Jahren nach dem Archontat des Euklid, als die der zweiten fällt, und meinte, dass die vorliegende Anfertigung erst bei Gelegenheit und auf Veranlassung der zweiten Urkunde zwischen Ol. 103 und 106 stattgefunden hat, weil in dieser auf die frühere Bezug genommen wird (Z. 24). ‚In diesem Falle wurde das ältere Document auf Anweisung vom Schreiber des späteren aus den Acten hinzugefügt‘ (S. 19). Mir bleibt dagegen nur ein Bedenken, dass eine derartige Anweisung sich weder in dem ersten noch in dem zweiten Decrete findet. Das Ende des Steines ist nach Köhler's Beschreibung *(tabula marmoris Pentelici a superiore parte et a sinistra mutila)* unversehrt, so dass an einen Verlust derselben nicht zu denken ist. Auch ist kein zweites ähnliches Ernennungsdecret eines niederen Beamten bekannt. Ferner weicht die probuleumatische Formel des zweiten Decretes in einem

wesentlichen Punkte von der sonst bekannten officiellen ab, was später noch näher dargelegt werden wird. Das Alles weist auf private Aufschreibung, wogegen der Fundort der Stele auf der Burg nicht in Frage kommen kann, da diese noch in späten Zeiten nachzuweisende Beamtenfamilie eine passende Gelegenheit gefunden haben kann, derartige Familienerinnerungen an ehrwürdiger Stelle unterzubringen. Wie man auch über meine Ansicht denken mag, die unterlassene Aufzeichnung des früheren Decretes steht ausser Frage.

Hingegen war die officielle Aufschreibung des uns 128 erhaltenen Ehrendecretes der Halikarnassier, wie die Reste der Schlusszeilen bezeugen, gleich ursprünglich beschlossen worden; die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte aber erheblich später. Ich halte nämlich Köhler's Vermuthung, dass der Beschluss Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefasst, die Inschrift aber nach Ol. 106 angefertigt wurde, für sicher und sehe nicht weniger in dem alten Formular des Präscriptes *cdbeaf* als in der alterthümlichen Phrase ἐπαινέσαι τοῖς Ἁλικαρνασσεῦσι ὡς οὖσιν ἀνδράσιν ἀγαθοῖς, welche der nacheuklidische Kanzleistil nicht mehr kennt, eine Bestätigung derselben. Allerdings könnte man in diesem Falle lieber annehmen, dass es sich um die Neuausfertigung einer bei irgend einem Anlass zerstörten Stele handelte, wenn sich nicht aus der Inschrift selbst ein Grund für das Unterbleiben der Aufschreibung gewinnen liesse. Z. 9 wird zwar der Schreiber angewiesen die Aufschreibung zu besorgen; aber für die Anweisung der Kosten ist Z. 11 kein Raum. Man hatte also die Aufschreibung wie in den obigen Fällen S. 125 ff. 147 im Princip, vielleicht τέλεσι τῶν Ἁλικαρνασσέων bewilligt, und so mag Z. 10 hinter τῆς βουλῆς zu ergänzen sein τ[έλεσι. Dann darf man sich nicht wundern, dass die Ausführung bis auf eine Zeit vertagt wurde, da es den Belobten nützlich schien, die gestellten Bedingungen zu erfüllen und von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Die den Gesandten der Mytilenäer im Ol. 102, 4 = 369/8 v. Chr. gegebene Antwort, welche zugleich die Auszeichnungen für dieselben enthielt, war nicht öffentlich aufgeschrieben worden; erst ein Jahr später beschloss das Volk 52[c] Z. 20: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα εἰς τὴν αὐτὴν στήλην ὃ ἀπεκρίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι τοῖς Μυτιληναίων τοῖς μετὰ Ἱεροίτα. Wie wir oben (S. 88)

sahen, war dasselbe der Fall mit den für Athen doch nicht unwichtigen Verträgen und Eiden, welche Chabrias im Namen des Staates mit den Städten auf Keos vereinbart hatte. Sie blieben im Archiv deponirt, obwohl ihre spätere Aufzeichnung mit den Worten motivirt wird Z. 18 ff.: ὅπως δ' ἂν οἱ ὅρκοι καὶ αἱ συνθῆκαι — κύριαι ὦσιν, ἀναγράψαι τοὺς στρατηγοὺς κτλ. — Das von Foucart (*Révue arch.* 1878 S. 119) hergestellte Rathspsephisma genehmigt die Aufschreibung der zu Gunsten der Vorfahren des Petenten vorhandenen Volksdecrete und die Stele 147 soll gleichfalls alte Decrete (ψηφίσματα περὶ προγόνων) aufnehmen.

In allen diesen Fällen nachträglicher Ausfertigung bot das Staatsarchiv, über dessen Ursprung und Einrichtung wir C. Curtius eine belehrende Untersuchung verdanken (*Das Metroon in Athen als Staatsarchiv* Berlin 1868), die bezüglichen Akten, wie sich jetzt zum Ueberfluss auch durch ein inschriftliches Zeugniss nachweisen lässt, welches CIA. II nr. 551 bietet; dass es sich dabei nicht um Staatsurkunden handelt, ist gleichgültig. Auf derselben stehen zwei Decrete des delphischen Amphiktyonenrathes, in deren erstem der dionysischen Schauspielerzunft (τοῖς περὶ τὸν Διόνυσον τεχνίταις) eine Reihe für ganz Griechenland gültiger Privilegien (ἀσυλία, ἀσφάλεια, ἀτέλεια) verliehen, in deren zweitem, um mehr als ein Jahrhundert später gefassten Beschluss dieselben mit einigen Zusätzen bestätigt werden. Die uns vorliegende Aufschreibung erfolgte auf Kosten und Ersuchen der Genossenschaft zur Zeit, da das zweite Decret zu Stande gekommen war oder um einige Jahre später, und zwar, wie es an der Spitze des ersten Decretes Z. 1 und des dasselbe begleitenden Briefes an den Rath und das Volk der Athener Z. 40 ausdrücklich heisst, ἐκ τοῦ μητρῴου. Für die Zeit der beiden Decrete und die Litteratur der vielbehandelten Inschrift verweise ich auf Köhler's Commentar derselben. Eine Berufung auf einen im Metroon deponirten Beschluss mag auch aus den trümmerhaften Worten der von Kumanudis im Ἀθήναιον V 522 publicirten Inschrift Z. 23 ἐπέδειξεν --- ἐν τῷ μετρῴῳ herauszulesen sein.

Ich begnüge mich mit diesen sicheren Beispielen nachträglicher Aufschreibung und lasse solche Inschriften, wo dieselbe nur mit Rücksicht auf den Schriftcharakter wahrscheinlich gemacht werden kann, wie dies z. B. mit CIA. I 51 (vgl.

Kirchhoff's Bemerkung *Suppl.* p. 17), CIA. II 61 der Fall ist, und andere Urkundengattungen bei Seite; einige sehr instructive Belege werden sich aus der weiteren Betrachtung noch ergeben.

Ich habe bereits einige Male darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Staat sogar die Kosten der Aufschreibung vergüten liess. Die Fälle sind in vor und nacheuklidischer Zeit nicht gar so selten und zunächst mit den oben zusammengestellten verwandt, wo das Volk es unterliess, die für Errichtung von Stelen erforderlichen Summen auf seine Kassen anzuweisen. Sie haben mit ihnen auch das gemeinsam, dass sie sich auf alle Arten von Beschlüssen, auch solche, wo wir eine derartige Sparsamkeit nicht im Interesse des Staates finden möchten, beziehen.

So wird aufzuschreiben beschlossen CIA. I nr. 22[e] ein Decret unbekannten Inhaltes [τέλεσι τοῖς . | . . . . ω]ν?, 27[a] Z. 60 den Staatsvertrag mit Chalkis τέλεσι τοῖς Χαλκιδέων, 41 ein den Aphytäern gewisse Privilegien zusprechendes Decret τέλε[σι τοῖς Ἀφυταίων, 51 (*Suppl.* S. 17) Frg. *ef* das Ehrendecret der Neopoliten καταθ[εῖναι ἐμπόλει τέλεσι τοῖ]ς Νεοπολιτῶν, 61[a] den Staatsvertrag mit den Selymbrianern Z. 31 ff. nach dem Antrag des Alkibiades | [καὶ καταθ]εῖναι ἐμ[πόλ]ει ἀναγράψαντας τούς τ|[ε ὅρκους καὶ τ]ὰς συνθή[κ]ας μετὰ τοῦ γραμματέως τ|[ῆς βουλῆς] — ἐν στήλῃ λιθί|[νῃ τέλεσ]ι τοῖς αὐτῶν [κ]αὶ τὸ ψήφισμα τόδε, 96 (*Suppl.* S. 23) einen Vertrag mit den Mytilenäern τέλεσι τοῖς [Μυτιληναίων, CIA. II nr. 11 einen Vertrag mit den Phaseliten τ]έλεσι τοῖς τῶ[ν Φασηλιτῶν, 59 ein vielleicht auf Potidaea bezügliches Decret [τ]έλεσι το[ῖ]ς - -, die Proxenieverleihung an Lachares τέλεσ[ι]ν το[ῖς Λαχ]ά[ρου und 146 ein Decret ähnlichen Inhaltes - - τέλεσι τ]οῖς Νικ - -. Wenn ich den Sinn der letzten Zeilen von nr. 18 richtig errathe, wurden die Petenten angewiesen, dem Schreiber des Rathes für die Aufschreibung eine gewisse Summe einzuhändigen [- - ἀναγραφῆς τῶν στηλῶν ὡς [. . . | - - -]κοντα δραχμὰς ἑκατέ|[ρους - - - τῷ γ]ραμματε[ῖ] τῆς [β]ουλῆ[ς]. Besonders instructiv ist unter den angeführten Beispielen das erste, CIA. I 22[e], weil die Bewilligung auf Kosten der Petenten mit Berufung auf ihr vorliegendes Gesuch ertheilt wird; es heisst: [- - - τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγραψάτω ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς ἐν σ|τήλῃ λιθί]νῃ [τέλεσι τοῖς . | . . . . ω]ν (?) καὶ καταθέτω ἐμπό[λε]|ι, καθάπερ αὐτοὶ δέονται, ὅπω|ς ἂν

ἢ γεγραμμένον καὶ μὴ ἀδ|ικῶνται μηδὲ ὑφ' ἑνὸς τῶν ἐν τ|ῇ ἠπείρῳ, indem an der Richtigkeit der Ergänzung kaum zu zweifeln sein dürfte. Von nicht minderem Interesse ist CIA. II 146, indem hier erst die Aufschreibung durch ein Amendement auf Kosten des Geehrten ermöglicht wird Z. 2 [εὐ]εργέτ–, Z. 3 – – ς τοῦ δή[μου], Z. 4 δὲ αὐτῷ, Z. 6 ff. – – – ο[. Ἀ]ζηνι|[εὺς εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθά]πε[ρ] τεῖ βο|[υλεῖ, τὸν δὲ γραμματέα τ]ῆς βουλῆς | [ἐν ἀκροπόλει ἀναγράψα]ι τόδε τὸ ψ|[ήφισμα ἐστήλῃ λιθίνε]ι δέ[κ]α ἡμε|[ρῶν – – – τέλεσι τ]οῖς Νικ – –, wo ich ἐν ἀκροπόλει statt καὶ τοῦ δήμου auf Schäfer's Vorschlag eingesetzt habe (*de scribis senatus* S. 35).

Und wie in diesen Fällen so hat in anderen der Antragsteller nicht daran gedacht auch die Aufschreibung des Beschlusses vom Volke decretiren zu lassen, sondern ein Amendement erst hat die Bestimmung als eine Vermehrung der Auszeichnung hinzugefügt (vgl. CIA. I 59, CIA. II nr. 54, vielleicht auch 55. 119. 138), oder er drückt sich mit so zaghafter Bescheidenheit aus wie CIA. II 89 Z. 14 ἀ|[ναγράψαι δὲ καὶ τὴν] προξενίαν, ἐὰν καὶ τῷ δήμ|[ῳ δοκῇ τὸν γραμμ]ατέα τῆς βουλῆς, dass man auch daraus den Eindruck gewinnt, dass das Aufschreiben gewisser Beschlüsse wenigstens von Staatswegen als eine Gunst galt, die nicht Jedermann so leicht gewährt wurde, und dass die inschriftliche Aufzeichnung durchaus nicht etwas war, was sich regelmässig mit jedem Beschluss einstellte, oder auch dann ohne weiteres realisirt werden konnte, wenn das Volk die Bewilligung dazu nicht ausdrücklich ertheilt hatte. Ausserhalb der Burg und anderer öffentlichen Plätze war es, wie bemerkt wurde, Niemandem verwehrt, seine Decrete in so vielen Exemplaren aufzustellen als ihm beliebte. Dass die Burg in diesem Punkte unter strenger behördlicher Aufsicht stand, erhellt aus dem rechtlichen Werth, welcher den dort aufgestellten Urkunden zukommt. Nur unter dieser Voraussetzung begreift man, dass die Bestätigung des Bürgerrechts, auf welches die Akarnanen Karphinas und Phormion von ihrem Grossvater her Anspruch hatten, mit den Worten motivirt werden kann, 121, Z. 15 ff. [ἐ]πειδὴ δὲ Φορ[μ]ίωνα τὸν Φορμίωνος καὶ Καρ[φ]ίν[α | πάππο]ν ἐποιήσαντο Ἀθηναῖον ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων κ[α|ὶ τ]ο[ὺς] ἐκείνου [ἐκγό]νους καὶ τὸ ψήφισμα καθ' ὃ ἡ [π]οίη|[σι]ς ἐγένε[τ]ο ἀναγ[έγρ]απται ἐν ἀκροπόλει, εἶ[ναι] Φορ|[μ]ίων[ι καὶ] Καρφί[να] καὶ

τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν κυρία[[ν τὴ]ν [δωρει]ὰν κτλ. und dass 164 die Bestätigung der den Kolophoniern gewährten Privilegien mit Berufung auf die auf der Akropolis stehenden Documente erfolgt. Dass auch hierin mit der Zeit eine laxere Praxis sich geltend gemacht habe, lässt sich allerdings vermuthen und zugeben. Immer blieb es eine hohe Auszeichnung, sein oder seiner Vorfahren Ehrendenkmal dort aufgestellt zu wissen, und man begreift es, dass die Geehrten und ihre Nachkommen für eine würdige Aufstellung und Erhaltung ihrer Denkmale gerne die Kosten trugen und vor allem die Bewilligung der Errichtung zu erlangen suchten.

In dem einen Falle lag das Gesuch oder die Erklärung der Interessenten die Kosten der inschriftlichen Publication zu tragen vor (vgl. die eben mitgetheilte Inschrift CIA. I nr. 22[e]), in einem anderen fasste das Volk den Beschluss unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei sich die Kosten zu tragen bereit finden werde. In beiden Fällen konnte es im Decrete dann ausdrücklich heissen ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς τόδε τὸ ψήφισμα τέλεσι τοῦ δεῖνος, aber in letzterem musste die Ausführung des Auftrages nicht oder nicht gleich erfolgen. Wenn eine Partei auf Grund einer solchen Entscheidung nicht die Kosten sofort erlegte, wenn sie an die Aufstellung ihres Decretes erst dachte, da dieselbe in ihrem Interesse zu liegen schien, vielleicht nach Jahren, dann begreift es sich, dass dieselbe ihr Recht zu reclamiren und zu begründen hatte. Auch das konnte vorkommen, dass eine Urkunde, deren Aufstellung ehedem das Volk genehmigt und vielleicht bezahlt hatte, vernichtet wurde und dass der Geehrte oder seine Nachkommen die Wiedererrichtung in ihrem Interesse fanden und die Kosten zu tragen bereit waren. Es bedarf keines Beweises, dass auch in diesem Falle die behördliche Bewilligung vorher neuerdings einzuholen war.

Wir sind durch diese Untersuchungen auf eine Reihe von Veranlassungen und Umständen geführt worden, durch welche die Inschrift 30, die zunächst zu diesem Excurs über das Aufschreiben Anstoss gab (s. o. S. 113 ff.), verständlich werden kann. Sie enthält die Entscheidung auf ein eingereichtes Gesuch um Aufschreibung und Aufstellung einer Urkunde oder genauer zwei Decrete, das Bewilligungsdecret der Auf-

schreibung und das aufzuschreibende Decret selbst. Wer aber war die Behörde, welche die Bewilligung zur Errichtung der Stele ertheilte? Ich habe bereits früher die Vermuthung geäussert, dass ich den Rath dafür ansehe, obwohl die Form von *c* in den Präscripten derselben ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ einen Volksbeschluss zu verrathen scheint. Aber das erste Rathspsephisma beruft selbst auf das Volksdecret, welches die Aufschreibung — für den Fall, dass die Ausgezeichneten sie verlangen — auf ihre Kosten beschlossen haben wird. Als dieser eintrat und die Belobten um die Aufzeichnung ersuchten, lautete folgerichtig der Bescheid ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, ohne dass zu diesem Zwecke nochmals die Meinung der Ekklesie eingeholt zu werden brauchte. Die ausdrückliche Gewährung ἀναγράψαι wird in der Lücke hinter ἀκρόπολιν gestanden haben.

Ich glaube noch einen analogen Fall dieser Art aus der Inschrift nr. **11** nachweisen zu können, welche gleichfalls an der Spitze das Merkmal probuleumatischer Decrete trägt, in Wahrheit aber ein Rathspsephisma ist und die Aufschreibung des zwischen Ol. 96, 3 und Ol. 98, 2 abgeschlossenen Handelsvertrages mit den Phaseliten genehmigt. Die für diese Ansicht entscheidenden Zeilen lauten:

1 [Ἔδο]ξεν τῇ [β]ουλῇ καὶ τῷ δ[ή]-
[μῳ· Ἀ]καμαντὶς [ἐ]πρυτάνευε,
[Ὀ]νάσιππος ἐγραμμάτευεν, [.]
[. . . . .]δης ἐπεστάτει, Λέω[ν εἶ]-
5 [πε· τοῖ]ς Φασηλίταις τὸ ψ[ήφ]ι-
[σμα ἀν]αγράψαι, ὅτι ἂμ μὲ[ν] Ἀθ-
[ήνησι συμβό]λαιον γένηται
[πρὸς Φ]ασηλι[τ]ῶν τινα, Ἀθή[νη]-
[σι τὰς δ]ίκας γίγνεσθαι

Es folgen Z. 10—22 die weiteren Bestimmungen des Vertrages, dann unmittelbar

23 τ[ὸ δὲ ψήφισμ]α τό[δε] ἀνα[γρ]αψά-
[τω ὁ γραμμ]ατεὺς ὁ τῆς βουλῆς
[ἐστήλῃ λιθί]νῃ καὶ καταθ-
[έτω ἐν πόλει τ]έλεσι τοῖς τῶ-
[ν Φασηλιτῶν].

Die Inschrift spricht deutlich genug, dass es sich um die Aufschreibung der Vertragsurkunde handelte, die selbst als

etwas Fertiges und Beschlossenes vorausgesetzt wird. Wenn hier die ausdrückliche Verweisung auf das die Publication genehmigende Volksdecret, welche in der Inschrift nr. 30 steht, vermisst wird, so ist uns dagegen die Bestimmung des Volksdecretes, dass die Aufschreibung desselben auf Kosten der Phaseliten ausgeführt werden solle, selbst erhalten; denn es unterliegt wohl keiner Frage, dass die diese Bestimmung enthaltenden Zeilen 23—27 zu dem Psephisma gehören, um dessen Aufschreibung es sich handelt. Wenn unsere Auffassung dieses Decretes richtig ist, so ist die Sanctionirungsformel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ wie bei dem vorausgehenden zu erklären. Sie bezieht sich wie auf verschiedene Körperschaften, so auf getrennte Akte derselben. Für die Competenz des Rathes ist daraus nichts Neues zu folgern. Er decretirt nur die Ausführung eines vorliegenden Volksbeschlusses. Von ähnlicher Beschaffenheit scheint auch der Inhalt von 20, 33, 59 und 135[b] zu sein, doch ist uns eine genauere Einsicht durch den trümmerhaften Zustand derselben verschlossen.

Noch mehr ist diese mangelhafte Erhaltung bei 1[c] (*Add.* S. 396) zu beklagen. Wie es scheint, handelt es sich um die Aufschreibung **zweier** Psephismen, deren erstes ohne Präscripte Z. 16—26, deren zweites mit solchen mitgetheilt wird Z. 27—32. Die betreffenden Zeilen lauten:

8 [.·Ἱ]ππομένης εἶπε· [Πυθοφάνει τῷ ....]-
[σ]τίῳ ἐπειδὴ πρό[ξενός ἐστι Ἀθηναίω]-
10 ν καὶ εὐεργέτης κ[αὶ ..............]-
αι τὴν πόλιν τὴν Ἀ[θηναίων .........]-
στίων, τὸ ψήφισμα τ[ὸ καὶ πρότερον ὃν α]-
ὐτῷ ἀναγράψαι ἐν [στήλῃ λιθίνῃ τὸ]-
ν γραμματέα τῆς βου[λῆς τὸν νῦν γραμμα]-
15 τεύοντα καὶ καταθε[ῖναι ἐς πόλιν].
[Χ]ρήματα, ἃ ἐστιν Πυθοφά[νει Ἀθήνησιν]
ἢ ἄλλοθί που ὧν Ἀθηναῖοι κ[ρατοῦσιν, καὶ]
[π]ερὶ τῆς νεὼς ἃ λέγει καὶ [τῶν ἄλλων χρη]-
[μ]άτων, μὴ ἀδικεῖν μηδένα κτλ.

Es folgen nun bis Z. 26 die weiteren Bestimmungen dieses Asyliedecretes, dann heisst es:

27 [γ]ράψαι δὲ καὶ τόδε τὸ ψ[ήφισμα ἐς τὴν α]-
[ὐ]τὴν στήλην τὸγγραμμ[ατέα τῆς βουλῆς].

Ἐπὶ Ἀριστοκράτους ἄ[ρχοντος],
30 [ἔδοξεν] τ[ῇ βουλ]ῇ· Κεκρ[οπὶς ἐπρυτάνε]-
[υε ..... ἐγρα]μμάτε[υε ..........]
[..............ς] ἐπε[στάτει – – –

Von diesem zweiten, Ol. 95, 2 = 399/8 v. Ch. zu Stande gekommenen Rathsdecret ist uns ausser den Resten des Protokolles nichts erhalten. Das erste Decret muss, was der Inhalt verlangt, ein Volksbeschluss gewesen sein. Die mit Z. 13 fast gleiche Fassung der Verordnung der Publication Z. 27. 28 spricht nicht dafür, dass wir diese Zeilen zum Inhalt des Volksbeschlusses zu ziehen haben. Sie gehen demnach auf das zweite Decret und es handelt sich um die nachträgliche Aufzeichnung eines Raths- und Volksdecretes, welche auf Kosten des Pythophanes erfolgte, da sonst die nothwendige Anweisung auf den Dispositionsfond der Ekklesie nicht vermisst würde. Zu beachten ist die ganz singuläre, aber in diesem Fall durchaus begreifliche Fassung der Verordnung ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς τὸν νῦν γραμματεύοντα, indem es sich eben um alte Beschlüsse handelt. Der Charakter des ersten die Bewilligung der Publication aussprechenden Decretes, von dessen Präscripten uns nur räthselhafte Reste erhalten sind, ist aus dem verlorenen Bestandtheil *c* nicht erkennbar. Allein da in demselben zugleich die Bewilligung der Aufzeichnung des Rathspsephisma's gegeben ist, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass es gleichfalls ein Rathspsephisma war. Dieselbe enthält aber keine Berufung auf das Volksdecret, wie die früher besprochenen, nicht einmal die Aufschreibeclausel, es wäre denn dieselbe nach Z. 26 der vorliegenden Fassung absichtlich gestrichen worden, was nicht unmöglich ist.

Es ist selbstverständlich, dass auf den beiden Inschriften 11 und 30 die Sanctionirungsformel auch ἔδοξε τῇ βουλῇ hätte lauten können und diese Form allein den Character dieser Psephismen scharf und unzweideutig bezeichnet hätte. Auf einigen Urkunden, die sich auf Aufschreiben beziehen, ist auch diese angewandt. Es verlohnt um so mehr auf sie einzugehen, als aus ihnen hervorragende Epigraphiker, wie C. Curtius, Foucart, Köhler und H. Sauppe Folgerungen über die Competenzen des Rathes gezogen haben, welche ich nicht ohne Einschränkung zu billigen vermag. Es sind die Inschriften:

1) nr. 3:

Θεοί. | [Ἀμύντο]ρος, Εὐρυπύλου, | Ἀργεί]ου, Λόκρου, Ἀλκίμου. | [Ἔδοξε]ν τῇ βουλῇ· Οἰνηὶς | [ἐπρυ]τάνευε, Δεξίθεος ἐγ|[ραμ]μάτευε, Δημοκλῆς ἐπε|[σ]τάτει, Μονιππίδης εἶπε· Ἀμύντορι καὶ Εὐρυπύλῳ κ|αὶ Ἀργείῳ καὶ Λόκρῳ κα|ὶ [Ἀ]λκίμῳ τοῖς [Ἀ]πημάντου | παισί, ἐπειδὴ καθῃρέθη | ἡ στήλη [ἐ]πὶ τῶν τριάκον[τ]α ἐν ᾗ ἦ[ν α]ὐτοῖς ἡ προξεν|ί[α, ἀ]ν[α]γράψ[αι] τὴν στήλην | τὸγγραμμα[τέα τ]ῆς βουλῆς | τέλεσι τοῖς Εὐρυπύλου· κα|λέσαι δὲ καὶ ἐπὶ ξένια Εὐ|ρύπυλον ἐς τὸ πρυτανεῖο|ν ἐς αὔριον.

2) nr. 29:

[Κλε]ωνα[ί]ου προξέ[ν]ου | Ἐχεμβρότου. | Θεοί. | [Ἔδο]ξεν τῇ βουλῇ· Ἐρεχθηὶς ἐ[π|ρυτά]νευε· Π[ι]στόξενος ἐγρα[μμ|άτευε· Χαι]ρέδημος ἐπεστάτει· [. | . . . . . . . . ε]ἶπεν· ἀναγράψαι [τὸ|ν γραμματέα τῆς] βουλῆς Ἐχέμ[βρ|οτον εἶναι Ἀθηναί]ων πρόξε[νον | καὶ εὐεργέτην καθ]άπε[ρ] ὁ π[ατὴ|ρ αὐτοῦ — — —

3) Ein drittes Decret dieser Art aus dem Archontat des Eubulides 394/3 v. Chr. hat Foucart in der *Revue archéol.* 1878, S. 121 aus der Inschrift CIA. II nr. 25 und einer im Museum zu Kopenhagen befindlichen, von Ussing publicirten, in scharfsinniger Weise reconstruirt. A. Schaefer hat im Rhein. Mus. XXXIII einige überzeugende Berichtigungen in Bezug auf die Person, welcher das Decret gilt, geliefert. Die reconstruirte Inschrift lautet mit diesen Berichtigungen Schaefer's in Z. 5 und 10:

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ· Αἰγηὶς [ἐπρυτάνευεν· Ἀριστοκρ]-
άτης ἐγραμμάτευε· Ἀμειψ[ίας . . . . . . . . . . . . . . . .]
εἶπε· ἐπαινέσαι Σθορύν[ην Κυζικηνὸν ὅτι πρόθυμό]-
ς ἐστι ποεῖν ὅτι δύνατα[ι ἀγαθὸν τοὺς συμμάχους (?) καὶ]
5 τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων, [καθάπερ δ' αὐτὸς δεῖται,]
ἐπειδὴ αὐτοῦ ἦσαν οἱ πρόγο[νοι πρόξενοί τε καὶ εὐ]-
εργέται τῆς πόλεως τῆς Ἀθη[ναίων, αὐτὸν δὲ καὶ πο]-
λίτην ἐποήσαντο Ἀθηναῖοι, [ἀναγράψαι Σθορύνῃ]
τὸγγραμματέα τῆς βουλῆς ἐν σ[τήλαις λιθίναις ἐν]
10 πόλῃ καὶ ἐν Πυθίου τὰ ἐψηφι[σμένα περὶ προγόνων]
τῷ δήμῳ, καλέσαι δὲ Σθορύ[νην Κυζικηνὸν ἐπὶ ξένι]-
[α ἐς α]ὔριον ἐς τὸ πρυτανεῖο[ν].
[Ἀρι]στοκράτης Αἰσχίνου Κεφ[αλῆθεν ἐγραμμάτευε,
[Εὐβ]ουλίδης Ἐ[λ]ευσίνιος ἦρχ]ε — — —.

In keiner der drei Urkunden erfolgt eine Anweisung auf

die öffentliche Kasse; in der ersten steht ausdrücklich, dass die Geehrten die Kosten zu tragen haben. Die Fälle sind also den früher besprochenen, wo es sich, wie hier, um blosses Aufschreiben handelte, und unter sich ganz gleichartig, nur dass aus nr. 3 die Veranlassung der Entscheidung oder das Petitum ersichtlich wird. Alle drei sind unzweifelhafte Rathspsephismen, so dass die obige Vermuthung über den Charakter von 1[c], 11 und 30 ausser Zweifel gestellt zu sein scheint.

Aus diesen drei Rathspsephismen hat Foucart a. a. O. S. 122 nun folgende für die Competenz des Rathes wichtige Folgerung abgeleitet: *le conseil avait le droit d'ordonner de sa seule autorité la gravure et l'exposition des décrets votés antérieurement par l'assemblée*, gegen welche ich mir bereits in den ‚Demosthenischen Studien' II 418 [56] einen kurzen und in dieser kurzen Fassung wohl anfechtbaren Zweifel zu äussern erlaubte.

Noch viel weiter als Foucart ging in seinen Folgerungen Köhler, welcher im Hermes V 17 gelegentlich der Behandlung der Inschrift nr. 29 bemerkt: ‚Der mitgetheilte Beschluss ist ein Rathsbeschluss, wodurch dem Kleonaeer Echembrotos die Proxenie, welche bereits sein Vater besessen hatte, übertragen wird. Dies muss in der Competenz des Rathes gelegen haben. Das Proxeniedecret der Söhne des Apemantos [nr. 3] ist ebenfalls ein Rathsbeschluss. C. Curtius hat in seiner Erläuterung des letzteren [s. Hermes IV 405] darauf aufmerksam gemacht, dass dem Apemantos seiner Zeit die Proxenie καὶ αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις ertheilt gewesen sein werde. Dies ist auch vom Vater des Echembrotos anzunehmen und dem Rathe nur die Bestätigung der Proxenie beizulegen, während die Ertheilung, wie zahlreiche Beispiele lehren, dem Volke zustand.' Auch H. Sauppe (*commentatio de proxenis Atheniensium*, S. 8) stimmt C. Curtius bei: *iure Eurypylus a senatu petere potuit, ut sibi et fratribus, nam pater interea mortuus fuisse videtur, proxeniae honores continuarentur. Ac senatum suo id decreto facere potuisse, ut idem Curtius coniecit, re non denuo ad contionem relata, simile decretum comprobat eodem fere tempore de proxenia Echembroto Cleonaeo redintegranda factum.*

Ohne hier auf die nicht so leicht und im Vorbeigehen zu erledigende Frage der Rechtsgültigkeit und Bestätigung der

durch ein Volksdecret verliehenen Ehren der Proxenie und Politie für die Nachkommen einzugehen und ohne darauf zu berufen, dass Erneuerungen analoger Privilegien und Ehrenrechte, wie z. B. 121 und 164, vom Volke ausgehen, so scheint es mir in den vorliegenden Fällen überhaupt fraglich, ob sich darauf der Inhalt der Rathspsephismen bezog. Selbst die Richtigkeit der Köhler'schen Ergänzungen in den letzten Zeilen von nr. 29 zugegeben, so muss die ehrende Erinnerung an die Stellung des Vaters nicht nothwendig auf eine solche Annahme führen; denn nach unserer Auffassung beginnt mit Ἐχέμβροτον εἶναι Ἀθηναίων πρόξενον der Volksbeschluss, welchen der Rath aufzuschreiben beschlossen, der nr. 11 Z. 6 nur durch das anführende ὅτι deutlicher abgesondert wird. In nr. 3 müsste aber, wenn es sich um eine Uebertragung der Proxenie von dem Vater auf die Söhne handelte, die Motivirung anders lauten; wir erwarteten mindestens, ‚nachdem die Säule vernichtet worden, auf welcher die Proxenie des Vaters aufgezeichnet war'; es heisst aber ‚die Stele, auf welcher ihnen die Proxenie aufgeschrieben war'. In dem von Foucart so glücklich restituirten Rathspsephisma, wo wir die Erneuerung des Titels und der Prärogativen eines Proxenos für Sthorynes, wenn sie nothwendig oder intendirt war, zu erwarten hätten, ist davon keine Rede, sondern der Rath genehmigt einfach, dass der Rathsschreiber, selbstverständlich auf des Petenten Kosten, ἀναγράψαι τὰ ἐψηφισμένα περὶ προγόνων τῷ δήμῳ, wenn die Ergänzung, wie kaum zu zweifeln, richtig ist.

Im günstigsten Falle könnte mithin aus den drei Rathspsephismen gefolgert werden, was Foucart folgerte, aber selbst das ist zweifelhaft. In den beiden früher besprochenen Rathsentscheidungen solcher Art, 11 und 30, gelang es nachzuweisen, dass Volksbeschlüsse vorlagen, welche die Aufschreibung ausdrücklich, wenn auch nicht auf Kosten der Staatskasse, genehmigt hatten. Das Rathspsephisma für Sthorynes weist gleichfalls auf Beschlüsse des Volkes hin, welche eine derartige Bestimmung enthalten haben können. Es wäre nicht unmöglich, dass die beiden letzten Zeilen die Präscripte derselben oder eines derselben enthielten; obwohl sie auch ein zweites auf Sthorynes bezügliches Volksdecret derselben Prytanie, was die wahrscheinliche Identität der Schreiber in Z. 2 und 13 zu

glauben nahe legt, enthalten haben können; denn Foucart's Annahme, dass die Namen des Archonten und des Schreibers zu dem vorausgehenden Psephisma gehörten, demselben aber nachgesetzt wurden, ist ganz beispiellos. Was aber nr. 3 betrifft, so handelt es sich nicht um die Herstellung eines bisher noch nicht publicirten Decretes, sondern, wie dies Köhler auch für 36 vermuthete, um die Erneuerung einer Säule. Ohne Autorisation durch einen Volksbeschluss muss also auch hier nicht der Rath seine Verfügung getroffen haben.

Ja es scheint uns dieser Volksbeschluss selbst noch erhalten zu sein in der leider sehr trümmerhaft überlieferten Inschrift nr. 4, aus deren Resten so viel erkennbar ist, dass sie Freunden des Demos galt, die ἐπ' ἀττικισμῷ verfolgt worden waren. Aus den Namenformen hat bereits Köhler mit Sauppe's Zustimmung (a. a. O. S. 9) geschlossen, dass es sich um Thasier handelt. Unter den Namen erscheint nun auch Col. I Z. 26 'Αμύντωρ 'Απημάντου, der nr. 3 unter seinen Brüdern an erster Stelle steht. Von dem Volksdecret ist uns nur der Schluss erhalten. Die ersten erkennbaren Worte τ]ῆς βου[λῆς lassen vermuthen, dass die Verordnung der Aufschreibung des Volksbeschlusses vorausging. Es folgt dann die Einladung ἐς τὸ πρυτανεῖον εἰς αὔριον, die auch sonst oft nach dem ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα ihre Stelle hat; dann ein weiterer Antrag, der einem Amendement nicht unähnlich sieht, welcher mit den Worten ἀναγρά]ψαι δὲ κ[αὶ - - - | τ]ὰ ὀνόματα ν - - - - - αι 'Εχφαντ - - endet, worauf die Namensliste folgt. Ich bin mir der Unsicherheit dieser Hypothese wohl bewusst, aber als unmöglich wird man die Annahme nicht bezeichnen können, dass man in einem oder mehreren gleichartigen Volksbeschlüssen allen jenen Männern, hier jenen von Thasos, die unter der Herrschaft der Dreissig Kränkungen erlitten, deren Ehrensäulen und Privilegien cassirt worden waren, Genugthuung gab und sie in den früheren Genuss ihrer Rechte und Titel einsetzte. Dass der Rath, was die Wiederherstellung der Ehrendecrete betrifft, für den Fall dass man dieselbe verlangte, mit dieser Aufgabe betraut wurde (αὐτοκράτωρ), ist dann ebenso begreiflich, wie der Umstand, dass uns gerade aus dieser Zeit nur derartige Rathsentscheidungen und verhältnissmässig nicht wenige erhalten sind. Das den Decreten vorausgeschickte Rathspsephysma war dann nicht bedeutungslos;

dasselbe bestätigte den erwiesenen Rechtsanspruch der Petenten auf die in jenen ausgesprochenen Privilegien und Ehren.

Was man also daraus für die Competenz des Rathes gewinnen kann, ist nicht mehr, als dass derselbe Beschlüsse, deren inschriftliche Publication das Volk genehmigt hatte, wenn dies ohne Praeclusivschrift geschehen war, aufschreiben lassen konnte, wann er wollte, oder richtiger, bis diejenigen, welche es anging, die stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzten Bedingungen erfüllt und darum ersucht hatten. Ohne die vorausgegangene Genehmigung des Volkes durfte er das nicht. Diese Bedingung ist längst richtig von Kirchhoff erkannt und ausgesprochen worden, wie seine früher S. 182 mitgetheilten Worte zeigen. Und dafür lässt sich noch ein positives Zeugniss beibringen, welches mit Foucart's Hypothese unvereinbar zu sein scheint, aus dem vorne leider verstümmelten Proxeniedecret nr. 89, in welchem der **Rath** beantragt: Z. 14 ἀ|[ναγράψαι δὲ καὶ τὴν] προξενίαν, ἐὰν καὶ τῷ δήμ|[ῳ δοχῇ τὸν γραμμ]ατέα τῆς βουλῆς ἐν στήλῃ λ|[ιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐ]ν ἀκροπόλει δεκὰ ἡμερῶν, ἐ|[ς δὲ τὴν ἀναγραφὴν] τῆς στήλης δοῦναι τὸν ταμ|[ίαν τοῦ δήμου - -] δραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ ψηφί|[σματα ἀναλισκομέν]ων τῷ δήμῳ, wenngleich es sich hiebei auch noch um Anweisung der Kosten auf die Staatskasse handelt; denn wenn der Rath zwar für die Bewilligung der Aufschreibung competent war, aber nicht für die Bewilligung der Kosten, so musste ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δοχῇ hinter ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου eingefügt werden. Die Stelle an der es steht beweist deutlich die Incompetenz des Rathes im Ganzen und lässt auch nicht verkennen, dass die öffentliche Publication des Ehrenbeschlusses eine weitere Auszeichnung bedeutet, welche nicht in jedem Falle zugestanden wurde, deren Erreichung in dem vorliegenden dem Antragsteller selbst zweifelhaft erscheinen mochte. Es war eine Auszeichnung darüber hinaus, wenn der Staat auch noch die Kosten der Aufstellung übernahm, wenn man will, eine Art Ordensverleihung mit Nachsicht der Taxen.

Wir kommen nach dieser abschweifenden Untersuchung über die öffentliche Ausfertigung attischer Urkunden zu unserem eigentlichen Gegenstand zurück. Wir haben uns bisher begnügt einen übersehenen Unterschied attischer Psephismen klarzustellen, die Merkmale der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete aufzuweisen. Bei der blossen Thatsache, so nützlich ihr Nachweis sein mag, darf man nicht stehen bleiben. Unabweislich drängt sich die Frage auf, wozu die verschiedenen Formen der Decrete dienten, weshalb man in später Zeit diesen Unterschied geschaffen, während vor Euklid, so weit wir sehen, eine Form mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ im Protokoll, ohne δεδόχθαι τῷ δήμῳ und ohne die probuleumatische Formel im Context für alle Volksbeschlüsse ausreichte. Diese strenge und consequente Trennung in formeller Beziehung, welche bis auf die ganz unwichtig scheinenden Summarien sich erstreckt, weist auf tiefer liegende, vielleicht staatsrechtliche Verhältnisse und Differenzen, über welche die Ueberlieferung uns freilich jede Belehrung versagt.

Es liegt am nächsten, in dem Gegenstand des Decretes den Grund für die verschiedene Form der Beurkundung zu suchen. Man kann sich aber leicht von der Unfruchtbarkeit dieses Gesichtspunktes überzeugen. Die Proxenie z. B. wird eben so oft durch probuleumatische Decrete, wie durch Volksdecrete beurkundet (38. 40. 47. 50. 70. 82[b]. 87. 95. 111. 141. 186. 377. 380. 423. 438. Ἀθήναιον VI 136. — 39. 48. 69. 119. 124. 145. 171. 181. 282. 414). Das gleiche gilt von Bürgerrechtsverleihung (51. 54. 148. 273[b]. 280. 318. 320. 382. 395. 397. 401. 402. 427. 428. 429. 455. 544. — 121. 187. 230. 243. 263. 298. 300. 312. 328), sowie von allen anderen Sachen, welche zur Competenz der Ekklesie gehören. Es bleibt demnach kaum etwas übrig, als die verschiedene Urkundenform auf eine verschiedene Form der parlamentarischen Behandlung zurückzuführen.

Aber auch nach dieser Richtung hin ist es nicht leicht, zu einer allseitig befriedigenden Erklärung zu gelangen. Denn über den Gang der Verhandlung verrathen uns die Volksdecrete so gut wie Nichts, die probuleumatischen aber in ihrem eigenthümlichsten Stücke, der probuleumatischen Formel wohl Einiges, aber Nichts, was eine einfache, unzweideutige Auffassung zuliesse. Dieselbe lautet in ihrer ausgebildeten Form:

ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ.

Es verlohnt die Mühe, bei derselben ein wenig zu verweilen, ihr successives Entstehen und Erstarren zu verfolgen. Die Stellen, wo sie sich findet, sind aus dem S. 65 gegebenen Verzeichniss der Inschriften zu entnehmen. In den ältesten Urkunden bleiben hie und da noch die Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ aus, sowie δεδόχθαι τῷ δήμῳ ab und zu in Volksdecreten, und zwar in 1[b]. 17[b]. 49. 66[b]. 175[b], in dem Ehrendecret der Söhne Leukon's; allerdings ist dieser Mangel, wie später gezeigt werden wird, nicht überall zufällig. Neben ἐψηφίσθαι tritt im 4. Jahrhundert v. Chr. nur sporadisch δεδόχθαι auf, so 51. 87. 180. 212. 252. 253. 254 und Ἀθήναιον VI 133, sicher überliefert zudem nur an zwei Stellen, 51 und Ἀθήναιον VI 133, an den übrigen ergänzt. Später wird δεδόχθαι Regel und ἐψηφίσθαι findet sich daneben nur 309. 319. Köhler verfuhr also sehr richtig, wenn er 500 ἐψηφίσθαι restituirte; denn, wie er bemerkt, *haud multo post 350 a. Chr. haec exarata esse videntur.* Weniger sicher ist dies 534.

Der Subjectsaccusativ τοὺς προέδρους οἳ (οἵτινες) ἂν λάχωσιν προεδρεύειν bleibt in den ältesten Urkunden einigemal weg, und zwar 1[b]. 17[b]. 40. 49. 55, findet sich in abweichender Stellung 51, Z. 6 δεδόχθαι τῇ βουλῇ — Z. 12 προσαγαγεῖν δὲ τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίζειν, wobei zugleich, was vor προσαγαγεῖν steht, dann das Fehlen von οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν und der Infinitivus Praesentis abnorm sind; ferner 52[c] ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ προσαγαγεῖν αὐτοὺς εἰς τὸν δῆμον τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν und 97 ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ προσαγαγεῖν αὐτὸν ἐς τὸν δῆμον ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν τοὺς προέδρους οἳ ἂν τυγχάνωσιν προεδρεύοντες. Wie hier steht statt λάχωσιν προεδρεύειν noch τυγχάνωσιν προεδρεύοντες 50. 66. 76, λάχωσι προεδρεύοντες 73, 2, (οἵτινες) προεδρεύουσι 107, οἳ ἂν προεδρεύωσι 273[b]. 316 (vgl. 115[b] Z. 41), οἳ ἂν λάχωσι 352[b] und der Relativsatz fehlt wie 51 ganz 126. 180. Die Inschrift im Ἀθήναιον VI 272 Z. 32 weist vor λάχωσι προεδρεύειν die Buchstaben ινε . αν, d. i. wohl οἵτινες ἂν auf; die im Ἀθήναιον VI 136 hat ὅσοι ἂν λ. πρ.

Ziemlich spät tritt eine abgekürzte Form auf, τοὺς λαχόντας προέδρους, zuerst 334, wie schon Köhler bemerkte zu der Inschrift: *in hoc titulo primum ut nunc certe res est* τοὺς λαχόντας προέδρους *dictum est pro eo quod in titulis antiquioribus omnibus ni fallor habetur* τοὺς προέδρους οἳ *vel* οἵτινες ἂν λάχωσιν (τυγχάνωσιν) προεδρεύειν (προεδρεύοντες). Es findet sich in der That kein früherer Titel der Art. Auch τοὺς λαχόντας πρ. braucht einige Zeit, bis es sich festgesetzt hat; es erscheint zuerst sporadisch 338. 377 (wo es statt des singulären τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι ergänzt werden könnte). 380 und ist von da ab Regel, so dass die ältere Form nur ausnahmsweise sich zeigt, nämlich 382. 386. 388. 397. 405$^{b}$. 409.

Der zu dem Subjectsaccusativ gehörende Infinitiv ist einfach χρηματίσαι, wofür 47 und 76 προθεῖναι steht, oder wenn es sich zugleich um Einführung von an der Verhandlung betheiligten Personen, wie von Gesandten, Priestern u. dgl. handelt προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ χρηματίσαι 51. 66. 87. 107. 168. 180. 190. 206. 253. 254. 279$^{b}$. 315. 316. 325. 415 (singulär ist 1$^{b}$ Z. 14 προσαγαγεῖν εἰς τὸν δῆμον χρηματίσασθαι) oder einfach προσαγαγεῖν (προσάγειν 55, vgl. 1$^{b}$ Z. 36), in der Regel mit oder auch ohne Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes, der durch die der Formel vorausgehende Motivirung und die auf ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ folgenden Anträge des Rathes hinreichend, wenn auch durch die letzteren nicht erschöpfend, bezeichnet ist. Oefter wird dem προσαγαγεῖν beigefügt πρὸς τὸν δῆμον oder εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder εἰς (πρὸς) τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν; spät erst wird πρώτην durch ἐπιοῦσαν verdrängt. So finden wir: προσαγαγεῖν πρὸς (εἰς) τὸν δῆμον, 1$^{b}$. 40. 49. 52$^{c}$. 66. 66$^{b}$., 107. 180. 186. 190. 206. 253. 254. 279$^{b}$. 315. 325. 397. Ἀθήναιον VI 133. 136, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 415, πρὸς (εἰς) τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 17$^{b}$. 51. 54. 55. 95 (vgl. 96). 97.

Wenn aber der Termin der Einführung und Verhandlung nicht durch die beiden letzten Zusätze bestimmt wird und regelmässig dort, wo es sich nur um das χρηματίσαι handelt, geschieht dies durch einen ähnlichen Zusatz, welcher dem vorausgehenden οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν angefügt wird. So finden wir προεδρεύειν ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ 47, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 52$^{c}$. 66. 66$^{b}$. 73. 76. 87. 168. 180(?). 190. 212. 273$^{b}$. 279$^{b}$. 287. Ἀθήναιον VI 133, ἐν τῷ δήμῳ 50. 175$^{b}$. 305. 338 (vgl. 54), ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν 107. 141. 252. 253. 254. 320. 325. 359.

Ἀθήναιον VI 482, εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν 316. 352^b. 374. 405^b. 409 (ohne ἐπιοῦσαν), ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν 315. 335. 373^b. Nachdem einmal die Formel τοὺς λαχόντας sich festgesetzt hatte, heisst es regelmässig τοὺς λαχόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν 334. 341. 377. 380. 383. 401. 402. 403, und so auf allen späteren Inschriften. Singulär ist 126 τοὺς μὲν προέδρους χρηματίσαι περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ.

Wie diese Zusammenstellung ergibt, kommt ἐπιοῦσαν auf keiner Inschrift des 4. Jahrhunderts v. Chr. vor und man kann 287 an der Ergänzung zweifeln, welchen Zweifel auch Köhler durch sein [τοὺς προέδρους - - εἰς τὴν πρώτην *vel* ἐπιοῦσαν] ἐκκλησ[ίαν] ausdrückte. Im Ganzen sind es nur wenige Decrete, in welchen die bezügliche Ekklesie nicht näher durch πρώτην oder ἐπιοῦσαν als die nächste von dem Zeitpunkt des gestellten Antrages oder des gefassten Beschlusses bezeichnet wird, nämlich wenn man von den älteren mit unvollständiger probuleumatischer Formel absieht (1^b. 40 und 49) folgende: 50 τοὺς προέδρους οἳ ἂν τυγχάνωσι προεδρεύοντες ἐν τῷ δήμῳ χρηματίσαι; 305 οἵτινες ἂν λ|[άχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δή]μῳ χρηματίσ|[αι; 338 mit noch stärkerer Ergänzung, indem von der Formel in zwei Zeilen nur drei Buchstaben erhalten sind: ἀγαθῇ τύχῃ δε]|δ[όχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύει]|ν ἐ[ν τῷ δήμῳ χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι] | τῆς [βουλῆς κτλ.; es lässt sich aber mit mindestens nicht geringerer Wahrscheinlichkeit ergänzen: ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέ]|δ[ρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσα]|ν ἐ[κκλησίαν χρηματίσαι κτλ.; 376 τοὺς] προέ[δρους οἳ ἂν λάχωσι πρ]ο[εδρεύειν χρ]η[ματίσαι περὶ τ]ο[ύ]των κτλ.; 397 [τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύ]ειν προ[σαγαγεῖν αὐτὸν εἰς τὸν δῆμον, γνώμην] δὲ ξ[υ]μβάλλεσ[θαι κτλ. Als ein Lapsus des Steinschreibers könnte es erscheinen, wenn es 409 heisst: οἵτινες] ἂν λάχωσιν προ[εδρεύειν εἰς] τὴν ἐκκλησίαν, ein Lapsus, der aber bei aller Unscheinbarkeit sofort an Bedeutung gewinnt, wenn wir uns erinnern (vgl. S. 76), dass das Protokoll des Decretes durch eine falsche Anwendung der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ entstellt ist. Was aber 175^b betrifft, so kann εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν auf dem verlorenen Theile des Steines gestanden haben. Von diesen vier oder fünf in diesem Punkte mangelhaften Inschriften gehören 305 und 376 in jene Kategorie von Belobigungen von Festbesorgern und Priestern, welche nicht für den

feierlichsten Aufstellungsort, die Burg, bestimmt und bei ihrer Aufzeichnung nicht mit jener Strenge, welche man anderen Urkunden angedeihen liess, überwacht, noch in wichtigeren Punkten, wie wir sahen, sich von der Strenge des Kanzleistiles emancipirten (s. o. S. 127).

Einen näheren Einblick in den parlamentarischen Mechanismus verdanken wir einigen wenigen Inschriften, welche eine noch genauere Bestimmung des Zeitpunktes der betreffenden Ekklesie enthalten; es sind:

1) nr. 309 Z. 15 ff.: ἀγαθῇ τύχῃ ἐψηφίσ]θα[ι] τῇ βουλῇ τοὺ[ς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν ἐ]ν τῶ]ι δήμῳ προεδρ[εύειν ὅταν αἱ ἡμέραι ἐξήκωσ]ιν [α]ἱ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι περὶ πολιτείας? τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς.εἰ]ς τὸ[ν] δῆμον ὅτι δοκεῖ [τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι Αἴσχρ]ωνα κτλ.

2) nr. 318 Z. 13: [- - ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῇ βουλῇ] τοὺς προέδρ[ους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῶ]ι δήμῳ εἰς τὴν [ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν ὅταν ἐξήκ]ωσιν αἱ ἐκ τοῦ ν[όμου ἡμέραι χρηματίσαι περὶ τούτων], γνώμην δὲ ξυμ[βάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμο]ν, ὅτι δοκεῖ τεῖ β[ουλῇ ἐπαινέσαι Στρόμβιχον καὶ στ]εφανῶσαι κτλ.

3) nr. 331 Z. 66: ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ, τοὺς προέδρους οἵτινες ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ ὅταν αἱ ἡμέραι αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἐξήκωσιν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τεῖ βουλεῖ ἐπαινέσαι Φαῖδρον Θυμοχάρου Σφήττιον καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στεφάνῳ κατὰ τὸν νόμον ἀρετῆς ἕνεκα κτλ.

4) Ἀθήναιον VI 135 aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., welche Inschrift, nach der Motivirung zu schliessen, eine Auszeichnung wegen besonderer Leistungen an den Staat (Z. 3 ἐπιδέδωκε) aussprach, Z. 5 ff.:

[ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τ]|εῖ βουλῇ τοὺς προέ[δρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδ]|ρεύειν ἐν τῷ δήμῳ, ὅ[ταν ἐξήκωσιν αἱ ἐκ τοῦ νό|μ]ου ἡμέραι, χρηματίσ[αι περὶ τούτων ἐν τῇ πρώ|[τῃ ἐκκλη]σίᾳ, γνώ[μην κτλ.

5) Ἀθήναιον VI 136 aus makedonischer Zeit, die Proxenieverleihung an den Klazomenier Apollonios enthaltend, Z. 3 ff.:

[δεδόχθαι τῇ βουλῇ τ]οὺ]ς π[ρο]έδρους ὅσοι ἂν λάχ[ωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ, ὅ]|ταν ἐξήκει ὁ ἐκ τοῦ νόμου χ[ρόνος - - - - προσ]|αγαγεῖν Ἀπολλώνιον πρὸς τὸ[ν δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι κτλ.

Die Ergänzungen der beiden Inschriften rühren von dem gelehrten griechischen Herausgeber, Professor Kumanudis, her. Zeile 6 der zweiten Inschrift ist ohne Zweifel χρηματίσαι περὶ τούτων hinter χρόνος einzusetzen. Vielleicht enthielt die gleiche Bestimmung eine von demselben Gelehrten edirte Inschrift, nämlich

6) Ἀθήναιον V 522, ein Belobungsdecret aus dem Archontat des Hagnotheos, über welches in diesen Studien (S. 36) bereits gesprochen wurde. Dasselbe hat c in der Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und .Z. 25 zeigen sich Spuren der probuleumatischen Formel ἀγαθῇ] | τύχει [δ]εδόχθαι τ (der übrige Theil der Zeile zwischen 20—30 Buchstaben ist zerstört) | τὴν κ[αθ]ήκουσ[αν (der übrige Theil der Zeile ist zerstört) | σ?νο - - -. Es wäre demnach nicht unmöglich die Lücke in folgender Weise zu ergänzen: τ[οὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐς] τὴν κ[αθ]ήκουσαν [ἐκκλησίαν. In den drei Buchstaben der letzten Zeile σ?νο wären dann Reste der Worte εἰ]ς τὸ[ν δῆμον zu sehen. Die ungleiche Zeilenlänge verbietet keine der beiden Ergänzungen. Dass καθήκειν dasselbe bestens besagt, was in der längeren Formel der anderen Decrete liegt, zeigen Stellen wie Demosthenes RgdGes. § 185 S. 399, 15 ἐκκλησίαν ποιῆσαι καὶ ταύτην ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκῃ, RgNeaera § 78 S. 1371, 25 ἐν τοῖς καθήκουσι χρόνοις, ebend. § 80 u. a. Aber ich gestehe andererseits, dass es mich bei dem privaten Charakter des Decretes nicht wundern würde, wenn Z. 25 im Widerspruch mit der Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ das Charakteristicum des Volksdecretes δεδόχθαι τῷ δήμῳ gehabt hätte. Viel sicherer ist die Herstellung eines weiteren Beleges für die uns hier beschäftigende Erscheinung in

7) nr. 382, welche Köhler von Z. 5 ab in folgender Weise ergänzend schreibt:

> τ[ύχει ἀγαθεῖ δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς πρ]ο[έ]δρο[υς οἵτινες ἂν λάχωσι προεδρ]ε[ύ]ε[ι]ν [ἐν τῷ δ]ήμῳ - - - - [πρυ]τανε[ - - - - χρηματίσαι] περ[ὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε]ἰ[ς τὸν δῆμο]ν ὅ[τι δοκεῖ τῇ βουλῇ] — Z. 14 εἶν[αι δ' Ἀθηναίους αὐτὸν καὶ ἐκγ]ό[ν]ο[υ]ς — Z. 16—17 [εἶναι - - γρ]άψα[σθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρία]ς ἧ[ς ἂ]ν β[ο]ύ[ληται] κτλ.

Wie nicht zu zweifeln, liegt uns ein probuleumatisches Decret, welches Jemanden das Bürgerrecht zusprach, vor. In der probuleumatischen Formel ist aber kein Platz für das Wort

πρυτάνεις oder πρυτανεία. Nun ist Z. 8 nach Köhler nur ANE und vor A der obere Balken des T erhalten, nach Velsen aber ᴐΥΤΑΝΕ . . . . . . ΝΑ . Τ, wornach diese Reste wenigstens mit ziemlicher Sicherheit restituirt werden können: ὅταν ἐ[ξήκωσι]ν α[ἱ] ἡ[μέραι. Vorher könnte wie 318 εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν gestanden haben.

Hierher zu ziehen ferner wäre vielleicht auch nr. 367, in welchem die Verhandlung und Einführung eines Petenten beschlossen wird, Z. 5 [ὅταν πρῶτον οἷ]όν τ' εἶ (vgl. 61 Z. 26). Was sich aus voreuklidischen Inschriften vergleichen lässt, CIA. I. nr. 37. 40. 49, kommt später zur Mittheilung und Besprechung.

Von diesen sieben Decreten, welche für die Schlussverhandlung einen offenbar über die nächste Ekklesie hinausliegenden Termin in Aussicht nehmen, sind drei (309. 318. 382) Bürgerrechtsdiplome, eines (nr. 331) zeichnet sich aus durch die Fülle von zum Theil kostspieligen Ehren wie die Speisung im Prytaneion und die Aufstellung eines Erzbildes, welche Phaidros zugedacht werden. Aus einem aus bester Quelle stammenden Zeugniss des Pollux, welches meines Wissens durch die mitgetheilten Inschriften die erste anderweitige Bestätigung erfährt, wissen wir, dass die Tagesordnung jeder der vier regelmässigen Ekklesien der Prytanie ein gesetzlich geregeltes, fixes Programm hatte, Pollux VIII 95: τῶν δ' ἐκκλησιῶν ἡ μὲν κυρία, ἐν ᾗ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονοῦσιν, εἴπερ καλῶς ἄρχουσιν, ἢ ἀποχειροτονοῦσιν· ἐν ᾗ καὶ τὰς εἰσαγγελίας ὁ βουλόμενος εἰσαγγέλλει, καὶ τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγινώσκουσιν οἱ πρὸς ταῖς δίκαις, καὶ τὰς λήξεις τῶν κλήρων· ἡ δὲ δευτέρα ἐκκλησία ἀνεῖται τοῖς βουλομένοις, ἱκετηρίαν θεμένοις, λέγειν ἀδεῶς περί τε τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων· ἡ δὲ τρίτη κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν, οὓς δεῖ πρότερον τοῖς πρυτάνεσιν ἀποδοῦναι τὰ γράμματα, ἡ δὲ τετάρτη περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων. In diesem Programme haben zwar derartige Ehrendecrete und Bürgerrechtsverleihungen keine Stelle, aber man wird eher annehmen können, dass die Aufzählung bei Pollux nicht erschöpfend ist, als dass erst in der späteren Zeit, aus welcher die angeführten Urkunden stammen, Aenderungen der Geschäftsordnung aufkamen, durch welche auch diese Gegenstände bestimmten Versammlungen zugewiesen wurden. Dann hat uns also die redselige Breite dieser Urkunden verrathen, was die Kürze der älteren durch ihr mageres ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ver-

deckt, was ja nicht bedeuten muss, dass ein Antrag auf die nächste Ekklesie verwiesen wurde, sondern auch bedeuten kann, auf die nächste, deren Programm eine derartige Verhandlung zulässt. Eine andere Auffassung der Worte εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν in 318, die unzweifelhaft richtig ergänzt sind, ist geradezu ausgeschlossen.

Von grossem Interesse ist eine erst jüngst zu Tage geförderte Inschrift, welche zeigt, dass unter Umständen in der probuleumatischen Formel sogar der Tag der Ekklesie genau angegeben wurde. Es ist dies das früher (S. 96 ff.) besprochene Ehrendecret der Söhne Leukons (Ἀθήναιον VI 152), in welchem es heisst Z. 55: χρηματίσαι τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, und wurde dort bereits auf A. Schaefer's scharfsinnige Darlegung der Gründe, welche zu dieser Datirung Veranlassung gaben, hingewiesen. Die betreffende Versammlung war eine ausserordentliche (ἐκκλησία σύγκλητος) und folgte nicht unmittelbar auf jene, in welcher der Antrag χρηματίσαι τοὺς προέδρους κτλ. zum Beschlusse erhoben worden war.

Auch ein anderes ekklesiastisches Gesetz über die Rangfolge der Verhandlungsgegenstände, über welches die Demosthenischen Studien II S. 429 [67] eingehender sprechen, gewinnt durch einige Zusätze der probuleumatischen Formel Bestätigung, indem in Decreten späterer Zeit der Verhandlung ein bestimmter Platz in der Tagesordnung einer Versammlung reservirt wird. Die Fälle sind:

1) Ein probuleumatisches Ehrendecret für den Priester des Zeus Soter, welcher über seine Opfer Bericht erstatten soll, nr. 325 Z. 11:

> [δε]δόχθαι τ[ῇ βουλῇ, τοὺς π]ροέδρους οἵ|[τινες ἂν λ]άχωσιν π[ροεδρεύειν ἐν τ]ῷ δήμῳ εἰς | [τὴν πρώτη]ν ἐκκλησ[ίαν προσαγαγεῖ]ν τὸν ἱερέα τ|[οῦ Διὸς τοῦ] Σωτῆρο[ς πρὸς τὸν δῆμον] ἐν ἱεροῖς [κ]α|[ὶ χρηματί]σαι κτλ.

2) Der früher S. 75 seinem Wortlaute nach mitgetheilte Titel nr. 352ᵇ (S. 426), nach welchem vom Rathe in Angelegenheit der Belobung der Aerzte, welche über ihre üblichen Jahresopfer Bericht erstattet hatten, beantragt wird, τοὺς προέδρους — χρηματίσαι περὶ τούτων ἐν ἱεροῖς. Derselbe stammt aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr.

3) Zwei probuleumatische Decrete, die sich auf nr. 373[b] (S. 426) befinden und in welchen der Asklepios-Priester auf Grund seines Berichtes über die stattgefundenen Opfer geehrt wird. Allerdings ist von dem Zusatz ἐν ἱεροῖς in dem zweiten nur der erste Buchstabe ε, in dem andern nichts erhalten, aber derselbe auch in diesem mit grosser Wahrscheinlichkeit von Köhler ergänzt, Z. 10 [ἀγαθεῖ τύχει δ]εδόχθαι τῇ βουλεῖ, το[ὺς προέδρους οἳ ἂν λά]χωσιν προεδρεύειν ἐν [τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκ]κλησίαν χρηματίσαι π[ερὶ τούτων ἐν ἱεροῖς, γνώμην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βου[λῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλεῖ, τὰ μὲν ἀγαθὰ [δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν] τοῖς ἱεροῖς ἐφ' ὑγιείᾳ κα[ὶ σωτηρίᾳ τῆς βουλῆς καὶ] τοῦ δήμου καὶ παίδων κτλ.

Der Ausdruck ἐν ἱεροῖς lässt sich auch sonst noch nachweisen. So erhalten in dem Decrete der attischen Kleruchen von Myrina auf Lemnos die Gesandten die Weisung, nach Vollbringung der Opfer und Aufstellung des Weihgeschenkes der Muttergemeinde ihren Glückwunsch zu überbringen, nr. 593 Z. 17: ποιήσονται τὴν πρόσοδον ἐ[ν ἱεροῖς πρός τε τὴν] | βουλὴν] καὶ τὸν δῆμον καὶ ἀσπασ[ά]μενοι αὐτοὺς συγχαρήσοντα[ι ἐπὶ τῷ νενικηκέναι τὸ | γενόμεν]ον κρῖμα κτλ. In dem Decret der beiden Geschlechter der Keryken und Eumolpiden nr. 605 zu Ehren eines berühmten Mannes, dessen Name auf dem Steine nicht erhalten ist, wird in der Motivirung erzählt, welche Auszeichnungen ihm vom Volke früher widerfahren, Z. 7: [ἐλθόντος] αὐτοῦ εἰς τὴν πόλιν μετὰ τοῦ πρεσβυτέρου τῶν υἱῶν Φιλω[νίδου προσήγαγον αὐτο]ὺς οἱ πρυτάνεις πρὸς τὸν δῆμον ἐν ἱεροῖς καὶ διαλέγοντ[ο|ς αὐτοῦ περὶ τῆς εὐνοία]ς ἧς ἔχουσι πρὸς πάντας Ἀθηναίους φιλανθρώπως πρ[ο|σεδέξατο ὁ δῆμος] καλέσαι αὐτοὺς εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν ἑστία[ν τοῦ δήμου κτλ.

Es wäre eine verkehrte Auffassung, die bezüglichen Verhandlungen und Einführungen als **während** der religiösen Ceremonien, mit welchen die Ekklesie eröffnet wurde, stattfindend zu denken und darin die Bedeutung des Ausdruckes ἐν ἱεροῖς zu suchen. Unverkennbar wird vielmehr mit τὰ ἱερά ein bestimmter Theil des Programms der Ekklesien, und zwar jener, der sich auf ἱερὰ καὶ ὅσια bezog und der eine feste und zwar die erste Stelle vor allen anderen Verhandlungsgegenständen inne hatte, bezeichnet. Dies wird bestätigt durch eine andere Phrase, welche ihrerseits wieder dadurch verständlich wird; ich meine jenes Privileg, durch

welches befreundeten Gemeinden und einzelnen Personen die πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά verliehen wird, dessen praktischen Werth die Klagen der Fremden über monatelanges Warten, bis sie zu dem Rath und in die Ekklesie zugelassen wurden, ersichtlich machen (vgl. Xenophon über den Staat der Athener c. 3, 1 und U. Köhler in den Mittheilungen d. d. arch. Inst. I 192), nicht minder der Umstand, dass sich die Gemeinden Euboeas, Chalkis und Eretria, feierlich dieses Recht zusichern und beschwören liessen CIA. I 27[a] (*Suppl.* S. 11): καὶ πρεσβείαν ἐλθοῦσαν προσάξω πρὸς βουλὴν καὶ δῆμον δέκα ἡμερῶν, ὅταν πρυτανεύω, κατὰ τὸ δυνατόν.

Dieses Privileg wird verliehen dem Kolophonier Aretos CIA. I 36, Z. 11 ff.:

καὶ] πρόσοδον εἶναι αὐ-
[τῷ πρός τε τοὺς πρυ]τάνεις καὶ τὴμβουλὴ-
[ν . . . . . . . . . . . . . π]ρώτῳ μετὰ τὰ ἱερ-
[ά κτλ.,

ferner der Gemeinde der Neopoliten, ebend. 51 (*Suppl.* S. 17) Frg. *e f* Z. 16—18:

καὶ τὴ[ν πρόσοδον εἶναι αὐτ]οῖς πρὸς τὴμβουλὴν καὶ τὸν δῆ[μ]ον [πρώτοις μετὰ ἱερὰ ὡς] | εὐεργέταις οὖσιν Ἀθηναίων το[ῦ δήμου],

der Gemeinde der Mytilenäer durch Beschluss vom Jahre Ol. 103, 1 = 368/7 v. Chr., CIA. II 52[c] Z. 15:

καὶ εἶναι πρόσο[δον α]ὐτοῖς - - - | - - - - πρὸς τὴ[ν] βουλὴν ἢ τὸν δῆμον πρώ[τοις] μετ[ὰ τὰ ἱε]ρ[ά],

der Gemeinde der Kolophonier, indem ihr hiemit ein altes Recht bestätigt wird, nr. 164 Z. 19 ff.:

καὶ εἶναι αὐτοῖς πρ[όσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ] τὸν δῆμον πρώτοις με[τὰ τὰ ἱερά],

der Gemeinde der Kythnier, nr. 233 Z. 5 ff.:

[καὶ εἶν]αι τοῖς [ἥκουσι παρὰ τοῦ δήμ]ου τοῦ Κυ[θνίων πρόσοδον πρ]ὸς τὴν βου[λὴν καὶ πρὸς τὸν δῆ]μον πρώτο[ις μετὰ τὰ ἱερά κτλ.,

wie einzelnen Personen, nr. 34 Z. 7:

εἶναι δὲ αὐ[τῷ πρόσοδον πρὸς τ]ὴν βουλὴν [καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μ]εθ' ἱερά,

ferner 209. 289 (ohne πρώτῳ). 367 und wohl auch 91. (Vgl. Ἀθήναιον VI 270).

Hingegen wird in anderen Fällen die πρόσοδος nur für den Fall des Bedarfs ἐάν του δέωνται zugesichert und die jedes-

maligen Prytanen beauftragt werden, die Petenten einzuführen CIA. II nr. 41 und 115, wobei die Spitze der Auszeichnung πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά wie billig fehlt. Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Kleruchen von Hephaestia einem Athener decretiren nr. 592:

εἶναι δὲ αὐτῶ[ι καὶ σίτησιν] ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσι οἷς ὁ δῆμος ὁ ἐ[ν Ἡφαιστίᾳ] συντελεῖ καὶ πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον [πρώ]τ[ῳ μετὰ] τὰ ἱερά κτλ.

Aber auch einzelne Verhandlungsgegenstände werden, sei es wegen ihrer Dringlichkeit oder um diejenigen, welche sie betreffen, zu ehren, zunächst den Cultusangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt. So wird in einer voreuklidischen Inschrift beschlossen CIA. I 79 Z. 17—18:

χρηματίζειν δὲ αὐτοῖ[ς - - - ὅταν - -] καθῆται, πρώτοι[ς μετὰ τὰ ἱερά - - -,

und ähnlich nr. 37; ferner in folgenden nacheuklidischen, CIA. II nr. 1^b Z. 36 ff.:

[ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυτ[άνει|ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά.

nr. 206 Z. 6 ff.:

[ἐψηφίσθαι τῇ βου]λῇ τοὺς προέδρους ο[ἳ ἂν λάχωσι προεδ]ρεύειν εἰς τὴν πρώτην [ἐκκλησίαν προσα]γα[γ]εῖν Φιλόμηλον πρὸ[ς τὸν δῆμον καὶ χρ]ηματίσαι πρ[ώ]τῳ μετὰ [τὰ ἱερά, γνώμην δὲ] ξυμβάλλεσθαι κτλ.

nr. 316 Z. 15 ff.:

δεδόχθαι [τῇ] βουλῇ τοὺς προέδρους | [οἳ ἂν] προ[ε]δρεύωσι εἰς τὴν [ἐπιο]ῦσαν ἐκκλησίαν προσαγα|[γεῖν] τὸν κο[σ]μητὴν μετὰ τὰ ἱε[ρὰ κ]αὶ χρηματίσαι περὶ τούτ|[ων κτλ.

Dazu liefert einen weiteren Beleg das oben angeführte Ehrendecret der Söhne Leukon's mit seinem πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά (Ἀθήναιον VI 152 Z. 57).

Endlich lautet das Gesetz über die legislatorische Praxis in Demosthenes' RgTimokrates § 25 ff.: ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὰν εὔξηται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων — ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν, τοὺς δὲ προέδρους, οἳ ἂν τύχωσι προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν κτλ.

Wenn was die angeführten Stellen für einzelne Fälle lehren zu generalisiren erlaubt ist, wenn über Angelegenheiten der Religion und des Cultus, die vor die Ekklesie gebracht wurden, ἐν ἱεροῖς, mit auswärtigen Gesandten unmittelbar μετὰ τὰ ἱερά verhandelt wurde, wird vielleicht bei Manchem der Zweifel aufsteigen, ob ich in den Demosthenischen Studien II S. 429 [67] die Stelle aus Aeschines' Rede gegen Timarch § 23 über die Abfolge der Verhandlungsgegenstände in der Ekklesie (ἐπειδὰν τὸ καθάρσιον περιενεχθῇ καὶ ὁ κῆρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται, προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους (ὁ νόμος) περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπερωτᾷ ὁ κῆρυξ τίς ἀγορεύειν βούλεται κτλ.) richtig erklärt habe und ob προχειροτονεῖν hier nicht vielmehr soviel als προχρηματίζειν in CIA. I nr. 40 (συνεχῶς δὲ ποιεῖν τὰς ἐκκλησίας, ἕως ἂν διαπραχθῇ, ἄλλο δὲ προχρηματίσαι τούτων μηδέν, ἐὰν μήτι οἱ στρατηγοὶ δέωνται), das heisst einfach den Vorrang, den diese Gegenstände vor anderen hatten, bezeichne. Wenn ich auch denselben mit Rücksicht auf die Bedeutung des terminologischen Ausdrucks, als welcher προχειροτονεῖν nachgewiesen wurde, nicht als berechtigt anerkennen kann, hätte doch die Möglichkeit dieser Interpretation dort in Betracht gezogen werden sollen. Das Gesetz bezog sich nur auf die Procheirotonie, nicht aber auf die eigentliche und entscheidende Verhandlung; denn hätte sich dasselbe auch auf diese erstreckt, so wäre es völlig überflüssig gewesen, dass noch besonders wie in den zusammengestellten probuleumatischen Decreten beantragt wurde, es habe die Schlussverhandlung über die betreffenden Gegenstände in der nächsten Ekklesie ἐν ἱεροῖς oder πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά stattzufinden.

Zu wenigen Bemerkungen nur gibt der zweite Theil der probuleumatischen Formel γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ Anlass. In einigen älteren Urkunden des 4. Jahrhunderts nämlich werden die Worte εἰς τὸν δῆμον vermisst, so 17[b]. 47. 49. 95. 96, in 1[b] und Ἀθήναιον VI 152 fehlt der ganze zweite Theil, in 40 fehlt εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ. Die Mehrzahl der Fälle stammt eben aus jener Zeit, wo die ganze Formel noch nicht in langer Handhabung erstarrt war. 95 ist ein Proxeniedecret und vielleicht nicht das officielle Exemplar; denn man kennt den Fundort nicht und im Decret wird zwar der Schreiber beauftragt, die Aufschreibung und Auf-

stellung auf der Akropolis zu besorgen, aber es werden keine Kosten angewiesen. 96 ist aber gar kein probuleumatisches Decret, von dessen Formular es auch im ersten Theil abweicht ἐξενεγκεῖν (ohne ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ) εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν. In welche Kategorie es gehört, wird sich bald zeigen. Zu dieser mangelhaften Conception der probuleumatischen Formel bieten die Volksdecrete ein schlagendes Analogon.

Wie nämlich die probuleumatische Formel im Context die eine Gattung von Volksbeschlüssen charakterisirt, so dienen als Kennzeichen der anderen an derselben Stelle die Worte δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ. Nach der früher gegebenen Zusammenstellung der Volksdecrete (S. 64) könnte es allerdings scheinen, dass dieser Zusatz nach Belieben hinzugefügt oder weggelassen werden konnte, indem er in einer grossen Zahl derselben vermisst wird. Allein sieht man diese näher an, so zeigt sich bei den meisten, dass die Worte nicht ursprünglich fehlten, sondern uns nur nicht erhalten sind. Es ist dies der Fall in den Inschriften nr. 67. 167. 173. 174. 175. 178. 180ᵇ. 182. 191. 201. 238. 240. 247. 259. 260. 262. 264. 265. 268. 269. 278. 301. 307,2. 323. 384. 460. 489. 493. Ἀθήναιον VI 269. Hingegen fehlten dieselben von Haus aus nur in 14ᵇ. 28. 68. 108. 116. Bei 68 lässt sich auch dagegen ein Zweifel erheben; 116 aber geht auf private Aufschreibung zurück und präsentirt sich als ein blosser Auszug eines grösseren Beschlusses. Es ist gewiss kein Zufall, dass die Präscripte der drei anderen nach dem voreuklidischen Formular concipirt sind (vgl. 128). Die Urkunden vor Euklid kennen die Phrase δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ eben so wenig wie die probuleumatische Formel. Es ist unverkennbar, dass wir es mit Neubildungen zu thun haben und dass das sporadische Fehlen jener und die lückenhafte Formulirung dieser in einigen wenigen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. daraus zu erklären sind. Eben so wenig wird es ein Zufall sein, dass unter den oben S. 85—101 zusammengestellten Volksdecreten, welche sich durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in ihren Präscripten auszeichnen, die Hälfte des Zusatzes δεδόχθαι τῷ δήμῳ entbehren (27. 52ᶜ, 2. 62. 70. 128. Ἀθήναιον VI 152; vgl. 1ᵇ. 49. 66ᵇ). Dieselben folgen auch hierin treu dem voreuklidischen Muster.

---

# III.

Wir haben aus der Untersuchung der probuleumatischen Formel und ihrer Varianten mancherlei über parlamentarischen Usus erfahren, aber nichts was uns in der Erkenntniss des Unterschiedes probuleumatischer Decrete und Volksdecrete mehr als die verschiedene Sanctionirungsclausel förderte; denn die doppelte Möglichkeit der Bedeutung, welche man der Formel und in dieser vor allem den Worten εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ geben kann, wird durch keine der mitgetheilten Varianten unzweideutig entschieden; man kann annehmen — und das ist die allgemein getheilte Ansicht —, dass der mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ eingeleitete Antrag ganz und wörtlich, wie er mitgetheilt wird, im Rath gestellt und ohne jede Veränderung, nachdem er hier angenommen worden war, in der Ekklesie wiederholt worden ist, um sofort ein endgültiges Votum des Demos zu provociren, dass also die ‚nächste Ekklesie' von der Rathssitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden war, zu rechnen ist, oder aber, dass die bezüglichen Anträge im Rathe mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden sind und der Demos über sie in allen ihren Theilen abgestimmt habe, so dass also die nächste Ekklesie von jener aus, in welcher die Anträge eingebracht wurden, zu zählen wäre. Aus jeder der beiden Erklärungen ergeben sich staatsrechtliche Consequenzen einschneidender Art. Nach der ersteren ist die Bule competent ohne vorhergehende Befragung des Demos jeden Antrag fertig einzubringen, die Ekklesie aber kann das Meritorische annehmen, verwerfen, amendiren; nichts

stellung auf der Akropolis zu besorgen, aber es werden keine Kosten angewiesen. 96 ist aber gar kein probuleumatisches Decret, von dessen Formular es auch im ersten Theil abweicht ἐξενεγκεῖν (ohne ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ) εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν. In welche Kategorie es gehört, wird sich bald zeigen. Zu dieser mangelhaften Conception der probuleumatischen Formel bieten die Volksdecrete ein schlagendes Analogon.

Wie nämlich die probuleumatische Formel im Context die eine Gattung von Volksbeschlüssen charakterisirt, so dienen als Kennzeichen der anderen an derselben Stelle die Worte δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ. Nach der früher gegebenen Zusammenstellung der Volksdecrete (S. 64) könnte es allerdings scheinen, dass dieser Zusatz nach Belieben hinzugefügt oder weggelassen werden konnte, indem er in einer grossen Zahl derselben vermisst wird. Allein sieht man diese näher an, so zeigt sich bei den meisten, dass die Worte nicht ursprünglich fehlten, sondern uns nur nicht erhalten sind. Es ist dies der Fall in den Inschriften nr. 67. 167. 173. 174. 175. 178. 180$^b$. 182. 191. 201. 238. 240. 247. 259. 260. 262. 264. 265. 268. 269. 278. 301. 307,2. 323. 384. 460. 489. 493. Ἀθήναιον VI 269. Hingegen fehlten dieselben von Haus aus nur in 14$^b$. 28. 68. 108. 116. Bei 68 lässt sich auch dagegen ein Zweifel erheben; 116 aber geht auf private Aufschreibung zurück und präsentirt sich als ein blosser Auszug eines grösseren Beschlusses. Es ist gewiss kein Zufall, dass die Präscripte der drei anderen nach dem voreuklidischen Formular concipirt sind (vgl. 128). Die Urkunden vor Euklid kennen die Phrase δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ eben so wenig wie die probuleumatische Formel. Es ist unverkennbar, dass wir es mit Neubildungen zu thun haben und dass das sporadische Fehlen jener und die lückenhafte Formulirung dieser in einigen wenigen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. daraus zu erklären sind. Eben so wenig wird es ein Zufall sein, dass unter den oben S. 85—101 zusammengestellten Volksdecreten, welche sich durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in ihren Präscripten auszeichnen, die Hälfte des Zusatzes δεδόχθαι τῷ δήμῳ entbehren (27. 52$^c$, 2. 62. 70. 128. Ἀθήναιον VI 152; vgl. 1$^b$. 49. 66$^b$). Dieselben folgen auch hierin treu dem voreuklidischen Muster.

---

# III.

Wir haben aus der Untersuchung der probuleumatischen Formel und ihrer Varianten mancherlei über parlamentarischen Usus erfahren, aber nichts was uns in der Erkenntniss des Unterschiedes probuleumatischer Decrete und Volksdecrete mehr als die verschiedene Sanctionirungsclausel förderte; denn die doppelte Möglichkeit der Bedeutung, welche man der Formel und in dieser vor allem den Worten εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ geben kann, wird durch keine der mitgetheilten Varianten unzweideutig entschieden; man kann annehmen — und das ist die allgemein getheilte Ansicht —, dass der mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ eingeleitete Antrag ganz und wörtlich, wie er mitgetheilt wird, im Rath gestellt und ohne jede Veränderung, nachdem er hier angenommen worden war, in der Ekklesie wiederholt worden ist, um sofort ein endgültiges Votum des Demos zu provociren, dass also die ‚nächste Ekklesie' von der Rathssitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden war, zu rechnen ist, oder aber, dass die bezüglichen Anträge im Rathe mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden sind und der Demos über sie in allen ihren Theilen abgestimmt habe, so dass also die nächste Ekklesie von jener aus, in welcher die Anträge eingebracht wurden, zu zählen wäre. Aus jeder der beiden Erklärungen ergeben sich staatsrechtliche Consequenzen einschneidender Art. Nach der ersteren ist die Bule competent ohne vorhergehende Befragung des Demos jeden Antrag fertig einzubringen, die Ekklesie aber kann das Meritorische annehmen, verwerfen, amendiren; nichts

als das zu ἔδοξε τῇ βουλῇ tretende καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten der Decrete verräth etwas von der Ingerenz des Demos. Nach der anderen Erklärung hat das Volk mitzusprechen, ob die bezüglichen Anträge eingebracht und auf die Tagesordnung einer bestimmten Ekklesie gesetzt werden sollen oder nicht, und gelangt durch diese erste Lesung zur vollen Kenntniss des Gegenstandes und seiner Motivirung; indem es eine Vorabstimmung (προχειροτονία) vollzieht, erhebt es den Antrag des Rathes auf Einbringung zum Beschluss, während die Entscheidung über das Meritorische einer weiteren Verhandlung und Abstimmung vorbehalten bleibt.

Die erstere Auffassung ist, soweit ich sehe, die herrschende. Zu der anderen glaube ich in den Demosthenischen Studien II S. 413 ff. [51 ff.] den Weg gebahnt zu haben, indem ich für eine Reihe parlamentarischer Verhandlungen diese beiden Stadien der ersten Lesung und Schlussverhandlung und für das erste den *terminus technicus* προχειροτονία nachwies. Ausdrücklich bezeichnet unsere Ueberlieferung beim Ostrakismus jene auf einen bestimmten Termin fixirte Verhandlung mit diesem Namen, bei welcher die Vorfrage gestellt wurde, ob in diesem Jahre das Scherbengericht abgehalten werden solle oder nicht, oder in welcher, wenn die politische Lage dies erheischte, wohl auch der Rath einen Antrag auf Abhaltung stellen konnte. Wir erkannten den Vorgang dort, wo die Ekklesie richterliche Functionen ausübte, indem der Rath zu diesem Zwecke nicht eine Ekklesie berufen und vor diese ohne Weiteres mit Klage und Strafantrag treten durfte, sondern wo mit dem Volke vorerst zu vereinbaren war, ob und in welcher Versammlung eine solche Verhandlung stattzufinden habe. Es gelang ferner aus Demosthenes ein Zeugniss dafür beizubringen, dass die Hauptverhandlung über den Frieden und das Bündniss mit Philipp vom Jahre 346 v. Ch., bei welcher die makedonischen Gesandten eingeführt wurden, durch einen in einer früheren Ekklesie gefassten Beschluss vorbereitet und eingeleitet wurde, und in Bezug auf einen ἱερὰ καὶ ὅσια betreffenden Antrag Protokolle der beiden ekklesiastischen Verhandlungen nachzuweisen. Dass wir es dabei nicht mit einer exceptionellen Procedur, sondern mit einem auf einer allgemeinen Bestimmung der Geschäftsordnung beruhenden Verfahren zu thun haben, deutete ich bei jener Gelegenheit bereits

an, ohne dass ich über Bedeutung und Tragweite derselben noch zu jener festen und richtigen Meinung gelangt war, in welcher mich wiederholte Durchforschung und eingehende Prüfung des inschriftlichen Materials immer mehr bestärkten; sie allseitig zu begründen ist Zweck der folgenden Untersuchung, für welche der erste Theil dieser Studien eine möglichst solide Grundlage schaffen sollte.

Aber gleich an der Schwelle dieser Untersuchung soll bereitwillig zugestanden werden, dass meine Auffassung auf den ersten Blick wenig geeignet scheint, den Unterschied zwischen den beiden Urkundenarten begreifen zu lassen; denn sie setzt ausnahmslos erste Lesung, also eine wesentliche gleiche Behandlungsart aller Anträge, ob dieselben vom Rath oder von wem immer herrühren mochten, voraus. Weit mehr empfiehlt sich für diesen Zweck die traditionelle, indem man nach ihr in den probuleumatischen Decreten die Urkundenform jener Anträge erblicken kann, welche vom Rathe gestellt und in der Ekklesie angenommen, also mit einem Probuleuma vor den Demos gelangten, während jene Anträge, welche mit Umgehung der Bule unmittelbar in der Ekklesie eingebracht und angenommen worden waren, in der Form des Volksdecretes beurkundet wurden. In zutreffender Weise lautete dann die Sanctionirungsformel der ersteren ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, insofern vom Rathe der Antrag ausging und auch in meritorischer Hinsicht von ihm ausgearbeitet in die Ekklesie kam, die der anderen ἔδοξε τῷ δήμῳ, indem der Rath ausser der geschäftsmässigen Behandlung durch das aus seinem Schoss hervorgehende Präsidium und den Rathsschreiber damit nichts weiter zu thun hatte. Und in einem Punkte scheint auch diese Erklärung das Richtige zu treffen, im Uebrigen aber wesentlicher Modificationen zu bedürfen. So formulirt nämlich negirt sie den wichtigsten Satz attischen Staatsrechts, dass kein Antrag ohne Probuleuma des Rathes vor die Ekklesie kommen durfte (μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι), welcher durch einzelne Verletzungen — uns sind kaum zwei sichere Fälle bekannt — die zudem nicht unangefochten blieben, nicht aufgehoben wird, ja wie ich in meinen Demosthenischen Anträgen (*Commentationes phil. in honorem Th. Mommseni* Berlin 1877 S. 519 ff.) und in den Demosthenischen Studien II 365 ff. [1 ff.] gezeigt zu haben glaube,

durch jede eindringendere Untersuchung des parlamentarischen Lebens Athens nur immer mehr bestätigt wird. Sie birgt aber auch die Gefahr in sich in irrthümliche Meinungen nach entgegengesetzter Richtung abzuirren, indem sie, mit Berufung auf den Wortlaut der probuleumatischen Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι κτλ. dem Rathe das Recht zugesteht, was ihm gut schien und wann es ihm gut schien, als fertigen Antrag vor das Volk zu sofortiger Abstimmung zu bringen. Und das ist ein Punkt, der sich wenn auch nicht durch einen überlieferten staatsrechtlichen Satz direct, so doch nicht minder triftig durch allgemeine Erwägungen und wohl bezeugte parlamentarische Vorgänge widerlegen lässt. Dem Volke bliebe allerdings auch dann die Entscheidung; aber es ist etwas anderes nach reiflicher Ueberlegung nicht blos der knappen Anträge sondern auch der Motive oder sofort und unvorbereitet zu entscheiden. Die vor dem Zusammentritt des Volkes publicirte Tagesordnung konnte ja nur kurz die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, kaum den Wortlaut der Anträge, sicherlich nicht den Motivenbericht des Antragstellers enthalten. Der Rath wäre dann zu einem Einfluss gelangt und es wären Missbräuche oder wenigstens Klagen über Ueberraschungen und Ueberrumpelungen des Volkes unausbleiblich gewesen. Nirgends aber führt auch nur die mindeste Spur unserer Ueberlieferung darauf oder auf ein derartiges Verfahren und Verhältniss der parlamentarischen Competenzen.

Im Gegentheil, wenn auch nicht die litterarische Ueberlieferung, so lassen doch die Inschriftenreste keinen Zweifel darüber, dass einerseits das Volk auf die Festsetzung der Tagesordnung nächster Ekklesien und dadurch auf die Annahme und die Vorberathung gestellter Anträge Einfluss nahm, andererseits, dass wenn irgend Jemand ausserhalb des Rathes in der Ekklesie die Initiative zu einem Antrag ergriff oder irgend wie der Gang der Debatte dazu Veranlassung gab, dieser dem Rathe nicht entzogen, sondern ihm vor der definitiven Abstimmung zur Vorberathung oder wenigstens Einbringung zugewiesen wurde.

Schon Köhler hat im Hermes V 14 auf solche Vorgänge aufmerksam gemacht, indem er zu der nun im CIA. nr. 76

abgedruckten Inschrift erklärend bemerkt: ‚Das Interesse des Beschlusses liegt in dem von dem gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Verfahren. Während nämlich in der Regel Anträge an das Volk vom Rathe aus gelangten, war im vorliegenden Fall ein Volksbeschluss dem Rathsbeschlusse vorausgegangen, welcher letztere aber dann nichtsdestoweniger an das Volk zu erneuter Beschlussfassung zurückgelangte. Politische Gründe sind dabei nicht vorauszusetzen, da einerseits die Zusammensetzung des Rathes in der betreffenden Zeit einen Conflict der beiden Gewalten nicht wahrscheinlich macht, und andererseits der Gegenstand nicht der Art gewesen zu sein scheint, um eine aussergewöhnliche Pression der Volksversammlung auf den Rath zu motiviren; der Verlauf der Debatte in der ersteren konnte an und für sich ohne tiefere Beweggründe zu einem derartigen anticipirten Beschlusse führen‘. Köhler kam es nicht darauf an diesen Vorgang erschöpfend zu behandeln und er begnügte sich dort, einige der Erklärung der behandelten Inschrift dienende Analoga beizubringen, indem er nur auf den Beschluss aus Ol. 110, 4 bei Rang. 2277 (= 'Εφ. ἀρχ. 1303 und Beulé *l'Acropole* II p. 340), jetzt CIA. II nr. 126, ferner Rang. 545 (= 'Εφ. ἀρχ. 1452), jetzt CIA. II nr. 75, endlich auf Rang. 463 (= 'Εφ. ἀρχ. 1406 und 1997), jetzt CIA. II nr. 98, welchen Volksbeschlüssen die in einer früheren Ekklesie erfolgte Decretirung eines προβούλευμα zu Grunde liegt, verweist. Die inschriftlichen Belege sind aber weit zahlreicher als es danach leicht scheinen könnte. Obwohl dieselben nicht gleichartig sind, sondern unter verschiedenen Gesichtspunkten ihre Erklärung finden müssen, glaubte ich sie doch und zwar alle, auch jene Reste, welche überhaupt nur so gedeutet werden könnten, selbst die voreuklidischen Inschriften nicht ausgeschlossen, hier zusammenstellen zu sollen, indem die Aneinanderreihung nach der Abfolge der Inschriften im Corpus geschieht.

1) CIA. I nr. 22ᵃ Frg. *de*, den Beschluss über die Ordnung der Verfassung Milets enthaltend:

Z. 12 [ἐσφ]έρεσθ[αι ἐ]ς τὸν δῆμον ὑπὸ το - -

Es ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen ob der genannte Demos der von Milet oder der athenische ist; mir scheint aber letzteres wahrscheinlich.

2) CIA. I nr. 37. In dem auf die Ordnung der Tribute bezüglichen ersten Decrete wurde Frg. *f—m, o, p* auf Antrag des Rathes (vgl. Z. 40) beschlossen:

Z. 17 ff. - - ἐξενέγκω]σι ἐ[ς] τὸν δῆμον κ - - - ον|. . . το - - - ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφ[είλειν χιλίας δραχμὰς ἱερὰ]ς τῇ|[ι Ἀθ]ηνα[ίᾳ - - -] ρ[- - - κα]ὶ τῶ[ι] δημοσίῳ ʻ[- - - εὐθυνέσθω μυρί]ασι | [δρα]χμῆσ[ι ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων. κα]ὶ ἐάν τις ἄλλος δι[- - - - μ]ὴ εἶναι τ|[ὰς] τάξ[εις - - - α - - ιαια - - -] ἐπὶ τῆς πρυτανεί[ας ἧ ἂν - - - πρυτα]νεύῃ, ἄτ|[ι]μος ἔσ[τω καὶ] τὰ χ[ρήματα] αὐτοῦ δ[ημόσι]α ἔσ[τ]ω καὶ τῆς θεοῦ [τὸ ἐπιδέκατον].

Z. 22 ff. ἐξενε]γκέτω δὲ τ|αῦτα ἐς [τὸν] δῆμον [ἡ Αἰγη]ὶς π[ρ]υτα[νεί]α ἐπάναγκες, ἐπει[δὰν τάχιστα ἐσέλθῃ,] ἐς τρίτην ἡ|μέραν [πρῶτ]ον μετ[ὰ τὰ ἱε]ρά. ἐ[ὰν] δὲ [μὴ δ]ιαπ[ρ]αχθῇ ἐν ταύ[τῃ, χρηματίσαι περ]ὶ τούτου πρῶ[τ]|ον τῇ [ὑσ]τεραία[ι ξυνε]χῶς [ἕ]ως [ἂν δ]ιαπ[ρ]αχθῇ ἐπὶ τῆ[ς εἰρημένης πρυτα]νείας.

Z. 25 ff. ἐὰν δ[ὲ μ]|ὴ ἐξε[νέγ]κωσι ἐς [τὸν δῆμ]ον ἢ [μὴ] δι[απράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρ[αχμῆ]|σιν ἕ[καστ]ος τῶμ [πρυτάν]εων κτλ.

Eine Verfügung über Verhandlungen der Ekklesie scheint auch das Amendement dieses Decretes Z. 40 ff. enthalten zu haben, wie die Worte [τοὺς πρ]υτάνει[ς] οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ|[ανεύοντ]ες vermuthen lassen. Ich möchte nicht zweifeln, dass dieser Entwurf eines Arbeitsprogrammes der unter der Prytanie Aegeis abzuhaltenden Ekklesien von dem Demos genehmigt und demnach wohl einige Zeit vor dem Beginn der Prytanie Aegeis beschlossen worden sei. Anderer Meinung ist Kirchhoff in seiner Bemerkung zu dieser Inschrift S. 21. In den Präscripten ist sicher ergänzt ἔδοξε τῆ[ι βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ].

3) CIA. I nr. 38 Frg. *e*, vermuthlich zu dem mit Frg. *c* und *d* Z. 15 beginnenden Amendement - - κριτος εἶπε· τ[ὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα] gehörend:

Z. 18 [. . τὴν βουλὴν π|ρ]οβουλεύσασαν ἐχ[σενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον - -, Z. 19 πέρι, τῇ ὑστερ[αίᾳ - -, Z. 20 [τ]ῆς αἱρέσεως χρη[ματί - -. Vgl. *Supplem.* S. 13.

4) CIA. I nr. 40, die Decrete der Methonäer enthaltend. In dem zweiten heisst es:

Z. 32 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ [τῷ δήμ|ῳ]. — Z. 52 πε|ρ]ὶ δὲ [Ἡγ]ησιπόλε[ως χ]ρηματίσαι, ἐπειδὰν ἐσέλ[θῃ ἡ | π]ρυ[ταν]εία ἡ

δευτ[έρα] μετὰ τὰς ἐν τῷ νεωρίῳ ε[ὐθὺς | ἕδρας] ἐκκλησίαν [πο]ήσαντες· συν[ε]χῶς δὲ ποεῖν τ[ὰς ἐκ|κλησία]ς, ἕως ἂν δι[απρ]αχθῇ, ἄλλο δὲ προχρημα[τίσαι | τούτω]ν μηδέν, ἐὰμμήτι οἱ στρατη[γ]οὶ δέωντα[ι].
Es folgte dann Z. 56—60 der in der zweiten Prytanie zu Stande gekommene Volksbeschluss über Hegesipolis.

5) CIA. I nr. 49 lautet das Amendement des Hyperbolos: Z. 6 Ὑπέρβολος εἶπε· τὰ μὲ[ν ἄλλα καθάπερ - -], Z. 7 [τὴν δ]ὲ Αἰαντίδα πρυτανείαν, ἐπει[δὰν], Z. 8 [ἐκκλησίαν ποι]ῆσαι δέκα ἡμερῶν, ὁπόθεν τ - -, Z. 9 - - ι· τὴν δ' ἐκκλησίαν ποιεῖν, Z. 10 τῆς Αἰγηίδος πρυταν[είας], Z. 11 [ἡ βου]λὴ (?) περὶ τούτων πέν[τ - -
Die Ergänzung Z. 8 habe ich nach nr. 55 vorgenommen.

6) CIA. I nr. 55. Es handelt sich um die Ausrüstung einer Flotte, wie Kirchhoff vermuthet, für die Expedition nach Sicilien Ol. 91, 1; für die Bedürfnisse der Strategen wird verordnet Frg. *c*:
Z. 5 [δεδογ]μένον ᾖ εἰσφέρειν, ὅταν δέη[ι], Z. 6 [ἐκκ]λησίαν ποιησάντων δέκα ἡ[μερῶν], Z. 7 [π]ερὶ ἄλλου μηδενὸς πρότερον, Z. 8 [τὴν δ]ὲ ἐκκλησίαν ποιεῖν τοὺς πρυτά[νεις], Z. 9 - - αι τοῖς στρατηγοῖς τῶν νεῶν, Z. 10 - - οις· περὶ δὲ τοῦ ἔκπλου τῶν νεῶν, Z 11 [ἐ]πανορθοῦσθαι ἐν τῷ δήμῳ ὁ - -, Z. 12 [ἐ]κκλησίαν ποιούντων, ὅταν κε[λεύωσι] κτλ.

7) CIA. I nr. 59 Z. 36 heisst es in dem Amendement des Diokles:

ἐὰν δὲ δοκῇ αὐτοὺς καὶ
[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν] βουλὴν προβουλεύσασαν
[ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ]ον.

8) CIA. I nr. 79. Inhalt und Beziehung des Decretes sind nicht mit Sicherheit festzustellen:
Z. 17—18 χρηματίζειν δὲ αὐτοῖ[ς - - - ὅταν - - -] καθῆται, πρώτοι[ς μετὰ τὰ ἱερὰ - - -

9) CIA. II nr. 18, in dem mit Z. 6 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ] βουλῇ· ἐπαινέσαι δὲ beginnenden Amendement des Kephalos heisst es:
Z. 16 φ]αίνεται διάφορος ἡ | [στήλη τῇ ἐν τῇ ἀκροπ]όλει στήλη προβουλ[ε|ύσασαν τὴν βουλὴν περὶ] αὐτῶν [ἐ]ξενεγκεῖν ἐς τ|[ὸν δῆμον - -] τὸ τ[οῦ] Μυτιληναίου τὴ[ν βουλὴν προβουλεύσασα]ν ἐξεν[εγκ]εῖν ἐς τὸν δῆ|[μον κτλ.

10) CIA. II nr. 61. Die Präscripte des Decretes sind nicht erhalten:

Z. 27 ἀκούσασ[αν δὲ τὴν] βου[λὴν ἀ]ντα|[ν]αγιγνωσκομένων τ[ῶν ἀναγεγραμμένων (?) ἐν τῇ] χαλκο[θ|ήκ]ει πρὸς τὰ ἀναγεγρ[αμμένα ἐν ταῖς στήλαις ἐ]άν τ[ινο|ς] δέῃ προβουλεύσασ[αν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δ]ῆμον, ὅ[πως | ἄ]ν ἀκούσας ὁ δῆμος βου[λεύῃ πῶς ἀποπληρ]ωθήσετ[αι τὰ | ἐ]λλείποντα κτλ.

11) CIA. II nr. 65, in dem auf die euboeischen Angelegenheiten bezüglichen Volksdecret (vgl. Z. 1 [ἔδοξεν τῷ δή]μῳ):

Z. 5 ff. [δεδόχθα|ι τ]ῷ δήμῳ, περὶ μὲν τῶν ἐπιστρ[ατευσαμένων ἐς τ|ὴ]ν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βου[λὴν προβουλεύσα]|σαν ἐξενε[γ]κεῖν εἰ[ς τὴν πρώτην ἐκκ]|λησίαν, ὅπως ἂν [δ]ίκην δῶσιν κατὰ [τοὺς νόμους κτλ.

Vgl. Xenophon Hell. I 7, 7 ἔδοξε — τὴν (δὲ) βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο.

12) CIA. II 1 nr. 76, ein Proxeniedecret enthaltend:

Z. 7 ff. ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δ[ήμῳ. Διο|γ]ε[ίτ]ων ε[ἶπ]εν· ἐπειδὴ ὁ δῆμ[ος ἐψήφισ|ται π]ρ[οβου]λεύσασαν τὴμ[βουλὴν | ἐξενεγκεῖν ἐ]ς τὸν δῆμον [περὶ προξενία]ς Τι... φενίδα τῷ Αἰν[ίῳ καὶ] | α[ὐ]τῷ κ[α]ὶ ἐκγόνοις, ἐψηφί[σθαι τῇ]|ι β[ουλῇ τ]οὺς προέδρους οἳ [ἂν τύ|γχάνωσι πρ]οεδρεύοντες ἐ[ς τὴν πρ|ώτην ἐ]κκλησίαν προθεῖ[ναι περὶ τ|ούτω]ν, [γν]ώμην [δ]ὲ [ξ]υμ[βάλλεσθαι ἐς | τὸν δῆμον] ὅτι [δοκεῖ τῇ βουλῇ ---

13) CIA. II nr. 82[b], ein Proxeniedecret enthaltend:

Z. 8 [ἐ]πεστ[άτει· ἔδοξεν τῇ βουλῇ]ι καὶ τ[ῷ δήμῳ· ....... εἶπ]εν· ἐψηφ[ίσθαι τῇ βουλῇ, ἐπε]ιδὴ ὁ δ[ῆμος ἐψήφισται τὴν] βουλὴ[ν προβουλεύσασαν ἐσ]ενειγκ[εῖν]-

womit sich der Eingang von 75 Z. 7 ἐπειδὴ ὁ δῆμ]ος ἐψ[ήφισται --- und 66 Z. 14 vergleichen lässt.

14) CIA. II nr. 96. Z. 1 ist von den Präscripten nur erhalten [τ]ῇ β[ουλῇ ?, es folgte Z. 2 ein Antrag auf Belobung [ἐπ]αινέ[σαι], dann:

Z. 5—10: ... ιων· [περ]ὶ δ[ὲ τῶν .........]| ιδων ἐξεν[εγκεῖν εἰς τὸν] | δῆμον εἰς [τὴν πρώτην ἐκκλ]|ησίαν, γνώμ[ην δὲ ξυμβάλλε]|σθαι τῆς [βουλῆς ὅτι δοκεῖ τ]|εῖ βουλεῖ ---.

15) CIA. II nr. 98. Von den Präscripten ist nichts erhalten. Z. 4 ff. heisst es:

ὅπως [δ'] ἂν κ[α]ὶ Πρῶτις ὁ [...... εὕρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ὅ[του ἂν δέητα]ι ἀγαθόν, τ[ὴ]ν βουλὴν προβουλε[ύσασαν ἐξ]ενεγκεῖν ε[ἰ]ς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την ἐκκ]λησίαν.

16) CIA II nr. 126:

Z. 6 ff. [ἔδοξεν τῷ δ]ήμῳ καὶ τεῖ βου[λεῖ· Διόφαντος Φρασ]ικλείδου Μυριν[ούσιος εἶπεν· περὶ ὧ]ν Καλιτέλης λέγ[ει ὅτι (vielleicht καί nach 409 Z. 5) ὁ δῆμος ἐψηφί]σατο αὐτῷ προβ[ούλευμα, ἐψηφίσθαι] | τῇ βουλεῖ τοὺς [μὲν προέδρους χρη|μα]τίσαι περὶ αὐτ[οῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλ|ησ]ίᾳ, γνώμην δὲ [συμβάλλεσθαι τῆς β|ου]λῆς εἰς τὸν δῆ[μον, ὅτι δοκεῖ τῇ β|ουλῇ], ἐπαινέσαι ---

17) CIA. II nr. 175[b] (S. 412):

Z. 9 ἔδοξεν [τῇ βουλ]ῇ καὶ τῷ δήμῳ· Νο[θ- --- Διο]|μειεὺ[ς εἶπε· π]ερὶ ὧν ὁ δῆμος πρ[ότερον ἐψήφισται ἐπὶ] | τῆς --ίδο]ς πρυτανείας, [τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχ]|ωσιν ἐν τῷ δήμω]ι προε[δρεύειν ---

18) CIA. II nr. 310:

Z. 11 ἀγαθεῖ τύχει δε[δόχθαι τῷ δήμῳ ἐπαινέσ]αι Αἴσχρωνα Προξένου — καὶ στεφανῶσ[αι --- στεφάνῳ εὐνοία]ς ἕνεκα καὶ φιλοτιμ[ίας τῆς πρὸς τὸν δῆμον]· εἰρήνης δὲ γενομένη[ς ὅσοι ἂν τῶν -- π]ολιτῶν βουλεύωνται Ἀθ[ην----], περὶ τούτων τῶν ἀνδρῶν ἐξε[νεγκεῖν τὴν βουλὴν εἰς] τὸν δῆμον ὅπως κτλ.

,*Vs. 23 incipiebat alterum decretum, haud dubie illud ipsum de quo vs. 15—19 praescriptum fuit*' Köhler.

19) nr. 367:

Z. 3 [ε]ἰσενεγκ[εῖν], Z. 4 [πρ]οσαγαγεῖν, Z. 5 ff. [ὅταν πρῶτον οἷ]όν τ' εἶ· εἶνα[ι δὲ --- γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτη]σιν καὶ πρόσ[οδον --- πρὸς --- τ]ὴν βουλὴν πρώ[τῳ μετὰ τὰ ἱερά κτλ.

Die Präscripten fehlen; in den Summarien ist nur ημος erhalten. Köhler ergänzte [Ἡ βουλή. Ὁ δ]ῆμος.

20) Ἀθήναιον VI 152, das Volksdecret für die Söhne Leukons enthaltend:

Z. 53 ff. περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ|ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὅπ[ως] | ἂν ἀπολάβωσιν, χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρους | οἳ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ | ὀγ]δόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἂ|ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ | δ]ήμῳ τῷ Ἀθηναίων.

Dass man die Verhandlung über einen Gegenstand auch in der Weise beschleunigte, dass zu diesem Zwecke eine eigene Ekklesie ausgeschrieben wurde, kann aus folgenden Stellen hervorgehen, die ich als den vorausgehenden verwandt hier anreihe:

nr. 381 Z. 5:

ἐκκλησί[α ἐν] | τῷ θεάτρ[ῳ σύνκλητος] κατὰ ψήφισμα δ...|σίας Θορ[ίκιος εἶπεν· — Z. 9 [- ἔδοξεν τῷ δ]ήμῳ — Z. 29 ἀγαθε[ῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 389 Z. 3:

ἐκκλησία ἐ[ν - - - ι κατὰ ψήφισμα δ - - στ]ρατος Ἐρχιεὺς [εἶπε· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζε - -]ων Πολυεύκτου Συ[- - ς καὶ συμπρόεδροι· ἔδοξ]εν τεῖ βουλεῖ κα[ὶ τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 459 Z. 3:

[- ἐκκλησία ἐν τῷ] θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖ|[σα] ἐκ Πειραιέως κατὰ τὸ ψήφι[σμα δ - - - - - - - εἶπ]εν — Z. 5 ἔ[δοξ]εν τῷ δήμῳ — Z. 9 ἀ[γαθῇ τύχῃ δεδ]ό[χθαι τῷ δήμῳ κτλ.

Durch die mitgetheilten inschriftlichen Zeugnisse wird zunächst besser als durch alle Präscripte und Lehrbücher der Alterthümer die staatsrechtliche Thatsache in das hellste Licht gestellt, dass die Bule für jedweden Antrag, woher immer er kommen mochte, die vorberathende oder wenigstens einbringende Behörde war. Einige dieser Anträge, welche sie zur Verhandlung zu bringen und zu begutachten angewiesen wird oder welche auf die Tagesordnung bevorstehender Ekklesien gesetzt werden, sind von der Art, wie Köhler bereits erkannte, dass sie auf die Initiative des Demos zurückgeführt werden können, unverkennbar jene, welche in einem Amendement ihren Platz haben, wie die unter 3. 5. 7. 9 angeführten. Aber ebenso sicher steht es, dass die Verhandlung anderer auf Antrag des Rathes durch Volksbeschluss genehmigt wurde, d. h. dass der Rath sich vom Volke autorisiren liess, Ekklesien auszuschreiben und ein Probuleuma in einer nächsten Versammlung dem Volke vorzulegen. Dies lehren die unter 2. 4. 6. 10. 14. 17. stehenden Beispiele. In den anderen Fällen kann es zweifelhaft scheinen, ob der Rath oder der erste beste Antragsteller in der Ekklesie einen derartigen Beschluss veranlasst habe, wie bei 8. 11. 12. 13. 16. 18. 20. In keinem von allen diesen Decretenresten aber führt eine Spur darauf — am ehesten könnte man

noch bei 8 zweifeln —, dass sie eine blosse Massregel des Rathes enthalten; alle Mal beschliesst das Volk τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν oder auch, was sehr zu beachten ist, einfach ἐξενεγκεῖν, ἐκκλησίαν ποιῆσαι. Der Demos beschliesst mithin vorher, ehe die Bule mit einer fertigen Vorlage vor die Ekklesie getreten, nicht die Annahme, sondern die Einbringung der betreffenden Anträge.

Wenn die bisher geltende Ansicht die richtige ist, dass der Rath Ekklesien ohne weiteres auszuschreiben und jeden beliebigen Antrag mit seinem Probuleuma in die erste beste sofort zur Debattirung und Abstimmung zu bringen allein competent war, sind mir weder diese bloss die Feststellung der Tagesordnung betreffenden, wie 2) und 4) vom Rath ausgehenden Beschlüsse des Demos noch die Art, wie in den probuleumatischen Decreten 12) 13) 17) des vorausgegangenen Volksbeschlusses gedacht wird, verständlich; denn die Worte ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψήφισται τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους beziehen sich ihrer Fassung nach nicht etwa auf das Psephisma der Ekklesie als ein günstiges Präjudiz der nun eingeleiteten Entscheidung wie 16), noch sind sie wohl passend im Munde desjenigen, dem allein die Competenz zustand ἐσενεγκεῖν. Ich meine, aus dieser Formulirung der Rathsanträge geht mit nicht geringerer Evidenz als aus dem correspondirenden Zug der in der Ekklesie angenommenen Beschlüsse τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐξενεγκεῖν die Thatsache hervor, dass in diesem Punkte weder der eine noch der andere parlamentarische Factor allein und für sich competent war, sondern dass es auf die Uebereinstimmung beider ankam. Denn es wäre sonst nicht erfindlich, weshalb das Volk Gegenstände, an denen gar nichts Eigenartiges zu entdecken ist, nicht sofort abthun konnte, sondern bei dem Beschluss, der Rath solle sie einbringen, stehen bleiben musste.

Es geht aber zugleich aus dieser Formulirung so zahlreicher Anträge und Beschlüsse klar hervor, dass sich ihnen gegenüber die früher als möglich aufgestellte Erklärung, dass in Volksdecreten unmittelbar in der Ekklesie eingebrachte und sofort angenommene Anträge beurkundet wurden, nicht halten kann. Aber wie weit ging dann das Recht der Bule? Wo begann das unbeschränkte Recht des Demos?

Diese so dunklen und sich widersprechenden Beziehungen zwischen den beiden grossen Staatskörperschaften klären sich wie auf einen Schlag, wenn man die Einbringung der Anträge von der Verhandlung und Abstimmung über ihr Meritorisches trennt und beide als selbständige Vorgänge fasst. Dann war die Einbringung jener staatsrechtliche Akt, der allein zu seiner Vollendung der Uebereinstimmung der Bule und des in der Ekklesie repräsentirten Demos bedurfte, während der Demos über die verfassungsmässig eingebrachten Gegenstände selbständig entschied und wenn sie von einem meritorischen und nicht blos einem formellen, sich jedes sachlichen Vorschlags enthaltenden Probuleuma des Rathes begleitet waren, auch im Widerspruch mit den Anträgen des Rathes entscheiden konnte.

Hatte der Rath in Bezug auf die Durchbringung eines Antrages keinen anderen als einen rein moralischen Einfluss, was ja schon die Formulirung des zweiten Theiles der probuleumatischen Formel γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ gegenüber der Textirung des ersten δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους χρηματίσαι klar genug andeutet, so übte er ein verfassungsmässiges Recht in Bezug auf die Einbringung in der Art, dass kein Antrag gegen seinen Willen, aber auch nicht nach seinem Willen allein dem Volke zur Beschlussfassung unterbreitet werden durfte. Es müsste doch als ein merkwürdiger Zufall erscheinen, wenn dem nicht so wäre, dass dort, wo die Competenz des Rathes definirt wird, wie in dem Satz οὐδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς τὸν δῆμον εἰσφέρεσθαι oder wo, wie in den zusammengestellten Fällen, ein Rathsbeschluss zu provociren und die dafür typische Phrase τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐσενεγκεῖν zu gebrauchen Gelegenheit war, in jenen Worten und in dieser Phrase so ausschliesslich das Einbringen accentuirt würde. Auch ist es unter dieser Voraussehung leicht begreiflich, weshalb der Antragsteller zunächst und vor allem constatirte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους κτλ., was, wenn die Einbringung eines Antrages vom Rathe allein abhing, mindestens überflüssig gewesen wäre.

Ich habe kaum gegen den einen Theil meiner Behauptung, dass nach staatsrechtlicher Theorie gegen den Willen oder über den Kopf des Rathes kein Antrag eingebracht werden sollte, Widerspruch zu besorgen, weit eher dagegen, dass es dazu auch

der Zustimmung des Volkes bedurfte. Dieser Widerspruch lässt sich aber als unbegründet zurückweisen. Wenn ich mich nicht täusche, wird nämlich einmal in einem Rathsantrag die Einbringung ausdrücklich von der Zustimmung der Ekklesie abhängig gemacht.

Auf der Stele CIA. II nr. 114 nämlich ist uns ausser anderen Aktenstücken der Auszug aus einem Rathsprotokoll erhalten A Z. 4—16 (S. 51), in dessen ersten Zeilen der Rath den Phanodemos belobt und bekränzt und zugleich verordnet, dass dieser Beschluss auf das Weihgeschenk, welches der Rath gestiftet hatte — es ist dies der uns erhaltene, nicht auf der Akropolis, sondern in der Stadt gefundene Stein — gesetzt werde. Unmittelbar darauf heisst es:

> ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ | δῆμος εἰδὼς τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ περὶ Φανοδήμου τιμήσει καὶ αὐτὸς [κ]αὶ στεφανώσει, ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν | τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ Φανοδήμου καὶ ἀνα[γνῶ]ναι τόδε τὸ ψήφισμα τὸγγραμματέα τῷ δήμῳ, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δ[ῆ]|μον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ — ἐπαινέσαι αὐτὸν ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων [καὶ τοὺς συμμ]άχους καὶ στεφαν[ῶ]|σαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ, τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ κτλ.

Im Weiteren wird noch die Aufschreibung und Aufstellung dieses Beschlusses auf der Akropolis beantragt. Daraus wie aus dem Mangel eines Zusatzantrages über die Geldbeschaffung für den Kranz ist es ersichtlich, dass das uns vorliegende Decret nicht das vom Volke genehmigte, sondern der Entwurf zu demselben, ein blosser Auszug aus dem Rathsprotokoll ist; denn der perfecte Volksbeschluss würde allein und für sich auf der Burg aufgestellt gewesen sein und hätte eine nachträgliche Bestimmung über die Deckung der Kosten aufzuweisen. Man kann vermuthen, dass die Einbringung aus irgend welchen Gründen unterblieb und der sehr ehrenwerthe Rathsmann Phanodemos in der Art gleichsam entschädigt wurde, dass man das προβούλευμα ἄκυρον dem perfecten Ehrenpsephisma des Rathes beifügte. Vielleicht war aber das die Veranlassung, dass der Rath, um auch den Schein eines Uebergriffes zu meiden,

jenen beschränkenden Zusatz, der sonst als selbstverständlich unterbleiben durfte ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ der probuleumatischen Formel vorausschickte. Vielleicht lag sie blos in der ganz ungewöhnlichen und beispiellosen Aufzeichnung eines unfertigen, probuleumatischen Antrags. Allein man kann dagegen einwenden, dass die bisher festgehaltene Beziehung der Worte ἐὰν δοκῇ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ auf den vorausgehenden Satz eine recht befriedigende Erklärung zulasse. Ich gebe es zu, wenn das völlig Ueberflüssige, als was der Bedingungssatz ἐὰν δοκῇ κτλ. dann erscheint, befriedigend genannt zu werden verdient, indem ich die Unbeholfenheit der ganzen Satzverbindung nicht urgiren will. Man hätte aber dann mindestens ἐὰν δοκῇ ἄξιος εἶναι τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ (erg. ἔδοξε) zu erwarten; denn wie die Worte stehen, können sie nur bedeuten ‚wenn das Volk beschliesst wie der Rath'. So gefasst ist aber die Beziehung der Worte auf τοὺς προέδρους κτλ. allein einfach und ungesucht und sie wäre wohl längst bemerkt worden, wenn es nicht als unzweifelhaft gegolten hätte, dass der Rath unbekümmert um die Meinung des Demos wenigstens einbringen konnte, was und wann er etwas wollte. Die Worte also, richtig bezogen und verstanden, bezeugen, dass der Antrag des Rathes auf Einbringung der Ratification durch das Volk bedurfte und mit εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν vom Standpunkte des Rathsantrags aus im günstigsten Fall die zweitnächste Ekklesie gemeint sein konnte.

Mit diesem Zeugniss lässt sich vielleicht die Formulirung eines andern probuleumatischen Decretes, dessen lückenlose Erhaltung ein widerspruchloses und noch klareres Zeugniss für den zu beweisenden Satz liefern würde, vergleichen, nr. 73, 2, in welchem dem Philokles des Eukles Sohn das bislang nach dem Tode seines Vaters provisorisch versehene Amt eines Volks- und Rathsheroldes definitiv verliehen wird. Die scharfsinnige Herstellung der arg zertrümmerten Inschrift verdanken wir Kirchhoff (Philol. XV 409, vgl. Hermes I 15). Es heisst Z. 14 ff.:

[. . ἐψηφίσθαι τῇ βου]λῇ, ἐπειδ[ὴ] ἀνὴρ ἀ[γ]αθὸς
[ἐγένετο ὁ πατὴρ τοῦ Φ]ιλοκλέους περὶ τ[ὸ]ν δῆμο-
[ν τὸν Ἀθηναίων καὶ τ]ὴγκάθοδον τοῦ δήμου, ἐψηφ-
[ίσθαι τῇ βουλῇ τοὺ]ς προέδρους οἳ ἂν τυγχάν-

[ωσι προεδρεύοντες] εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησία-
20 [ν χρηματίσαι περὶ Φ]ιλοκλέους τοῦ Εὐκλέους,
[καὶ ἐὰν μὲν χρήσιμο]ς καὶ κόσμιος δοκεῖ εἶνα-
[ι οἷσπερ ὑπηρέτηκε] πρυτάνεσι τοῖς ἀεὶ πρυτ-
[ανεύσασιν, γνώμην ξ]υμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε-
[ἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ εἶναι τὴγκη-
[ρυκείαν Φιλοκλεῖ καθάπε]ρ τῷ πατρὶ αὐτοῦ κτλ.

So unsicher auch der Wortlaut wegen der starken Ergänzungen, besonders Z. 21 wegen μέν und Z. 23 wegen des nach γνώμην fehlenden δέ erscheinen mag, so dürfte doch feststehen, dass auch hier die Weiterführung der Sache von dem Ausfall einer die Einbringung begleitenden Vorverhandlung abhängig gemacht wird, die man nicht leicht anderswo als in der Ekklesie sich wird denken wollen.

Weit klarer tritt aber die Ingerenz des Demos bei der Einbringung in jenen wenigen Fällen hervor, wo das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ es ganz unzweifelhaft macht, dass ein in seiner Gesammtheit zu ratificirender Rathsantrag dem Demos unterbreitet worden war. Belege bieten folgende Inschriften:

1) 17[b], eine auf die Beschwörung und die Aufschreibung des mit den Chalkidiern von Euboea geschlossenen Bundesvertrages bezügliche Urkunde aus Ol. 100, 3 = 378/7 v. Chr.:

Πύῤῥανδρος εἶπεν· περὶ ὧν λ-
[έγουσιν] οἱ Χαλκιδῆς, προσαγ[α]γεῖν αὐτοὺς π-
[ρὸς τὸν δ]ῆμον ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, γ-
10 [νώμην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ὅ[τι] δο-
[κεῖ τῇ]ι βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχία[ν] π-
[αρὰ τῶν] Χαλκιδ[έω]ν τύχῃ ἀγαθῇ καθὰ ἐπ-
αγγ[έλλον]τα[ι ο]ἱ Χαλκιδῆς κτλ.

Ich bemerke, dass diese Urkunde keine Ausnahme von der S. 103 gemachten Beobachtung begründet; denn als dieser Beschluss gefasst wurde, scheint die Verhandlung über den eigentlichen Vertrag abgeschlossen gewesen zu sein, es handelte sich nur mehr um die Beschwörung und Aufschreibung desselben. Vgl. 66[b].

2) 49, eine auf die Verhandlungen mit den Kerkyräern, Akarnanen und Kephallenen über die Aufnahme in den Seebund bezügliche Urkunde aus Ol. 101, 2 = 375/4 v. Chr.:

ἔδο[ξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω]ι· Κρ[ιτ]-
5 [ί]ος εἶπε· περὶ ὧν λέ[γουσιν ἐν τῇ βουλῆ]ι οἱ π[ρ]έσβ[ει]-
[ς] τῶν Κερκυραίων καὶ τ[ῶν Ἀκαρνάνων κα]ὶ τῶν Κεφα[λ]-
λήνων, ἐπαινέσαι μὲν τ[οὺς πρέσβεις Κερκ]υραίων [κ]α-
ὶ Ἀκαρνάνων καὶ Κεφαλ[λήνων, ὅτι εἰσὶν ἄν]δρες [ἀ]γα[θ]-
οὶ περὶ τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίων καὶ τοὺς] συμμάχους [κ]-
10 αὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσ[θεν χρόνῳ· ὅπως δ'] ἂν πραχθε[ῖ]
ὧν δέονται, προσαγαγέ[ῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δ]ῆμον, γν[ώ]μ[η]-
ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῆ-
ι ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τ[ῶν ἡκουσῶν τὰ ὀ]νόματα [ἐ]ς
τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶ[ν συμμάχων τὸν] γραμμα[τ]έ-
15 α τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦνα[ι τοὺς ὅρκους κτλ.

Dass das Fehlen der Worte τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν vor προσαγαγεῖν in diesen beiden Fällen von keiner wesentlichen Bedeutung ist, kann das dritte und vierte Beispiel zeigen.

3) 66[b], eine auf den Bundesvertrag mit den Königen der Thraker, Päonen und Illyrier bezügliche Urkunde aus Ol. 106, 1 = 356/5 v. Chr.,

ἔδοξεν]
7 [τῇ βου]λῇ καὶ τῷ δήμῳ· Καλλισθέ[νης εἶπεν· ἀγαθῇ τύ]-
[χῃ τοῦ δήμ]ου τοῦ Ἀθηναίων, δέ[χ]εσθ[αι μὲν τὴν συμμαχία]-
[ν . . . . . . . . .]ύνιος λέγει ὁ ἀδελφὸ[ς ὁ Κετριπόριος . . . ἀ]
δε[λφ . . . . . . αὐ]τοῦ συνθέσθαι καὶ τὸν . . . . . . . . . . . . . . .
δημο . . . . . . . . ων Κετριπόριδι [καὶ τοῖς ἀδελφοῖς καὶ Λ]-
υππεί[ῳ τῷ Παίο]νι καὶ Γράβῳ [τῷ Ἰλλυριῷ, τοὺς δὲ προ]-
έδρους [οἳ ἂν λάχωσι π]ροεδρ[εύειν ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησί]-
αν προσ[αγαγεῖν πρὸς τὸ]ν δῆ[μον . . . . . . . . . τὸν ἀδελφὸν τ]-
15 ὸν Κετρ[ιπόριος – – –

Buchstabenreste in Zeile 18 [τῆς βουλ]ῆς ἐς τὸν [δῆ]μον lassen vermuthen, dass auf die Nennung der in der Ekklesie vorzuführenden Gesandten der andere Theil der probuleumatischen Formel folgte.

4) In dem Volksdecret (Ἀθήναιον VI 152 ff., Rh. Mus. XXXIII 420) aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. steht mitten unter anderen Anträgen, welche die Verhältnisse mit Spartokos und Pärisades, den Söhnen und Erben Leukons von Bosporos regeln, Z. 53 ff.:

περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ]-
[ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὅπ[ως]
ἂν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέ[δρους]
[οἳ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ]
[ὀγ]δόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἂ]-
[ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ]
[δ]ήμῳ τῶν Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰ]ς ὑπ[ηρεσί]-
[α]ς ἃς αἰτοῦσι Σπάρτοκος καὶ Παιρισ[άδης κτλ.

In 175[b] ist das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ vor der probuleumatischen Formel nicht vollkommen sicher.

5) Nicht ganz gleichartig ist der später noch näher zu besprechende und mitzutheilende Beschluss für die Samier aus Ol. 94, 2 = 403, 2 v. Chr., nr. 1[b], in welchem Kephisophon in den ersten Zeilen 7—13 beantragt die Samier zu beloben und die früher zu ihren Gunsten in Antrag gebrachten Beschlüsse rechtskräftig zu machen und einiges Andere, was bei dem Zustand der Ueberlieferung dunkel bleibt; dann

προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβεί[αν]
[τῶν Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ καὶ ἐπὶ
15 [δεῖπνον τὴν πρεσβ]είαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον.

In einem unmittelbar folgenden Decrete, das aber in eine andere Prytanie desselben Jahres, in welcher der Antragsteller des vorigen Schreiber war, gehört, beantragt ein Anderer:

17 [ἐπαινέσαι Ποσῆν τὸν] Σάμιον ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἀνθ' ὧν
[. . . . . . . . . . . . . . . . ., δοῦναι αὐτῷ τὸν δῆμο]ν δωρειὰν πεντακοσίας δραχμὰς
[. . . . . . . . . . . . . . . . . . . ., οἱ δὲ ταμί]αι δόντων τὸ ἀργύριον· προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ
[ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὑρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Ein zu diesen Beschlüssen gehöriges, die Auszeichnung auf die Söhne des Poses und vielleicht andere Samische Gesandte erstreckendes Amendement verlangt:

36 [ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυ[τάνει]-
[ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά· προσαγαγεῖν δὲ καὶ τοὺς υἱεῖς το[ὺς Ποσέου]

[τοὺς πρυτάνεις ἐς τὴν βουλὴν ἐς τὴν πρώτ]ην ἕδραν· καλέσαι δὲ καὶ κτλ.

Wir entnehmen aus diesen Zeilen des aus dem Archontat Euklids stammenden Decretes, dass damals noch die Prytanen die Function des προσαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλήσίαν ausübten, welche wenige Jahre später in die Hände der πρόεδροι überging. C. Schaefer wies auf das Proxeniedecret nr. 41, welches einen weiteren Beleg für die alte Einrichtung enthalten soll, οἱ δὲ πρυτάνεις οἱ ἀεὶ πρυτανεύοντες προσαγόντων (*de scribis senatus*, S. 27). Allein das προσάγειν, von welchem 41 die Rede ist, bleibt auch nach der Einsetzung der πρόεδροι Sache der Prytanen, wie 119 und 605 zeigen können. Der eigentlichen Einführung durch das Präsidium der Ekklesie gingen Empfang und Verhandlung in der Bule voraus und mit Rücksicht darauf heisst es an Stelle des allgemeineren προσαγόντων z. B. 115: τοὺς πρυτάνεις οἳ ἂν πρυτανεύωσιν ἐπιμελεῖσθαι ὅπως ἂν προσόδου τυγχάνει.

Es sind also, auch von 1[b] abgesehen, eine verhältnissmässig grosse Zahl von Inschriften, in welchen jener Zug der probuleumatischen Formel vermisst wird, auf welchen allein die bisherige Ansicht sich berufen konnte, um das Recht der Einbringung und diesen Akt ausschliesslich dem Rath zu vindiciren. Es lässt sich sogar auf Grund des vorliegenden inschriftlichen Materials vermuthen, dass ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ in den probuleumatischen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, wenn es auch nicht in der Regel gefehlt haben mag, so doch nach Belieben gesetzt und nicht gesetzt wurde. Damit ist aber jene widerlegt, indem es mit der Annahme, dass der Rathsbeschluss, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι, nicht bloss perfect, sondern auch schon realisirt war, schlechterdings unvereinbar ist, dass der Sprecher sich nun noch in der Ekklesie erhoben haben sollte, um zu beantragen, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι. Nach unserer Auffassung der probuleumatischen Anträge ist die Auslassung ohne Belang, indem ihre Einbringung von Seiten des Rathes es als selbstverständlich erscheinen liess, dass das auf Grund eines Rathsbeschlusses geschah und der Präsident über den Antrag abstimmen lassen musste, wie er vorgelegt worden war; das Ergebniss dieser Abstimmung war die Annahme des Ganzen, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι mit einbe-

griffen, und die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezeugte, dass nicht einen Theil des Antrages der Rath und den andern das Volk angenommen hatte, sondern dass Volk und Rath zusammen und in Uebereinstimmung den ganzen perfect gemacht haben. Es ist nun andererseits aber auch kein Zufall mehr, der etwa noch durch einen günstigen Fund corrigirt werden könnte, dass uns kein einziges probuleumatisches Decret mit ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ an der Spitze der probuleumatischen Formel erhalten ist.

Wenn man die Beweiskraft der unter 1) mitgetheilten Inschrift dadurch abzuschwächen hoffen könnte, dass man den Ausfall der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ dem Steinschreiber zur Last legt, so sperren alle anderen einer solchen Ausflucht den Weg. Dort gehen Theile des Antrages voraus, die unmöglich schon um dieser Stellung willen zum Inhalt des mit τοὺς δὲ προέδρους χρηματίσαι oder προσαγαγεῖν beginnenden Rathsbeschlusses bezogen werden können, man wäre denn geneigt, in dem, was der Formel vorausgeht, Beschlüsse zu erblicken, welche der Rath ohne die Ekklesie zu fassen berechtigt war. Das aber verbietet der Inhalt klärlich. Es ginge vielleicht bei 2), wo es sich um blosse Belobung der Gesandten handelt, geht aber nicht bei 3) 4) 5), wo Beschlüsse vorliegen, wie δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν, welche der Rath auf probuleumatischem Wege in weiter unmassgeblicher Weise beantragen, selber aber niemals fassen konnte. Hätte er dieselben aber wirklich in diesem Sinne beantragt, dann war ihre Stelle hinter γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, z. B. δέχεσθαι μὲν τὴν συμμαχίαν und entsprechend in den anderen Fällen. Wie also nicht bezweifelt werden kann, dass der erste Theil dieser Anträge vom Volke beschlossen worden ist, so muss es der zweite mit der probuleumatischen Formel beginnende Theil sein. Das Volk beschliesst mithin die vom Rathe beantragte Einbringung eines Antrages und setzt als Termin der Verhandlung eine nächste oder in der Regel die nächste Volksversammlung fest.

Immerhin kann die Textirung dieser Decrete auffällig erscheinen, indem mitten unter andere Anträge ein probuleumatischer eingefügt wurde und die probuleumatische Formel in einer so gekürzten und entstellten Gestalt vorliegt, wie 4) und 5), dass sie kaum mehr erkennbar ist. Die Aufklärung

dieser Cumulirung ist auf Grund unserer Ansicht nicht schwierig. Nämlich nicht auf einmal, sondern nach und nach wurde es in der Zeit nach Euklid üblich, dass die zur öffentlichen Aufschreibung bestimmten Decrete, wie sie in den Rathsprotokollen standen, ausgestellt, ja vermuthlich diesen entnommen wurden, was ohne jede weitere Aenderung ihres Wortlautes geschehen konnte, indem sie nach unserer Auffassung dort so stilisirt eingetragen waren, wie sie der Antragsteller in der Ekklesie zu verlautbaren hatte. In der Regel stellte man noch, wie im 5. Jahrhundert durchweg, den Text der Decrete aus den Protokollen der Volksversammlung zusammen, in welchen das Verhandlungsergebniss über einen probuleumatischen Antrag kurz mit den Worten τοὺς προέδρους — εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι verzeichnet gewesen sein mag. In derselben Versammlung mochte aber auch manches Andere auf dieselbe Angelegenheit Bezügliche bereits definitiv entschieden worden sein und es konnten Abstimmungsresultate erster und zweiter Lesung in einer Urkunde vereinigt werden, und dies um so eher, als ja immer häufiger die Beurkundung der verfassungsmässig geschehenen Einbringung auch als Zeugniss für den meritorisch conformen Ausfall der Schlussverhandlung zu gelten pflegte.

Aber nicht weniger einfach erklärt sich von diesem Standpunkt aus die gekürzte Fassung der probuleumatischen Formel in den angeführten Decreten. Sie schlich sich bei der Umwandlung des Rathsantrages über die Einbringung in den Volksbeschluss unwillkührlich und wie von selbst ein, indem hiebei ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ nothwendig fallen musste, der zweite Theil derselben aber (3? 4. 5) oder wenigstens ein Stück davon εἰς τὸν δῆμον (1. 2) für überflüssig gehalten wurde, indem es sich, von 1 abgesehen, ja gar nicht in erster Linie um Beurkundung des Meritorischen des probuleumatischen Antrages handelte, sondern neben anderen bezeugt werden sollte, dass ein Termin der Verhandlung oder der Einführung fremder Gesandten beschlossen worden sei. Bei 4) kann man sich dennoch etwas abweichend von dem früher Bemerkten (S. 101 ff.) die Sache so denken, dass in derselben Ekklesie, welche über das von Androtion beantragte Ehrendecret in zweiter Lesung verhandelte, vom Rathe ein probuleumatisches Decret, an dessen

Spitze nicht Androtion als Antragsteller stand, über die Schuldforderung der Söhne Leukons eingebracht wurde, in welchem die Verhandlung ohne nähere Bestimmung εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, d. h. auf die Tagesordnung der ersten regelmässigen Ekklesie nach den Dionysien und nach der ausserordentlichen, die am 18. Elaphebolion stattfinden sollte, gesetzt war. Androtion mag nun, um den Abschluss zu beschleunigen, beantragt haben, dass die Sache schon auf die Tagesordnung der ausserordentlichen Versammlung gestellt werde (τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα), ohne das Meritorische des Probuleuma irgend zu berühren; daher denn nur der amendirte Theil der probuleumatischen Formel, nicht aber das ganze Probuleuma in seinem Antrage Aufnahme fand.

Für den Nachweis der Competenz des Demos hinsichtlich der Einbringung ist noch die oben unter 16) mitgetheilte Inschrift nr. 126 von besonderem Interesse. In dem Protokoll dieses Decretes finden wir die Instanzen, durch welche dasselbe perfect wurde, in einer von allen andern Protokollen abweichenden Weise geordnet, nämlich ἔδοξεν τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Während Böckh diese Abweichung auf einen Fehler des Steinschreibers zurückführte, der, nachdem er τῇ βουλῇ vor τῷ δήμῳ aus Versehen ausgelassen hatte, es hinten nachbrachte (*Epigr. chronol. Studien,* S. 14), erkannte Köhler das Zutreffende dieser Stellung, durch welche auf das in diesem Falle vorausgehende Votum des Demos (Z. 8 ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτῷ προβούλευμα) hingewiesen wird. Darin liegt ein feiner Zug der athenischen Kanzlei, aber fein und sachlich treffend doch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Präscripte auf die Urkunde, durch welche der Einbringungsakt nach staatsrechtlicher Anschauung perfect wurde, bezogen, fein auf Kosten der Sache, wenn sie zu der Urkunde gehören sollten, welche an sich und ohne weiteres die Decretirung des Meritorischen des Antrags durch die Ekklesie zu bezeugen bestimmt war. Denn zur Bezeugung dessen ist doch die gewöhnliche Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ besser oder allein geeignet, indem unter allen Umständen das ἔδοξε τῷ δήμῳ die Verhandlung abschloss. Die umgekehrte Stellung der Instanzen hätte die falsche Meinung erzeugen müssen, dass der Wille des Demos zu seiner Ratification der nachträglichen Zustimmung der Bule bedurfte. Galt

aber die Urkunde der genehmigten Einbringung, welche zwar factisch, aber nicht rechtlich dem Schlussvotum präjudicirte, dann begreift man die abnorme Fassung ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ, indem in diesem Falle abweichend von dem gewöhnlichen Gang der Dinge — wir haben früher die Fälle dieses Verfahrens zusammengestellt — die Genehmigung von dem Volke, welches den Rath nicht bloss zur Einbringung eines etwa von anderer Seite in der Ekklesie gestellten Antrages, sondern zur meritorischen Feststellung und Einbringung aufgefordert hatte, früher gegeben war; sie besagt, dass der Rath auf Grund der vorausgehenden Abstimmung der Ekklesie die Einbringung des folgenden Antrages beschlossen und hebt durch die abweichende Stellung nichts als den Auftrag und provocirende Initiative des Volkes scharf hervor.

Ja es hätte bei Decreten, die aus einer derartigen vom gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Behandlung hervorgingen, nach der Analogie der beiden in diesen Studien S. 80 ff. besprochenen, durch ἔδοξεν τῇ βουλῇ charakterisirten probuleumatischen Decrete 168 und 403, über deren Abstimmung in der Ekklesie kein Zweifel sein kann, die Sanctionirungsformel auch ungenau heissen können ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Und so heisst sie in der That auf einer Urkunde, die augenscheinlich den hier entwickelten Bedingungen entspricht, nämlich in der früher S. 76 mitgetheilten und besprochenen Inschrift nr. 409, wo auf die durch die Raumverhältnisse gesicherte Ergänzung ἔδοξεν τῷ δήμῳ im Protokoll ein Decret mit der probuleumatischen Formel folgt und in dessen ersten Worten sehr wahrscheinlich auf eine vorausgehende Willensäusserung des Demos berufen wurde.

Das seinem Inhalte nach nicht näher erkennbare Decret war insoweit vorbereitet, dass es Jemand in der Ekklesie gelegentlich eines Berichtes der Strategen beantragt und der Demos seine Einbringung gutgeheissen, also wie es auf den oben zusammengestellten Urkunden heisst, beschlossen hatte: τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, aber es war nicht rechtskräftig (κύριον); um es zu werden, dazu bedurfte es der Zustimmung des Rathes zur Einbringung und der auf Grund eines so perfect gewordenen probuleumatischen Decretes vorzunehmenden Schlussabstimmung. In unserem Falle hat der

Rath dem vorausgehenden Votum conform, ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ὦσιν, beschlossen τοὺς προέδρους οἵτινες ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι und das vorliegende Einbringungs-Decret concipirt, welches wieder als Urkunde des definitiven, meritorisch gleichlautenden Volksbeschlusses diente. Dieser Vorgang ist durch die wahrscheinliche Ergänzung καὶ ὁ δῆμο[ς ἐψήφιστα]ι und den ausgesprochenen Zweck ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ὦσιν hinreichend verbürgt. Vielleicht ist auch an Stelle von χρηματίσαι zu ergänzen προθεῖναι, welcher Ausdruck in dem gleichartigen Decret 76 und in 47 erhalten ist (vgl. über προθεῖναι Köhler im Hermes V 14 ff.).

Weshalb aber selbst in solchem Falle die Ausstellung eines eigenen Decretes ganz wie bei den auf gewöhnlichem Wege eingebrachten Anträgen und nach demselben Formular nothwendig war, liesse sich kaum verstehen, wenn es nicht ein unverbrüchlicher Grundsatz attischen Staatsrechtes gewesen wäre μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι, so dass sich jeder Antrag vor der Schlussabstimmung damit hat gleichsam ausweisen müssen, und wenn nicht der Akt des εἰσενεγκεῖν die Uebereinstimmung der in diesem Punkte gleichberechtigten Gewalten, der Bule und des Demos, so dass die eine gegen den Willen der anderen ihn nicht zu vollbringen vermochte, zur Voraussetzung hätte. Wie uns das oben (S. 80) mitgetheilte, auf die Angelegenheit der Kitier gehende Decret lehren konnte, musste diesem Gesetz selbst dann entsprochen werden, wenn der Rath, aus welchen Gründen immer, nicht mit einem meritorischen Antrag vor das Volk treten konnte oder wollte.

Unter diesen Umständen wäre es das Verkehrteste, den Unterschied zwischen probuleumatischen und Volksdecreten sich in der Art zurecht zu legen, dass, während das ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ jener auf das Zusammenwirken von Rath und Volk bei ihrem Zustandekommen hinwiese, das blosse ἔδοξε τῷ δήμῳ dieser eine Ingerenz des Rathes ausschlösse; denn das gleichberechtigte Zusammenwirken von Rath und Volk bezog sich einzig und allein auf den Einbringungsakt und es ist eine gegenüber den dargelegten Thatsachen unhaltbare Meinung, dass diesem Akt die vom Volk ausgegangenen Beschlüsse nicht unterworfen gewesen sein sollten. Unzweifelhaft sind die Volksdecrete, wie sie ja ohne Unterschied bei gleichem und gleichartigem Inhalt der Beschlüsse

in Anwendung kommen, so wie die probuleumatischen vom Rathe vorberathen und eingebracht worden und das Volk hat in gleicher Weise über sie in verschiedenen Ekklesien, in einer ersten und zweiten Lesung, verhandelt und abgestimmt. Wenn demnach die verschiedene Beurkundung derselben mit Rücksicht auf die parlamentarische Verhandlung der Anträge nicht begründet werden kann, so ist doch durch diese Aufdeckung einer ersten und zweiten Lesung zum Verständniss derselben ein Schritt gethan. Sowie die probuleumatischen Decrete sich auf die Einbringung der Anträge in die Ekklesie, also die erste Lesung, beziehen, so stehen die Volksdecrete mit der Schlussverhandlung im Zusammenhang. Die Quelle der ersteren sind die Rathsprotokolle, die Quelle der letzteren die Protokolle der Ekklesie. Der Wortlaut jener ist vom Standpunkt der über ihr erstes Stadium noch nicht hinausgekommenen Verhandlung, der Wortlaut dieser vom Standpunkt der Schlussabstimmung, auf welche das sie regelmässig einleitende ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ hinweist, concipirt. In den ersteren erfahren wir nur durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten, dass der Akt der Einbringung zurückgelegt sei, aus dem Context nicht einmal das; die letzteren verrathen über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung des Antrages nichts. Als Ausgangspunkt der ersteren erscheint der Rath und dass ihr Sprecher ein Mitglied des Rathes sei, ist die natürlichste und allein begründete Annahme. Woher die letzteren stammen, ob ihr Antragsteller Rathsmann oder einfacher Bürger war, das lassen sie unschwer schon jetzt errathen.

Ich glaube durch die bisherige Untersuchung, wenn ich für meine Hypothese weiter nichts vorzubringen hätte, erwiesen zu haben, dass der Verhandlungsmodus, welchen ich in den Demosthenischen Studien für eine beschränkte Zahl von Anträgen wahrscheinlich machte, für alle Anträge gleichmässig galt und nehme für den Einbringungsakt jedes Antrages den Ausdruck προχειροτονία, gestützt auf das Zeugniss Harpokrations, in Anspruch, welches selbst nun in einem etwas anderen Lichte erscheinen und einen unverächtlichen Beleg für die Richtigkeit der entwickelten Hypothese geben dürfte. Es lautet:

ΠΡΟΧΕΙΡΟΤΟΝΙΑ: ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι, ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη·

πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον, ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφήν.

Ich habe bereits bei Besprechung dieses Zeugnisses a. a. O. II 421 [59] dargelegt, dass wir es mit einer blossen Vermuthung, welche ein Erklärer der uns verlorenen Lysiasstelle mit einiger Unsicherheit vorbrachte, zu thun haben und die daraus geflossene traditionelle Vorstellung über die Bedeutung dieser Vorfrage in Schwierigkeiten verwickelt, indem man sie entweder sehr hoch anschlagen oder als ganz bedeutungslos wird betrachten müssen. Denn wenn z. B. Schömann in den GA. I 384 lehrt ‚War vom Rath ein Probuleuma abgefasst, so wurde dies vorgelesen und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wollte', so ist die Bedeutung der Vorfrage eine ganz ausserordentliche, wenn wir mit der günstigen Beantwortung derselben den Antrag als definitiv angenommen ansehen sollen, indem ja dann selbst eine weitere Debatte gänzlich ausgeschlossen gewesen zu sein scheint; wenn aber gleichwohl auch in dem Falle einer dem Rathsantrag günstigen Vorentscheidung derselbe debattirt und amendirt werden konnte, dann begreift man den Zweck der ganzen Einrichtung erst recht nicht, indem das Resultat der zweiten Abstimmung nicht selten sofort das der ersten dementiren musste. Die Unbestimmtheit des vorliegenden Zeugnisses gibt uns ein Recht, dasselbe nach Massgabe unserer Einsicht zu ergänzen und von seinen Widersprüchen zu befreien, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht nicht den Sinn des ersten Erklärers zu treffen, sondern wohl nur das, was er aus der ihm vorliegenden Stelle hätte folgern sollen oder deutlich in ihr ausgesprochen war, zu diviniren.

Wie der Wortlaut des Zeugnisses errathen lässt, handelte es sich bei Lysias um die Einbringung eines Antrags von Seiten des Rathes ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη, also um die Discussion eines Decretes mit der Formel τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, und in Bezug auf diesen Akt war der Ausdruck προχειροτονία angewandt worden, den es zu erklären galt. Dass es sich nicht um die definitive Abstimmung über das Meritorische handeln konnte, war

deutlich und ergab der Wortsinn; daher es ganz richtig heisst πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, leider aber auch unbestimmt; denn das πρότερον ermangelt der Beziehung. Sie wäre gewonnen, wenn wir schreiben dürften ἔν τινι ἐκκλησίᾳ. Aber wir dürfen dreist ergänzen πρὶν τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ἐπιψηφίσαι, weil eine Ergänzung unerlässlich und eine andere nach den vorausgegangenen Erwägungen nicht denkbar ist. Auch das ist augenscheinlich, dass sich die χειροτονία oder wie richtiger zu sagen war die διαχειροτονία auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ., bezog und so bezogen durchaus verständlich und angemessen erscheint. Das Volk sollte entscheiden, nicht ob die Vorschläge des Rathes anzunehmen oder zu verwerfen sein, sondern was allein der Wortlaut anzunehmen gestattet, ob dieselben genügen, ob nicht formelle Bedenken gegen dieselben sprechen, ob sie nicht einer Erweiterung oder Beschränkung bedürftig seien, ob sie in der Form, wie sie der Rath eingebracht hatte, die Grundlage der weiteren Verhandlung bilden sollen oder nicht. Das war der Ort, wo jeder Nichtbuleut mit seiner Meinung hervortreten und das Probuleuma amendiren oder bekämpfen konnte. Das war auch die Stelle, wo, wie später gezeigt werden soll, die γραφὴ παρανόμων Platz greifen und den Gang der weiteren Verhandlung bis zur erfolgten richterlichen Prüfung, welche wie die Debatte in erster Linie die formellen Seiten der Anträge zum Gegenstand hatte, sistiren konnte. So aufgefasst erlangt das Zeugniss des Harpokration, wie ich meine, ohne Gewaltsamkeit Sinn und Zusammenhang und bestätigt in erwünschter Weise die auf anderem Wege gewonnene Annahme einer ersten Lesung.

Durch die Vorlage und Annahme eines probuleumatischen Antrages, der, wie wir nun durch das Zeugniss des Harpokration wissen, bei dieser Gelegenheit debattirt und amendirt werden konnte, war also das Volk von der Sache in Kenntniss gesetzt und eine nächste Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung fixirt. Dass das nicht immer die nächste Ekklesie sein musste, dass die Schlussverhandlung von der ersten Lesung durch einen längeren Termin getrennt sein konnte, lässt sich noch aus der Art, wie in einigen Volksdecreten auf den Einbringungsakt berufen wird, nachweisen. Aus der oben unter 17) mitgetheilten

Inschrift nr. 175[b], obwohl ihre Herstellung nicht ganz sicher ist, scheint hervorzugehen, dass die Einbringung und erste Abstimmung über den Antrag eine oder mehrere Prytanien vor der Schlussverhandlung, auf welche sich die Präscripte beziehen, stattgefunden hatte (π]ερὶ ὧν ὁ δῆμος πρ[ότερον ἐψήφισται ἐπὶ τῆς --- ίδο]ς πρυτανείας κτλ.). Sicherer steht die gleiche Annahme bei dem Decret des Archippos, welches also lautet, CIA II nr. 230 Frg. *a* Z. 4 ff.:

[ἐκκλησ]ία κυρία· τῶν προέδρω[ν ἐπεψήφιζεν ...]όθεος Κυδα.· ἔδοξεν τῶ[ι δήμῳ· ........]όφρονος Λακι. εἶπεν· [περὶ ὧν Ἄρχιππος λ]έγει καὶ ἡ βουλὴ προε[βούλευσεν περὶ αὐ]τοῦ, ἐψηφίσθαι τῷ δ[ήμῳ, ἐπαινέσαι μὲ]ν τὸν Ἀρχι- - - -, ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστ[ιν περὶ τὴν πόλιν τὴ]ν Ἀθηναίων καὶ νῦν [καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθ]εν χρόνῳ καὶ ποεῖ [ὅτι δύναται ἀγαθόν]. στεφανῶσαι δὲ Ἄρ[χιππον χρυσῷ στεφά]νῳ ἀπὸ X δραχμῶ[ν φιλοτιμίας ἕνεκεν τ]ῆς εἰς Ἀθηναί[ους· ἐπειδὴ δὲ ---] αὐτοῦ Ἀθηνα- - - - - -ω ὁ δῆμο[ς ---, εἶναι αὐτ]ὸν Ἄ[ρχ]ι[ππον καὶ τοὺς ἐκγόνους Ἀθηναίους] καὶ φυλὴν κτλ.

Denn es wäre befremdend, dass in solcher Weise auf das probuleumatische Decret hingewiesen wird, wenn eben dies nicht einige Zeit vorher angenommen worden wäre; die Schlussverhandlung war in diesem Falle vielleicht verschoben worden, bis Archippos in Athen angekommen war oder auch aus irgend einem anderen Grunde. Das wird auch bestimmend gewesen sein, dass nicht das probuleumatische Decret als Urkunde ausgestellt wurde. Nur hätten wir mit Rücksicht auf das eingebrachte προβούλευμα in den Präscripten nach Analogie der früher (S. 85 ff.) besprochenen Fälle ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zu erwarten, während ἔδοξεν τῷ δήμῳ gesetzt ist. Dieser Mangel ist ein neuer Beleg für den sattsam erwiesenen privaten Charakter des Denkmals (vgl. S. 32. 40. 43).

Man wird dasselbe wie bei 230 auch noch in einigen anderen Fällen voraussetzen dürfen; jedenfalls aber wird auch in diesen die Einbringung des Antrages als ein mit der Schlussverhandlung nicht identischer Akt bezeichnet. So in CIA. II 1[b], Z. 16:

ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια [εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν,

und in dem mit den Arkadern, Achäern, Eleern und Phliasiern Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr. abgeschlossenen Bundesvertrag 57[b], der früher S. 86 mitgetheilt wurde, wo es heisst Z. 12:

[- - ἐπει]-
[δὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνειγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
[ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[λονται ο]
[ἱ Ἀρ]κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
[ὶ ἡ βου]λὴ προυβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
[ήμῳ, εἶ]ναι συμμάχους κτλ.

Ueber die der Erklärung nicht geringe Schwierigkeiten bereitende Inschrift 1[b] werden wir gleich eingehender zu sprechen haben. Was aber 57[b] betrifft, so steht es durch das von mir in den Demosthenischen Studien II 445 [83] ff. Gesagte fest, dass derartige Staatsverträge in zwei Ekklesien verhandelt wurden. In der ersten kam das probuleumatische Decret, auf welches Z. 16 angespielt wird, zur Mittheilung und Verhandlung, das vorliegende Volksdecret ist Resultat und Protokollauszug der zweiten Ekklesie. Es ist immerhin denkbar, dass in diesem Falle zwischen der ersten und zweiten Ekklesie einige Zeit verstrich und dies Veranlassung war, dass auf das halbvergessene Probuleuma verwiesen wurde, wozu bei unmittelbarer Aufeinanderfolge der Ekklesien kein Grund vorlag. Auch lässt sich für eine solche Verweisung kein zweites Beispiel aus einem nach demselben Modus verhandelten Staatsvertrag beibringen.

Für eine längere Trennung der Schlussverhandlung von der ersten Lesung haben sich noch andere directe Belege nachweisen lassen, indem in einigen probuleumatischen Decreten nicht die nächste Ekklesie, sondern genauer jene Ekklesie, welche über derartige Verhandlungsgegenstände zu entscheiden pflegte, ausdrücklich bezeichnet wird. Die betreffenden Inschriften sind bereits oben zusammengestellt worden (S. 170); es sind nr. 309. 318. 331. 382 (nach der dort proponirten Herstellung). Ἀθήναιον VI S. 135 (nr. 10 und 11). Von besonderer Wichtigkeit ist für uns 309, die also lautet Z. 15 ff.:

[- - ἀγαθῇ τύχῃ ἐψηφίσ]θα[ι] τῇ βουλῇ τοὺ[ς προέδρους οἳ
ἂν λάχωσιν ἐ]ν τῶ]ι δήμῳ προεδρ[εύειν ὅταν αἱ ἡμέραι
ἐξήκωσ]ιν [α]ἱ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι περὶ πολιτείας(?)
τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰ]ς τὸ[ν]

δῆμον ὅτι δοκεῖ [τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι Αἴσχρ]ωνα [Π]ρο̣ξ[έ]νου ἀρετῆ[ς ἕνεκεν καὶ φιλοτιμίας ἣ]ν ἔχω(ν) δια[τ]ελεῖ πρὸς τ[ὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ στ]εφανῶσ[α]ι χρυσῷ σ[τεφάνῳ ἀπὸ . δραχμῶν· εἶναι] δ' αὐτὸν καὶ Ἀθηναῖ[ον καὶ ἐκγόνους καὶ γράψ]ασθαι φυλῆς καὶ δή[μου καὶ φρατρίας ἧς βούλετα]ι καθάπερ καὶ οἱ πρό[γονοι αὐτοῦ (?). — Z. 30 ff. το[ὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν τυγ]χάνωσιν πρυτανεύοντ[ες δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ τῆ]ς δωρεᾶς ἐπειδὰν ἐπικυ[ρωθῇ, εἰσαγαγεῖν δὲ τὴν δ]οκιμασίαν τοὺς θεσμ[οθέτας εἰς τὸ πρῶτον δικαστ]ήριον κατὰ τοὺς νόμο[υς. ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμ]α κτλ.

In diesem Decrete mangelt eine feste Bestimmung des Termins für die feierliche Abstimmung der Vollversammlung, welche in den übrigen Bürgerrechtsdiplomen auf die nächste Versammlung oder die Versammlung einer bestimmten Prytanie, nachdem die Verleihung in der Ekklesie perfect geworden war, gesetzt zu werden pflegt; hier heisst es hingegen: τοὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν τυγχάνωσι πρυτανεύοντες δοῦναι τὴν ψῆφον τῆς δωρεᾶς ἐπειδὰν ἐπικυρωθῇ. In ἐπικυροῦν haben wir offenbar den *terminus technicus* für die bei der Schlussverhandlung erfolgte Annahme eines Antrages zu erkennen. Die günstige Abstimmung bei der ersten Lesung genehmigte die Einbringung, das Meritorische der Anträge erhielt dadurch noch keine Rechtskraft, welche erst die zweite Lesung brachte. Diese Auffassung liesse sich, wenn uns nur die Schlusszeilen des Decretes erhalten wären, leicht anfechten, indem man das ἐπικυροῦν auf das Votum des Gerichtshofes beziehen könnte, der die Würdigkeit des Neubürgers zu prüfen hatte. Aber ich kann den Umstand nicht als zufällig ansehen, dass das einzige Decret mit der Phrase ἐπειδὰν ἐπικυρωθῇ, ausdrücklich einen späteren Termin für die Verhandlung in der Ekklesie in Aussicht nimmt und darin nur eine ungesuchte Erklärung für ihre in den uns erhaltenen Decreten ganz singuläre Anwendung erblicken. Was aber jeden Zweifel ausschliesst, ist die Thatsache, welche in dem letzten Capitel dieser Untersuchung nachgewiesen werden wird, dass die richterliche Revision auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen und Abstimmungen folgte, niemals aber zwischen denselben ihren Platz hatte.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung kann jene freilich in mehreren Punkten dunkle Inschrift liefern, in welcher Kephisophon in einem Amendement

beantragt, dass die Anträge, wie sie zu Gunsten der Samier in einem probuleumatischen Decret gestellt worden waren, κύρια seien, was so viel wie ἐπικυροῦσθαι in der vorhergehenden Urkunde bedeutet, d. h. durch Volksbeschluss endgültig angenommen werden; es ist dies nr. 1[b], die nach Köhler lautet:

5 [Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Πανδ]ιονὶς ἐπρυτάνευε, Ἀγύρριος Κ[- -ς | ἐγραμμάτευε, Εὐκλείδης ἦρχε, Κα]λλίας Ὤαθεν ἐπεστάτει· Κηφισοφῶν [εἶπεν· | ἐπαινέσαι τοὺς Σαμίους ὅτι εἰσὶν] ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἅπ[αντα | κύρια εἶναι ἃ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τῷ Σ[αμίων | .............

10 ..........]τοι κελεύουσιν ἐς Λακεδαίμονα ὅντινα - - - || .... .................. σδέονται Ἀθηναίων συνπράττειν προσελέσ[θαι | .............. συμπρατ]τόντων τοῖς Σαμίοις ὅτι ἂν δύνωνται ἀγαθό[ν - | .................... ἐκείνων, ἐπαινοῦσι δὲ Ἀθηναῖοι Ἐφεσίους καὶ Νοτ[ιῆς | ὅτι ................] Σαμίων τοὺς ἔξω ὄντας· προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβεί[αν | τῶν Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ

15 καὶ ἐπὶ || [δεῖπνον τὴν πρεσβ]είαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον· Κηφισοφῶν | [εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα κ]αθάπερ τῇ βουλῇ· ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια | [εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν· καλέσαι δὲ τὴν πρεσβείαν τῶν Σαμίων ἐπὶ δεῖπνον | [ἐς τὸ πρυτανεῖο]ν ἐς αὔριον.

So stark auch die nothwendigen Ergänzungen scheinen mögen, so sind sie doch in den Zeilen, auf die es uns ankommt, 7. 16 und 17, ziemlich sicher und stützen sich gegenseitig. Ueber die Veranlassung des Decretes bemerkt in für mich überzeugender Weise Köhler gegen eine Vermuthung Kumanudis', der es unter das Archontat des Phrasiklides Ol. 102, 2 = 371/0 gestellt hatte: *Restituendum erat nomen Euclidis archontis. Lysander quum in fine belli Peloponnesiaci post diuturnam obsidionem urbe Samiorum potitus esset, populares expulit, optimates in urbem reduxit (Xen. Hell. II 3, 6). Pro expulsis popularibus, qui post proelium apud Aegos flumen commissum soli ex sociis in fide Atheniensium manserant (Hell. II 2, 6), legibus reipublicae vix restitutis grato animo ab Atheniensibus haec decreta facta sunt.* Vgl. Grote IV 492 der Meissn. Uebersetzung. Wahrscheinlich haben die Athener auf die Nachricht von dem Schicksale, das den Demokraten von Samos nach der

Eroberung der Stadt widerfahren, ehe noch eine Gesandtschaft derselben in Athen erschienen war, eine Reihe von Beschlüssen gefasst, deren Verhandlung bis zum Eintreffen der Deputation vertagt wurde und die sich nach der Lage der Dinge auf die üblichen, Verbannten zu gewährenden Privilegien bezogen haben werden. Auf diese noch nicht rechtskräftig gewordenen, in einem probuleumatischen Decrete vorliegenden, also nur über die erste Lesung hinausgekommenen Beschlüsse, beruft der Hauptantrag und das Amendement. Der Sinn des letzteren lässt eine mehrfache Auffassung zu.

Man könnte annehmen, dass es Kephisophon, welcher den Hauptantrag stellte, darauf ankam, dass die Genehmigung dieses noch in derselben Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, erfolge; denn er scheint in einem probuleumatischen Decrete niedergelegt, welches zwar von der später üblichen und festen Form abweicht, aber durch προσάγειν δὲ τὴν πρεσβείαν Z. 13 als solches einigermassen charakterisirt wird. Könnte ja selbst diese Form statt der gewöhnlichen τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν in der Absicht gewählt scheinen, um die Schlussabstimmung in derselben Versammlung und die Zulassung der Samier in der nächsten Ekklesie, ἐάν του δέωνται, zu ermöglichen. Mir dünkt aber diese Erklärung nicht wahrscheinlich, weil der Rath und sein Antragsteller diese ihre Absicht in einer jede Unklarheit ausschliessenden Weise formuliren mussten und weil die Worte des Amendements καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα ἐσήνεγκεν nicht sowohl auf ein eben eingebrachtes, in Discussion stehendes, als vielmehr auf ein vor einiger Zeit dem Volke unterbreitetes Gutachten hinweisen. Auch hat die frühere Besprechung der Textirung dieses Decretes ergeben, dass dasselbe aus dem Protokolle der in den Praescripten bezeichneten Ekklesie floss und wie einige andere ältere Urkunden Beschlüsse erster und zweiter Lesung vereinigt haben dürfte. Was Z. 6—13 steht, enthält das Resultat der Schlussabstimmung über die fraglichen Anträge und man darf sich demnach nicht wundern, dass wir über das Meritorische derselben nichts hören; denn diese Inschrift diente sicherlich nicht zu ihrer Beurkundung, sondern zur Beurkundung der den Gesandten zugesprochenen Auszeichnungen. Die folgenden Zeilen enthalten den probuleumatischen Antrag auf Ein-

führung der Gesandten in die nächste Ekklesie, zu welchem sich das Amendement in engste Beziehung setzt.

Man wird der Tendenz desselben am nächsten kommen, wenn man gerade in den Worten καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα ἐσήνεγκεν seinen Schwerpunkt sucht. Der Hauptantrag ging dahin, die Beschlüsse zu Gunsten der Samier in der Form zu sanctioniren, in welcher dieselben das Volk angenommen hatte ([κύρια εἶναι ἃ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων, wo die Ergänzung ὁ δῆμος durch das folgende ὁ Ἀθηναίων völlig gesichert ist). Wir denken dabei an die Einbringungsverhandlung. Vermuthlich waren bei jener Gelegenheit die Rathsanträge verändert worden, vielleicht von den den Samiern zu gewährenden Gnaden einige in Abfall gekommen. Als der Fortgang der Debatte der jetzigen Versammlung eine günstigere Stimmung erkennen liess, stellte derselbe Rathsmann, Kephisophon, von welchem der Hauptantrag herrührt und den wir uns am besten als Patron der Samier denken werden, den Zusatzantrag, dass die Beschlüsse in der Form genehmigt werden, in welcher sie ursprünglich die Bule der Ekklesie proponirt hatte. Um was es sich also handelte, das war die Sanctionirung eines probuleumatischen Decretes mit Weglassung der Zusätze, die es bei seiner Einbringung erfahren hatte. Die Verhandlung war also in diesem Falle über die Einbringung der Anträge und ihre dabei erfolgte Amendirung nicht hinausgekommen. Unter gewöhnlichen Umständen hätte die Schlussabstimmung in einer nächsten Ekklesie stattgefunden und wäre die Abfassung einer weiteren Urkunde unterblieben. Als sich die Ankunft der samischen Gesandten verzögerte, da wurde die Verhandlung durch den vorliegenden Antrag wieder aufgenommen. Wäre uns das gesammte diesen Gegenstand betreffende Aktenmaterial auf dem Stein erhalten, so würden wir das Hauptstück, das vorausgegangene probuleumatische Decret, sicherlich nicht vermissen, denn das unterliegt, wie bemerkt, keinem Zweifel, dass die vorliegende Inschrift nicht zur Beurkundung jener Privilegien, sondern als Urkunde der der Gesandtschaft zu erweisenden Ehren aufgezeichnet worden ist. In Bezug auf die Privilegien ist der Antrag ein rein formeller, die Schlussabstimmung provocirender; über das Meritorische derselben verräth er nichts.

Nähme man aber an, dass es sich um die einfache Bestätigung längst perfecter Volksbeschlüsse handelte, dann wäre der Wortlaut unseres Decretes auffällig und es wäre nicht zu begreifen, wie der Zusatzantrag noch auf ein Rathsgutachten recurriren könnte, das durch die Annahme von Seiten des Demos als solches nicht mehr existirte. Es kann also darüber noch nicht endgültig entschieden gewesen sein. Was wir demnach auch aus diesen Beispielen entnehmen, ist, dass erste Lesung und Schlussverhandlung in der That durch einen längeren Zeitraum getrennt sein konnten.

Zu beachten ist endlich auch noch die zweimalige Beantragung der Ladung der Gesandten zum Ehrenmahl im Prytaneion, die doch nicht wohl als eine Einladung zu demselben Dîner von Seiten desselben Gastgebers verstanden werden darf, aber nach der gewöhnlichen Auffassung solcher Decrete kaum anders verstanden werden könnte. Offenbar gilt die Ladung im Amendement für den Tag nach dieser Volksversammlung, die Ladung im Hauptantrag für den Tag nach der Einführung derselben, d. i. also für den auf die nächste Versammlung folgenden. Ebenso ist die doppelte Ladung im ersten Antrag und im Zusatzantrag in den Inschriften 38 und 54 auf verschiedene Tage zu beziehen, wie ich meine, in ähnlicher Weise, die erste auf den Tag nach der Einführung. Wie in diesen Amendements, so steht nicht selten das καλέσαι εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον ganz am Schluss nach der Bestimmung über die Aufzeichnung (CIA. I 20. 23. 24. 41. 96, II 2. 3. 4. 30. 42. 45. 46. 68. 69. 86. 103. 115. 116. 165. 174. 209), so dass man sich der Vermuthung kaum entschlagen kann, dass sie wohl auf eine Anregung in der Ekklesie in kurzem Wege ausgesprochen und nur wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als besonderer Antrag vermerkt wurde. Nur einmal tritt sie uns in der förmlichen Fassung eines Amendements entgegen nr. 52[c] Z. 30 ff., doch so, dass dasselbe zugleich die Belobung der Gesandten beantragt (ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι).

Als ein weiterer Beleg dafür, dass die Abstimmung über einen Gegenstand von der Einbringungsverhandlung getrennt werden konnte, darf vermuthlich auch nr. 12, eine allerdings sehr zerrüttete Inschrift, angeführt werden. Dieselbe scheint sich auf einen Vertrag mit Seuthas, dem Könige der

Odrysen, zu beziehen, mit welchem zuerst unter Thrasybulos' Vermittelung 390 v. Chr. ein Bündniss geschlossen worden war. Nach der Verordnung der Aufschreibung der Urkunde folgen Bestimmungen, die vielleicht durch Amendement hinzukamen — wenigstens scheint Z. 6 nach ἀναλισκομένων das Wörtchen τα sicher, welches an die Amendirungsformel τὰ [μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ] zu denken nahe legt — und Z. 9—13 heisst es mit allerdings starker, aber hinlänglich sicherer Ergänzung:

[δ]οῦναι δὲ τὴ[ν] ψ[ῆφον τοὺς πρυτάνεις τοὺς μετὰ τὴν] Ἐρεχθηΐδ[α πρυτανεύοντας ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκ]λησίᾳ πε[ρὶ τούτων, τὸν δὲ ὅρκον Ἀθήνησιν ὀμ]όσαι τοὺς στ[ρατηγοὺς καὶ τοὺς φυλάρχους καὶ τοὺς] ταξιάρχους.

Wären uns nur diese Zeilen erhalten und nicht auch ein Rest von Z. 8 ἐν τῇ χώρ]ᾳ τῇ Σεύ[θ]ου, hinter welcher nur für wenige Worte Platz sein konnte, so wäre nicht zu zweifeln, dass wir es hier mit einer Bürgerrechtsverleihung zu thun haben, deren Formular zu der Zeit, welcher die Inschrift angehören muss, mit diesen Worten die feierliche Schlussabstimmung der Vollversammlung bezeichnet, nachdem vorher die Ertheilung durch die Abstimmung in einer gewöhnlichen Ekklesie ausgesprochen worden war. So heisst es z. B. in nr. 54 Frg. *b* Z. 10 εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναῖον κα]ὶ ἐκγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς] | ἧστινος [ἂ]ν ἀπογράψηται [κα]ὶ [δήμου καὶ] | φρατρίας, worauf Z. 16 folgt τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ὶ] | αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ|αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῇ[ι π]ρώτῃ ἐ|κκλησίᾳ. Aber da für das, was der Bestimmung δοῦναι δὲ τὴν ψῆφον nothwendig vorausgehen muss, in unserem Falle kein Raum ist, darf man dieselbe nicht auf die Schlussabstimmung über eine Bürgerrechtsertheilung beziehen, sondern wird an die Feststellung einer Ekklesie zu denken haben, welcher der voranstehende, eben eingebrachte Beschluss zur Sanction vorgelegt werden sollte. Das Amendement mag nur in der Bestimmung des Termins von dem Hauptantrage abgewichen sein. Wer diese Vermuthung nicht acceptirt, wird, was mir weniger wahrscheinlich dünkt, annehmen müssen, dass der im Hauptantrag übergangene Satz über die feierliche Abstimmung noch nachträglich hinzugefügt wurde. Hingegen lassen die Worte τοὺς πρυτάνεις, die in nr. 95 allein von dem Amendement des Epichares enthalten sind, eine mehrfache Ergänzung zu, z. B. τοὺς δὲ πρυ-

τά]νεις [οἵτινες ἂν λάχωσι ἐπιμελεῖσθαι, ὅπως ἂν αὐτῷ συμπράττωσι οὗ ἂν δέηται (vgl. 119, 115). An eine Aufgabe, wie sie in den Resten der Inschrift CIA. I nr. 37 Z. 4 ff. angedeutet und gleichfalls durch Amendement einer Prytanie übertragen wird, ist natürlich nicht zu denken: τὰς | [δὲ τάξεις], ὅσαι [- - - - τοὺς πρ]υτάνει[ς], οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύοντ]ες, καὶ το[- - - - - - τ]ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ[εων ᾖ,] ὅπως ἂν α - - - -

Ich habe bisher jenes Document zurückbehalten, welches die Annahme erster und zweiter Lesung und das zeitliche Intervall zwischen beiden gegen jeden Widerspruch sichert, weil vorerst der Beweis erbracht sein sollte, dass alle Anträge, welche Gegenstände sie immer betrafen, dieser Procedur unterworfen waren, damit nicht aus der Eigenart des Gegenstandes eine beschränkte Geltung dieses Verfahrens gefolgert werde. Ich meine die auf die Angelegenheit der Kitier bezügliche Inschrift nr. 168 aus Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr., über welche ich bereits in den Demosthenischen Studien II 430 ff. [68] und was ihre Präscripte betrifft, in diesen Untersuchungen eingehender gehandelt habe. Da dieselbe zugleich über die noch nicht gelöste Frage der Veranlassung verschiedener Beurkundung attischer Volksbeschlüsse vollen Aufschluss verspricht, mag sie nochmals ihrem Wortlaut nach hier mitgetheilt werden.

[Θ]εοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγεῖδος πρώτης πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Θεόφιλος Φηγούσιος· ἔδοξεν τῇ βουλῇ· Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλήττιος εἶπεν· περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἱδρύσεως τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχω[σ]ι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ὑδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Φανόστρατος Φιλαΐδης· ἔδοξεν τῷ δήμῳ· Λυκοῦργος Λυκόφρονος Βουτάδης εἶπεν· περὶ ὧν οἱ ἔνποροι οἱ Κιτιεῖς ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν αἰτοῦντες τὸν δῆμον χωρίου ἔνκτησιν ἐν ᾧ ἱδρύσονται ἱερὸν Ἀφροδίτης, δεδόχθαι τῷ δήμῳ δοῦναι τοῖς ἐμπόροις τῶν Κιτιέων ἔνκτησιν χ[ω]ρίου ἐν ᾧ

ἱδρύσονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης, καθάπερ καὶ οἱ Αἰγύπτιοι τὸ τῆς Ἴσιδος ἱερὸν ἵδρυνται.

Darin besitzen wir urkundliche Zeugnisse über die beiden Verhandlungen, welche wir nur dem Umstande zu danken haben, dass nicht ein Rathsschreiber die Aufschreibung zu besorgen hatte, sondern die in der kanzlistischen Praxis Athens wenig bewanderten Kaufleute aus Kition, welche beide auf ihr Gesuch bezüglichen Aktenstücke glaubten verewigen zu sollen. Der Rathsschreiber hätte sich mit dem zweiten begnügt, aus dem allein wir über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung nichts erfahren haben würden. So sehen wir, dass der Rath das Gesuch der Kitier mit seinem Probuleuma in einer Ekklesie der ersten Prytanie des Jahres Ol. 111, 4 zur Vorlage und ersten Lesung gebracht, in welchem die Einführung der Petenten und die Verhandlung auf die nächste Ekklesie festgesetzt wurde. Diese zweite Verhandlung, in welcher das Gesuch in günstigem Sinne erledigt wurde, fand innerhalb der zweiten Prytanie desselben Jahres statt.

Aus diesem so klaren Zeugniss die Thatsache einer doppelten Verhandlung zu entnehmen, hat vor allem der Umstand gehindert, dass man der, wie früher nachgewiesen wurde, ungenauen Sanctionirungsformel des ersten Decretes ἔδοξε τῇ βουλῇ wesentliche Bedeutung beimass und dadurch, sowie durch den allerdings eigenartigen, die meritorische Feststellung des Antrages dem Volke reservirenden Vorschlag bewogen, in dem ersten Stück ein reines Rathspsephisma erblicken und die Präscripten desselben auf die Rathssitzung beziehen zu müssen glaubte, in welcher es zu Stande kam. Aber wenn das für diesen Fall richtig wäre, so müsste derjenige, welcher zugleich den Rath für allein competent hält Anträge einzubringen, alle anderen, probuleumatischen Decreten vorgesetzten Protokolle auf die Rathsversammlungen beziehen, welche die betreffenden Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellten. Obwohl ich nicht zu befürchten habe, dass man diesen Standpunkt gegen die von mir vorgebrachten Gründe zu behaupten versuchen könnte, so sollen doch jene Thatsachen, welche ihn völlig beseitigen, nicht unerwähnt bleiben. Sie liegen in den probuleumatischen Decreten, deren Präscripte ausdrücklich die Volksversammlung, auch Zeit und Ort derselben, nennen, in welcher

sie zu Stande kamen, auf welche sie demnach allein bezogen werden können, wie 190. 270. 280. 303. 304. 305. 306. 308. 314. 315. 316. 317 (vgl. 318). 322. 325. 330. 331. 334 u. s. w. Ein weiteres Argument wäre gewonnen, wenn es gelänge zwei identische Protokolle eines bei derselben Ekklesie zu Stande gekommenen probuleumatischen und eines Volksdecretes zu finden. Nun haben wir solche Decrete, die an demselben Tage zu Stande kamen, nämlich nr. 125 und 126, 173. 174 und Ἀθήναιον VI 131, 109 und das Ehrendecret der Söhne Leukons, aber davon sind die beiden ersten vermuthlich probuleumatisch, die anderen Volksdecrete. Aber glücklicher Weise findet sich noch ein Paar nr. 471 und 472, welche den aufgestellten Bedingungen ganz entsprechen. Die Präscripten des probuleumatischen Decretes 471 sind identisch mit jenen des Volksdecretes und beziehen sich auf eine und dieselbe Ekklesie. Es geht mithin durchaus nicht an, das Protokoll des ersten Decretes der Inschrift nr. 168 auf die Rathssitzung zu beziehen trotz ἔδοξε τῇ βουλῇ, welches in nr. 403 gleich fehlerhaft steht, nur dass hier der Fehler durch das danebenstehende ἐκκλησία augenscheinlich constatirt werden kann (vgl. S. 80).

Wir werden nun auf Grund der erläuterten Beispiele mit schärferem Blick leicht und sicher an anderen Urkunden Indicien auffinden, welche auf erste Lesung und Schlussverhandlung führen. Wie uns nr. 168 den Gang der Verhandlung in seinen beiden Stadien vorführt, die Procheirotonie und die Schlussverhandlung und die in beiden Versammlungen gefassten Beschlüsse mit vollständigen Präscripten bietet, welche über das Intervall derselben Aufschluss geben, die gleiche Einsicht gewährt die Inschrift nr. 186 über die Euenor decretirten Ehren. Auch sie umfasst zwei Decrete, deren erstes leider zu Anfang verstümmelt ist, deren zweites aber das Resultat der Schlussverhandlung in der Form eines Amendements zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decret enthält, welches bei der in einer früheren Ekklesie stattgehabten Procheirotonie angenommen worden war und in üblicher Weise als Urkunde aufgezeichnet wurde. Die Inschrift lautet Z. 1 ff.:

[προσαγαγ]εῖν Ε[ὐ]ήνορα [πρ|ὸς τὸν δῆμον, γνώ]μ[ην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τ]ῆς | βουλῆς εἰς τὸν] δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βου[λῆ|ι], ἐ[πειδ]ὴ Εὐ[ήνωρ Ἀ]καρνὰν πρόθυμός ἐστι[ν] | περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων

καὶ ποεῖ ὅτ[ι | δ]ύναται ἀγαθόν, εἶναι ⟨δὲ⟩ αὐτὸν πρόξενο[ν] | καὶ εὐεργέτην τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων κα|ὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους, καὶ εἶναι αὐτῷ καθ|άπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις. καὶ ἀναγρ[ά]|ψαι τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὸ|ν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ στῆσαι ἐν ἀκρ[ο]πόλει, εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης [δ|οῦ]ναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου Δ Δ δραχμὰς ἐ[κ | τῶ]ν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ | [δήμ]ῳ.

Daran schliesst sich das Volksdecret mit neuen Präscripten:

[Ἐπ]ὶ Φιλοκλέους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Οἰνεῖδος ἐνά[τ|ης] πρυτανε(ί)ας, ἧ Εὐθυγένης Ἡφαιστοδήμου Κηφι[σ|ιε]ὺς ἐγραμμάτευεν· Θαργηλιῶνος δευτέρᾳ ἱστ[α|μέ]νου, τρίτει καὶ εἰκοστεῖ τῆς πρυτανείας· ἐκκ[λ|ησ]ία· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Εὔαλκος Φαληρε[ύ|ς· ἔ]δοξεν τῷ δήμῳ· Διόφαντος Φρασικλείδου Μ[υρ|ρι]νούσιος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλεῖ· | [ἐπ]ειδὴ δὲ Εὐήνωρ Εὐηπίου δι' εὐεργεσίαν πρόξεν|[ο]ς ἐγένετο τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἅπαντα ὅσ|[α] προσέταξεν αὐτῷ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ ἰδίᾳ | καὶ κοινεῖ ἐπιμέλεται, ἀγαθ[εῖ] τύχει ἐψηφίσ[θαι] | τῷ δήμῳ ἐπαινέσα(ι) μὲν Εὐήνορα Εὐηπίου κα[ὶ στε]|φανῶσαι θαλλοῦ στεφάνῳ φιλοτιμίας ἕνε[κα καὶ | ἐ]πιμελείας, εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἐγγόνο[ις γῆς καὶ | οἰ]κίας ἔγκτησιν ἀπέχοντι τῶν [κοινῶν καὶ τῶν ἱε|ρῶν]. ἐπιμέλεσθαι δὲ αὐτοῦ [τήν τε βουλὴν τὴν ἀεὶ β|ουλεύο]υσαν καὶ το[ὺς πρυτάνεις τοὺς ἀεὶ ὄντας. | ἀναγράψ]αι δὲ τ - - -

An unserer Auffassung des Verhältnisses beider Decrete kann kaum ein Zweifel obwalten. Dass das erste das Probuleuma des Rathes enthielt, das steht durch die Formel im Eingang προσαγαγεῖν Εὐήνορα πρὸς τὸν δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον sicher. Wir bedürfen der Präscripte desselben nicht, um überzeugt zu sein, dass über die Anträge in einer Ekklesie vor dem dreiundzwanzigsten Tage der neunten Prytanie des Jahres Ol. 114, 3 procheirotonirt wurde, dass dasselbe zwar bei dieser ersten Lesung angenommen, aber noch nicht rechtskräftig geworden war; denn hätte in jener Sitzung bereits die Schlussverhandlung und definitive Abstimmung stattgefunden, dann könnte es in dem zweiten Decret nicht heissen τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ. Ein Amendement kann doch nur mit Rücksicht auf ein eben noch vorliegendes Probuleuma, nicht aber zu einem längst fertig gewordenen Beschluss eingebracht werden. Dass aber das Probuleuma in der Ekklesie, in welcher Diophantos seinen Zusatzantrag stellte, zur ersten Mittheilung

und Verhandlung gekommen sei, das anzunehmen verbietet klärlich das dem Zusatzantrag vorgesetzte Protokoll. Allein dagegen lässt sich einwenden, dass das Amendement auf die Verleihung der Proxenie, welche im Hauptantrag ausgesprochen wird, als auf einen abgeschlossenen Akt hinweist (ἐπειδὴ πρόξενος ἐγένετο). Ich kann aber nicht zugestehen, dass das erste Decret ein eigentliches Proxeniedecret ist. Das von Köhler in eckige Klammern gesetzte δέ zeigt deutlich, dass hier einige Worte ausfielen, von welchen der Infinitiv εἶναι δὲ αὐτὸν πρόξενον abhing, etwa ὁ δῆμος ἐψηφίσατο. Euenor war also längst Proxenos und petitionirte um die Zuerkennung gewisser dieser seiner Stellung gebührender Privilegien. Diesem Gesuche willfahrte der Rathsantrag im allgemeinen: καὶ εἶναι αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις (vgl. 116 εἶναι καὶ τοῖς Ἐλαιουσίοις τὰ αὐτὰ κτλ.). Das Amendement oder der Volksbeschluss specificirte dieselben und fügte weitere Auszeichnungen hinzu, nachdem es vermuthlich Euenor gelungen war, vor dem Demos seine Verdienste in das beste Licht zu stellen, und wurde so zum Hauptbeschluss, welchen man durch die Vorsetzung eigener Präscripte als solchen gegen den sonstigen Usus hervorheben zu sollen meinte.

Auf gleicher Stufe mit dem datirten Amendement dieser Inschrift steht das Amendement auf nr. 119, deren Decret wegen der allein erhaltenen Schlussworte Z. 1 [εἶναι δὲ κ|α]ὶ α[ὐ]τῷ ε[ὑρέσθαι παρὰ τ|ο]ῦ δήμου [ὅτου ἂν ἄξιος ᾖ | ἀ]γαθόν, wie später gezeigt werden wird, als probuleumatisch anzusehen ist. Dasselbe hat wenigstens zum Theil neue Präscripte:

> Ἔδοξεν τῶ|ι δήμῳ · .... κρ]|άτης Ἀθην[........... ε]|ὺς εἶπεν · τὰ [μὲν ἄλλα καθά]|περ τεῖ βου[λεῖ · ἐπειδὴ δὲ] | Ἀπελλῆς Ζω[πύρου Βυζάντ]|ιος πρά[τ]τε[ι ὅτι δύναται] | ἀγαθὸν — Z. 14 [ἐψηφίσθαι τῷ] | δήμῳ εἶνα[ι Ἀπελλῆν Ζωπ]|ύρου Βυζά[ντιον πρόξενο]|ν κτλ.

Selbst wenn es für uns nicht feststünde, dass bei der ersten Lesung eine Abstimmung über das Meritorische des Antrages nicht stattfand, während nach den Worten ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ der Zusatzantrag durch Abstimmung angenommen worden sein muss, führten uns die Präscripte, so mangelhaft sie sein mögen, darauf, dass das Amendement in einer späteren Versammlung zum Beschluss erhoben wurde.

Dass es das gleiche Bewandtniss mit dem auf nr. 1[b] Z. 17 begegnenden Zusatzantrage hat, welcher bezweckte, dass ein

früher eingebrachtes Probuleuma ohne die Veränderung, die es bei der Einbringung erfuhr, ratificirt werde, ist früher dargelegt worden.

Einen vierten Beleg bietet das probuleumatische Ehrendecret des Phaedros nr. 331. Auch dieses hat einen Zusatzantrag, der sich zwar nicht durch selbständige Präscripte wie die eben besprochenen auszeichnet, aber durch seine von anderen Amendements abweichende Form und durch die Art, wie der Rathsantrag als τὸ πρότερον ψήφισμα bezeichnet wird, nicht undeutlich verräth, dass dasselbe aus dem Protokoll jener Ekklesie, in welcher die zweite Lesung und Schlussverhandlung über den Hauptantrag stattfand, aufgenommen wurde. Es lautet:

Z. 91 Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]εῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [πά]ντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον.

Seinen eben vorgebrachten Antrag hätte der Rathsmann Lyander unmöglich so bezeichnen können; ja er hätte ihn vermuthlich, wenn er nicht bereits in erster Lesung angenommen gewesen wäre, nicht ψήφισμα, sondern προβούλευμα genannt. Dass aber τὸ πρότερον ψήφισμα so viel bedeutet, als das früher angenommene oder wenigstens eingebrachte, nicht aber das an früherer Stelle geschriebene, dafür lässt sich, wenn es dessen bedarf, auf CIA. I nr. 51 *Supplem.* S. 17 und Kirchhoff's Bemerkung verweisen. Ἐς δὲ τὸ ψήφισμα τὸ πρό[τερον ἐ]πανορθῶσαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς heisst es dort Z. 38 in einem der Präscripte entbehrenden Decret Z. 28—44 Frg. *f g* von einer Verbesserung, welche der Schreiber an einem früheren Beschluss vornehmen soll, und Kirchhoff bemerkt: *ceterum extrema haec* (er meint Z. 28—44) *aliquo post priora temporis intervallo addita esse non solum inde perspicitur, quod diversa manu exarata sunt, verum etiam eo comprobatur, quod et litteris scripta sunt minus diductis propter spatii scilicet angustias et vs. 28 prius illud decretum vocatur* τὸ πρότερον ψήφισμα, *ut quamvis desint vs. 28 praescripta solemnia, tamen adpareat extrema haec non eodem atque priore die acta esse.* Noch deutlicher wird in der Inschrift der Söhne Leukon's das Ehrendecret des Vaters Z. 28 mit τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκωνι bezeichnet.

Leicht möchte Jemand auch die Spuren eines bei der Schlussverhandlung gestellten Amendements in nr. 162 erkennen wollen, denn auf die vorausgehende Verfügung der Aufzeichnung Z. 11 ff. τὸν δὲ νόμον τόνδε καὶ τ[ὸν πε]ρὶ τῆς ἐξετάσεως τ[ῶν - - - ἀναγράψαι - - - ἐν στήλει λιθίν]ει καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλῃ κτλ. folgt:

Z. 14 [- -]της· Σκιροφορ[ιῶνος ἕκ]τῃ ἱσταμένου· νομο- -, Z. 15 [Λυκοῦρ]γος Λυκόφρ[ονος Βου]τάδης εἶπε[ν]· ὅπως ἀ- -, Z. 16 [ἀμ]φορῆς οἱ ἀ[ργυροῖ κα]ὶ τὰ κα[ν]ᾶ καὶ τἆλ[λα κτλ.

Es werden Anordnungen über Staatsopfer und Feste, über die dabei thätigen Beamten, über die Kassen, welche die Zahlungen dazu zu leisten haben, und über heilige Schätze getroffen (s. Köhler im Hermes I 312 ff.). Allein es darf die Verhandlung darüber nicht in der Volksversammlung gedacht werden, denn, wie bereits Köhler CIA. II S. 67 bemerkt, *in nomothetis haec acta esse videntur.*

Noch weniger sicher steht es, dass uns in nr. 131 ein Zusatzantrag mit selbständigen Präscripten erhalten sei,

Z. 1—11 [γραμμ]ατ[ε - -. ὁ δεῖνα] | εἶπε· [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τεῖ] | βουλε[ῖ, εἶναι δὲ - - -] | καὶ ἀτ[έλειαν καὶ γῆς καὶ οἰκ]|ίας ἔγ[κτησιν Ἀθήνησιν καὶ ε]|ἶναι [αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλ]|οις π[ροξένοις πρὸς τὸν πολέ]|μαρχ[ον - -

Denn das erste Wort ist nicht ein Rest von ἐγραμμάτευε, sondern vielmehr von γραμματέα τῆς βουλῆς, der das vorausgehende, uns verlorene Decret aufzuschreiben angewiesen wurde.

Wenn es uns schon höchst auffällig erscheinen muss, dass die attische Kanzlei zur Beurkundung der Beschlüsse des Demos sich der Einbringungsdecrete bediente, welche eigentlich nichts besagen, als dass ein Antrag verfassungsmässig von der Bule vor das Volk gebracht und in Verhandlung genommen wurde, hingegen über das Resultat der entscheidenden Abstimmung nichts verrathen, so vermögen wir uns in diese Art der Ausstellung amendirter Decrete noch schwerer zu finden. Für ersteres haben wir eine Analogie in den Bürgerrechtsdiplomen und jenen Decreten, welche, um rechtskräftig zu werden, entweder vor einen Gerichtshof oder die Nomotheten gebracht werden mussten. Keines dieser Aktenstücke ist von dem Standpunkte aller zurückgelegten Instanzen concipirt, sondern die Bürgerrechtsdiplome, die wir an späterer Stelle zusammenstellen

werden, verordnen nur, dass die feierliche Abstimmung der Sechstausend, welche den Volksbeschluss zu ratificiren hatte, in der nächsten oder einer der nächsten Versammlungen stattzufinden und dann die gerichtliche Prüfung des ganzen Aktes zu erfolgen habe. Ebenso bestimmten die anderen — wir können dies allerdings nur aus je einem Beispiele entnehmen — dass der Gegenstand von den Thesmotheten (nr. 331) oder den Nomotheten (nr. 115[b] Z. 40 ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο|ὺς προέδρ]ους οἳ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ|[σαι τὸ ἀργ]ύριον τ[ο]ῦτο μερίζειν τ|[οὺς ἀποδ]έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ|[ου κατὰ τὸ]ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον) in Verhandlung genommen werden solle. Dass diese Instanzen im Sinne der Beschlüsse des Volkes entschieden, können wir aus der erfolgten Aufschreibung entnehmen; über das Resultat der Verhandlungen wird nichts mitgetheilt, von nr. 162 vielleicht abgesehen. Die Praxis der athenischen Kanzlei aber, welche die Amendements mit selbständigen Präscripten bezeugen, ist noch um Vieles unverständlicher. Weshalb verbindet sie auf denselben Gegenstand bezügliche Beschlüsse ganz disparater Natur und verschiedener Ekklesien? Warum wurde nicht das probuleumatische Decret in die Form des Volksdecretes umgesetzt und diesem das bei der Schlussverhandlung durchgegangene Amendement als gleichartig ohne Präscripte angereiht? Es muss — oder was wollte man Anderes daraus schliessen? — feste Regel gewesen sein, Beschlüsse, die durch ein Probuleuma des Rathes veranlasst waren, durch die Ausstellung dieses Probuleuma in unveränderter Form zu beurkunden. Ferner möchte man vermuthen, dass Zusatzanträge, welche bei der ersten Lesung gestellt wurden, dem Probuleuma ohne, solche der Schlussverhandlung mit neuen auf diese Ekklesie bezüglichen Präscripten angefügt wurden. Fiel ein solcher länger aus, dann blieb nichts übrig, wie nr. 186 zeigt, als die Aufschreibung dieses und die Anweisung der Kosten neu in Antrag zu bringen, weil die im Hauptantrag ausgeworfenen nicht ausreichen mochten. In den Protokollen der Ekklesien aber war über die zweite Lesung und Annahme probuleumatischer Anträge, wie die Besprechung der Inschrift nr. 1[b] ergab, nur kurz bemerkt ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ κύρια εἶναι τὰ πρότερον ἐψηφισμένα τῷ δήμῳ ἐν τῇ δεῖνι ἐκκλησίᾳ. Daraus wird weiter der Schluss gezogen werden dürfen, dass für die in Volksdecreten nieder-

gelegten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorhanden waren oder wenigstens keine solchen, welche zur Beurkundung derselben sich geeignet hätten.

Es ist für die Frage, welche uns beschäftigt, nicht ohne Ertrag, die Zusatzanträge des weiteren zu verfolgen und selbst an ihnen den tiefgreifenden Unterschied zwischen probuleumatischen Decreten und Volksdecreten nachzuweisen, indem dieselben, je nachdem sie Amendements der einen oder anderen Art sind, eine verschiedene Marke erhalten. Auch mag bei dieser Untersuchung die Heranziehung der voreuklidischen amendirten Decrete — es sind dies CIA. I nr. 20. 22. 27ᵃ. 31. 36. 37. 38. 41. 43. 44. 49. 51. 59. 64. 81. 83. 89. 101? 116ᵉ (*Supplem.* S. 24). — gestattet sein, obgleich wir unter ihnen probuleumatische Decrete und Volksdecrete nicht durch jene untrüglichen Merkmale, welche den nacheuklidischen anhaften, zu unterscheiden in der Lage sind. Die Normalform amendirter Anträge auf Urkunden der nacheuklidischen Zeit ist die, dass auf den Hauptantrag ὁ δεῖνα εἶπεν das Amendement mit den Worten τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ folgt, woran sich der Inhalt desselben meist mit einer Partikel des Gegensatzes (δέ) anschliesst, also z. B. wie CIA. II nr. 38 Z. 6:

Κέφαλος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ [τ]-
ῇ βουλεῖ· ἀναγράψαι δὲ Φανόκριτο[ν]
τὸν Παριανὸν πρόξενον καὶ εὐερ[γέ]-
την αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους κτλ.

Diese auch allen voreuklidischen Decreten bis auf vier (nr. 27ᵃ. 31. 41. 59. 101?) gemeinsame Form finden wir in folgenden Urkunden: nr. 1ᵇ (Z. 28). 18. 38. 41. 52ᶜ. 54. 55. 85. 95. 119. 131. 135 (?). 138. 146. 163. 186. Der Namen des Antragstellers ist ausgelassen nr. 115, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ vielleicht nr. 302ᵇ, wenn dies nicht als ein zweites Decret mit mangelnden Präscripten anzusehen ist. In mehren Fällen ist der amendirte Hauptantrag ein probuleumatischer (nr. 52ᶜ. 54. 55. 95. 115. 186.) oder es hindert nichts anzunehmen, dass auf den Steinen einmal probuleumatische Anträge vorangingen (nr. 18. 38. 41. 85. 119. 131. 138. 146. 163. 302ᵇ).

Von dieser Fassung weicht eine andere ab, wie sie nr. 86, nr. 331 und das Ehrendecret der Söhne Leukon's (Ἀθήν. VI

152) Z. 66 bieten, indem es nicht heisst τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, sondern τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Κηφισόδοτος, τὰ μὲν ἄλλα πάντα κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπε, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἀνδροτίων. Damit lassen sich jene anderen aus CIA. I vergleichen, nr. 27ᵃ. 31. 41. 59 und vielleicht 101.

Das Amendement von 27ᵃ ist in diesen Studien S. 48 mitgetheilt und besprochen worden. — In nr. 31 stand neben dem ausführlichen Hauptbeschluss (die Zeile zu 35 Buchstaben) über die Aussendung und Einrichtung der Kolonie von Brea in kleinerem Format (die Zeile zu 17 Buchstaben) das Amendement des Phantokles:

[Φ]αντοκλῆς εἶπε· περὶ
[μ]ὲν τῆς ἐς Βρέαν ἀποι-
[κ]ίας καθάπερ Δημοκλ-
[ε]ίδης εἶπε· Φαντοκλέ-
[α] δὲ προσαγαγεῖν τὴν Ἐ-
[ρ]εχθηΐδα πρυτανεία-
[ν] πρὸς τὴν βουλὴν ἐν τῇ
[ι] πρώτῃ ἕδρᾳ· ἐς δὲ
[Β]ρέαν ἐχθητῶν καὶ ζε-
[υ]γιτῶν ἰέναι τοὺς ἀπο-
[ί]κους.

Wer den Hauptantrag eingebracht hatte, auf welchen sich Phantokles beruft, stand auf dem verlorenen Theil des Steines: es war ohne Zweifel Demokleides, den man auch erwählt hatte καταστῆσαι τὴν ἀποικίαν αὐτοκράτορα (Z. 8). — Die Inschrift nr. 41 ist zu lückenhaft überliefert, um mehr als die Möglichkeit einer solchen Ergänzung in Z. 8

Σ[- - - εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπ]ερ Πατροκλείδης

zuzugeben. Es ging ein anderes Decret voraus, dessen Schlussbestimmungen über Aufstellung und Ladung der Aphytaeer zum Ehrenmahl noch ersichtlich sind. — Dasselbe gilt von nr. 101, wo man sich die Trümmer Z. 9 τὰ μὲν, Z. 10 - - - ης εἶπε in ähnlicher Weise zurechtlegen könnte: τὰ μὲν [ἄλλα καθάπερ - - -]ης εἶπε. — nr. 59 ersetzt uns diesen Verlust trümmerhafter Ueberlieferung vollständig. Hier stellt Erasinides den Hauptantrag Z. 5:

Ἐρασινίδης εἶπ-
[ε· ἐπαινέσα]ι Θρασύβουλον ὡς ὄντα ἄνδρα ἀγαθό-
[ν περὶ τὸν δῆ]μον τὸν Ἀθηναίων κτλ.

Daran schliesst sich ein Zusatzantrag Z. 14:

Διοκλῆς εἶπε·
[τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ-
[βούλῳ φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας ὧ-
[ν ἂν βούληται κτλ.

in welchem in Angelegenheiten Apollodors und Anderer Verfügungen getroffen werden und auch die Aufschreibung dieser Beschlüsse verordnet wird. Darauf folgt Z. 38:

Εὔδικος εἶπε· τὰ μὲν
[ἄλλα καθάπερ Διοκλῆς· περὶ] δὲ τῶ[ν] δωροδοκησ-
[άντων ἐπὶ τῷ ψηφίσματι,] ὃ ἐψηφ[ί]σθη Ἀπολλ-
[οδώρῳ, τὴν βουλὴν βουλεῦσ]αι ἐν τῇ πρώτῃ ἕδ-
[ρᾳ ἐν τῷ βουλευτηρί]ῳ καὶ κολάζειν κτλ.

An der Richtigkeit der Ergänzung kann kaum ein Zweifel sein. Dass die Beziehung des Amendements des Archestratos zu dem vorausgehenden Antrag des Antikles in 27[a] insoferne verschieden ist, als dieser nicht als Zusatzantrag eingeführt wird, habe ich a. a. O. 48 dargelegt. Dieselbe erklärt sich vielmehr durch die analoge Fassung der Amendementsformel zweier nacheuklidischer Inschriften, nämlich CIA. II nr. 86 und Ἀθήναιον VI 152.

Die Präscripten und der Anfang des Hauptantrages sind uns in nr. 86 nicht erhalten. Derselbe lautet von Z. 9 ab:

εἶναι δὲ καὶ πρόξεν|ον τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων Στράτω|να τὸν Σιδῶνος βασιλέα καὶ αὐτὸν | καὶ ἐκγόνους· τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀν|αγραψάτω ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς | ἐστήλῃ λιθίνῃ δέκα ἡμερῶν καὶ | καταθέτω ἐν ἀκροπόλει, ἐς δὲ τὴν ἀ|ναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τοὺς | ταμίας τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς Δ|ΔΔ δραχμὰς ἐκ τῶν δέκα ταλάντων· π|οιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἡ βουλὴ πρ|ὸς τὸν βασιλέα τὸν Σιδωνίων, ὅπως | ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων εἰδῇ ἐάν τι | πέμπῃ ὁ Σιδωνίων βασιλεὺς δεόμ|ενος τῆς πόλεως, καὶ ὁ βασιλεὺς ὁ Σ|ιδ[ω]νίων εἰδῇ ὅταμπέμπῃ τινὰ ὡ|ς αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· καλέσα|ι δὲ καὶ ἐπὶ ξένια τὸν ἥκοντα παρὰ | τοῦ Σιδωνίων βασιλέως ἐς τὸ πρυτα|νεῖον ἐς αὔριον.

Μενέξενος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθά|περ Κηφισόδοτος· ὁπόσαι δ' ἂν Σιδω|νίων οἰκοῦντες ἐσΣιδῶνι καὶ πολι|τευόμενοι ἐπιδημῶσιν

κατ' ἐμπορ|ίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετ|οίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν | μηδένα καταστῆσαι μηδ' εἰσφορὰν | μηδεμίαν ἐπιγράφειν.

Unter σύμβολα versteht Böckh *hospitii signa* oder *tesserae.* Vermuthlich handelte es sich dabei um gegenseitige Erleichterungen des Handelsverkehrs, jedenfalls um einen nicht unwichtigen Punkt, der aber in der Fassung des Decrets als etwas Nebensächliches zwischen Hauptantrag, der durch die Bestimmung des ἀναγράψαι als abgeschlossen erscheint, und Amendement eingeflickt ist. Man könnte meinen, auch hierin einen etwa in der Ekklesie erst eingebrachten Zusatzantrag vor sich zu haben, der, weil er von demselben Antragsteller wie das Hauptdecret herrührte, kurz angeschlossen ward, und dass sich der zweite Zusatzantrag zu dem ersten formell in Beziehung setzte, mit dem er auch inhaltlich genauer stimmt. Das eben besprochene voreuklidische Decret nr. 59 könnte diese Auffassung nur empfehlen. Nun lässt sich zwar vermuthen, dass mancher als Amendement gestellte Antrag nicht als solches beurkundet worden sei. Ich habe früher darauf hingewiesen, dass nicht selten die Einladung in das Prytaneion als ein Anhängsel auf den abgeschlossenen Antrag folgt. Dieselbe mit anderen wichtigeren Bestimmungen oder solche allein finden sich so z. B. 12. 17. 69. 84. 87. 89. 115. 115[b] (Z. 30—51). 136. 147. 164 u. a. m. Jedoch in dem vorliegenden Falle, wo durch eine solche kurze Zusammenfassung die Beziehung des zweiten Amendements geradezu unverständlich würde, ist diese Annahme ausgeschlossen und bleibt es weit wahrscheinlicher, dass das Proxeniedecret und was unmittelbar darauf folgt von demselben Antragsteller herrührte und ursprünglich zusammengehörte, also ein Theil des Hauptantrages war.

Das zweite ähnlich formulirte Amendement enthält das Ehrendecret der Söhne Leukon's, welches Androtion, des Andron Sohn, der Gargettier beantragt hatte, Z. 66:

Π . . . . . . | . ς Τιμοκράτους Κριωεὺς εἶπε· τὰ [μὲν ἄλλα κ|αθά]περ Ἀνδροτίων· στεφανῶσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ]|λώνιον τὸν Λεύκωνος ὑὸν ἐκ τῶ[ν - - -

Der vorausgehende Hauptantrag ist, obwohl ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten fehlt und den Charakter des Decretes nicht bezeugt, durch den Mangel der probuleumatischen Formel zu

Anfang hinreichend in seiner Beschaffenheit eines Volksdecretes verbürgt und dasselbe ist ohne Bedenken für nr. 86 anzunehmen, worauf übrigens schon der Auftrag an die Bule führt ποιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἡ βουλὴ κτλ., die in einem probuleumatischen Decret ohne Zweifel anders stilisirt wäre.

Ist dies richtig, so ergibt sich daraus, dass die Amendirungsformeln, je nach dem Charakter der Anträge, zu welchen sie gehörten, verschieden lauteten, dass auf ein probuleumatisches Decret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, auf ein Volksdecret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα folgte, und somit der Unterschied der beiden Beschlussarten selbst in diesen unscheinbaren Zügen in feinster Weise zur Geltung kommt. Der antragstellende Buleut verschwindet hinter der Autorität des Rathes, als dessen Referent er fungierte; der antragstellende Idiot erscheint als Besitzer und Vertreter seines Vorschlags. Als Ausnahme davon darf nicht etwa das auf ein probuleumatisches Decret folgende Amendement der Inschrift 331 angeführt werden:

> Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν Φαῖδρος κατὰ τὸ πρότερον· ψήφισμα ὃ Λύανρδος εἶπεν,

in welchem der Antragsteller selbst seinen Antrag in formeller Hinsicht verbessert und wie es scheint durch die abnorme Form eben diese Selbstverbesserung hervorgehoben werden sollte. Ueberdies geschah diese Verbesserung, wie wir sahen, gelegentlich der zweiten Lesung, und es wird auf das Probuleuma als einen bereits bei der ersten Lesung wenigstens genehmigten Beschluss (ψήφισμα) berufen.

Unter den auf probuleumatische Decrete bezüglichen Amendements haben mehrere einen charakteristischen Zug, nämlich nr. 1ᵇ. 119. 163. 186. 331 und 302ᵇ, wenn hier wirklich ein Zusatzantrag vorliegt; es folgt auf τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ unmittelbar oder durch wenige Worte getrennt ἐψηφίσθαι (1ᵇ. 119. 186) oder δεδόχθαι τῷ δήμῳ (302ᵇ. 331) oder wie 163 ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα καθά[περ τῇ βουλῇ]. Von dreien derselben (119. 186. 331) wurde nachgewiesen, dass sie nicht zugleich mit dem probuleumatischen Antrag, sondern in einer späteren Ekklesie, bei welcher die Schlussabstimmung vorgenommen wurde, gestellt wurden. Wer wird zweifeln, dass dasselbe auch von den anderen zu gelten habe? Somit wird

unsere frühere Untersuchung über den Charakter jener Ekklesie, auf welche die Protokolle der Inschrift 1[b] Z. 1—19 zurückgehen, von einer neuen Seite bestätigt.

Die verschiedene Textirung der Zusatzanträge lehrt mithin, dass die Einbringung eines Antrags und die Schlussverhandlung von einer Debatte begleitet sein konnte, dass bei der ersten und zweiten Lesung die Amendirung gestattet war und die Schlussverhandlung nicht bloss zu der leeren Formalität eines bereits durch die Genehmigung der Einbringung so gut wie approbirten Beschlusses zusammenschrumpfen musste.

Die bisherige Untersuchung hat über die probuleumatischen Decrete nach allen Seiten hin genauen und, wie ich auch glaube, sicheren Aufschluss gebracht. Für die zweite Gattung, die Volksdecrete, liessen sich nur einige negative Bestimmungen gewinnen. Es hat sich als eine feste Praxis der athenischen Kanzlei herausgestellt, dass Beschlüsse, welche durch einen Antrag des Rathes veranlasst waren, in der Zeit nach Euklid in der Form probuleumatischer Decrete beurkundet zu werden pflegten. Indem ich daraus die Folgerung ziehen zu müssen glaubte, dass für die in Volksdecreten ausgefertigten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorlagen, scheinen wir nach diesen langen Untersuchungen auf den Ausgangspunkt zurückgeführt worden zu sein, ohne das erwünschte Ziel erreicht und eine mit der nicht wegzuschaffenden, klaren Forderung attischen Staatsrechts μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι vereinbare Erklärung gefunden zu haben. Wir können uns nicht mehr dabei beruhigen zu sagen, dass die Volksdecrete den Protokollen der Schlussverhandlung entnommen worden seien, während die probuleumatischen Decrete das Verhandlungsergebniss der ersten Lesung enthalten; denn es wäre unbegreiflich, weshalb probuleumatische Anträge, welche bei der zweiten Lesung amendirt worden waren, in der Art beurkundet wurden, dass man für den Hauptantrag das Protokoll der ersten, für den Zusatzantrag das Protokoll der zweiten Lesung zu Grunde legte; es wäre bei der nun erkannten Feinfühligkeit der attischen Kanzlei auf das höchste befremdend, dass

in diesen Fällen zwar der Zusatzantrag durch sein τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ bezeugte, dass der Hauptantrag aus der Mitte des Rathes ausgegangen sei, die Präscripte der Volksdecrete hingegen diesen Hauptantheil des Rathes durch ihr ἔδοξε τῷ δήμῳ verdecken durften, da es so leicht war durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ dem Anspruch auf das Verdienst, an dem Beschluss mitgearbeitet zu haben, wenn ein solches vorhanden war, gerecht zu werden. Es scheint demnach die Folgerung zwingend: der Rath hatte an dem Zustandekommen der in Volksdecreten beurkundeten Beschlüsse keinen Antheil, dieselben sind über seinen Kopf hinweg unmittelbar in der Ekklesie verhandelt und angenommen worden. Diesem Schluss steht aber die unanfechtbare Thatsache entgegen, die sicherer nicht bezeugt sein kann als sie es ist und durch diese Studien noch besser begründet wurde, dass ohne Rathsbeschluss kein Antrag vor die Ekklesie gelangen konnte. Wir sind, um diesen schroffen Widerspruch zu lösen und die einander aufhebenden Thatsachen auszugleichen, nicht blos auf Vermuthungen und wenig Vertrauen erweckende Compromisse angewiesen. Ein inschriftliches Zeugniss weist den nicht zu fehlenden Weg einer reinen Lösung.

Früher ist bereits das einzige uns erhaltene Beispiel zweier auf denselben Gegenstand bezüglicher Urkunden, eines vom Rath ausgegangenen Einbringungsdecretes und eines Decretes, welches das Ergebniss der Schlussverhandlung enthält, mitgetheilt worden (nr. 168). Letzteres hat die regelmässige Form der Volksdecrete mit ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten und erinnert mit keiner Silbe an die Betheiligung des Rathes, die uns durch das probuleumatische Decret verbürgt ist. Diese Betheiligung ist aber auch eine eigenthümliche, von der in allen anderen probuleumatischen Decreten sich geltend machenden Ingerenz dieser Behörde abweichende. Der Rath, vor welchem die im Piräeus ansässigen Kaufleute aus Kition mit dem Gesuche um die Erlaubniss zur Erbauung eines Aphroditetempels erschienen waren, beantragt nämlich in der Ekklesie auf Grund eines Beschlusses:

τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον

τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Er beantragt also, dass der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie gesetzt und die Petenten, um ihr Gesuch zu begründen, eingeführt werden, enthält sich aber jedes meritorischen Vorschlags, ob und unter welchen Bedingungen das Gesuch gewährt oder ob es nicht gewährt werden solle. Nachdem dieser Antrag vom Volke angenommen worden war, wurden, wie wir aus den Präscripten des zweiten Decretes entnehmen, die Petenten in einer Ekklesie der nächsten Prytanie eingeführt, und da stellte nicht Antidotos, der als Antragsteller an der Spitze des ersten Decretes steht, sondern Lykurgos den Antrag, dem Gesuche unter gewissen Bedingungen zu willfahren. Das Ergebniss dieser Abstimmung konnte also insoferne richtig durch ἔδοξε τῷ δήμῳ bezeichnet werden, als das Meritorische des Antrags einzig allein von der Ekklesie ausging, das Probuleuma des Rathes aber sich auf die Einbringung, also den formellen Theil der Durchführung, beschränkt hatte. Wie wiederholt bemerkt wurde, verdanken wir die Kenntniss eines derartigen Probuleuma dem Zufall und nichts steht demnach der Annahme im Wege, dass der Rath eben so häufig mit einem fertigen Vorschlag vor den Demos trat, als er es diesem, d. h. dem ersten besten Bürger in der Ekklesie freigab, Sachen zu berathen und Anträge zu stellen, indem er sich mit der blossen Einbringung begnügte. Mochte er so oder so verfahren, in jedem Falle war dem Gesetze entsprochen, welches verlangte μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰσφέρεσθαι εἰς τὴν ἐκκλησίαν. Denn dass auch ein ohne materielle Vorschläge eingebrachter Antrag kein ἀπροβούλευτον war, lehrt das erste Decret der Inschrift nr. 168.

Ich würde, wenn auch dieses Verfahren der blossen Einbringung von Seiten des Rathes durch kein weiteres Beispiel bestätigt noch durch anderweitige Erwägungen als etwas Zulässiges und Uebliches wahrscheinlich gemacht werden könnte, keinen Augenblick Bedenken tragen, die uns erhaltenen Volksdecrete und ihre Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ in der Art zu erklären, dass der Rath an dem Inhalt der so ausgefertigten Beschlüsse keinen Antheil hatte. Aber schon von anderer Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, dass das Probuleuma nicht

allemal concrete Anträge enthalten musste. Allerdings die von Schoemann dafür beigebrachten Belege sind nicht ganz beweisend. Denn das in den Thesmoph. Vers 372 mitgetheilte Probuleuma, wenn es wirklich ein Probuleuma ist, betrifft nicht einen gewöhnlichen Verhandlungsgegenstand, sondern es handelt sich um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und es kann mindestens fraglich sein, ob die Bule in einem solchen Falle der Sache mit einem fertigen Vorschlag präjudiciren durfte (vgl. Demosthenische Studien II 422 [60] Anm. 1). Mehr beweist die in Demosthenes' Kranzrede § 169 gegebene Darstellung jener Ekklesie, welche am Tage nach dem Eintreffen der Nachricht von der Besetzung Elateas durch Philipp stattfand. Zwar ging derselben eine Rathssitzung voraus (οἱ μὲν πρυτάνεις τὴν βουλὴν ἐκάλουν εἰς τὸ βουλευτήριον, ὑμεῖς δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐπορεύεσθε, καὶ πρὶν ἐκείνην χρηματίσαι καὶ προβουλεῦσαι πᾶς ὁ δῆμος ἄνω καθῆτο) und es kam ohne Frage ein Probuleuma zu Stande. Wenn aber Demosthenes' Erzählung correct ist und man aus seinem Schweigen über die darin enthaltenen Anträge einen Schluss ziehen darf, wird dasselbe nicht mehr als die Aufforderung zu Vorschlägen enthalten haben; denn er fährt so fort § 170: καὶ μετὰ ταῦθ' ὡς ἦλθεν ἡ βουλὴ καὶ ἀπήγγειλαν οἱ πρυτάνεις τὰ προσηγγελμέν' ἑαυτοῖς καὶ τὸν ἥκοντα παρήγαγον κἀκεῖνος εἶπεν, ἠρώτα μὲν ὁ κῆρυξ 'τίς ἀγορεύειν βούλεται'. Indessen hatte Demosthenes ein Interesse, die Sache in jener Art darzustellen, wobei seine Initiative in das hellste Licht trat, und es ist seine Darstellung auch dann nicht unrichtig, wenn wir annehmen, dass er als Mitglied des Rathes in dem Probuleuma dasjenige beantragt hatte, was er dann als Redner in der Ekklesie vertheidigte. Wenn auf Grund dieses Berichtes nicht mit voller Zuversicht auf ein positiver Vorschläge entbehrendes Probuleuma geschlossen werden kann, so setzt uns eine Reihe von Inschriften in die Lage, ein analoges Verfahren des Rathes in anderen Fällen zu constatiren.

Wie der Rath bei der Behandlung des Gesuches der Kitier nr. 168 sich darauf beschränkte, dasselbe in geschäftsordnungsmässiger Weise einzubringen, auf das ihm zustehende Recht meritorischer Beantragung hingegen gänzlich verzichtete, indem er jeden Theilnehmer an der Ekklesie aufforderte Anträge zu stellen, so hat er in anderen Fällen gewissermassen auf dieses Recht

einen partiellen Verzicht geleistet und über den Inhalt seines probuleumatischen Decretes hinaus es der Ekklesie freigegeben Anträge zu formuliren, dem Petenten weitere Gnaden zu fordern. Schon auf voreuklidischen Inschriften lässt sich die wenig variirte Formel, durch welche das geschah, nachweisen, so CIA. I nr. 51 (*Supplem.* S. 17) Frg. *fg* Z. 36:

> [εἶναι δὲ] | καὶ νῦν εὑρίσκεσθαι αὐτοὺς παρὰ τ[οῦ δ]ήμου τοῦ Ἀθηναίων ὅ τι ἂν δοκῇ ἀγαθ[ὸν ἄλλο ὅτου ἂν δέωνται.

und in dem nach Ol. 106 aufgezeichneten, aber Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefassten Beschluss, der im CIA. II nr. 128 steht, möchte ich die Z. 11 erhaltenen Reste etwa ergänzen:

> [αὐτοὺς δὲ εὑρέσθαι εἰς τὸ λο]ιπὸν ὧν ἂν | [δείωνται παρὰ τοῦ δήμου, ἐπ]ειδή εἰσι | [ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναί]ους.

Indessen findet sich eine derartige Cession nicht bloss in probuleumatischen, sondern auch in Volksdecreten, und hie und da ist der Wortlaut ein solcher, dass die Realisirung weiterer Anträge an Bedingungen geknüpft ist oder wenigstens nicht für den Augenblick in Aussicht gestellt wird, wie 423 Z. 10 ff.:

> ε[ἶν]αι δὲ αὐτῷ καὶ εἰς τὸ
> [λοιπὸν ἀ]ποδεικνυμένῳ τὴν πρὸς
> [Ἀθηναίο]υς εὔνοιαν εὑρέσθαι καὶ ἄλ-
> [λο ἀγαθὸ]ν ὅτου ἂν δοκῇ(ι) ἄξιος εἶναι

und ähnlich 327. 402. 414. 438. 443. 455. Solche Versprechungen hatten keinen grösseren oder praktischeren Werth, als wenn es in dem auf eine ἐπίδοσις bezüglichen Beschlusse nr. 334 heisst, um die Opferwilligkeit der Bürger zu steigern, Z. 20 ff.:

> εἶναι δὲ τοῖς ἐπιδοῦσι [στεφανωθῆναι τε κα]ὶ ἐπαινεθῆναι καὶ τιμηθῆναι ὑπὸ τοῦ δή[μου καθότι ἂν ᾖ ἄξι]ος ἕκαστος αὐτῶν,

(vgl. *Seeurk.* XIV b Z. 25 S. 466 Böckh), oder wenn dem König von Sidon zu melden entboten wird nr. 86 Z. 4 ff.:

> καὶ ἀποκρίνασθαι τῷ ἥκοντι π|αρὰ τοῦ Σιδωνίων βασιλέως, ὅτι καὶ | ἐς τὸν λοιπὸν χρόνον ὢν ἀνὴρ ἀγαθ|ὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων οὐ|κ ἔστι ὅ τι ἀτυχήσει παρὰ Ἀθηναίω|ν ὧν ἂν δέηται,

oder den Söhnen und Erben Leukons von Bosporos Z. 17:

> καὶ ἀπαγγέλλειν αὐτοῖς τοὺς πρέσβεις ὅτι ταῦτα ποιοῦντες οὐδενὸς ἀτυχήσουσιν τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.

Anders steht es damit, wenn dieselben ohne eine solche Beschränkung verheissen werden. Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, ob dies in einem Volksdecret, durch welches eine

Verhandlung in der Regel für den Augenblick als beendet zu gelten hat oder in einem probuleumatischen Decret geschieht. Zur ersteren Classe gehören folgende Fälle:

1) nr. 164, ein die Kolophonier betreffendes Volksdecret, wie aus dem Mangel der probuleumatischen Formel zu erkennen ist. Dasselbe beantragt Z. 19 ff.:

ε[ἶναι δ' αὐτοῖς καὶ ἄ]λλο ἀγαθὸν ἐάν τινος [δέωνται ε]ὑρ[έσθαι παρὰ τοῦ δή]|μου τοῦ Ἀθηναίων.

Die Aufschreibung wird zum Schluss angeordnet.

2) nr. 231. An dieses Decret, welches Z. 18 die Bestimmung enthält [εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθ]ὸν εὑρέσθαι π[αρὰ τοῦ δήμου], schliesst sich, ohne dass ein Schreiber dasselbe auszufertigen angewiesen wäre, ein zweites, welches aber einem anderen Jahre angehören muss, indem die Stellenzahl nicht denselben Archontennamen wie im vorausgehenden einzusetzen gestattet. Köhler datirt das erste ἐπ' Ἀρχίππου ἄρχοντος, d. i. Ol. 115, 3 = 318/7 v. Chr., das zweite ἐπὶ Δημοκλείδου Ol. 116, 1 = 316/5 oder ἐπὶ Πραξιβούλου Ol. 116, 2 = 315/4 v. Chr. Die Aufschreibung des ersten Decretes mag durch das zweite veranlasst worden sein.

3) nr. 307. Es folgt auch hier auf das erste Decret ein zweites, gleichfalls aus einem anderen Archontat stammend und vielleicht nicht einmal auf dieselbe Person, sondern nur auf den Träger desselben Ehrenamtes bezüglich (ἀγωνοθέτης). Beide sind Volksdecrete. Im ersten heisst es Z. 20:

εἶναι δὲ αὐτῷ [δό]ντι τὰς [εὐθύνας τῆς ἐ]πιμελείας κατὰ τὸν νόμον εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ἀγαθ[ὸν ὅτου ἂν δοκ]|εῖ ἄξιος εἶναι. ἀναγράψαι δὲ κτλ.

Wenn das hier gegebene Versprechen realisirt wurde, so geschah das später und wenn darüber eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, musste sie nicht auf demselben Stein aufgezeichnet oder auch nur an demselben Orte ἐν τῷ τεμένει τοῦ Διονύσου, der für eine besondere Kategorie von Decreten reservirt war, aufgestellt sein.

4) nr. 108 Frg. *a*. Diese Inschrift enthält ein Volksdecret, durch welches Orontes das Bürgerrecht verliehen wurde. In Frg. *b* und *c*, welche Rangabis und Köhler derselben Tafel wie Frg. *a* vindiciren, findet sich Z. 10 die Bestimmung:

[παρὰ] τὰ ἐν τῷδε τῷ ψηφ[ίσματι] γεγραμμένα καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ὅ τι ἂν [δ]ύν[ηται — —

Doch lässt sich zweifeln, ob diese Fragmente zu demselben Decret wie Frg. *a* gehören; wenigstens lassen die Worte [τὸ ἀρ]γύριον λαβόντας ὁπόθεν ἂν ὁ δῆμος [ψηφίσηται] eher an ein probuleumatisches Decret denken (vgl. 114 Frg. *a* Z. 4—16 τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ). Wenn dies richtig ist, würde dieses Beispiel zu der folgenden Classe gehören. Dass ein weiteres Decret auf den Stein angeschlossen war, ist nicht ersichtlich, aber möglich.

Nach dem früher Bemerkten kann die Zugehörigkeit der Inschrift 1[b] in eine der beiden Classen zweifelhaft erscheinen. Es wird beschlossen, Poses vor den Demos zu bringen Z. 24 ff.:

> προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ|[ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὑρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Unmittelbar daran schliesst sich das Amendement Z. 28:

> [τὰ μὲν ἄλλα καθά]περ τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι δὲ Ποσῆν τὸν | [Σάμιον καὶ τοὺς ὑεῖς, ἐπειδὴ ἄνδρες ἀγ]αθοί εἰσιν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων,

durch welches für ihn zugleich ein Kranz im Werthe von 1000 Drachmen, für die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft aber beantragt wird Z. 36:

> [ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυ[τάνει|ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά.

Ausser einer weiteren Zeile ist uns nichts auf dem Stein erhalten. Die Aufzeichnung der früheren Beschlüsse so wie dieses wird Z. 30 beantragt worden sein, [καὶ κύρια εἶναι τὰ ἐψηφισμένα πρότερ]ον ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἀναγρά[ψαι ............ ....... ἐν στήλη]ι λιθίνῃ, οἱ δὲ ταμίαι παρασχόντων, so dass man ergänzen möchte ἀναγρά[ψαι ταῦτα καὶ τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στήλη]ι λιθίνῃ. Ebenso fehlt es an Indicien, den Charakter der Decrete 207. 327 und 368, welche eine ähnliche Formel aufweisen, zu bestimmen.

Zu der anderen Classe gehören folgende:

1) nr. 55. Das probuleumatische Decret beantragt, Menelaos einzuführen (προσάγειν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν), ferner ihn zu beloben und Z. 17:

> εἶναι δὲ καὶ εὑρέσθαι αὐτῷ παρὰ τοῦ δήμο-
> [υ ἐ]άν τι δύνηται καὶ ἄλλο ἀγαθόν· καλέσαι δὲ [καὶ]
> [Με]νέλαον ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς [αὔριον].

Daran schliesst sich nach einer Zeile Zwischenraum, ohne dass die Ausfertigung des Decrets angeordnet wird:

[Σάτυ]ρος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπε[ρ τῇ βουλῇ]·
[ἐπει]δὴ [δ]ὲ καὶ οἱ πρόγονοι οἱ [Μενελάου εὐεργ]-
[έται ἦσαν] τοῦ δήμου τοῦ Ἀθη[ναίων, εἶναι καὶ]
[Μενέλαον εὐεργέ]τη[ν ‒ ‒ ‒.

Das Amendement entbehrt leider, jedoch wie nicht zu zweifeln ist, nur zufällig jener charakteristischen Züge, woran es als ein bei der Schlussverhandlung eingebrachtes sicher zu erkennen wäre. Aber es ist eine und dieselbe Person, der Rathsmann Satyros, von welchem Antrag und Amendement herrühren, ganz wie in nr. 1[b] (Z. 2 und 15). 54 und 331. Und wie es 1[b] bei der Schlussverhandlung geschah, dass Kephisophon den Hauptantrag zu Gunsten der Samier verbesserte, so meine ich hat es auch hier mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Satyros bei dieser Gelegenheit, nachdem das Volk der Person seines Schützlings sich geneigt gezeigt, über den Rathsantrag hinausging, als dass er denselben schon in jener Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, in Stich liess. Jedenfalls war der Inhalt des Amendements, wie die Aufschrift Μενέλαος Πελαγὼν εὐεργέτης zeigen kann, Hauptsache, ebenso wie 54. 119. 186 und vielleicht 131, und wird in demselben auch die öffentliche Aufschreibung bewilligt worden sein.

2) nr. 119. Von dem zu Ehren Apelles' verfassten probuleumatischen Decret ist nur der Schlusssatz erhalten [εἶναι δὲ κ|α]ὶ α[ὐ]τῷ ε[ὑρέσθαι παρὰ τ ο]ῦ δήμου [ὅτου ἂν ἄξιος ᾖ | ἀ]γαθόν, woran sich nach einer Zeile Zwischenraum das zweite Decret anschliesst:

Z. 4 Ἔδοξεν τῶ[ι δήμῳ· ....κρ]|άτης Ἀθην[...........ε]|ὺς εἶπεν· τὰ [μὲν ἄλλα καθά]|περ τεῖ βου[λεῖ· ἐπειδὴ δὲ] | Ἀπελλῆς Ζω[πύρου Βυζάντ]|ιος πρά[τ]τε[ι ὅ τι δύναται] | ἀγαθὸν ὑ[π]ὲ[ρ τοῦ δήμου το]|ῦ Ἀθηναίων [καὶ τοῖς στρα]|τ[ηγ]οῖς οἷς [ἡ πόλις ἐκπέμπ]|ε[ι] συμπρ[άττει ὅτου ἂν] | δείω[ν]τα[ι, ἐψηφίσθαι τῷ] | δήμῳ εἶνα[ι Ἀπελλῆν Ζωπ]|ύρου Βυζά[ντιον πρόξενο]|ν καὶ εὐερ[γέτην τοῦ δήμο]|υ τοῦ Ἀθην[αίων αὐτὸν καὶ] | ἐκγόνους κτλ.

Zum Schluss wird das ἀναγράψαι beantragt. Dass dieses Amendement in der Schlussverhandlung eingebracht wurde, ist früher festgestellt worden. Dass in demselben der Schwerpunkt des

Beschlusses zu suchen ist und dadurch die bei der ersten Lesung Apelles eröffnete Aussicht realisirt wurde, liegt auf der Hand.

3) nr. 252. Die Beschaffenheit des Steines führt nicht darauf, dass auf das probuleumatische Decret mit den Worten Z. 24

εἶ[ναι δὲ καὶ αὐτῷ εὑρέσθα]ι παρὰ τοῦ δήμου ἄ[λλο ἀγαθὸν οὗ ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι. ἀ]ναγράψαι δὲ τόδ[ε τὸ ψήφισμα κτλ.

ein Zusatz oder ein weiteres Decret folgt. Auch wird die Aufschreibung sofort beantragt. Zu beachten ist, dass der Herakleot, welchem die Ehre der Bekränzung zu Theil ward, nicht in die Ekklesie eingeführt werden soll, also wohl kaum zu der Zeit sich in Athen aufhielt und die Verheissung weiterer Gnaden mit Rücksicht auf sein Versprechen, dem Volke auch in Zukunft zu dienen, gegeben worden sein mag.

4) nr. 421. Auf das besprochene probuleumatische Decret zu Ehren eines gewissen Miltiades, dessen Formel früher S. 71 richtig gestellt worden ist, ἀγαθεῖ τ[ύχει δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους εἰ]ς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλη[σίαν χρηματίσαι περὶ τούτων κτλ. und dessen Schlusssatz lautete Z. 17. 18 [εἶναι δ]ὲ αὐτῷ καθότι ἐπηγγέλ[λετο - - - ῳ εὑρέσθαι καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, folgt mit selbständigen Präscripten das zweite Decret, über dessen Inhalt sich aus der trümmerhaften Ueberlieferung und, da die Reste augenscheinlich nur die Motivirung betreffen, nichts erkennen lässt, das man aber von dem vorausgehenden um so weniger wird trennen wollen, als in demselben über die Aufstellung nichts verfügt wird. Die Präscripte nun sind in folgender Weise hergestellt worden:

Frg. *b* Z. 4 [Ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντ]ος ἐπὶ τῆς Ἱπποθωντί[δος - - - ς πρυτανείας, ᾗ ὁ δεῖνα - - - Β]ουτάδης ἐγρ[α]μμάτ[ευεν· - - ῶνος - - -, - - - ι τῆς πρυτα]νείας· ἐκκ[λησία] κυ[ρία - - τῶ]μ προέ[δρων ἐπεψήφιζεν - -]τιμος τι[μ - - - - - καὶ συμ]πρόεδροι· [ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· ὁ δεῖνα - - - εἶπεν· ἐπειδὴ Μιλτιάδη]ς Σωΐλο[υ] κτλ.

Es ist daraus so wenig wie aus den zusammenhangslosen Resten des Contextes die Gattung des zweiten Decretes zu erkennen. Wenn aber die Vermuthung enger Zusammengehörigkeit beider richtig ist, so müsste es in den Präscripten des zweiten wie in nr. 119 ἔδοξε τῷ δήμῳ heissen.

5) nr. 467 Z. 102 und 471 Z. 96. In dem zweiten probuleumatischen Decret beider Inschriften steht zwar:

εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι. ἀναγράψαι δὲ κτλ.,

aber sie gehören zu den in üblicher Weise vereinigten Ephebendecreten, von welchen eine weitere ausserhalb dieser Verhandlung dem Kosmeten zugekommene Auszeichnung doch wohl von vornherein ausgeschlossen war.

6) nr. 269. Vielleicht darf auch diese zwei Decrete enthaltende Inschrift den vorausgehenden angereiht werden, obwohl die wenigen Reste des ersten mit den Worten

εἶνα[ι δ' αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ε]ὑ]ρέσθαι παρὰ το[ῦ] δ[ήμου ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶ]ναι, ὅπως ἂν ὁ δῆμο[ς φαίνηται χάριτας ἀποδι[δ]οὺς τοῖς εὐεργέτ[αις]

schliessenden Decretes kein sicheres Urtheil gestatten, ob dasselbe probuleumatisch war. Doch in demselben fehlt die Verordnung der Aufschreibung und das zweite ist ein unzweifelhaftes Volksdecret.

7) nr. 54. Mit Berücksichtigung dieser Umstände lässt sich nun wohl das Fragment *b* der früher S. 109 behandelten Inschrift nr. 54 in den ersten Zeilen in folgender Weise ergänzen und dieselbe den hier zusammengestellten anreihen:

Z. 1 προσαγ]-
α[γ]ε[ῖν δὲ καὶ Ἀστυκράτην καὶ τοὺς ἐκπε]-
πτωκό[τας εἰς τὸν δῆμον ὅπως ἂν εὕρων]-
ται παρὰ [τοῦ δήμου οὗ ἂν ἄξιοι ὦσιν ἀγαθ]-
όν· καλέσαι [δὲ κτλ.

Denn alle anderen Indicien dieser Inschrift stimmen. Das vorausgehende Decret ist probuleumatisch, enthält keine Verfügung über das ἀναγράψαι, welche erst das folgende Amendement Frg. *b* Z. 24 nachträgt und auch hier liegt in ihm der Schwerpunkt des Ganzen und nach Kirchhoff's Ergänzung in Frg. *a* Z. 7 ist es derselbe Kratinos, der den Hauptantrag und das Amendement einbrachte. Wir werden aus denselben Gründen wie bei nr. 55 an die Schlussverhandlung zu denken haben. Es wäre auffällig, dass die mit Auszeichnungen sonst nicht haushälterische Bule sich den wegen Atticismus verbannten Delphiern gegenüber sollte eine solche Zurückhaltung auferlegt

haben. Sie wird ihre Gründe gehabt haben, die meritorische Erledigung der ganzen Angelegenheit mit den Privilegien der Verbannten durch die eingesetzten Worte oder ähnliche der Grossmuth des Demos zu überlassen.

Ausser diesen probuleumatischen Decreten gibt es noch fünf mit der besprochenen Formel, welche aber schon durch die Fassung derselben nicht die Aussicht auf weitere Decrete bei der Schlussverhandlung selbst, sondern im Laufe der Zeit εἰς τὸ λοιπόν und bedingungsweise eröffnen: 402. 423. 438. 443. 455. Es ist bezeichnend, dass in diesen fünf unmittelbar auf jene Verheissung die Verordnung der Ausfertigung folgt, was andeuten kann, dass man die Sache diesmal für abgeschlossen ansah. Auch sind dieselben nicht von einem zweiten Decrete begleitet. In drei Inschriften, welche die gleiche Verheissung enthalten, 207. 327. 368, ohne dass sich der Charakter der Decrete feststellen liesse, wird die Aufschreibung beschlossen, auf keiner folgt ein zweites Decret. 327 lautet die Verheissung unbestimmt εἰς τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον. Fast wie ein Amendement nehmen sich in 368 die auf die Ladung in das Prytaneion und die Aufschreibung und Aufstellung folgenden Worte εἶναι δ[ὲ] αὐτῶ[ι καὶ εὑρέσθαι ἀγα|θ]ὸν παρὰ τοῦ δήμου, ὅ[του ἂν δοκῇ ἄξι|ος] εἶναι aus. Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, dass ein Rathsbeschluss Eudoxos dem Sypalettier die Aussicht eröffnet εἶναι [δὲ] αὐτῷ καὶ παρὰ τοῦ δ[ήμο]υ [εὑρέσθαι ἀγαθὸν ὅ τι ἂν δ]ύνηται (nr. 114 C. Z. 13) und 592 die Kleruchen von Hephaestia einem athenischen Bürger ausser vielen Ehren πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον [πρώ]τ[ῳ μετὰ] τὰ ἱερὰ καὶ ἄλλ[ο] ἀγαθὸν [ε]ὑ[ρέσθαι οὗ ἂν δο]κεῖ ἄξιος εἶναι decretiren.

Was sich aus dieser Zusammenstellung gewinnen lässt, ist in mehrfacher Beziehung interessant. Das in Volksdecreten ausgesprochene oder durch Amendement beantragte Anrecht auf weitere Auszeichnungen hat in keinem nachweisbaren Falle eine unmittelbare Folge. Wo hier auf das erste Decret ein zweites folgt, steht dies in keiner directen Beziehung zu dem vorausgehenden Antrag. Auch ist in diesen Fällen die Aufzeichnung der Decrete, was auf den Abschluss der Verhandlung für diese Gelegenheit hinweist, verfügt, bis auf den einen Fall nr. 164, in welchem aber die mit Sicherheit erschlossenen verschiedenen Archontennamen in den Präscripten auf Verhandlungen ver-

schiedener Jahre führen. Auf probuleumatische Anträge aber mit einer solchen Clausel folgt, wenn sie nicht ausdrücklich durch ihre Fassung auf eine Realisirung dieses Anrechts in der Zukunft oder unter Bedingungen hinweist, ein zweites Decret, welches in drei Fällen schon durch die Form des Amendements sich in unmittelbarste Beziehung zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decrete setzt, einmal mit zum Theil, einmal mit vollständig neuen Präscripten versehen ist; dabei lässt das erste regelmässig die Verordnung über die Aufzeichnung offen, während in den anderen probuleumatischen Decreten ohne ergänzendes Decret dieselbe gegeben ist.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich mit voller Evidenz, dass die fragliche Bestimmung in den Urkunden nicht eine blosse Phrase war, sondern rechtlich praktische Bedeutung hatte. Tritt diese zunächst auch nur in den wenigen probuleumatischen Decreten mit folgendem Zusatz greifbar zu Tage, so ist sie darum nicht für die anderen in Abrede zu stellen, und das um so weniger, als es in Athen in ausgebreiteterem Masse, als nach den dafür aufzubringenden Zeugnissen jetzt scheinen mag, Sitte war, sich um Auszeichnungen und Gnaden in förmlicher Weise zu bewerben. Ja vielleicht war es mehr als Sitte und geradezu Gesetz, von dem nur gegenüber hervorragenden Persönlichkeiten, deren Ehrendecrete wir ja zumeist besitzen, und in Anbetracht besonderer Leistungen für den Staat Umgang genommen werden mochte. Wenigstens führt darauf der Wortlaut der bezüglichen Zeugnisse, von welchen mir folgende zur Hand sind: Aus dem wiederholt erwähnten Amendement in dem Ehrendecret des Phaedros nr. 331 Z. 94 τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν Φαῖδρος, ist zu entnehmen, dass die Auszeichnung eines so verdienten Mannes, wie ihn die Motivirung schildert, nicht als eine spontane Action des Rathes, sondern auf Bewerbung erfolgte. Auf Grund eines Gesuches wurde die Proxenie verliehen nr. 423 Z. 5 δεδό[σθαι | δὲ αὐτῷ κ]αὶ [πρ]οξε[ν]ί[αν] καὶ γῆς καὶ ο[ἰ|κίας ἔγκτησιν] αἰτησα[μέ]νῳ κατὰ τὸ[ν | νόμον κτλ. und nr. 438 [δεδόσθαι] δὲ αὐτῷ καὶ π[ροξενίαν αἰτησαμέ]νῳ κατὰ τὸν νόμο[ν κτλ. Ja wenn es unmittelbar darauf heisst [εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ τὸ] λοιπὸν φιλοτιμου[μένῳ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὑ]ρέσθαι παρὰ τοῦ [δήμου οὗ ἂν δοκῇ ἄξιος] εἶναι, möchte man fast meinen, dass der Petent mehr zu erringen gehofft und mit dieser Clausel

auf die Zukunft vertröstet wurde. Bewerbung um die Prärogativen eines εὐεργέτης lässt auch eine allerdings auf einen bestimmten Fall bezügliche Stelle des Lysias voraussetzen: RfPolystratos XX 19: εἰ μὲν ξένος τις ἐλθὼν ὑμᾶς ἢ χρήματα ᾔτει ἢ εὐεργέτης ἀναγραφῆναι ἠξίου, ἔδοτε ἂν αὐτῷ. Wäre nr. 455 Z. 9 die Ergänzung [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησαμέν]ῳ richtig, woran gezweifelt werden kann, so hätten wir hierin ein Zeugniss, dass auch um die attische Staatsbürgerschaft petirt werden musste. Indessen steht dies durch die Hauptstelle über die Bürgerrechtsverleihung in der RgNeaera § 90 S. 1375, 14 ff. fest (καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεὰν λόγῳ ἐξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων), wenngleich unter den αἰτοῦντες, was auch gleichgültig ist, nicht ausschliesslich die Candidaten verstanden werden müssen, sondern auch Freunde derselben verstanden werden können. Waren die guten Freunde zufällig Rathsherrn dieses Jahres, so konnten sie selbstverständlich, ohne dass ein förmliches Gesuch vorlag, das Anliegen ihrer Protégés vertreten und die Initiative zu Anträgen ergreifen. Doch muss dieses Petitionsrecht einem jeden Athener offen gestanden haben, und Feldherrn, Gesandte, die Proxenoi fremder Staaten werden es nicht selten ausgeübt haben, um sich für Dienste, die ihrer Person oder dem Staate geleistet worden waren, erkenntlich zu erweisen. Indem der Rath solchen Männern die Ehre und das Verdienst nicht nehmen wollte, einen Beschluss durchgesetzt zu haben, wird er sich, wenn er das Verlangen begründet fand, auf die verfassungsmässige Einbringung beschränkt und ihnen damit die Möglichkeit, die Anträge selber zu stellen, erschlossen haben. Dass er in anderem Falle solche Gesuche nicht einfach zu den Akten legen durfte, möchte ich auch ohne Beweis für sicher ansehen; die Unterlassung concreter Anträge in dem probuleumatischen Decret wird dann als selbstverständlich erscheinen. Dass aber derjenige, welcher mit einer solchen Petition vor dem Rath erschien, wenn er nicht Mitglied dieser Behörde war, nicht selbst ohne weiteres einen förmlichen Antrag stellen konnte, steht ja nach dem, was in den Demosthenischen Studien II 365 [3] ff. darüber gesagt worden ist, ausser Frage. Auch kann auf nr. 475 verwiesen werden, wornach Diognetos aus Oa, der ταμίας ναυκλήρων, vor dem Rathe (πρόσοδον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλήν) mit dem Ersuchen erschienen war, ἐπικυρῶσαι ἑαυτῷ ψήφισμα

— es handelt sich um die Stiftung eines Bildes —, der Rathsmann Stratophon aber den Antrag auf Bewilligung stellte.

Uns sind aber sogar noch zwei an den Rath adressirte Bittgesuche dieser Art im Original erhalten. Die interessanten Schriftstücke, deren Charakter, so viel ich weiss, bisher nicht erkannt worden ist, stehen unter dem falschen Titel Ψηφίσματα in der Plutarchischen Vita der X Redner S. 850 *e* (= S. 290 und 293 West.) und stammen unzweifelhaft aus dem Archiv, wo sie dem betreffenden Protokoll der Ekklesie als Beilagen angeschlossen waren. Dieselben dienen dort als urkundliche Belege der 847 d (= S. 288 West.) in Demosthenes' Biographie mitgetheilten Thatsachen: χρόνῳ δ' ὕστερον Ἀθηναῖοι σίτησίν τ' ἐν πρυτανείῳ τοῖς συγγενέσι τοῦ Δημοσθένους ἔδοσαν καὶ αὐτῷ τετελευτηκότι τὴν εἰκόνα ἀνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ ἐπὶ Γοργίου ἄρχοντος (Ol. 125, 1 = 280/79 v. Chr.), αἰτησαμένου αὐτῷ τὰς δωρεὰς τοῦ ἀδελφιδοῦ Δημοχάρους, ᾧ καὶ αὐτῷ πάλιν ὁ υἱὸς Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς ᾐτήσατο δωρεὰς ἐπὶ Πυθαράτου ἄρχοντος (Ol. 127, 2 = 271/0 v. Chr.) δεκάτῳ ὕστερον ἔτει, τὴν τῆς εἰκόνος στάσιν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ αὐτῷ τε καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ καὶ προεδρίαν ἐν ἅπασι τοῖς ἀγῶσιν. καὶ ἔστι τὰ ψηφίσματα ὑπὲρ ἀμφοτέρων ἀναγεγραμμένα.

Der Eingang des ersten der betreffenden Bittgesuche lautet: Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους Παιανιεῖ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίαν αὐτῷ καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ, εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι κτλ., worauf die ausführliche Motivirung folgt, welche in Psephismen dem Antrag vorauszugehen pflegt. Das zweite beginnt: Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχητος Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν κτλ., worauf die gleich ausführliche Motivirung folgt. Gegen die Authenticität dieser Urkunden lässt sich kaum ein begründetes Bedenken erheben. Man mag sich wundern, dass der Biograph nicht lieber den Originaltext der Inschriften mitgetheilt. Ob er nun dies zu thun in der Lage war oder nicht, für die Thatsache, die er urkundlich begründen wollte, waren die gewählten Schriftstücke passender. Und auch eine andere Urkunde, welche dieselbe Quelle uns in dem Leben des Redners Lykurgos, dem ein Jahr später dieselben Ehren wie Demosthenes zu Theil wurden, erhalten

hat, stellt nicht eine Abschrift der bezüglichen Stele dar, von welcher wir in nr. 240 ein Duplikat besitzen, sondern ist Copie oder Auszug einer Beilage aus Akten, die im Metroon lagen (s. C. Curtius im Philol. XXIV 89 ff. 112 ff.). Die an der erhaltenen Inschrift controlirbare Echtheit dieser Urkunde stellt die Echtheit unserer beiden Bittgesuche ausser Frage.

Da die beiden Petenten, wie eben ihre Gesuche erkennen lassen, nicht Mitglieder des Rathes waren, mag derselbe, wenn er ihre Vorschläge sich nicht aneignete, ein probuleumatisches Decret nach dem nr. 168, 1 vorliegenden Formular abgefasst und ihnen damit den Weg als Antragsteller zu fungiren eröffnet haben. Die Sanctionirungsformel der so zu Stande gekommenen Decrete war dann ἔδοξε τῷ δήμῳ, indem kein meritorischer Rathsantrag dabei im Spiele war, und so lautet sie wenigstens in dem wohl auf ähnliche Weise provocirten Ehrendecret des Lykurgos. Es stimmt gut und ist sehr bezeichnend, dass in den drei Fällen, die ich nachzuweisen vermochte, wo die Bittsteller sich in eigener Person an den Rath gewandt hatten 331. 423. 438, dieser selbst in probuleumatischen Anträgen ihre Petita einer günstigen Entscheidung entgegenführte. Die Petenten konnten doch nicht, ihre Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, als Antragsteller in eigener Sache fungiren, so wenig es in einem verwandten Falle dem Priester des Heros Iatros nr. 403 geziemt hätte. So erklärt es sich auch, dass die Belobungen der abtretenden Prytanen, welche aus den letzten Tagen der Prytanie der belobten Phyle oder dem Anfang der folgenden datiren, niemals vom Rathe selbst ausgehen und nicht in der Form probuleumatischer Decrete, sondern in Volksdecreten ausgesprochen werden (vgl. 390. 391. 392. 417. 425. 431, 1. 432 und darnach auch 426). Veranlassung der Auszeichnung war ein Bericht der abtretenden Phyle und die Auszeichnung hatte doch dann nur Werth und Bedeutung, wenn sie als ein spontaner Akt der Ekklesie erfolgte. Ich möchte mich auch nicht dagegen sträuben, wenn Jemand behauptete, dass derartige Anträge auf kurzem Wege in erster und zweiter Lesung angenommen wurden. Nicht anders stand es mit jenen Belobungen, auf welche der gesammte Rath nach Ablauf seiner Amtszeit, wenn er seinen Verpflichtungen voll nachgekommen, einen gebührenden Anspruch hatte. Auch diese

werden, wenn auch nicht immer, direct, ohne dass der Rath sich selber ein günstiges Probuleuma ausstellen musste, und auf kurzem Wege durch die Ekklesie verliehen worden sein. Wenn Androtion, durch dessen Vertheidigung wir über diesen Vorgang unterrichtet werden (Demosthenes RgAndrot. §. 5 ff.), sich nicht scheute, obwohl er Mitglied der Bule war, den Antrag auf Belobung zu stellen, aber nicht die Form der probuleumatischen Beantragung wählte, sondern direct in der Ekklesie mit seinem Antrag auftrat, so hatte er seine Gründe, die ihm ein solches Verfahren räthlich erscheinen liessen, oder Demosthenes insinuirt ihm solche.

Die probuleumatischen Anträge mit εἶναι δὲ καὶ εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου οὗ ἂν δοκῇ ὁ δεῖνα ἄξιος εἶναι oder δέηται durften demnach mit jenem Decret, welches das Gesuch der Kitier einbrachte (nr. 168, 1), als gleichartig zusammengestellt werden. Wie dort der Rath auf sein Recht concrete Anträge zu stellen gänzlich verzichtete, so leistete er hier einen theilweisen Verzicht. Der rechtliche Werth der Clausel ist demnach offenbar ein probuleumatischer und nur der Form nach verschieden von dem, was der Rath in der Angelegenheit der Kitier beantragte ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι. Welches aber ist der Werth derselben in Volksdecreten, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Zukunft beschränkt wird? Darüber geben zwei Inschriften eine Andeutung, nämlich CIA. I nr. 59 Z. 36, wo auf Grund eines Amendements beschlossen wird:

ἐὰν δὲ δοκῇ αὐτοὺς καὶ
[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν] βουλὴν προβουλεύσασαν
[ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ]ον

und CIA. II nr. 98, wo es heisst Z. 5:

ὅπως [δ'] ἂν κ[α]ὶ Πρῶτις ὁ [...... εὕρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ
Ἀθηναίων ὅ[του ἂν δέηται]ι ἀγαθόν, τ[ὴ]ν βουλὴν προβουλε[ύσασαν
ἐξ]ενεγκεῖν ε[ἰ]ς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την ἐκκ]λησίαν.

Sie begründete für den Petenten den Anspruch auf ein seinen Wünschen entgegenkommendes Probuleuma. Auf einen solchen Beschluss berief sich also Kaliteles in der früher behandelten Inschrift nr. 126:

[περὶ ὧ]|ν Καλιτέλης λέ[γει ὅτι ὁ δῆμος ἐψηφί]|σατο αὐτῷ προ-
[βούλευμα, ἐψηφίσθαι] | τῇ βουλεῖ τοὺς [μὲν προέδρους χρημ|α]τίσαι
περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλ|ησ]ίᾳ κτλ.

Wir haben bisher bereits eine Reihe von Möglichkeiten geltend gemacht, durch welche die Ekklesie in die Lage kommen konnte, Anträge anzunehmen, auf deren Inhalt der Rath keinen Einfluss genommen und deren Sanctionirungsformel dem entsprechend, wie in dem zweiten Decrete der Kitier, ἔδοξε τῷ δήμῳ und nicht ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lauten musste. Die Möglichkeiten sind damit nicht erschöpft, jedoch ohne Anhalt in unserer Ueberlieferung nicht leicht zu erschöpfen, noch weniger leicht zu umgrenzen. Aber man wird zugeben, dass es in einem Staate wie Athen hundert Dinge gab, welche auf technischer Einsicht beruhten, das allgemein politische Gebiet, auf welchem die Thätigkeit des Rathes sich bewegte, nur streiften und die, mochten sie nun von anderen Behörden, Commissionen oder sachverständigen Privaten angeregt werden, zu ihrer Durchführung der Einwilligung des Demos bedurften. Der Weg, vor diesen Anträge zu bringen, führte einzig und allein durch die Bule. Dass in solchen Fällen der Rath sich auf die blosse Einbringung beschränkte und weder er noch eines seiner Mitglieder im Rathe das Sachliche in Vorschlag brachte, ist eben so begreiflich, wie dass die auf solche Art zu Stande gekommenen Beschlüsse durch ἔδοξε τῷ δήμῳ charakterisirt wurden. Dieses Verfahren lässt sich durch ein Beispiel illustriren, worüber ich bereits in den Demosthenischen Studien II 366 [4] meine Meinung äusserte, die sich nun in einigen Punkten schärfer und richtiger präcisiren lässt. Timarch hatte nämlich als Mitglied des Rathes den Gedanken auf Verbauung der Pnyx-Gründe angeregt und ein probuleumatisches Decret durchgesetzt, welches nach Aeschines' Bericht RgTim. § 81 ungefähr dahin gelautet haben muss: περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν τῇ Πυκνὶ δόγμα ἐξενεγκεῖν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν εἰς τὸν δῆμον, τοὺς δὲ προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν τὴν βουλὴν καὶ χρηματίσαι. Denn der Gegenstand berührte die baupolizeiliche Competenz des Areopags. In der nun folgenden Ekklesie, in welcher der Areopag erschien, tritt als Antragsteller ein Areopagite auf (§ 81 τῆς γὰρ βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ πρόσοδον ποιουμένης πρὸς τὸν δῆμον κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ τούτου ὃ οὗτος εἰρήκει περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν Πυκνί, ἦν μὲν ὁ τὸν λόγον λέγων ἐκ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν Αὐτόλυκος).

Noch instructiver ist in dieser Beziehung eine Stelle des Platonischen Protagoras, 319 b, wo Sokrates die gescheiten

Athener lobt, die in technischen Fragen sich nur durch Fachleute berathen lassen wollen: ὁρῶ οὖν, ὅταν συλλεγῶμεν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἐπειδὰν μὲν περὶ οἰκοδομίας τι δέῃ πρᾶξαι τὴν πόλιν, τοὺς οἰκοδόμους μεταπεμπομένους συμβούλους περὶ τῶν οἰκοδομημάτων, ὅταν δὲ περὶ ναυπηγίας, τοὺς ναυπηγούς, καὶ τἆλλα πάντα οὕτως. Wenn in solchen Fragen sich ein Anderer, mag er auch sonst das grösste Ansehen geniessen, als Berather und Antragsteller aufdrängt, καταγελῶσι καὶ θορυβοῦσιν, ἕως ἂν ἢ αὐτὸς ἀποστῇ ὁ ἐπιχειρῶν λέγειν καταθορυβηθεὶς ἢ οἱ τοξόται αὐτὸν ἀφελκύσωσιν ἢ ἐξαίρωνται κελευόντων τῶν πρυτάνεων. Ich möchte nicht zweifeln, dass eine derartige Rücksicht den Rath bestimmte, sich mit der Einbringung des Gesuches der Kitier zu begnügen. Wenigstens war Lykurgos der Butade in solchen Fragen der berufenste Fachmann und gewohnte Berather — καὶ περὶ ἱερῶν πολλάκις εἶπε erzählt uns seine Biographie —, der als Antragsteller an der Spitze des Volksdecretes steht. Das probuleumatische Decret 168, 1 kann zeigen, in welcher Form das, was Plato τοὺς οἰκοδόμους μεταπέμπεσθαι συμβούλους nennt, in der Regel geschehen sein mag, und dass diese vernünftige Absicht durch nichts besser als die Einrichtung einer doppelten Berathung und Lesung gefördert wurde, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ich habe endlich in meiner Abhandlung (*Demosthenische Anträge* in den *Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni* S. 518 ff.) noch auf eine Art Anträge aufmerksam gemacht, welche von Nicht-Buleuten direct in der Ekklesie angeregt wurden, und nachzuweisen gesucht, dass auch diese dem regelmässigen Geschäftsgang, der, wie ich damals noch nicht erkannt hatte, aus Einbringungs- und Schlussverhandlung bestand, unterworfen waren. Wenn der Rath, den sie also behufs der Einbringung zu passiren hatten, dieselbe sich nicht aneignete, sondern auf die blosse Einführung sich beschränkte, werden auch diese als Beschlüsse in ihren Präscripten das Charakteristicum der Volksdecrete ἔδοξε τῷ δήμῳ aufgewiesen haben.

So nothwendig also in probuleumatischen Decreten die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lautete, so konnte sie in Beschlüssen, welche auf den bezeichneten Wegen zu Stande kamen, nur ἔδοξε τῷ δήμῳ heissen, obwohl dieselben in Beziehung auf ihre Einbringung nicht ἀπροβούλευτα waren. Uns

mag diese Exactheit der Bezeichnung, diese feine Unterscheidung formeller und materieller Ingerenz befremden. Aber dieselbe wird von der attischen Kanzlei selbst dort gehandhabt, wo wir noch weniger Zweck und Nutzen derselben aufzuspüren vermögen. Es ist eine feine Entdeckung Köhler's (*Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67 und 137), dass sich die in den Quotenlisten vom 22. bis 29. Jahre vorkommende Rubrik der πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν darauf bezog, dass in diesen Fällen die Feststellung der Tribute der zum ersten Seebund gehörigen Gemeinden auf Antrag von Nicht-Buleuten erfolgt war, welchen das Recht des Eintritts und der Antragstellung in den betreffenden Rathsverhandlungen mit der Beschränkung auf die Tributfeststellung ausdrücklich reservirt worden war. Wie hier der Name der Bule, durch deren Abstimmung doch die Anträge Rechtskraft erhielten, verschwiegen wurde, so war für sie in den Präscripten jener Beschlüsse kein Platz, die von ihr nicht auch meritorisch fertig gestellt worden waren.

So scheinen wir denn durch diese Untersuchungen zu einem Resultat gelangt zu sein, welches weit abliegt von dem, was ich in den *Demosthenischen Anträgen* und besonders in dem zweiten Hefte der *Demosthenischen Studien* S. 365 [3] ff. ermittelt zu haben glaubte, indem der Nachweis von der Unerlässlichkeit der Vorberathung die Bule mit weitgreifendem Einfluss und überwiegender Machtfülle ausgestattet, hingegen das politische Actionsrecht ausserhalb der Bule stehender Bürger einigermassen geschmälert und gebunden erscheinen liess. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Unterscheidung eines bloss formellen und eines meritorischen Probuleuma schmälert die politische Stellung und Bedeutung des Rathes in keiner Weise. Sie nimmt ihm nichts von seinen verfassungsmässigen Rechten. Er cedirt von Fall zu Fall nach freier Entschliessung seine Prärogative der Antragstellung. In Bezug auf die Sanctionirung des Inhalts hatte er nie ein Recht und konnte keines cediren, indem das Volk den Willen desselben annehmen, verwerfen oder verändern durfte, wie es wollte. Und sein nichts mehr als moralischer Einfluss auf die Annahme des concreten Inhalts der Anträge, die er nicht selbst stellte, war dieser etwa aufgehoben, wenn er dieselben mit einem bloss formellen

Probuleuma vor das Volk brachte? Kam dieser durch den von ihm beschlossenen Akt der Einbringung zu weniger klarem Ausdruck, als wenn er sie selbst formulirt und gestellt hätte? War es dann weniger seine Pflicht, was von solchen Petitionen und Anregungen an ihn von aussen heran trat, zu erwägen und in Bezug auf ihre Nützlichkeit und Angemessenheit zu prüfen? Oder hatte er es nicht als einbringende Behörde in seiner Hand von Nicht-Buleuten herrührenden Anträgen, die er nicht billigte, Schwierigkeiten zu bereiten und wenn er denselben den Eingang in die Ekklesie schliesslich nicht wehren konnte, sie mit einem die Ablehnung empfehlenden probuleumatischen Votum vor das Volk zu bringen? Nur wird man dafür selbstverständlich nicht inschriftliche Belege verlangen wollen. Aber in bezeichnender Weise illustriren doch diese seine prohibitive Gewalt jene Volksbeschlüsse, welche — wir dürfen, weil wir die besonderen Anlässe nicht kennen, nicht sagen — eine Pression auf ihn ausübten, aber ihn doch verpflichteten, gewisse Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist vor das Volk zu bringen, wie unter den oben S. 184 ff. zusammengestellten Belegen besonders CIA. I nr. 37. 40. 49. 55, II 65. 96. 98 lehren können.

Ja ich meine dass, was meine Auffassung der Sanctionirungsformeln dem Ansehen des Rathes scheinbar nahm, sie ihm in anderer Beziehung reichlichst ersetzt. Denn wenn man in so consequenter und so feinfühliger Weise die Beschlüsse nach der meritorischen und bloss formellen Betheiligung des Rathes bei ihrem Zustandekommen unterschied und charakterisirte, dann muss in derFormel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ jener nicht probuleumatischen Decrete, welche wir oben S. 85 ff. zusammenstellten, mehr als eine archaisirende Phrase liegen. Der Rath, und nicht irgend ein Bürger ausserhalb desselben, muss das Meritorische derselben entworfen und beantragt haben. Sie betreffen, wie ausführlich dargelegt und im Einzelnen nachgewiesen wurde, Staatsverträge oder berühren durch die Personen, welchen sie gelten, internationale Beziehungen, also die höchsten Interessen des Staates, und legen damit Zeugniss ab, dass die Initiative und politische Führung des Volkes in den wichtigsten Staatsangelegenheiten in der That von der Bule ausging. Demnach könnte es aber um so mehr befremden, dass so gut wie kein eigentlicher Staatsvertrag in der Form

eines probuleumatischen Decretes beurkundet vorliegt; denn davon macht selbst nr. 49 keine Ausnahme, indem diese Urkunde sich wohl auf die Bundesaufnahme der Korkyraeer, Kephallenen und Akarnanen bezieht, aber nicht etwa einen Bundesvertrag wie nr. 17 und die anderen a. a. O. mitgetheilten darstellt; und dass auch die probuleumatischen Decrete 17[b] und 66[b] nicht die Beschlüsse enthalten, durch welche die betreffenden Staatsverträge perfect wurden, wird sich kaum in Abrede stellen lassen (vgl. oben S. 193). Aber die Sache scheint aufgeklärt werden zu können.

Wir haben bereits früher S. 101 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunden dieser Gattung das alte voreuklidische Protokollformular, nachdem dasselbe längst antiquirt und durch neue Formen ersetzt war, mit der grössten Zähigkeit festhalten. Wie hierin deutlich das Streben zu erkennen ist, die Regelung der internationalen Beziehungen in jenen altehrwürdigen Formen und Weisen zum Ausdruck zu bringen, welche das mächtige, meerebeherrschende Athen geschaffen hatte und welche auf Hunderten von Stelen zum ewigen Gedächtniss eingegraben waren, um so weniger mochte man geneigt sein, die neue kanzlistische Methode, die Beschlüsse der Ekklesie durch Auszüge aus den Protokollen der Rathsversammlungen in der Form probuleumatischer Decrete zu beurkunden, selbst wenn ein weiteres Hinderniss nicht im Wege stand, in Anwendung zu bringen. In der Regel war aber in Folge der eigenthümlichen parlamentarischen Behandlungsart internationaler Verträge das Rathsprotokoll oder die in die Form eines Probuleuma gebrachten Vorschläge des Rathes gar nicht geeignet, um als Urkunde des aus den Verhandlungen sich erst ergebenden, meistens auf einem Compromiss der Paciscenten beruhenden Vertrages zu dienen. In den Demosthenischen Studien II S. 446 [84] ff. ist nachgewiesen worden, dass, nachdem durch Volksbeschluss die Einführung fremder Gesandten und die Verhandlung über ihre Botschaft genehmigt, und dazu eine ordentliche oder ausserordentliche Ekklesie festgesetzt worden war, der Vertrag nicht in dieser selbst zum Abschluss kam, sondern dass noch eine zweite Ekklesie dazu erforderlich war. In der ersten legte der Rath sein Probuleuma vor, welches allerlei mit dem Verhandlungsgegenstand in näherer und entfernterer Beziehung stehende Vor-

schläge, wie auf Auszeichnungen der Gesandten, den Modus der Verhandlung und der Eidabnahme, Wahl von Gesandten u. dgl. enthalten konnte. In der ersten Versammlung war es diesen Vorschlägen wie jedem anderen Rathsantrag gegenüber Jedermann gestattet, seine Meinung zu äussern und Anträge zu stellen, welche das Probuleuma in wesentlichen Punkten umgestalten konnten. Ja es mochte der Rath, wenn es gelang, die Gesandten für den neuen Vorschlag zu gewinnen, sich gerne mit demselben einverstanden erklären. In jedem Falle waren die vom Rath und Anderen gemachten Vorschläge auf Grund der hierauf stattfindenden definitiven Verabredung mit den Gesandten in eine neue abstimmungsfähige Gestalt zu bringen, welche für weitere Amendements nicht mehr zugänglich war. Denn so lautete die gesetzliche Bestimmung über die beiden Ekklesien, welche Demosthenes in seinen Antrag über die Verhandlungen mit Philipps Gesandten unverändert aufnahm (vgl. Aeschines RvdGes. § 65): τῇ μὲν προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον, ἐν τῇ δ' ὑστέρᾳ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι (vgl. Demosthenes RwdGes. § 15 ἐν ᾗ [sc. τῇ ὑστεραίᾳ] τὴν εἰρήνην ἔδει κυροῦσθαι). Die definitive Form des Vertragsinstrumentes war also nur aus dem Protokolle der Schlussverhandlung zu entnehmen und konnte demnach auch nur nach dem Formular der Volksdecrete d. i. ohne die probuleumatische Formel und mit dem charakteristischen ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ beurkundet werden. In dem Präscript wurde aber im Unterschiede zu allen anderen Volksdecreten die Sanctionirung durch die Worte ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ausgesprochen, wie nun wohl feststehen wird, nicht bloss um dasselbe auch in diesem Stücke den voreuklidischen völlig conform zu gestalten, sondern weil der Rath an der Feststellung des Vertrages meritorisch den wesentlichsten Antheil genommen hatte. Dieselbe Art der Beurkundung wurde in einigen wenigen Ehrendecreten von Bürgern fremder Staaten in Anwendung gebracht, unter welchen 27. 52[c], 2 und 70 (vgl. 128) den voreuklidischen Concepten so streng nachgebildet sind, dass sie sogar der Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ entbehren. Vgl. oben S. 93 ff. und 178.

So werden nun auch die Beziehungen zwischen den beiden Decreten nr. 51 und 52, über welche die frühere Untersuchung S. 104 ff. zu vergleichen ist, und die Fassung des ersteren

verständlich sein, über welche noch ein Wort gestattet sein mag, um eine irrige Erklärung eines Punktes des ersten Decretes, welche ich in den Demosthenischen Studien vorbrachte II S. 410 [48], zu berichtigen. Das erste Decret hat die Einleitung der Verhandlung mit den Gesandten Dionysios des Aelteren zum Inhalt und es kann kein Zweifel sein, dass was Z. 5 folgt (s. den Text oben S. 106) als Rathsantrag zu betrachten ist und dass dieser in allen seinen Theilen der Genehmigung des Demos unterbreitet wurde. Die Stilisirung ist so singulär, wie der Fall selbst; wenigstens haben wir keine zweite Urkunde, welche diesen Instanzengang der Verhandlung auszuführen Veranlassung hatte. Gleich singulär ist auch die ganze Phrasirung der probuleumatischen Formel. Der probuleumatische Antrag ist zum Theil formell, zum Theil meritorisch. Formell, indem er dahin geht, über das Schreiben Dionysios' ein Gutachten des Synedrions einzuholen, das Synedrion und die Gesandten in die nächste Ekklesie zu bringen und über ihre Botschaft daselbst zu verhandeln; meritorisch, indem er eine Reihe von Auszeichnungen für Dionysios und seine Söhne in Vorschlag bringt, über welche, wie nun klar sein wird, in dieser Ekklesie nur procheirotonirt, in der nächsten erst definitiv entschieden werden konnte. Ein meritorischer Rathsantrag, die Abmachungen mit den Gesandten betreffend, konnte in dieser Versammlung gar nicht eingebracht werden, weil ja erst nach erfolgter Genehmigung der Rathsanträge durch das Volk die Verhandlung mit den bei dieser politischen Frage betheiligten Symmachen beginnen sollte, von deren Ausgang es wesentlich abhängen mochte, was der Rath hinsichtlich der Propositionen des sicilischen Herrschers dem Volke zur Entscheidung vorlegen sollte. Diese Vorlage wird in der nächsten Ekklesie, in welcher über die Auszeichnungen abgestimmt wurde, oder später, jedenfalls in der ersten der zwei Ekklesien, welche für eine Symmachie-Berathung gesetzlich vorgeschrieben waren, erfolgt sein. Es liegt auf der Hand, dass der Rathsantrag, welcher diese Vorlage enthielt, nicht in der gewöhnlichen Form eines probuleumatischen Decretes abgefasst sein konnte, indem ja nicht mehr zu beschliessen und so auch nicht zu beantragen war προσαγαγεῖν τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίζειν περὶ ὧν

λέγουσιν, sondern in demselben theilte einfach der designirte Referent den Inhalt des mit den Gesandten vereinbarten Vertrages mit, ... ἴδιος εἶπε· ἐπαινέσαι μὲν Διονύσιον τὸν Σικελίας ἄρχοντα, εἶναι δὲ συμμάχους αὐτὸν καὶ τοὺς ἐγγόνους τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον ἐπὶ τοῖσδε κτλ., welcher mit oder ohne weitere Veränderungen, die diese Ekklesie proponiren konnte, in der darauf folgenden in jener Form sanctionirt wurde, wie ihn uns die Inschrift nr. 52 bietet.

Gesetzt den Fall, dass ein derartiger Antrag des Rathes in unveränderter Form in der zweiten Ekklesie zum Beschluss erhoben und als Vertragsurkunde aufgeschrieben worden wäre, so könnte dieselbe schlechterdings nichts von dem gewöhnlichen Formelwerk probuleumatischer Decrete enthalten. Und das müsste auch derjenige zugeben, welcher die wohl bezeugte Abhaltung zweier Ekklesien, wenn es sich um die Feststellung wichtiger Staatsverträge handelte, zu bezweifeln sich bestimmt fühlen sollte.

Aus dieser Auffassung des Wesens beider Decretsformen, welche ich zu begründen suchte, ist für die Verfassungsgeschichte Athens zwar nicht viel, aber doch Einiges zu lernen. Zu einschneidenden Folgerungen scheint allerdings die Thatsache aufzufordern, dass bisher kein Decret des 5. Jahrhunderts gefunden worden ist, welches einen Volksbeschluss in der vom Rathe vorgelegten Form beurkundete. Dass der Rath bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt, bezeugt die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht minder als die regelmässige Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ. Von der probuleumatischen Formel weiss ich aber nur eine winzige Spur in jener Inschrift CIA. I nr. 57 nachzuweisen, deren trümmerhafte Erhaltung am meisten zu beklagen ist, über deren Inhalt Kirchhoff mit gewohntem Scharfblick bemerkt: *Adparet hac sive lege sive populiscito circumscribi senatus potestatem ita maxime, ut quas res ei gerere non liceat absque populo accurate definiatur;* er setzt die Aufschreibung in Ol. 92, 2 oder 3, die Abfassung aber viel früher: *Ceterum priscae dictionis vestigia in verbis fragmentorum in eam deducunt sententiam, ut non primum illo anno haec sancta esse existimemus, verum renovatam populiscito continere antiquioris aevi constitutionem aliquam, quae hoc ipso anno denuo fuerit promulgata.* Frg. *b* Z. 15 dieser Inschrift lautet: [γνώμην συ]μβάλλεσθαι τὴν βουλήν. In den nächsten Zeilen

ist von der ἐκκλησία die Rede, zwei Zeilen vorher von Krieg; Zeile 14 möchte man die Worte - - να τῷ δήμῳ ἐντὸς ἕξ ἡ[μερῶν?] auf die Einbringungsfrist gewisser Gegenstände beziehen, wie in den früheren Zeilen eine Abfolge der Verhandlungsgegenstände angedeutet zu sein scheint.

Aber selbst wenn man durch diese Spuren die voreuklidische Existenz der Formel nicht als bewiesen erachten sollte, möchte ich nicht glauben, dass dieselbe und die ganze Procedur, auf welche sie uns führte, erst später aufgekommen sei, zumal die seltenere Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα, welche früher S. 222 ff. nachgewiesen wurde, kaum zweifeln lässt, dass man die Volksdecrete deutlich unterschied und wenigstens durch diesen Zug charakterisirte. Auch kann ich bei dem kläglichen Erhaltungszustand der voreuklidischen Decrete darauf kein besonderes Gewicht legen, dass uns bisher kein sicheres Beispiel eines Präscriptes mit der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ noch eines Decretes mit der Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ bekannt geworden ist. Ja ich würde mich nicht wundern, wenn uns keines mehr bekannt werden sollte. Denn ich könnte mir ganz wohl denken, dass der immer mehr hervortretende Trieb zu unterscheiden und zu präcisiren, welchen wir an allen Stücken des Protokollformulars zu beobachten und zu verfolgen Gelegenheit hatten, erst spät das Bedürfniss fühlte, auch an der Sanctionirungsformel reale Unterschiede des Ursprungs und der Art eines Antrags zum Ausdruck zu bringen, welche die frühere Uniformität verdeckte und dass auch Anträge, welche nicht aus dem Schoss der Bule hervorgegangen waren, sondern diese nur als Einbringungsbehörde passirt hatten, mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ sanctionirt wurden. Dass die Inconsequenz in der Anwendung der Formel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ, welche in der ersten Zeit nach Euklid bemerkt wird, den Gedanken an eine noch nicht völlig durchgedrungene Reform nahe legt, darauf ist früher aufmerksam gemacht worden (S. 178).

Also mit einem Worte nicht auf Verfassungsveränderungen, sondern vielmehr auf einen Wandel der kanzlistischen und archivalischen Praxis scheinen mir die verschiedenen Urkundenformen hinzuführen. Während früher für auszufertigende Beschlüsse die Protokolle der Ekklesien als alleinige Grundlage dienten, in welchen dieselben in jener Form eingetragen waren,

in der man sie zum Zwecke der entscheidenden Abstimmung formulirt hatte, kam nach Euklid der Usus auf, Beschlüsse, für welche ein meritorisches Probuleuma vorhanden war, bis auf wenige Ausnahmen nur in dieser Form zu beurkunden. Bei Anträgen, welche nicht die Bule ausgearbeitet, sondern bloss eingebracht hatte, konnte nur der frühere Modus statthaben. Dass aber jenes geschehen, dass der erste Akt der Verhandlung, bei welchem nach der Textirung des Decrets und in Wirklichkeit der Rath eine Hauptrolle spielte, zugleich das Schlussergebniss beurkunden durfte, das scheint in der That eine Bedeutung und einen Einfluss dieser Körperschaft voraussetzen zu lassen, welche sie zur Zeit der ausgebildeten Demokratie nicht besass und ausübte. Doch dieser Gesichtspunkt soll hier nicht weiter verfolgt werden. Es soll vielmehr zum Schluss dieser Untersuchung versucht werden, den Zusammenhang des dargelegten parlamentarischen Verfahrens mit einer anderen Einrichtung zu beleuchten und bei dieser Gelegenheit einige Urkunden, die bisher nur nebenbei zur Sprache kamen, eingehender zu prüfen. Ich meine die γραφὴ παρανόμων..

Das von Aristokrates als Rathsmann zu Gunsten des Charidemos veranlasste probuleumatische Decret (προβούλευμα) wird von Demosthenes in der für Euthykles ausgearbeiteten Rede, welcher dagegen die Klage der Gesetzwidrigkeit erhoben hatte, eingehend erörtert, doch gibt die Rede über das Stadium der Verhandlung, in welchem sich der bezügliche Antrag zur Zeit, da er vor Gericht gebracht wurde, befand, keinen klaren Aufschluss. Nur so viel ist unzweifelhaft, dass derselbe als Rathsgutachten fertig vorlag, also im Rathe erledigt war, als Aristomachos, ein athenischer Bürger, mit den besten Nachrichten über die freundschaftlichen Gesinnungen des Kersobleptes und seines Schwagers Charidemos ankam und die Wahl des letzteren zum Feldherrn der Bürgerschaft anrieth (§. 14 S. 625, 4 ff. ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιῴκητο, ἵνα εἰ πεισθείητε ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος). Nach dieser Stelle aber scheint es fast, dass der Antrag die Schwelle des

Rathes in der That noch nicht überschritten hatte. Und das ist die herrschende Auffassung. ‚Wider diesen Beschluss des Rathes‘ bemerkt A. Schäfer Dem. u. s. Z. I 381 f. ‚ehe derselbe noch an die Bürgerschaft gebracht war, legte Euthykles von Thria Einspruch ein und erhob die Anklage der Gesetzwidrigkeit. - - - Seinen nächsten Zweck hatte er erreicht: so lange seine Klage anhängig blieb, war der Beschluss suspendirt und, als jener zur gerichtlichen Verhandlung kam, ohnehin ausser Kraft: denn die Beschlüsse des Rathes galten nur für das laufende Amtsjahr. Aber um eine auch für die Zukunft gültige Entscheidung zu erwirken, kam es ihm darauf an, das dem Charidemos zugedachte Vertrauensvotum durch richterlichen Spruch aufzuheben und damit dessen Gegnern in Thrakien Muth zu machen: deshalb brachte er auch jetzt noch die Sache an den Gerichtshof.‘ Allein das wäre doch ein Kampf kaum verständlicher Art, indem es Euthykles darauf angekommen sein sollte, ein Vertrauensvotum, das ohnehin schon ausser Kraft war und wir können hinzufügen, wenn es noch nicht vor die Ekklesie gebracht worden war, niemals in Kraft zu treten gedroht hatte, durch richterlichen Spruch aufzuheben (§. 94 λῦσαι τὸ ψήφισμ’ ὑμῖν). Ja es war eine unbegreifliche Ueberstürzung mit seinem Angriff nicht zu warten, bis der Demos zu dem Antrag des Aristokrates irgendwie Stellung genommen, ihn vielleicht abgelehnt, und nicht in offener Fehde diese Ablehnung vor dem Demos zu betreiben, wenn dies überhaupt als der rechte Zeitpunkt für die Einbringung der Suspensionsklage anzusehen ist.

Schömann *de comitiis Atheniensium* S. 164 behauptet es: *nam dubitari non potest quin etiam ante comitiorum diem Senatus consulta ad populum ferenda, quae cum programmate aliquot ante diebus promulgata videntur, accusari potuerint (certe in Aeschinis oratione adversus Ctesiphontem et in Demosthenis oratione adversus Aristocratem nihil inest, ex quo quis conjiciat, Ctesiphontis Aristocratisque leges latas jam fuisse ad populum): neque minus etiam post comitia, ubi iam confirmata erant populi suffragiis.* Damit stimmt nicht ganz, was Meier und Schömann *Att. Proc.* S. 285 lehren: ‚Es pflegte der, welcher Jemand wegen eines von ihm vorgeschlagenen Psephismas oder Gesetzes παρανόμων anklagen wollte, in der Volksversammlung, ehe

oder nachdem jenes in der Volksversammlung oder im Collegio der Nomotheten durch Stimmenmehrheit angenommen war, mit einem Eide zu erklären (ὑπωμοσία), dass er diese Klage anstellen wollte.' In diesem Sinne definirt Schömann in den Griech. Alt. I 386 die ὑπωμοσία als Einspruch gegen die Abstimmung in der Ekklesie. Eine unbeschränkte Spielweite räumt hingegen K. F. Hermann *Lehrb. der griech. Staatsalterth.* §. 132 der Einbringung dieser Klage ein, indem sie ,in jedem Stadium einer Verhandlung des Rathes oder Volkes' stattfinden konnte (vgl. Fränkel *Athenische Geschworenenger.* S. 38). — Hingegen will Bake *Schol. hyp.* IV 66, welcher die gegen Gesetzesvorschläge und Anträge gerichteten Klagen unterscheidet, letzteren eine begrenzte Frist zuweisen: *suspicor et potuisse et debuisse auctorem psephismatis in ius vocari ante comitia in quibus populus de ipsa rogatione in suffragia mittendus esset. Sive enim* προβούλευμα *factum esset, sive, ut nonnumquam per abusum exstitit,* ἀπροβούλευτον *ferretur (sicut in psephismate Androtionis), prorsus incredibile est psephismatis ipsius formulam non ante a Prytanibus in programmate* πᾶσι σκοπεῖν *fuisse propositam;* nur ein solcher Antrag wie der des Androtion habe erst in der Ekklesie *(perlato psephismate)* angeklagt werden können.

Die von Bake nach Schömann's Beispiel *de comitiis* S. $168_{23}$ vorgenommene Unterscheidung scheint mir sachlich schon in der verschiedenen parlamentarischen Behandlung legislatorischer und gewöhnlicher Anträge begründet zu sein und es lässt sich auch ohne Nachtheil der hier zu untersuchenden Frage von Gesetzesanträgen und ihrer gerichtlichen Verfolgung absehen. Was aber die mitgetheilten Ansichten über die Zeit der Einbringung der Klage gegen gewöhnliche Anträge betrifft, so sieht man, dass dieselben alle denkbaren Möglichkeiten erschöpfen, weil eben die überlieferten Thatsachen dies zu gestatten scheinen, und eine Beschränkung des Zeitpunktes der Klage auf Grund anderweitiger Erwägungen zu finden suchen. Schömann mag bedacht haben, dass ein probuleumatischer Antrag vor seiner Einbringung in die Ekklesie rechtlich eigentlich gar nicht existirt, vielleicht auch, dass der vorschnell angegriffene Antragsteller den Schlag durch die Zurückziehung seines Antrags einfach pariren konnte. Bake mochte es nicht in Einklang mit der Souveränität des Demos und den Forde-

rungen einer prompten Executive finden, dass ein rechtskräftig gewordener Volksbeschluss von dem ersten besten Privatmann suspendirt und so die Handlungen der Regierung in jedem Augenblick durchkreuzt werden durften. Dass übrigens derjenige, welcher einen probuleumatischen Antrag zu Falle zu bringen beabsichtigte, auch ohne die Veröffentlichung durch das Programm zur Kenntniss desselben gelangen konnte, möchte man Bake schon deshalb zugestehen wollen, weil ja selbst Beschlüsse, die der Rath innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der γραφὴ παρανόμων unterlagen wie Volksbeschlüsse (vgl. Demosthenes RgEuerg. §. 34 S. 1149, 13 γενομένου τοίνυν τούτου τοῦ ψηφίσματος ἐν τῇ βουλῇ καὶ οὐδενὸς γραφομένου παρανόμων, ἀλλὰ κυρίου ὄντος und Andokides in der Mysterienrede §. 17).

Aehnliche Erwägungen liessen Madvig (*Eine Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenenaiern* in den Kleinen phil. Schriften S. $379_2$) zu der Annahme gelangen, dass die Suspensionskraft dieser Klage nicht regelmässig eintrat: ‚Es ist aber klar, dass es eine grosse Menge von Fällen gab, wo die augenblickliche oder möglichst schnelle Ausführung eines angenommenen administrativen Beschlusses (z. B. wegen einer Kriegsunternehmung, einer Vertheidigungsmassregel oder einer dringenden Polizeiveranstaltung u. s. w.) so wichtig war, dass der Ausgang eines weitläufigen Processes nicht abgewartet werden und keine Anklage, selbst mit dem Klägereide verbunden, in den Weg treten konnte. Wir haben aber über die Begrenzung nicht die geringste Andeutung einer Nachricht.' Madvig enthält sich über die Art der Begrenzung jeder Vermuthung und ich weiss nicht, ob er dabei an Anträge und Massnahmen, welche athenische Behörden wie z. B. Strategen vor das Volk zu bringen hatten (vgl. CIA. I nr. 40 Z. 55), gedacht hat. Ich vermag zwar kein Zeugniss dafür vorzubringen, dass diese von der γραφὴ παρανόμων eximirt waren; aber die Annahme scheint mir so selbstverständlich, dass eher das Gegentheil bewiesen werden müsste. Indessen sind genug andere Vorschläge dringlichster Art denkbar, auf welche Madvig's Bedenken passen, die gegen den Willen des Volkes zu vereiteln unmöglich in das Belieben des Ersten Besten gelegt sein durfte. Und doch wird uns eine Thatsache überliefert, welche dieser Folgerung widerspricht. Gegen den Antrag

Apollodors über die Verwendung der Schaugelder zu Kriegszwecken, der eine administrative Massregel von eminenter Dringlichkeit betraf (RgNeaera §. 3 S. 1346, 2 ff.), wird nach erfolgter Abstimmung eine γραφὴ παρανόμων mit Suspensionskraft eingereicht (vgl. *Demosthenische Studien* I 25 [29]). Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass man die Anträge nach dem Grade der Dringlichkeit etwa classificirt habe und dass darnach oder je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine und dieselbe Klage bald von einer so einschneidenden rechtlichen Wirkung begleitet gewesen sei, bald nicht. Vollends scheint gegen Madvig eine Stelle in der Rede gegen Aristog. II 8 S. 803, 8 zu sprechen, wo es mit Bezug auf die γραφὴ παρανόμων ohne Beschränkung heisst: ὅταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρόν ἐστιν. — καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγέντες ἐψηφίσασθε κατὰ τοὺς νόμους, ἄκυρα εἶναι κτλ. Wir werden später darauf zurückkommen. Und doch sind Madvig's Bedenken gegen die politischen Consequenzen dieses unbeschränkten Klagverfahrens so evident und durchschlagend, dass man, wenn man an dem bedingungslosen Eintritt der Suspensionskraft der Klage, sobald sie einmal gestellt war, nicht zweifeln kann, an die bedingte Zulassung der Klage wird zu denken haben; denn es ist eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit zu glauben, dass ein vom Volk sanctionirter Beschluss gegen seinen Willen durch die Einsprache des Ersten Besten ohne weiteres hätte inhibirt werden können; ja wenn uns diese Einrichtung durch die unzweideutigsten Zeugnisse des Alterthums verbürgt wäre, was sie nicht ist, müsste sie in Zweifel gezogen werden.

Wenn diese Betrachtungen schon darauf führen, dass die Klage anhängig gemacht worden sein muss, bevor ein Antrag durch die Abstimmung über das Meritorische desselben in der Ekklesie zum Beschluss erhoben worden war, so führt eine Prüfung der Eigenart dieser γραφή zu demselben Resultat. Wie Madvig in der angeführten Abhandlung nachwies, ruht der juristische Schwerpunkt derselben in dem Nachweis formeller Mängel der Anträge und der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen und Regeln des parlamentarischen Verfahrens, eine Ansicht, die dadurch nicht widerlegt wird, dass factisch die Kläger eben so sehr oder noch mehr die materielle Seite der

Anträge, ihre Schädlichkeit und Unzweckmässigkeit aufzudecken bemüht waren, zumal in manchem Falle eine strenge Scheidung der formellen und materiellen Seite selbst juristischem Scharfsinn nicht leicht fällt. Wenn dem aber so ist, dann wäre die Anbringung der Klage nach der Sanctionirung des Beschlusses ein unzulässiges ὕστερον πρότερον. Die Geltendmachung formeller Mängel gegen einen Antrag hat ihre natürliche Stelle nur dort, wo es sich um die Einbringung eines solchen handelt. Ihr Ziel war die Vereitelung der Einbringung oder, wenn dies misslang, die Vertagung der Beschlussfassung. Diese Wirkung hat die Androhung der γραφὴ παρανόμων im Process der Feldherrn der Arginusenschlacht von Seiten des Euryptolemos und Peisianax (Xenophon Hell. I 7, 13 ff.). Diese melden unmittelbar, nachdem der Rath sein Probuleuma eingebracht hatte (§. 9 ἡ βουλὴ εἰσήνεγκε τὴν ἑαυτῆς γνώμην Καλλιξένου εἰπόντος), die Klage an und die Abstimmung über den Antrag des Kallixenos kann nicht vor sich gehen, wie auch das Volk schreien mag (δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται), ehe Euryptolemos und Peisianax, durch die Drohung des Lykiskos gezwungen, dieselbe zurückgenommen haben (ἠναγκάσθησαν ἀφιέναι τὰς κλήσεις); dann erst ist der Weg zur Abstimmung frei. Es wäre doch ein ganz verkehrtes politisches Manöver, dass sie nicht lieber bis zum Schluss der Sitzung warteten und dann unbedroht die Klage einreichten, wenn das gesetzlich möglich war.

Diesen Folgerungen widersprechen allerdings einige Thatsachen der Ueberlieferung, wenn man an der traditionellen Meinung über den parlamentarischen Geschäftsgang festhält; durch die Erkenntniss der ersten und zweiten Lesung löst sich der Widerspruch auf das einfachste. Ein Fall darf vor der Hand als eigenartig ausgeschieden werden. Die Vita des Lysias nämlich erzählt von dem zu seinen Gunsten von Thrasybulos gestellten Antrag und der dagegen erhobenen Anklage wegen Gesetzwidrigkeit in einer Weise, welche an der erfolgten Annahme desselben durch das Volk keinen Zweifel lässt (Plutarch Leben der X Redner 836 f.): ἐφ' οἷς γράψαντος αὐτῷ Θρασυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐπ' ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου ὁ μὲν δῆμος ἐκύρωσε τὴν δωρεάν, ἀπενεγκαμένου δ' Ἀρχίνου γραφὴν παρανόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἑάλω τὸ ψήφισμα. Allein hier handelte es sich um Verleihung des Bürgerrechts, wobei,

wie wir später sehen werden, die gerichtliche Prüfung des Aktes, nachdem er die Ekklesie passirt hatte, in allen Fällen gesetzlich angeordnet war und von einer γραφὴ παρανόμων nur in weiterem Sinne die Rede sein kann.

Aber auch über die früher erwähnte, gegen Apollodors Antrag eingereichte γραφὴ παρανόμων wird so berichtet, dass eine vor Erhebung der Klage stattgefundene Abstimmung sich nicht verkennen lässt, RgNeaera § 4 S. 1346, 13: μελλόντων στρατεύεσθαι ὑμῶν πανδημεὶ εἴς τε Εὔβοιαν καὶ Ὄλυνθον ἔγραψε ψήφισμα ἐν τῇ βουλῇ Ἀπολλόδωρος βουλεύων καὶ ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον λέγων διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον εἴτε δοκεῖ τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι εἴτε θεωρικά, κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι, κύριον δὲ ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι περὶ τῶν αὑτοῦ ὅ τι ἂν βούλωνται πρᾶξαι, ὀμωμοκὼς δὲ τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων, ὡς ὑμεῖς πάντες ἐμαρτυρήσατε ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ· γενομένης γὰρ τῆς διαχειροτονίας οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, ἀλλὰ καὶ νῦν ἔτι, ἐάν που λόγος γένηται, παρὰ πάντων ὁμολογεῖται ὡς τὰ βέλτιστα εἴπας ἄδικα πάθοι. Bei dieser Gelegenheit oder unmittelbar darauf erhob Stephanos die Anklage der Gesetzwidrigkeit. Wäre nun die hier erwähnte Abstimmung die definitiv entscheidende gewesen, dann bliebe an der Unrichtigkeit der von mir verfochtenen Ansicht kein Zweifel. Ich habe aber schon in den Demosthenischen Studien I (Sitzungsber. der Akademie LXXXVII 29 [25]) auf die überaus vorsichtige Stilisirung der ganzen Stelle, welche den Gang der Verhandlung in einem für Apollodor möglichst günstigen Lichte erscheinen lassen will, hingewiesen. Meine dort gegebene Auffassung glaube ich bis auf den letzten Satz über die Zeit der Einbringung der γραφή aufrecht halten zu können, nur dass die Ergebnisse voraussetzungsloser Interpretation jetzt erst in die rechte Beleuchtung treten. Der Wortlaut spricht deutlich, dass es sich um die Einbringung eines probuleumatischen Decretes handelt (ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον), welches zunächst nur darauf abzielte, wie alle Decrete dieser Art, dass die Ekklesie in die Verhandlung des Antrages eingehe und eine nächste Versammlung für die Schlussverhandlung und Abstimmung festsetze. Dazu stimmt auch allein die Motivirung

des Antragstellers. Indem derselbe aber darauf hinweist, dass sein Antrag mit den bestehenden Gesetzen im Einklang sei und Zweifel an der Competenz der Ekklesie zu beseitigen bemüht ist (κύριον δ' ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι), verräth er deutlich genug, dass gegen denselben von gegnerischer Seite derartige Bedenken geltend gemacht worden waren oder zu erwarten standen. Derjenige, welcher die γραφὴ παρανόμων anzustrengen entschlossen war, durfte mit solchen Einwendungen zu vereiteln hoffen, dass das Volk in die Verhandlung einwillige, und diese Abstimmung abwarten. Lehnte dasselbe den Rathsantrag ab τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι, so hatte er erreicht, was er wollte; ging es darauf ein, so konnte er nun seine Klage anmelden und damit war die zweite Lesung bis zur Entscheidung dieses Zwischenfalls vertagt. Das Volk bewilligte aber die Einbringung in diesem Falle, vielleicht mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ausgang des Processes, wodurch die Zustimmung der Gegner (οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν) verständlich würde, und Stephanos führte nun seine Klage durch. Wenn aber an der obigen Stelle von diesem für Apollodor günstigen Ausgang der ersten Lesung in einer Weise erzählt wird, die an die günstige Entscheidung des Meritorischen seines Antrages zu denken nahe legt, οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, so ist das eben eine Auslegung dieses für die Schlussverhandlung und -abstimmung unpräjudicirlichen Ausfalls der ersten Lesung, deren bescheidene und vorsichtig negative Fassung bei der Tendenz der ganzen Darstellung, Apollodor als den siegreichen Besiegten erscheinen zu lassen, zu der Grösse des parlamentarischen Triumphes der entscheidenden Abstimmung nicht stimmen würde.

Wir haben nun Anhaltspunkte gewonnen, um mit einiger Aussicht auf Erfolg die weit dunkleren Stellen der Aristocratea prüfen zu können. Von einer Abstimmung hat man dort so wenig eine Spur finden wollen, dass eben darauf die Annahme basirt, noch ehe ein Antrag die Bule verliess, habe gegen denselben die Klage der Gesetzwidrigkeit anhängig gemacht werden können. Ich habe früher bereits dagegen geltend gemacht, dass ein Probuleuma, welches noch nicht in die Ekklesie eingeführt war und die erste Lesung passirt hatte oder zu passiren im

Begriffe stand, für den Feind gar kein Object des Angriffes sein konnte, wenn man nicht schon die blosse Absicht einer parlamentarischen Handlung strafen wollte. An diesen ersten Akt der Einführung kann aber an allen Stellen, wo des Probuleuma in der Rede Erwähnung geschieht, gedacht werden, wenn derselbe auch so ausdrücklich und unzweideutig, wie dies in der Rede gegen Neaera der Fall ist, nirgends bezeichnet wird; auf die Schlussabstimmung hingegen wird mit deutlichen Worten als einen noch nicht stattgefundenen Akt hingewiesen und ihre rechtliche Wirkung mit jenen Ausdrücken ἐπικυροῦν κυροῦν bezeichnet, die wir oben als technisch erkannt haben. Nach §. 14 lag das προβούλευμα wenigstens von Seite des Rathes fertig vor, als Aristomachos in der Ekklesie mit seinen hoffnungerregenden Meldungen über Kersobleptes und Charidemos auftrat: ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιῴκητο, ἵνα εἰ πεισθείητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδὼν εἴη. Die Klage kann dagegen noch nicht erhoben gewesen sein, wenn man durch die Rede des Aristomachos die Stimmung des Volkes für den Antrag zu gewinnen bestrebt war. Aber dasselbe kann auch bis dahin vom Rathe nicht zurückgehalten worden sein. Aristokrates und Genossen werden es nicht erst nach jener Rede vor das Volk gebracht haben, nachdem die günstige Wirkung derselben sich verflüchtigt hatte, zumal in diesem Falle die Beantragung im Rathe verfrüht und das Verfahren mit der Auffassung des Klägers nicht wohl vereinbar wäre, der offenbar in dem Zusammentreffen der Einbringung des Antrages und dem Erscheinen des Aristomachos eine abgekartete Intrigue (τὸ κατασκεύασμα) erkennen lassen will. Es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Euthykles bei dieser Verhandlung in der Ekklesie seine Klage anmeldete, wie längst Weber richtig erkannte, indem er bemerkt: *sed quum senatus in eo esset ut populum de eo proposito in suffragia mitteret, statim surrexit Euthykles et se in judicium vocaturum esse rogationis latorem et* παρανόμου γραφὴν *instituturum juravit eoque modo rei cognitionem distulit.* Man könnte sich allerdings den Vorgang nach der Analogie des vorhin besprochenen Falles so vorstellen wollen, dass Euthykles zunächst Aristokrates und seinen ‚zufälligen' Fürsprecher Aristomachos bekämpfte, um die Abweisung des probuleumatischen

Antrags zu bewirken, und erst als die Verhandlung über denselben zugelassen war, die Klage anmeldete; allein eine gleich zu besprechende weitere Stelle legt die Annahme näher, dass die Anmeldung der Klage vor der προχειροτονία und mit so triftiger Begründung erfolgte, dass letztere darauf hin einfach unterblieb. Wenn aber als Zweck des planvollen Zusammengreifens der Freunde des Charidemos hingestellt wird ἵνα εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος, so kann damit nicht gemeint sein, dass noch in derselben Ekklesie über das Meritorische des Antrags abgestimmt werden und derselbe in Rechtskraft treten sollte; denn das hätte der Kläger sicher nicht unterlassen ausdrücklich als das gravirendste Moment hervorzuheben. War derselbe in erster Lesung angenommen und keine Einsprache erfolgt, dann war er ja ohnehin bis zur nächsten Ekklesie perfect, mit welcher Frist das εὐθύς wohl vereinbar ist. Es wird demnach nur so viel in den Worten liegen, dass man die zwischen der Beantragung im Rathe und der Schlussabstimmung liegende Etappe, die Genehmigung der Einbringung, erreicht haben wollte, ἵνα μηδὲν ἐμποδὼν εἴη.

Auch an zwei anderen Stellen wird das κυροῦν als dasjenige bezeichnet, was durch die Anstrengung der Klage vereitelt worden ist, § 18 ὧν μὲν τοίνυν ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα, ἵνα κυρώσειεν ὁ δῆμος ἐξαπατηθείς, καὶ δι' ἃ τὴν γραφὴν ἐποιησάμεθ' ἡμεῖς ταυτηνί, βουλόμενοι κωλῦσαι, ταῦτ' ἐστίν und § 180 S. 680, 25 ἵνα δ' ὡς ῥᾷστα τοῦτο περάνειε, ψήφισμα τοιοῦτο παρ' ὑμῶν εὕρετο, ἐξ οὗ κυρωθέντος ἄν, εἰ μὴ δι' ἡμᾶς καὶ ταύτην τὴν γραφήν, ἠδίκηντο μὲν φανερῶς οἱ δύο τῶν βασιλέων. Ich will nicht in Abrede stellen, dass diese Worte nicht auch gegenüber einem Antrag, der, bevor er vor die Ekklesie kam, vernichtet wurde, gebraucht werden konnten; in diesem Falle aber erwartete man eine andere, wir wollen sagen, etwas bescheidenere Redeweise; denn mit welchem Rechte masste sich der Redner ein so zuversichtliches Urtheil über die Stellung des Demos zu dieser politischen Frage an, wenn derselbe damit noch nicht das Mindeste zu thun gehabt hatte? Wenn demnach § 18 ἐρρήθη τὸ προβούλευμα auf die Einbringung des Antrages in der Ekklesie zu beziehen sein wird, so gilt das Gleiche von § 16 οὐ τοίνυν μόνον ἐκ τούτων δῆλόν ἐσθ' ὅτι τούτων ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα ὧν λέγω, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ ψηφίσματος αὐτοῦ μαρτυρία τίς ἐστιν εὐμεγέθης.

Weit belangreicher ist aber eine letzte Stelle, die, obenhin betrachtet, gegen unsere Auffassung der Sachlage zu sprechen scheint. Der Redner formulirt eine von dem Angeklagten zu erwartende oder vielleicht eine ihm sophistisch insinuirte Entschuldigung dahin, dass dieser sagen werde § 92 S. 651, 15: ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γάρ ἐστιν, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα, ὥστε, κἂν αὐτοῦ νῦν ἀποψηφίσησθε, ἥ γε πόλις φλαῦρον οὐδὲν πείσεται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦτο. Wer möchte nicht glauben, dass hier nur solche Anträge des Rathes gemeint seien, die, um rechtskräftig zu werden, der Abstimmung in der Ekklesie bedürfen, aber an diese noch nicht gelangt sind? Denn der weitere Ausdruck ψήφισμα steht wie oben § 16 und noch sonst der Abwechselung halber an Stelle des engeren προβούλευμα, worüber ich eingehender in den Demosthenischen Studien II 416 [54] gesprochen habe. Es war also gemeint ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ προβουλεύματα εἶναι und so lehrt das Lex. Rhet. in Bekker's Anecd. S. 289, das aus der vorliegenden Stelle schöpfte, unter προβούλευμα: τὸ τὴν βουλὴν τῶν πεντακοσίων πρότερον κρίνειν τὸ ψήφισμα, εἰ καλῶς ἔχει, καὶ οὕτως εἰσφέρεσθαι εἰς τὸν δῆμον· καὶ τοῦτο καλεῖται προβούλευμα· τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄχρι ἐνιαυτοῦ, μεθ' ὃ ἄκυρον ἐγένετο, und bei Harpokration heisst es I 256 D unter προβούλευμα: τὸ ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισθὲν πρὶν εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθῆναι. Auf Grund dieser Zeugnisse steht denn auch heute die Meinung fest, dass probuleumatische Anträge, wenn sie nicht innerhalb des Amtsjahres der Bule, von welcher sie ausgingen, vom Volke bestätigt wurden, verjährten, und so haben auch A. Schaefer III 207 und A. Hug *Der Entscheidungsprocess zwischen Aeschines und Demosthenes* S. 7, so weit ich diese Schrift aus Referaten kenne, den Consequenzen dieses Satzes Rechnung getragen und sind, da in den Reden des Aeschines und Demosthenes von dem sechs Jahre früher gestellten probuleumatischen Antrag Ktesiphon's nicht so gesprochen wird, dass er als verfallen gelten könnte, besonders ‚Aeschines es als selbstverstanden annimmt, dass wenn Ktesiphon freigesprochen werde, an den nächsten Dionysien die Bekränzung des Demosthenes stattfinde‘ (Schaefer a. a. O.), zu der Vermuthung gelangt, dass Ktesiphon den Antrag kurz vor dem Beginn des Processes erneuert habe. Was J. Baerwinkel in seiner Leipziger Dissertation *De lite Ctesiphontea* S. 11 ff.

(Sondershausen 1878) mit besonnenem Urtheil gegen dieselbe vorbringt, halte ich für überzeugend, die Beobachtung aber, welche sie hervorrief, nicht für widerlegt.

Ueber diese Rechtsfrage nun enthalten die Scholien zu der Stelle des Demosthenes eine, wenn auch vielleicht nicht ganz ungetrübte, so doch sachlich aufschlussreiche Auseinandersetzung, die nicht so leicht aus den Worten der Rede selbst zu gewinnen war und das Vertrauen weckt, dass uns hier unter der vielen Spreu ein Korn guter alter Tradition erhalten sein könnte. Ich gestehe um den Preis Andere davon zu überzeugen gerne meinen Irrthum, mich vorschnell Schoemann's verwerfendem Urtheil über die grundlosen Distinctionen Ulpian's (*de comitiis* S. $157_3$) angeschlossen und diese des Missverständnisses geziehen zu haben (a. a. O. S. 416 [54]). Die betreffende Erklärung zu den Worten ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα κτλ. ist wörtlich folgende: ,Man muss wissen, dass von den von der Bule angeordneten und beschlossenen Anträgen ein Theil zurückblieb bis zum Ende des Amtsjahres der Bule, ein anderer Theil aber vor das Volk gebracht wurde. Jene Anträge nun, welche der Rath nicht aus der Hand gegeben hatte, waren jährig und erloschen zugleich mit dem nach einem Jahr stattfindenden Abtritt der Bule; diejenigen aber, welche vom Rath vor das Volk geleitet werden mussten, um auch von diesem die Sanction zu erhalten (τὸ κῦρος λαβεῖν), waren nicht jährig. Das Psephisma des Aristokrates nun war von der Bule angenommen, sollte aber auch von dem Volke noch angenommen werden (κυρωθῆναι); in Folge der Klage blieb es aber in suspenso. Es ist aber eine sophistische Behauptung, wenn der Redner sagt, es sei ἄκυρον; denn es sei ein προβούλευμα. Dass es ein προβούλευμα sei, ist wahr; dass es aber ἄκυρον sei, ist nicht wahr. Das Wort ἄκυρον ist aber doppeldeutig; es bedeutet nämlich so viel als gänzlich aufgehoben und nichtig geworden oder es bezeichnet das, was der Sanction bedarf, dieselbe aber noch nicht erhalten hat (τὸ ὀφεῖλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθὲν). Diese Doppeldeutigkeit des Wortes benützte er zu dem sophistischen Kunststück und wagte zu sagen, das ψήφισμα sei ἄκυρον. Ferner sucht er diesen speciellen Satz dadurch zu beweisen, dass er ihn dem allgemeinen vorausschickt, indem er sagt ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. Dieser allgemeine Satz nun

ist wahr; denn jährig sind in der That die Rathsbeschlüsse, dass aber die Behauptung ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα doppeldeutig sei, zeigten wir; das Wort προβούλευμα ist nämlich gleichfalls doppeldeutig, indem es alle vor den Rath gelangenden Anträge bedeutet' (Schol. zu 649, 29 = IX 717, 12 ff. Dind. ἰστέον δὲ ὅτι τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς, τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο. ὅσα μὲν οὖν ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα ἦν, ταῦτ' ἦν ἐπέτεια καὶ συνανῃρεῖτο τῇ βουλῇ μετὰ ἐνιαυτὸν παυομένῃ· ὅσα δὲ ἀπὸ τῆς βουλῆς ἔδει πρὸς τὸν δῆμον πεμφθῆναι καὶ τὸ κῦρος παρ' αὐτοῦ λαβεῖν, ταῦτα οὐκ ἦν ἐπέτεια. τὸ τοίνυν γραφὲν Ἀριστοκράτει ψήφισμα ἐκυρώθη μὲν ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἔδει δὲ αὐτὸ κυρωθῆναι καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου· τῆς δὲ γραφῆς δοθείσης μετέωρον ἔμεινε. σοφιζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ φησὶν αὐτὸ ἄκυρον εἶναι, προβούλευμα γὰρ εἶναι. ὅτι μὲν οὖν προβούλευμά ἐστιν, ἀληθές· ὅτι δὲ ἄκυρον (οὐκ ἄκυρον libri), οὐκ ἀληθές. τὸ δὲ ἄκυρον διχῶς λέγεται. ἤτοι γὰρ τὸ παντελῶς ἀνῃρημένον καὶ διαγεγραμμένον, ἢ τὸ ὀφεῖλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθέν. ταύτην τὴν ὁμωνυμίαν λαβὼν εἰς χορηγίαν σοφίσματος, ἐθάρρησεν εἰπεῖν ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα. εἶτα τὴν εἰδικὴν πρότασιν προτάξας τῇ καθόλου κατασκευάζειν πειρᾶται, λέγων, ,ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα'. ἡ μὲν οὖν καθόλου πρότασις ἀληθής· ἐναύσια γὰρ ὡς ἀληθῶς τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα. τὸ δὲ ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα, ὁμωνύμως λέγεσθαι ἐδείκνυμεν· προβούλευμα γάρ ἐστιν ὁμοίως ὁμώνυμον, ὡς πάντα τὰ εἰσιόντα εἰς τὴν βουλὴν ψηφίσματα).

Ich beschränke mich kurz hervorzuheben, was mir dieses lange Gerede an brauchbaren Notizen zu enthalten scheint. Der alte Erklärer bestätigt also die zwei Arten probuleumatischer Decrete oder sagen wir richtiger die beiden Stadien, welche wir in dem Gange der Verhandlung solcher Decrete gefunden haben, die im Rathe perfect gewordenen, aber noch nicht vor die Ekklesie gebrachten, τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα oder ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα, die, wenn sie nicht innerhalb der Amtsdauer der betreffenden Bule die Sanction des Volkes erhalten hatten, erloschen, zweitens solche, welche in die Ekklesie zwar eingebracht, aber noch nicht sanctionirt worden waren, indem die Sanction durch eine Suspensionsklage vertagt wurde. Diese nämlich erloschen nicht mit der Amtsdauer des Rathes, der sie eingebracht, wenn sie auch nicht in diesem Jahre rechtskräftig (κύρια) geworden waren und konnten, im Falle sie durch eine Klage suspendirt wurden, sofort nach einer günstigen Erledigung

der Klage zur Abstimmung gebracht werden. Dies lässt sich durch das über das ktesiphontische Probuleuma Bemerkte und durch eine inschriftlich bezeugte Thatsache erweisen. Das Belobungsdecret des ἀναγραφεύς Kallikratides nr. 190 ist datirt Σκιροφοριῶνος ἕνῃ καὶ νέᾳ, τετάρτει καὶ τριακοστῇ τῆς πρυτανείας, also vom letzten Tage des Jahres; dasselbe ist aber probuleumatisch und konnte mithin erst in der nächsten Sitzung, also der ersten des folgenden Jahres zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.

Die Worte des Scholiasten lassen aber auch eine abweichende Deutung zu oder enthalten dieselbe vielleicht sogar in dem mit σοφιζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ beginnenden Theile. Schon ein anderer Interpret äussert sich also über die Sache bei Dind. S. 718, 18 ff.: ἃ μὲν ἡ βουλὴ ἐκύρου χωρὶς τοῦ δήμου, ἕως ἦρχεν, ἐπεκράτει καὶ ἦν ὄντως ἐπέτεια· τὰ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου γιγνόμενα καὶ πλείονα μένει χρόνον, ἐπειδήπερ τὰ προβουλεύματα τῆς βουλῆς οὐκ εἰσήγετο εἰς τὸν δῆμον, ἀλλ' ἦν κύρια χωρὶς τοῦ δήμου, und unterscheidet also reine Rathspsephismen und Volksbeschlüsse und motivirt die längere Geltung der letzteren durch die hinzukommende Autorität des Demos. Das totale Missverständniss liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch Schömann erblickte in den ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα der obigen Stelle reine Rathsbeschlüsse und verwarf, weil es eine handgreifliche Ungereimtheit ist anzunehmen, dass, was der Rath innerhalb seiner Competenz beschloss, nur ein Jahr lang zu Recht bestanden haben soll, die ganze Darlegung des Scholiasten. Mir aber erscheint die Ungereimtheit so gross, dass ich sie demjenigen, welchem wir die in ihrem ersten Theil klare und nicht kenntnisslose Darstellung verdanken, nicht glaube zuschreiben zu dürfen. Ja wenn man annehmen müsste, dass der Scholiast sich unter ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα Rathsbeschlüsse, die vor die Ekklesie nicht zu kommen brauchten, um gültig zu sein, im Gegensatz zu den der Competenz der Ekklesie unterworfenen Rathsanträgen gedacht hat, womit ich die Worte τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς nicht zu vereinigen weiss, so würde ich für diesen Irrthum eher ihn als seinen Gewährsmann verantwortlich machen, der nur eine Art von Psephismen, die probuleumatischen, im Auge hatte und unter ihnen unterschied solche, die bis zum Ende der Functionsdauer des Rathes unerledigt

zurückgeblieben, also über den Rath nicht hinausgekommen waren (ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς), und solche, welche in der Ekklesie bereits eingebracht, aber, weil von einer Klage betroffen, noch nicht in Verhandlung genommen worden waren; denn man kann unmöglich schon um des Gegensatzes willen τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο in ἵστατο den Sinn von ‚sie blieben in Kraft' sehen wollen. Aber nur unter dieser Voraussetzung würden hier wie in der anderen Scholiastennotiz Rathspsephismen und probuleumatische Anträge einander gegenüber gestellt sein können.

In dieser Meinung kann einigermassen die Widerlegung des Schlusses ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γάρ ἐστι. ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα bestärken, in welchem der Erklärer ein Sophisma doch nur unter der Voraussetzung erblicken konnte, wenn er die bloss jährige Geltung gewisser probuleumatischer Anträge mit Grund in Abrede zu stellen sich berechtigt meinte. Demosthenes selbst findet wenigstens an dieser Entschuldigung seines Gegners nichts Sophistisches; er würde es aber nicht unterlassen haben, eine sachliche Unrichtigkeit auszubeuten. Indem er dieselbe ohne Einwand acceptirt, dringt er nur auf die Verurtheilung des Antragstellers, weil sonst ein Anderer morgen wieder den Antrag erneuern könnte (§. 94 τίς γὰρ οὐ γράψει θαρρῶν πάλιν, ἡνίκ' ἂν ᾖ τοῦτ' ἀποπεφευγός; τίς δ' οὐκ ἐπιψηφιεῖ;). Den fraglichen Antrag hält er also für verfallen und abgethan. Der Scholiast irrt, wenn er das Gegentheil zu erweisen sucht; aber wenn er dies mit solcher Bestimmtheit thut, muss er etwas Besseres und Näheres über die Verjährungsfrist probuleumatischer Anträge gewusst haben; es muss ihm bekannt gewesen sein, dass nicht alle probuleumatischen Anträge mit dem Amtsjahr der Bule verfielen, nicht jene, welche bereits in der Ekklesie zur ersten Lesung gebracht und hier durch eine Klage suspendirt worden waren, sondern nur die allein, die im Rathe zwar gestellt waren und in den Rathsprotokollen standen, aber aus irgend welchem Grunde noch nicht in der Volksversammlung eingebracht waren. Und darauf führt auch der Wortlaut der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, welche ohne Zweifel die Buleuten des einen Jahres verpflichtete, was sie an vor das Volk gehörigen Vorschlägen und Anträgen vorbereitet hatten, aufzuarbeiten d. h.

einzubringen, und wohl auch jenen des nächsten Jahres gebot, nicht alte Anträge der Sanction zu unterbreiten, sondern dieselben zu erneuern, d. h. selber zu stellen, weil sie ja nur unter dieser Voraussetzung dafür verantwortlich gemacht werden konnten.

Wenn aber der Aristokratische Antrag mit Recht unter die Kategorie der verjährenden gestellt wurde, so folgt nothwendig daraus, dass er noch nicht die erste Lesung passirt hatte, als er von der Klage betroffen wurde; denn damit hörte er auf τὸ τῆς βουλῆς ψήφισμα zu sein und konnte nur uneigentlich den Namen προβούλευμα führen, wie etwa ein perfecter Volksbeschluss mit dem Namen des Antragstellers z. B. Καννωνοῦ ψήφισμα genannt zu werden pflegte; er war ein δήμου ψήφισμα ἄκυρον. Dann aber schiene es in der That, dass Euthykles die γραφὴ παρανόμων gegen denselben angestrengt hatte, ehe er vor das Volk gelangt war, wenn es nicht nach Allem, was früher ausgeführt wurde, weit wahrscheinlicher wäre, dass das geschah gerade als er eingebracht wurde, so dass in diesem Falle sogar die Abstimmung über die Zulassung der Verhandlung, bis der Gerichtshof seinen Spruch gefällt hätte, unterblieben sein wird.

Wir können weiter noch die Zeit der Klageeinbringung an dem Fall Androtion prüfen, welcher der von Demosthenes für Diodoros ausgearbeiteten Rede gegen Androtion zu Grunde liegt. Er ist für diese Frage deshalb interessant, weil die Klage nicht einen probuleumatischen Antrag, sondern einen unmittelbar in der Ekklesie von Androtion gestellten betrifft, der sich auf Bekränzung des abgehenden Rathes, dessen Mitglied Androtion selber war, bezog. Man erblickt übereinstimmend den ersten gesetzlichen Mangel desselben darin, dass ‚der von Androtion eingebrachte und vom Volke angenommene Antrag nicht vorher dem Rathe vorgelegt war (ἀπροβούλευτον)'. Vgl. Madvig a. a. O. 384; Schäfer I 320. Es liesse sich nach dem, was oben S. 240 bemerkt wurde, annehmen, dass bei diesen conventionellen Ehrendecreten die weitläufigen und strengen parlamentarischen Formen erlassen wurden, in diesem Falle vielleicht nicht ohne Absicht deshalb, weil der Rath die Bedingung, welche ihn die Ehre der Bekränzung zu fordern berechtigte, die Erbauung der Kriegsschiffe, nicht erfüllt hatte. Androtion stellte jedenfalls unmittelbar in der Ekklesie den Antrag und eine Abstimmung fand sofort

statt (vgl. §. 5 νόμος ἐστί, φησίν [Ἀνδροτίων], ἐὰν ἀξίως ἡ βουλὴ δοκῇ βουλεῦσαι δωρεᾶς, διδόναι τὸν δῆμον τὴν δωρεὰν αὐτῇ. ταῦτ᾽ ἐπήρετο, φησίν, ὁ ἐπιστάτης, διεχειροτόνησεν ὁ δῆμος, ἔδοξεν· οὐδὲν δεῖ, φησί, προβουλεύματος ἐνταῦθα, κατὰ γὰρ νόμον ἦν τὰ γιγνόμενα). Aus §. 9 ist zu entnehmen, dass das die Abstimmung leitende Präsidium dem zu bekränzenden Rathe angehörte, also die Versammlung vor dem Abtritt des Rathes stattfand, indem Demosthenes in der Fragestellung des Präsidiums ein Gesuch um den Kranz sieht, welches zu stellen das Gesetz verbot: ἔστι δὴ πρὸς ταῦτ᾽ οὐ χαλεπὸν τὰ δίκαι᾽ ὑμῖν ἀντειπεῖν, ὅτι πρῶτον μὲν οἱ προεδρεύοντες τῆς βουλῆς καὶ ὁ ταῦτ᾽ ἐπιψηφίζων ἐπιστάτης ἠρώτων καὶ διαχειροτονίαν ἐδίδοσαν, ὅτῳ δοκεῖ δωρεᾶς ἀξίως ἡ βουλὴ βεβουλευκέναι καὶ ὅτῳ μή. καίτοι τούς γε μὴ αἰτοῦντας μηδὲ λαβεῖν ἀξιοῦντας τὴν ἀρχὴν οὐδ᾽ ἐπερωτᾶν προσῆκεν. Wenn Androtion ganz correct verfahren wollte, so hätte sein Antrag dahin lauten müssen τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν περὶ τῆς δωρεᾶς, wie es in den oben S. 183 ff. zusammengestellten Decreten heisst; ein meritorisches Probuleuma zu verlangen, wäre hier wie in den verwandten Fällen, wo es sich um die eigenen Interessen des Rathes handelte, reine Formsache gewesen. Die zweite Hypothesis ist darüber wie über die Zeit der Verhandlung im Irrthum, wenn sie sagt S. 591, 21: ἔδει οὖν αὐτὸν πρῶτον εἰσενέγκαι τὸ ψήφισμα εἰς τὴν βουλήν. οὐκ εἰσήνεγκε δέ, ἐπειδὴ νεωστὶ ἄρξασα ἦν ἡ ἄλλη βουλή, καὶ ἐφοβεῖτο μὴ διαφωνηθῇ. ἕκαστος γὰρ τὸν πρὸ αὐτοῦ θέλει δεῖξαι κακῶς πράξαντα.

Dasselbe, was über den Antrag Androtion's gesagt wurde, gilt von jenem, welchen Aristogeiton gegen Hierokles unmittelbar in der Ekklesie stellte und der dahin ging, wenn Hierokles eingestehe, heilige Gewänder genommen zu haben, ihn auf der Stelle hinzurichten, leugne er es aber, über ihn Gericht zu halten. ‚Ohne dass ein Gutachten des Rathes eingeholt worden wäre, genehmigte die Bürgerschaft in der Aufwallung des Zornes dieses Bluturtheil, wie es beantragt war: und es stand nun daran, dass Hierokles, wenn er die Wahrheit bekannte, sofort zu Tode gebracht wurde, und wenn er leugnete, nach kurzer Frist die Strafe erleiden sollte‘ (Schäfer III. B. 114). Indessen reichten Phanostratos, der Vater des Hierokles, und ihm zur Seite als Fürsprecher Demosthenes die Klage der Gesetzwidrigkeit ein und bewirkten, dass der Beschluss ver-

nichtet und Aristogeiton in die beantragte Strafe von fünf Talenten verurtheilt werde. Wir entnehmen diesen Hergang der Einleitung des Libanios, der bekanntlich kein classischer Zeuge ist. Er nennt den Antrag ἀπροβούλευτον und überliefert seinen Inhalt. Wie dem auch immer sei, an eine sofort nach seiner Einbringung erfolgte definitive Annahme desselben durch das Volk wird man nicht denken können. Wahrscheinlich hatte der Rath es wie in anderen Fällen dem Volke anheimgegeben zu bestimmen, wie Aristogeiton gerichtet werden solle, was in der Form eines probuleumatischen Decretes nach dem Muster nr. 168, 1 geschah. Wenn darauf hin Aristogeiton einen Antrag stellte und das Volk sofort darüber abstimmte, so mag das nicht der definitiven Entscheidung gegolten haben, sondern es war eine προχειροτονία der ersten Lesung. Eine solche προχειροτονία kann aber auch §. 5 und §. 9 der Rede gegen Androtion gemeint sein. Wenigstens mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch sonst die mit dem Worte διαχειροτονία bezeichneten Abstimmungen sich als Abstimmungen gelegentlich der ersten Lesung erweisen lassen; so CIA. I 40, worüber ich in den Demosthenischen Studien II 417 [55] gesprochen, RgTimokrates §. 25 S. 707, 25, RgNeaera §. 5, S. 1346, 26, Xenophon Hell. I 7, 11 und den Artikel προχειροτονία bei Harpokration (s. o. S. 203). Sollte aber die Abstimmung über den Antrag Androtion's nicht diese Bedeutung gehabt haben, sondern es auf eine sofortige Erledigung desselben abgesehen gewesen sein, dann möchte ich nicht zweifeln, dass die Ankündigung der Klage vor der Abstimmung geschehen war und diese mithin bedingt erfolgte. Ausser diesen Anträgen bin ich nur noch einen direct in der Ekklesie gestellten, gegen welchen die γραφὴ παρανόμων angestrengt wurde, nachzuweisen in der Lage. Es ist jener, durch welchen Philokrates nach Aeschines RvdGes. §. 13 die Zulassung der Gesandten Philipps bezweckte (vgl. Demosthen. Studien II 386 [24]). Der Annahme, dass die Anmeldung der Klage in derselben Ekklesie, in welcher Philokrates den Antrag einbrachte, stattfand, steht nichts im Wege; auch könnte die dabei erwähnte Abstimmung (ὁ δῆμος ἅπας ὁμογνωμῶν ἐχειροτόνησεν) sich auf die Einbringung bezogen haben, wenn nicht nach dem a. a. O. Bemerkten eine Verletzung der parlamentarischen Geschäftsordnung wahrscheinlicher wäre. Andere

Stellen, wo sonst noch der Gesetzwidrigkeitsklage gegen gewöhnliche Anträge gedacht wird, lassen über die Verhandlungsphase und die Suspensionskraft derselben keinen Schluss zu.

Auf Grund dieser Ergebnisse glaube ich, dass nichts im Weg stehe, einen Satz in der zweiten Rede gegen Aristogeiton über die Wirkung der γραφὴ παρανόμων so zu verstehen, dass durch dieselbe nicht einem durch die Schlussabstimmung rechtskräftig gewordenen Antrage seine Gültigkeit genommen ward, sondern dass ein ordnungsmässig eingebrachter und in erster Lesung angenommener bis zur gerichtlichen Austragung der Sache ἄκυρον blieb, d. h. zu weiterer Verhandlung um sein κῦρος zu erlangen nicht gebracht werden durfte. Die Worte lauten § 8 S. 803, 2: ὅταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρόν ἐστιν, ὁ δὲ θεὶς ἢ γράψας οὐδὲν ἀναισχυντεῖ βιαζόμενος ἀλλ' ὅ τι ἂν ὑμεῖς (er spricht zu den Richtern) ψηφίσησθε, τούτῳ ἐμμένει, κἂν ᾖ πρῶτος τῷ δύνασθαι λέγειν ἢ πράττειν ἐν ὑμῖν. καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγέντες ἐψηφίσασθε, διὰ τοὺς νόμους ἄκυρα εἶναι, τὴν δὲ Ἀριστογείτονος βούλησιν εἰς τὸ παρανομεῖν κυριωτέραν οἴεσθαι δεῖν τῶν νόμων αὐτῶν καταστῆσαι; Die Tendenz dieser Stelle, wie die der Rede gegen Neaera (§ 4), geht augenscheinlich dahin, die Bedeutung dieser Abstimmung möglichst hinaufzuschrauben. Unter unserer Auffassung hat sie dem Votum des Gerichtshofes gegenüber keine grössere Bedeutung als etwa die Abstimmung des Demos im Probolenverfahren und, wenn das durch den Privatkläger provocirte richterliche Urtheil gegen sie entscheidet, kann die Autorität des Demos sich ebenso wenig verletzt fühlen wie in jenem Falle. Ich hoffe nach diesen Erwägungen keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich in den Worten des Scholiasten zu Aristophanes' Plutos Vers 725 ἵν' ἐπομνύμενον] ἀντὶ τοῦ ἐκκαλούμενον. ἐπωμοσία δέ ἐστιν, ἣν ἐπιδίδωσιν ὁ βουλόμενος ἀντειπεῖν ψηφίσματι εἰσφερομένῳ ein positives Zeugniss dafür erblicke, dass Klage und Urtheil im Paranomenprocess sich nicht darauf bezogen, ob ein perfecter Volksbeschluss seine Rechtskraft behalten sollte, sondern ob ein Antrag in Verhandlung zu nehmen wäre oder nicht, und dass mithin die gerichtliche Verfolgung eines Antrags zur ersten Lesung desselben in engster Beziehung stand. Indem wir auf solche Art den Zeitpunkt für die Einbringung der Klage fixiren, erledigen sich auch die gewichtigen Bedenken Madvig's gegen

die unbeschränkte Zulassung derselben und die Zweckmässigkeit der Einrichtung einer ersten und zweiten Lesung, der Trennung der Einbringungsverhandlung von der Schlussverhandlung zeigt sich von einer neuen Seite. Denn es ist klar, dass, wenn die Anmeldung der γραφὴ παρανόμων an diese Verhandlungsphase geknüpft war, der Demos es in der Hand hatte, durch eine Resolution die richterliche Entscheidung zu beschleunigen und dadurch die Absicht eines muthwilligen Störers der öffentlichen Geschäfte zu vereiteln, ganz abgesehen davon, dass ein solcher mit der erregten öffentlichen Meinung um seine bürgerliche Existenz spielte.

Auf das Strengste sind von den bisher besprochenen Fällen, wo ein Einzelner auf eigene Faust durch die Anklage eines Antrages den parlamentarischen Geschäftsgang hemmt und sich gegen den Willen des Volkes zum Vertreter der Gesetze aufwirft, jene zu scheiden, wo das Volk auf Grund eines eigenen Beschlusses sein Votum dem Votum eines Gerichtshofes unterwirft und Jedermann (τὸν βουλόμενον) auffordert, vor diesem dasselbe zu prüfen und anzufechten. Die Verschiedenheit liegt nicht nur in der Einleitung des Processes, sondern auch darin, dass der auftretende Kläger, wenn er auch unterlag, keine Strafe zu gewärtigen hatte. Ein solcher Beschluss konnte in dem ursprünglichen Antrag vorgesorgt oder später gefasst werden. So wurde er in nr. 331 durch ein Amendement zu einem probuleumatischen Antrage wie ich glaube bei der Schlussverhandlung beantragt Z. 92: Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]εῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [πά]ντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, indem der Antragsteller selbst einen formalen Mangel seines ursprünglichen Antrags verbesserte oder einem in der Ekklesie lautgewordenen Wunsche damit nachkam. Der Fall ist insofern singulär, als wir bei Ehrendecreten wie dem vorliegenden sonst nirgends eine derartige Dokimasie beantragt sehen. Nur in zwei Decreten, welche ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας verleihen, aber noch mancherlei Anderes enthalten konnten, begegnen Spuren eines Antrags auf richterliche Prüfung, nämlich nr. 369 Z. 3 [τοὺς] δὲ Π τοὺς δ[ικαστάς], Z. 4 [τὴν δοκι]μασίαν τῆ[ς δ]ωρ[εᾶς], Z. 5 [ὅταν ἀναπληρω]θῶσιν αἱ ἐκ τοῦ [νόμου

ἡμέραι, wozu Köhler auf die früher S. 170 besprochenen Inschriften 309. 318 und auf 331 verweist, und nr. 370 Z. 4 -αι αὐτῷ ε[ἰς] τὸ δικα[σ]τ[ήριον]. Dieselbe tritt uns aber mit einer gewissen Regelmässigkeit in späteren Bürgerrechtsdecreten entgegen, mit welchem nr. 331 auch insofern vergleichbar sein dürfte, als es wie die meisten Bürgerdiplome (vgl. oben S. 238) auf eine Petition des Geehrten zurückgeht.

Bei der Bürgerrechtsverleihung erscheint die gerichtliche Prüfung als eine unumgängliche Instanz und findet regelmässig erst statt, nachdem ein Beschluss alle ekklesiastischen Stadien durchlaufen hat. Den ganzen Hergang entnehmen wir genau aus der Rede gegen Neaera § 90 S. 1375, 14 ff. Zuerst hatte das Volk die Ertheilung zu beschliessen; diesen fertigen Beschluss musste die nächste Ekklesie, die als Vollversammlung constituirt war, bei geheimer Abstimmung sanctioniren (ἐπειδὰν πεισθῇ ὁ δῆμος καὶ δῷ τὴν δωρεάν, οὐκ ἐᾷ κυρίαν γενέσθαι τὴν ποίησιν, ἐὰν μὴ τῇ ψήφῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν ὑπὲρ ἑξακισχίλιοι Ἀθηναίων ψηφίσωνται κρύβδην ψηφιζόμενοι). War das geschehen, so kam hierauf der ganze Akt vor das Gericht, welches wie es scheint vor Allem die erste gesetzliche Voraussetzung der Verleihung, μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην, zu prüfen hatte. Hinsichtlich dieser Prüfung wird nun der Ausdruck γραφὴ παρανόμων gebraucht: ἔπειτα μετὰ ταῦτα παρανόμων γραφὴν ἐποίησε κατ' αὐτοῦ τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, καὶ ἔστιν εἰσελθόντα εἰς τὸ δικαστήριον ἐξελέγξαι ὡς οὐκ ἄξιός ἐστι τῆς δωρεᾶς, ἀλλὰ παρὰ τοὺς νόμους Ἀθηναῖος γέγονεν. καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεάν, λόγῳ ἐξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων παρανόμων γραφῆς γενομένης καὶ εἰσελθούσης εἰς τὸ δικαστήριον συνέβη τὸν εἰληφότα τὴν δωρεὰν μὴ ἄξιον εἶναι αὐτῆς, καὶ ἀφείλετο τὸ δικαστήριον. Aber zahlreiche Inschriften können lehren, dass der Ausdruck hier nicht in seinem strengtechnischen Sinn gebraucht ist, indem es zur Vornahme der gerichtlichen Revision nicht der Einbringung der γραφὴ παρανόμων bedurfte (vgl. Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 36). Erst nach der günstigen Erledigung des Processes war es dem Neubürger gestattet, sich in die Register einer Phyle, eines Demos, einer Phratrie eintragen zu lassen.

Diese Verhandlungen finden sämmtlich in den Bürgerrechtsdecreten Erwähnung; nur nicht alle zugleich in allen.

Wir können darnach mehrere Typen unterscheiden. In dem einen, der den älteren Inschriften zunächst angehört, steht neben der Ernennungsformel (εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναῖον καὶ ἐκγόνους αὐτοῦ) und der Bewilligung, sich in die Register eintragen zu lassen (καὶ φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται) die Festsetzung des Termins der feierlichen Abstimmung (τοὺς δὲ πρυτάνεις δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ αὐτοῦ κτλ.), wie z. B. nr. 54, Frg. *b* Z. 10:

εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναῖον κα]-
ὶ ἐκγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς,]
ἧστινος [ἂ]ν ἀπογράψηται [κα]ὶ [δήμου καὶ]
13 φρατρίας
16 τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ὶ]
αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ-
αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῆ[ι π]ρώτῃ ἐ-
κκλησίᾳ.

Für ἧστινος ἀπογράψηται ist sonst ἧς ἂν βούληται Regel. Um von kleineren Varianten abzusehen, so sind nach diesem Muster concipirt: 10[b]. 51. 108. 115[b] (mit dem Zusatz ἧς ἂν βούληται ὧν οἱ νόμοι λέγουσι). 121 (die letzte Bestimmung fehlt, weil es sich nur um eine erneute Bestätigung des Bürgerrechts handelt, die dadurch vielleicht nothwendig wurde, dass der erste Empfänger die Eintragung in die Register verabsäumt hatte, vgl. 115. 227). 148 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 154. 187. 228. 230 (wo in Bezug auf die Wahl der Phratrie durch Amendement eine ähnliche Beschränkung hinzugefügt wurde, wie 115[b] und 397 im Decrete selbst steht). 243. 263 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 272. 288. 298? 320. 328 (die dritte Bestimmung fehlt ohne ersichtlichen Grund und in diesem Mangel liegt ein neues Argument für die Fälschung der Inschrift). 361? 382.

Ein zweites Formular ist das, wo zu dem dritten Punkte über die feierliche Versammlung und Abstimmung ein vierter, die gerichtliche Revision betreffend, hinzutritt, wie nr. 312, Z. 46:

εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναῖ[ο|ν] καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ κα[ὶ ἐ|ξ]εῖναι α[ὐ]τῷ γράψασθαι φυλῆς κ[α|ὶ] δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂμβού|ληται, τοὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν [π]|ρῶτον λάχωσιν πρυτανεύειν δ[ο]|ῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον εἰς [τ]|ὴμπρώτην ἐκκλησίαν, τοὺς δὲ [θε]|σμοθέτας [εἰ]σαγαγεῖν αὐτῷ τ|ὴν δοκιμα[σί]αν τῆς δωρεᾶς εἰς [τ]|ὸ δικαστή[ρι]ον ὅταν πρῶτον ο[ἷό|ν] τ' ᾖ· στῆσαι κτλ.

Nach diesem Formular sind concipirt: 223. 229. 273[b]. 300. 309. 318. 361? 397. 512? 522? 530, ferner 402, wo aber der dritte Punkt fehlt. Unter diesen lautet in 402 der erste Punkt δίδοσθαι δὲ αὐτῷ πολιτείαν, der vierte τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν πληρῶσι δικαστήρια εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς.

So gefasst erscheinen dieselben regelmässig in einem dritten und jüngsten Formular, in welchem die Bestimmung über die Vollversammlung fehlt, hingegen die gerichtliche Revision als Bedingung der Verleihung und Einschreibung in die Register doppelt angeführt wird. Als Muster mag nr. 395 Z. 1 ff. dienen:

> [γνώ]μη[ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον] ὅτι δοκε[ῖ τῇ βουλῇ - - - ]; Z. 5 δεδόσθα[ι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντ]ι ἐν τῷ δικα[στηρίῳ κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ θεσμ]οθέτας [ὅτ]αν [πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ] πεντακ[ο]σίο[υς δικαστάς, εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν] δοκιμασίαν κα[τὰ τὸν νόμον, καὶ εἶναι αὐτῷ δοκιμασ]θέντι γρά[ψα]σ[θαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν β]ο[ύ]λη[τ]αι. ἀναγράψαι κτλ.

Darnach sind 396. 401. 427. 428. 429. 455. 544? concipirt. Alle diese Decrete sind probuleumatisch. Bedeutendere Varianten bietet nur 401 und hier erscheint auch eine Spur anf τὴν ψῆφον δοῦναι zu führen, indem es heisst: τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν καὶ ὦς πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν συννείμαντας καὶ [δ]οῦναι περὶ [αὐ]τοῦ τὴν ψῆφον καὶ μὴ - - - αι αὐτο - -. Nr. 455 habe ich hierher gestellt, obwohl dort anders ergänzt wird Z. 9 [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησα|μέν]ῳ, τοὺς δὲ θεσμοθέτας κτλ. Aber es liegt näher, [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [δοκιμασθέντι ἐν δικαστηρί]ῳ zu restituiren. Der Artikel τῷ fehlt dann vor δικαστηρίῳ wie in 428, Z. 11.

Von diesen drei Formularen ist offenbar das erste, an welches sich sogar ein Anklang auf einer voreuklidischen Inschrift CIA. I nr. 59 findet, das älteste. Daraus, dass in demselben der gerichtliche Schlussakt vermisst wird, ist aber nicht zu schliessen, dass die Ertheilungen in älterer Zeit seiner nicht bedurften, um gültig zu sein; denn diesem Beschluss liegen ganz eigenthümliche Verhältnisse zu Grunde, welche Kirchhoff's Scharfblick glücklich erkannt hat (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1861 S. 605) und welche durch die gegebene Zusammenstellung der

Formulare, wie ich meine, nur bestätigt werden. Nicht in dem Hauptantrag, welcher Thrasybulos wegen seiner Theilnahme an der Ermordung des Phrynichos belobt und bekränzt, sondern in einem von Diokles herrührenden Zusatzantrag wird beantragt Z. 15 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ|[βούλῳ φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας, ὧ|[ν ἂν βούληται. - - - -]ι καὶ τἄλλα τὰ ἐ|[- - - - - - - - - εἶ]ναι Θρασυβούλω|[ι - - - - - - - - - π]αρὰ Ἀθηναίων κτλ. Wenn sich auch nicht errathen lässt, was die Lücken enthielten, das steht fest, dass sie weder das erste Stück solcher Diplome εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ, noch das dritte τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περὶ αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις κτλ. enthalten konnten. Das ist aber sehr auffällig, dass dem Thrasybulos zwar das, was sich als Consequenz einer perfect gewordenen Bürgerrechtsertheilung darstellt, das Recht, in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie einzutreten, zugesprochen wird, der Beschluss aber, dass er Bürger werde und die feierliche Abstimmung darüber einzuleiten sei, vermisst wird. Kirchhoff folgerte überzeugend daraus, dass die Verleihung des Bürgerrechts an Thrasybulos schon in einer früheren Versammlung beschlossen worden war, ganz wie in dem früher erwähnten Falle CIA. II 121, wo Phormion und Karphinas nur dasselbe Recht zugesprochen wird (ἑλέσθαι φυλὴν καὶ δῆμον καὶ φρατρίαν), indem die auch für sie geltende Verleihung längst als fertiger Beschluss vorlag. Er nimmt weiter an, dass jener Verleihungsbeschluss nicht in Rechtskraft getreten war, weil eine γραφὴ παρανόμων dagegen sowohl wie gegen einen ähnlichen Beschluss für Apollodoros, auf welchen sich ein zweites Amendement unserer Inschrift bezieht, eingebracht worden war. ‚Der Gerichtshof, welcher hierüber zu entscheiden hatte, wies die Klage, so weit sie Thrasybulos anging, zurück, erachtete aber in Ansehung Apollodors die Thatsache für erwiesen, dass Bestechungen angewandt worden seien, um eine ihm günstige Abstimmung in der Volksversammlung herbeizuführen, und kassirte demzufolge den ihn angehenden Theil des Beschlusses. In diesem Stadium kam die Sache im Elaphebolion von Ol. 92, 3 wieder vor die Volksversammlung, in welcher der Rath zunächst auf Bekränzung des Thrasybulos antrug, das Volk dies bestätigte und anordnete, dass jener erste Beschluss für Thrasybulos nunmehr in Rechtskraft treten und ihm erlaubt sein sollte sich

als athenischer Bürger in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie nach eigener Wahl einschreiben zu lassen, in Sachen des Apollodoros aber eine eigene Commission ernannte, welche seine Ansprüche nochmals prüfen und den ihm gebührenden Antheil an der Belohnung bestimmen solle' (a. a. O. S. 607). Schon aus der Art und dem Zusammenhang, in welchem beantragt wird φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου καὶ φρατρίας, geht demnach klar hervor, dass dieses Decret gar nicht als Urkunde der Bürgerrechtsverleihung zu dienen den Zweck hatte; dazu war einzig der frühere Beschluss, welcher die gerichtliche Prüfung bestanden hatte, geeignet und Lysias wird §. 71 seiner Rede gegen Agoratos diesen und nicht den uns erhaltenen producirt haben, eine Annahme welche mir gegenüber H. Röhl's Versuch (Hermes XI 378), die Widersprüche zwischen der Lysiasstelle und unserer Inschrift zu lösen, den Vorzug grösserer Einfachheit zu haben scheint. Die besondere Decretirung des daraus für Thrasybulos erwachsenden Rechtes war vermuthlich durch die nächsten verlorenen Worte, welche ihm weitere nur dem eingeschriebenen Bürger zugängliche Privilegien verliehen, veranlasst. Also weit entfernt, dass diese Inschrift als ein Beweis gegen die gerichtliche Prüfung der Bürgerrechtsverleihung in voreuklidischer Zeit angeführt werden kann, bestätigen vielmehr die Vorgänge, welche sie andeutet, die Existenz dieser Einrichtung. Ueber die gerichtliche Verfolgung des Thrasybulischen Antrages auf Verleihung der Politie an Lysias ist bereits gesprochen worden. Wenn in der Vita des Lysias von einer γραφὴ παρανόμων die Rede ist, welche Archinos erhob, so ist dies doch wohl in dem Sinne zu verstehen, dass derselbe bei der Prüfung der Bürgerrechtsverleihung vor dem Gerichtshof als Kläger auftrat und hier siegte. Auch der Strafverhängung über den Antragsteller geschieht weder bei Pseudoplutarch noch bei Aeschines RgKtes. §. 195 Erwähnung; erst Max. Planudes zu Hermog. V 343 W. weiss von einer Geldbusse des Thrasybulos zu melden.

Eben so wenig darf aus der mehrmaligen Nichterwähnung der feierlichen Abstimmung in Decreten des zweiten Formulars die Abschaffung dieses Aktes gefolgert werden, während die regelmässige Nichterwähnung im dritten eine solche Vermuthung allerdings nahelegt. Dazu stimmt auch, dass die Thesmotheten

angewiesen werden die Revision vorzunehmen κατὰ τὸν νόμον, d. h. wie es das Gesetz verlangt und dass das nicht eben ein jüngeres Gesetz war, kann die Rede gegen Neaera lehren. Es steht demnach diese gerichtliche Revision in weit engerer Verwandtschaft zu der Prüfung legislatorischer Anträge vor demselben Forum als zur γραφὴ παρανόμων gegen gewöhnliche Anträge und es wäre deshalb sehr bedenklich, den Zeitpunkt der Anhängigmachung dieser Klage nach der Analogie des vom Gesetze für Bürgerrechtsverleihungen ausnahmslos verlangten und von dem Demos in den ausführlicher concipirten Diplomen fast regelmässig beschlossenen Revisionsprocesses bestimmen und annehmen zu wollen, dass die von wem immer angemeldete γραφὴ παρανόμων selbst einem perfecten Volksbeschluss gegenüber ohne weiteres, auch ohne die Zustimmung des Demos suspendirende Wirkung ausübte.

---

# NACHTRÄGE.

**S. 9.** In Bezug auf die Bedeutung des an der Spitze der Decrete stehenden Namens des Schreibers hat Carl Schäfer in seiner inzwischen erschienenen Schrift *de scribis senatus populique Atheniensium* (Greifswald 1878) dieselbe Ansicht aufgestellt: *diu multumque consideranti nihil mihi obtigit verisimilius quam ut additum esse scribam putarem utpote eum qui decretum lapidi incidendum curavisset fidemque apographi praestaret* (S. 12 ff.). In anderen Punkten habe ich die verdienstliche Schrift noch während des Druckes der zweiten Abhandlung berücksichtigen können. Hinsichtlich der Bestandtheile der Protokolle und ihrer Anordnung mag aber Schäfer's Urtheil hier noch eine Stelle finden, weil, wie ich glaube, nichts besser den gemachten Versuch in das Chaos Ordnung zu bringen rechtfertigen dürfte; er sagt S. 25: *in ceteris autem nihil refert, omnia cum pulvisculo haurire, quoniam unusquisque scriba sive consulto sive incuria quaedam addere, quaedam omittere potuisse existimandus est. Nam nimis ad liberum arbitrium singulorum reiectum fuisse videtur, utrum hoc an illud scribere vellent et quo quisque erat ingenio, eo ducebatur.*

**S. 21.** Professor Kumanudis hat im Ἀθήναιον VII 95 inzwischen eine Inschrift aus dem Archontat des Diotimos Ol. 106, 3 = 354/3 v. Chr. mit dem Protokoll $a + c\,d\,b''e'f$ publicirt; $c$ hat die Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ausser dem Protokoll ist nur ein Stück der Motivirung erhalten, welche auf Charakter und Inhalt des Beschlusses keinen Schluss gestattet. Aus demselben Jahre ist sonst nur eine Inschrift auf uns gekommen, nr. 71, deren erste fünf Zeilen zum Theil erhalten sind und den Anfang eines Protokolles $a\,d'\,b'$ (nicht $b''$, wie S. 76 irrig steht) aufweisen.

**S. 23. 75.** Eine gleichfalls von Kumanudis im Ἀθήναιον VII 93 publicirte, aus dem 4. Jahrhundert stammende und im Asklepieion gefundene Inschrift hat ein Präscript nach dem Formular $a\,d'\,b''\,h\,i?\,\varepsilon''\,c\,f''$. Für $g$ und $i$ scheint kein Platz; auf $\varepsilon''$, wovon nur der Namen und Vaternamen Ἀ]ρχίλοχος Ἀρχεν erhalten ist, konnten die Wörter καὶ συμπρόεδροι folgen. Das Interesse der In-

schrift liegt darin, dass auf c in der Form ἔδοξε τῷ δήμῳ im Context des Decretes die probuleumatische Formel folgte Z. 25 ff. Wem das Decret galt und was es ausser dem Beschluss auf Belobung und Bekränzung noch enthielt, ist nicht ersichtlich. Es ist ohne Belang, dass hinter ἔδοξε τῷ δήμῳ ein Stück der vierten Zeile frei blieb, so dass *f''* die nächste Zeile begann. Aber es ist sicher nicht zufällig, dass wie in den gleich mangelhaften Decreten nr. 315 und $352^b$, die gleichfalls nicht auf der Burg aufgestellt waren, im Protokoll *g* fehlt (vgl. S. 76).

**S. 41** letzte Zeile. Es ist $15^b$ statt $14^b$ zu lesen. Obwohl das auf dieser und den folgenden Seiten über die Fundgruben der Abbreviaturen Bemerkte genügen dürfte, um zu beweisen, worauf es mir ankam, durfte ich das Resultat schärfer dahin fassen, dass, von Staatsurkunden officieller Aufschreibung abgesehen, Abbreviaturen aller Art gestattet sind, dass jene nur in den angeschlossenen Personenverzeichnissen hie und da Abkürzungen am Demotikon, nie aber in den Präscripten, wo doch so reiche Gelegenheit war, zulassen. Zahlreiche und interessante Belege mannigfacher Abkürzungen bieten ausser den genannten Inschriften noch von jüngst publicirten Stücken Ἀθήναιον VI 388 (Mauerbauinschrift), VII 87 (Verzeichniss der Weihgeschenke des Asklepieion), die von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. III 173 ff. behandelten φιάλαι ἐξελευθερικαί. Die Erscheinung verdient wohl eine erschöpfende Special-Untersuchung, zu welcher ich mit meinem Excurs die Anregung gegeben haben möchte.

**S. 47 ff.** Ich bin erst durch die mir während der Correctur des letzten Bogens zugekommene Sammlung *Mélanges d'épigraphie grecque, premier fascicule, par P. Foucart.* Paris, 1878 aufmerksam gemacht worden, dass auch Foucart die wichtige Inschrift in eingehender Weise commentirt und sich um das Verständniss derselben grosse Verdienste erworben hat. Was den fehlenden Bestandtheil *b* betrifft, schliesst sich auch Foucart Kumanudis' Vermuthung an: *dans l'intitulé, le nom du secrétaire de la prytanie n'est pas mentionné: cette omission est sans exemple jusqu'ici dans les décrets du V<sup>e</sup> siècle; il est probable que ce nom avait été gravé au-dessous du bas-relief* (S. 6), welche mit Rücksicht auf die oben S. 5. 10. 11 gegebene Zusammenstellung unhaltbar ist. Auch wenn der Schreiber ausserhalb des Protokolls genannt war, durfte er im Inneren desselben nicht fehlen. Diese Erklärung setzt also nur eine Singularität an die Stelle der anderen.

**S. 114, Z. 4.** Es sollte heissen **der Proxenie- und Euergesiedecrete,** wie übrigens der Inhalt des Excurses zeigt; beiden Arten ist die Aufschrift und die kurze Formel ἀναγράψαι eigenthümlich, auch wo es sich nur um Verleihung der προξενία oder εὐεργεσία allein handelt.

**S. 131.** Vergl. Foucart, *Mélanges,* S. 32. 35.

**S. 155.** Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die aufzuschreibenden Inschriften gibt auch Foucart eine Zusammenstellung der Fälle, wo die Aufschreibung τέλεσι τοῦ δεῖνος bewilligt wird und gelangt in der Hauptsache zu den gleichen Folgerungen: *la règle semble avoir été de faire payer les frais de la stèle aux étrangers que concernait le décret ou qui sollicitaient une décision des Athéniens. Le peuple, comme nous en avons plusieurs exemples pour cette époque* (es handelt sich um CIA. I nr. 27[a]), *pouvait, par une décision expresse, prendre la dépense à sa charge; mais c'était une faveur particulière, et c'est seulement dans la suite qu'elle devint l'usage général (Mélanges,* S. 13 und über andere Punkte, welche die Aufschreibung betreffen, S. 32).

**S. 156.** Die Formel ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ stellt Foucart *(Mélanges,* S. 38) auch in der ersten Zeile der Inschrift CIA. II nr. 38 her, nur dass sich hier dieselbe nicht auf die Bewilligung der Aufschreibung bezieht: ἀγγελί]ας ἕνεκα [παραδοῦ]ναι ἐὰν κα|[ὶ τῶ]ι δήμ[ῳ] δοκ[ῇ, καὶ] τὴν εὐεργ[εσί(αν) | ἀν]αγράψ[αι κτλ.

**S. 221 ff.** Auch Foucart ist die Verschiedenheit der Amendirungs-Formel nicht entgangen; er versucht sie in folgender Weise zu erklären, indem er zu CIA. I nr. 27[a] Z. 40 bemerkt: *La proposition d'Anticlès est indépendante de celle de Diognètos. Si c'était un amendement au décret de celui-ci et s'il avait été présenté dans le conseil, on aurait ajouté* τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Διόγνητος, *comme nous le voyons plus loin pour la proposition d'Archestratos (l. 70). Si elle avait été portée directement à l'assemblée du peuple comme addition ou modification au probuleuma, nous trouverions la formule usuelle* τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ *(Mélanges,* S. 11). Man mag daraus entnehmen, wie schwierig es ist ohne Scheidung der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete die richtige Bedeutung der Formeln zu finden.

---

# REGISTER.

## I.

## Register der behandelten Stellen und Inschriften.[1]



[1] Die beiden Indices hat ein junger Philologe, Herr Victor Thumser, angefertigt.

# II.

## Sachliches Register.





